4° Bor. Amtsblatt
119 ½ (1830

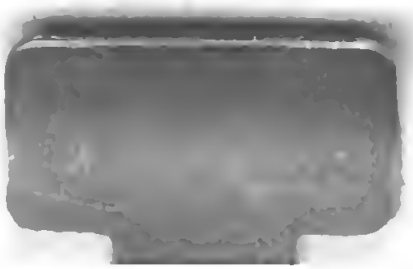

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1830.

Zwanzigster Jahrgang.

Stettin,

gedruckt bei Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 1.

Stettin, den 8. Januar 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Gutsbesitzer Hrn. C. Bayer in Stecklin bei Greiffenhagen den Titel „Ober-Amtmann" beizulegen, welches ich auf höhere Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Stettin, den 5ten Januar 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Im Auftrage. v. Bonin.

2) der Königl. Regierung.

1) Nr. 2330. December 29. III. Abth.

Höherer Anordnung zufolge soll das Forstdienst-Etablissement zu Torgelow für jetzt noch nicht veräußert werden, und wird daher der in dem Publikandum vom 5ten d. M. auf den 14ten Januar 1830 festgesetzte Veräußerungstermin hiermit wieder aufgehoben. Stettin, den 31sten December 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

2) Bestimmungen für diejenigen, welche Kalender herausgeben.

Es ist nothwendig, daß diejenigen, welche Kalender herausgeben wollen, die gesetzlich von uns zu entnehmenden Kalender-Materialien allerspätestens bis zum 1sten April des Jahrs, für das nächstfolgende Jahr portofrei bei uns, unter Angabe der benöthigten Materialien, in der bereits früher bekannt gemachten Art nachsuchen, und wenn darunter Jahrmarkts-Verzeichnisse begriffen

sind, hierzu, falls der Nachsuchende bereits Kalender verlegt hat, das bisherige gedruckte Jahrmarkts-Verzeichniß planirt und mit Papier in Quart- oder Octav-Format durchschossen einsende; wenn er aber zum erstenmale Kalender verlegen will, die Orte, für welche er die Jahrmärkte zu haben wünscht, in alphabetischer Reihefolge angebe. Spätere Anmeldungen müssen in Befolgung der Regel unbeachtet bleiben.

Die Kalender-Verleger haben dagegen zu erwarten, daß ihnen von den nachgesuchten Materialien durch unser Haupt-Kalender-Komtor zugesandt werde,

1) den 1sten Juni des Jahrs
die Normal-Quart- und Normal-Komtor-Kalender für das nächstfolgende Jahr,

2) den 10ten Juli des Jahrs
die Jahrmarkts-Verzeichnisse, die Genealogie und die Postkourse desgleichen.

Eine frühere Zusendung an einen oder den andern Verleger darf nicht erfolgen; wünscht aber einer von ihnen die Zufertigung sämmtlicher Materialien zur Ersparung des Porto den 10ten Juli c., so ist solches bei seiner Anmeldung zu erklären.

Die Einsendung der an unsere Registratur abzugebenden zwei Exemplare der herausgegebenen Kalender muß bei deren ersten Versendung zum Debit erfolgen, weil diese Exemplare zur Prüfung des genauen Abdruckes nach den Normal-Kalendern erforderlich sind. Berlin, den 6ten December 1829.

Königl. Kalender-Deputation.

3) Die Schaafpocken sind unter den Heerden des Guts Klein-Leistikow und des Guts und Dorfs Voigtshagen; in letzteren durch Einimpfung.

Naugard, den 18ten December 1829.

Der Landrath Kameke.

Holzverkäufe.

4) In dem Königl. Eggesiner Forst-Reviere sollen außer einer bedeutenden Quantität Bauholz aller Dimensionen,

175½ Klafter 3füßig kiefern Klobenbrennholz,
26 Klafter 3füßig kiefern Knüppelbrennholz,

öffentlich meistbietend verkauft werden, zu welchem Behufe ein Termin auf den 11ten Januar k. J., Vormittags um 10 — 12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause anberaumt ist. Eggesin, den 28sten December 1829.

Königl. Oberförster Gené.

5) Holz

Digitized by Google

5) Holzverkäufe

in dem Königl. Rothenfierschen combinirt Sagersberger und Gülzower Forst-Revier für die Monate Januar, Februar und März 1830.

Ordnungs-Nr.	Benennung des Unterforstes.	Benennung des Haujagen.	Tag der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.	Gegenstand der Versteigerung.
			Januar 1830.	Morgens 9 Uhr	
1	Neuwald . . .	Jagen Nr. 53. .	den 4ten	in Neuwald . .	Kiefern in stehenden Bäumen.
2	Schafbrück . .	Jagen = 15 & 16.	den 11ten	= Schafbrück .	Eichen u. Büchen Brennholzbäume in stehenden Bäumen.
3	Neuwald . . .	Jagen = 8 & 9.	den 18ten	= Neuwald . .	Eichen Brennholzbäume in stehenden Bäumen.
4	Sagersberg . .	Totalität. . . .	den 25sten	= Sagersberg .	Elsen, Büchen, Kiefern und Eichen in stehenden Bäumen.
			Februar.		
5	Neuwald . . .	Jagen Nr. 5. . .	den 1sten	= Neuwald . .	Kiefern in stehenden Bäumen.
6	Gülzow	Totalität. . . .	den 8ten	= Gülzow . . .	desgleichen.
7	Trechel	Jagen Nr. 48 & 51	den 15ten	= Trechel . . .	Kiefern u. Büchen in stehenden Bäumen.
8	Neuwald . . .	Jagen = 2. . .	den 22sten	= Neuwald . .	Kiefern in stehenden Bäumen.
			März.		
9	Neuwald . . .	Jagen Nr. 3. . .	den 1sten	= Neuwald . .	Kiefern in stehenden Bäumen.
10	Neuwald . . .	Jagen = 53. . .	den 8ten	= Neuwald . .	desgleichen.
11	Trechel	Jagen = 48 & 51.	den 15ten	= Trechel . . .	Eichen Brennholz, Büchen und Kiefern Bauholz in stehenden Bäumen.
12	Neuwald . . .	Jagen = 2. . .	den 22sten	= Neuwald . .	Kiefern in stehenden Bäumen.

Die vorstehend aufgeführten Holzverkaufs-Termine werden von 9 bis 12 Uhr Vormittags an Ort und Stelle abgehalten, und haben diejenigen, welche vor den Terminen das Holz in Augenschein nehmen wollen, sich an die betreffenden Förster in Neuwald, Schafbrück, Sagersberg, Trechel und Gülzow zu wenden. Rothenfier, den 16ten December 1829.

Der Königl. Oberförster Fischer.

6) Zum öffentlichen Verkauf von

15 Klafter eichen Klobenbrennholz im Jagen $\frac{6}{7}\frac{5}{5}$ und

$69\frac{1}{4}$ = kiefern = = = = 24

des Stepenitzer Forst-Reviers befindlich, steht auf den 18. Januar c., Morgens von 10 — 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokal ein Termin an; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Stepenitz, den 2ten Januar 1830.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

7) Zum

Digitized by Google

7) Zum öffentlichen Verkauf von
52½ Klafter eichen 3füßig Klobenbrennholz,
38¼ „ büchen „ „ „
und einer bedeutenden Quantität kiefern Bauholz in allen Sortimenten, im Königl. Ziegenorter Forste, steht ein Termin plus licitationis auf den 16ten Januar d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Ziegenort, den 2ten Januar 1830.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

8) Der Töpfergeselle August Ferdinand Hartmann, 21 Jahr alt, aus Schönfließ gebürtig, hat seinen zuletzt in Pasewalk unterm 28sten d. M. nach Stralsund visirten Paß, de dato Rathenow den 29. Octbr. c. sub No. 366, gültig auf ein Jahr, ferner einen Loosungsschein von der Kreis-Ersatz-Commission des Frankfurther Kreises zu Soldin vom vorigen Jahre ausgestellt, und unter welchen von der Kreis-Ersatz-Commission des Brandenburger Kreises zu Rathenow, die wiederholte Bemerkung, wegen seiner Untauglichkeit zum Militair, — da dem Hartmann in der obern Kinnlade die sämmtlichen Schneidezähne fehlen, — versehen ist, angeblich am 30sten d. M. auf dem Eise des Haffs von Ueckermünde bis hier verloren, weshalb denn der verloren gegangene Paß mit dem gedachten Loosungsschein hiermit für ungültig erklärt wird.

Usedom, den 31sten December 1829.

Königliche Polizei-Behörde.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 2.

Stettin, den 16. Januar 1830.

I. Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. August 1829.

Die Vereidigung der Landgensd'armen und deren Entlassung auf administrativem Wege betr.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht der Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz vom 3ten d. M. bin Ich damit einverstanden, daß die Land-Gensd'armen, als solche, besonders vereidigt werden, genehmige die dazu vom General-Lieutenant von Tippelskirch vorgeschlagene und von obengedachten Ministerien revidirte Eidesformel und bestimme, daß bei Abnahme dieses Eides den Gensd'armen ausdrücklich einzuschärfen ist, daß das zu ihren Militair-Vorgesetzten bestehende Verhältniß nach wie vor allein nach den Grundsätzen der militairischen Subordination zu beurtheilen bleibe. In Betreff der Entlassung der Gensd'armen auf administrativem Wege genehmige Ich, daß dieselbe unter Anwendung der über die Entfernung der Civil-Beamten im administrativen Wege gegebenen Vorschriften vom 21sten Februar 1823, 16ten August 1826 und 4ten September 1827 erfolgen könne, und sind dabei, in Hinsicht auf die Form des Verfahrens, die beiden Fälle zu unterscheiden,

a) wenn die unfreiwillige Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten,

b) wenn sie wegen unmoralischer Führung erforderlich wird.

Im ersteren Falle ist die Einleitung des Verfahrens, nach dem Vorschlage der mehrgedachten Ministerien von den Militair- und Civil-Vorgesetzten gemeinschaftlich anzuordnen, und bleibt den Regierungen überlassen, im Einverständniß mit dem betreffenden Brigadier, nach Maaßgabe der Verordnung vom 21sten Februar 1823 oder, insofern sich der Fall zur unfreiwilligen Pensionirung eignet, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16ten August 1826 zu verfahren.

Im letzteren Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militair-Vorgesetzten aus, und ist der Antrag auf unfreiwillige Entlassung, nach vorhergegangener Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen vorbereitenden

Verhandlungen, von dem Chef der Gensd'armerie, durch das Kriegs-Ministerium an das Staats-Ministerium zu bringen; wobei Ich noch festsetze, daß einem in vorstehender Art ohne Pension aus dem Dienst entfernten Gensd'armen nur in so fern Invaliden-Wohlthaten zu gewähren sind, als er bereits vor seinem Eintritt in die Gensd'armerie Ansprüche darauf hatte.

Ich gebe dem Staats-Ministerio die Bekanntmachung und Anwendung dieser Bestimmungen anheim.

Berlin, den 22sten August 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

9) Den Victualien-Wochenmarkt zu Regenwalde betreffend.
No. 837. November 29. I. Abtheilung.

Auf den Antrag des Magistrats zu Regenwalde haben wir für die dortige Stadt einen bisher nicht stattgefundenen Victualien-Wochenmarkt genehmigt, und zur Abhaltung desselben den Mittwoch und Sonnabend jeder Woche festgesetzt.

Wir bringen dies zur Kenntniß der betreffenden Producenten, um hiervon zum Absatz ihrer Waaren und Producte beliebig Gebrauch zu machen.

Stettin, den 2ten Januar 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Prüfung der in keiner Lehrerbildungs-Anstalt vorbereiteten Schulamtsbewerber betreffend.
No. 490. December 29. II. Abtheilung.

Zur Prüfung der in keiner Lehrerbildungs-Anstalt vorbereiteten Schulamtsbewerber wird der nächste Termin auf den

29sten April d. J.

von uns hiermit anberaumt, und haben sich dieselben den Tag zuvor in den Nachmittagsstunden bei unsern Schulräthen Bernhardt und Graßmann persönlich

Digitized by Google

lich zu melden. Die ersten Anmeldungen geschehen bei uns durch [illegible] den Superintendenturen, unter Einreichung der erforderlichen [illegible].

Stettin, den 2ten Januar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

11) No. 60. December 29. Konsist

In Folge höherer Veranlassung machen wir die Bewohner der Provinz Pommern auf die in Berlin erscheinenden, durch ihre streng wissenschaftliche Tendenz vortheilhaft ausgezeichneten Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik und deren Fortsetzung aufmerksam und empfehlen deren Ankauf.

Stettin, den 8ten Januar 1830.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

12) Es ist die Frage:

ob, wenn ein Hypotheken-Schuldner, nach erfolgter Tilgung der Hypotheken-Schuld, von der ihm durch das Gesetz vom 3ten April 1824,

Gesetz-Sammlung Seite 77

nachgelassenen Befugniß, die ihm von dem Gläubiger ertheilte löschungsfähige Quittung als Cession zur Erlangung eines anderweiten Darlehns auf die Stelle der getilgten Schuld zu benutzen, keinen Gebrauch machen, sondern die Schuld in dem Hypothekenbuche gänzlich löschen lassen will, zu seinem diesfälligen Antrage bei der Hypothekenbehörde eine gerichtliche oder notariale Beglaubigung nöthig sei?

einer nochmaligen Prüfung unterworfen und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3ten Juli d. J. entschieden worden, daß es einer solchen Beglaubigung nicht bedürfe.

Nach dieser durch das Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 27sten Juli d. J.

Jahrbücher Band 34 Seite 123

zur Kenntniß sämmtlicher Königl. Gerichtsbehörden gebrachten Allerhöchsten Ent-

welche die frühere Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii von. nber 1826,

Jahrbücher Band 28 Seite 102

ihre Erledigung erhält, haben sämmtliche Untergerichte des Departements in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Stettin, den 28sten December 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

13) Wegen prompter Einreichung der Jahres-Rechnungs-Abschlüsse.

Sämmtliche mit Special-Etats versehenen Untergerichte des Departements werden auf die ihnen unterm 29sten März v. J. zur genauesten Befolgung mitgetheilte Circular-Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 31sten Januar v. J., wegen der von ihren Salarien-Kassen alljährlich einzureichenden Jahres-Abschlüsse hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht, und in Folge derselben angewiesen, die Jahres-Rechnungs-Abschlüsse pro 1829 unfehlbar bis zum 15ten März d. J. uns einzureichen, auch dabei die ihnen unterm 2ten d. M. ertheilten Belehrungen genau zu beachten und dieser Arbeit die möglichste Sorgfalt und Gründlichkeit zu widmen.

Gegen diejenigen Gerichte, welche damit über den Termin zurückbleiben, oder ungenügende Abschlüsse liefern möchten, werden, ohne Weiteres, Ordnungsstrafen festgesetzt und executivische Zwangsmittel veranlaßt werden.

Stettin, den 7ten Januar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

14) Zufolge Immediat-Befehls soll die Königl. Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den fünften Februar 1830, Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale der Kalkbrennerei angesetzt, und fordern Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe sowohl in unserer Registratur (Lindenstraße No. 46), als auch bei dem Hütten-Inspector Kreyher auf der Landsberger Kalkbrennerei täglich können eingesehen werden.

Berlin, den 10ten November 1829.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

15) Das

15) Das Schäferei-Etablissement auf dem Vorwerke Groß-Schönfeldt, soll in Folge höherer Bestimmung veräußert werden, und steht hiezu ein öffentlicher Licitations-Termin

auf den 9ten März c., Vormittags 11 Uhr,

hieselbst an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die beiden Bestbietenden auf Erfordern eine Caution von 100 Thalern am Tage der Licitation hier deponiren müssen.

Das Etablissement besteht aus

—	MM.	$11\frac{2}{3}$	□R. Baustellen,
1	"	51	" Hofstelle und
3	"	65	" Garten
zusammen 4	MM.	$127\frac{2}{3}$	□R.

Die Veräußerung geschieht entweder durch reinen Verkauf oder durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 10 Thalern.

Im erstern Falle ist das Minimum des Kaufgeldes 490 Rtlr. 20 Sgr. im letztern Falle 310 Rtlr. 20 Sgr. Außerdem wird von dem Etablissement noch eine Grundsteuer von 2 Rtlr. 12 Sgr. entrichtet.

Die übrigen Bedingungen sind täglich bei uns einzusehen, und werden im Termine bekannt gemacht werden.

Das Grundstück selbst wird der Herr Amtmann Hern zu Groß-Schönfeld auf Ersuchen nachweisen.

Schwedt, den 5ten Januar 1830.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

III. Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Forst-Referendarius Rinck ist die durch den Abgang des Forstmeisters v. Berner erledigte Oberförsterstelle zu Friedrichsthal in der Forst-Inspection Swinemünde von des Herrn Finanz-Ministers von Motz Excellenz vom 1sten Januar 1830 ab, verliehen worden.

Dem Forst-Kandidaten v. Davier ist die durch die Versetzung des Oberförsters Schrönn erledigte Oberförsterstelle zu Grünhaus, in der Forst-Inspection Swinemünde, von dem Königl. Finanz-Ministerio vom 1sten Januar 1830 ab, wiederum verliehen worden.

IV. Sicher-

Digitized by Google

IV. Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte Militair-Sträfling Christian Daniel Wentzel, hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festungsarbeit zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 22sten December 1829.

Königliche Preußische Kommandantur.

Signalement:

Vornamen Christian Daniel; Familienname Wentzel; Geburtsort Thorn; Aufenthaltsort Neuwedel; Religion evangelisch; Profession Maurer; Alter 40 Jahr 1 Monat; Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich; Statur untersetzt; Haare blond; Stirn bedeckt; Augen blau; Augenbraunen blond; Nase länglich spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart roth; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Sprache deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: pockennarbig im Gesicht.

Bekleidung: blauer Ueberrock mit blanken Knöpfen, weißleinene Hosen, lange Stiefeln, graue Tuchweste, blaue Tuchmütze mit Schirm und Ohrenklappen.

Auf dem Transport nach Colberg, eine Meile von Lauenburg, ist der unten bezeichnete Militair-Sträfling Johann Friedrich Lehmann, welcher wegen Desertion aus der Festung Colberg, in Verhaft gewesen, am 13ten December c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Festungs-Kommandantur gefesselt nach Colberg abliefern zu lassen.

Neustadt, den 14ten December 1829.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort Heinrichsdorf; Vaterland Pommern; Religion evangelisch; Stand, Gewerbe, Oekonom; Alter 39 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare hellbraun; Stirn rund; Augenbraunen hellbraun; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn proportionirt; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung oval; Statur mittel; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: an jedem Zeigefinger eine Narbe. Bekle-

Digitized by Google

Bekleidung: Jacke dunkelblaue tuchene, Weste bräunliche tuchene mit 3 Eiknöpfen, Hosen graue tuchene, Stiefel, Hut schwarzen runden Filz, Halstuch schwarze Binde (Militair), Hemde, Commis.

Nachbenannte Maria Dorothea Prätorius auch Schüler genannt, aus Zinzow im Anclamschen Kreise gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 29sten December v. J. von Anclam aus dortigem Gefängnisse entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen und resp. ersucht, auf dieselbe strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle nach Anclam an das v. Wittkensche Patrimonialgericht über Zinzow zu transportiren.

Stettin, den 8ten Januar 1830.

Königl. Regierung, I. Abtheilung.

Signalement:

Größe 4 Fuß 11½ Zoll. Haare braun. Stirn rund. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase und Mund mittelmäßig. Kinn rund. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe blaß. Statur stark. Füße mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am linken Auge, eine Menge Gichtbeulen an den Füßen und auf dem Leibe.

Persönliche Verhältnisse: Alter 45 Jahre. Religion evangelisch. Sprache plattdeutsch.

Bekleidung: Ein blauer und ein brauner Ueberrock, ein brauner kattunener Unterrock, braune wollne Strümpfe, lederne Halbstiefel, ein schwarzes Umschlagetuch mit gelben türkischen Blumen, ein kleines Tuch mit rothlichen Blumen, drei Hemden.

Die von der Gensd'armerie wegen zwecklosen Umhertreibens und fehlender Legitimation an uns abgelieferte, unten signalisirte Wittwe Utecht, Louise geborne Mosch aus Schwedt, wurde am 17ten November c., mit einer beschränkten Reiseroute nach ihrem Aufenthaltsorte Schwedt gewiesen, ist jedoch nach der heute eingegangenen Benachrichtigung des Magistrats daselbst bis dato nicht eingetroffen, und es steht zu vermuthen, daß dieselbe sich wiederum vagabondirend umhertreibt, weshalb die Wohllöbl. Polizei-Behörden und Gensd'armerie auf diese Person aufmerksam gemacht werden.

Pencun, den 22sten December 1829.

Königl. Polizei-Behörde.

Signa-

Digitized by Google

Signalement:

Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn runzlich, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase länglich, spitz, Mund schmale Lippen, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Kennzeichen: eine Perle auf dem rechten Auge.

Nachbenannter Schifferknecht Johann Gottfried Gottlieb Schilling, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 11ten December d. J. aus dem Criminal-Gefängnisse zu Stolzenberg entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen und resp. ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten und 2 Rthlr. Fanggeld gefesselt an das Herzogl. Anhalt-Dessausche Patrimonialgericht der Stolzenbergischen Güter zu Landsberg an d. W. abliefern zu lassen.

Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Stettin, den 14ten December 1829.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abtheilung.

Signalement:

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Gesicht voll und platt, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: am Daumen der linken Hand eine Schnittnarbe.

Persönliche Verhältnisse: Alter 26 Jahr. Religion lutherisch. Sprache deutsch. Er pflegte sich auch Sommer zu nennen.

Bekleidung: Rock alten blau-tuchenen mit schwarzem Sammetkragen und gelben metallenen Knöpfen. Hosen schwarzstreifige graue Gingham über die Stiefeln. Mütze blau-tuchene, mit runden Schirm und rothen Streifen. Halstuch roth- und weißgestreiftes leinenes. Stiefeln hohe.

Der mittelst Steckbriefes vom 2ten Juni d. J. verfolgte Scharfrichterknecht Carl Wilhelm Bublitz ist ergriffen und zurückgebracht.

Ueckermünde den 11ten December 1829.

Die Direction des Landarmenhauses.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 3.

Stettin, den 23. Januar 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, über den gegenseitigen Handel und gewerblichen Verkehr abgeschlossenen Vertrages vom 27sten Mai d. J. (Gesetz-Sammlung No. 10. Seite 53.) wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Vom 1sten Januar 1830 an können, bis auf die im Artikel 2. des Vertrages bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich-Baierschen und Würtembergschen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg, frei von den auf dem Eingange und Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur

a) vom Holze, Getreide und Mehl, welches aus Baiern ausgeführt wird, wird einstweilen der dortige Ausfuhrzoll forterhoben, bis auf nähere Vereinbarung über die Mittel, den Mißbrauch der Ausgangsfreiheit zum Vortheile nicht zum Verein gehöriger Länder zu verhüten;

b) in Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Baiern und Würtemberg gehenden Wolle, so wie der aus diesen Staaten nach Preußen und Hessen gehenden Lohrinden, Lederabfälle, Lumpen, getrockneten Viehdärme, getrockneten Häute und Thierflechsen ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweises gebunden, daß diese Gegenstände von Fabrikanten des andern Vereinsgebiets für ihr Gewerbe angekauft worden sind.

2.

Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Artikel 2. 1. c. bis e. und II. a. bis f. des Vertrages genannten Ausnahme-Gegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. Von Bier, Branntwein, Likören, Essig und geschrotetem Malz.

A. Beim Eingange in Preußen:

1) von Bier und Essig für den Preußischen Centner $7\frac{1}{2}$ Sgr.;
2) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr.;
bei größerer Stärke, als 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, werden für $2\frac{1}{2}$ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben;
3) von versetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke.

Die Zahlung geschieht ganz in Silbergeld.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg, mit Ausschluß des Baierschen Rheinkreises:

1) von Bier für den Baierschen Eimer 1 Fl.;
2) von Branntwein und Likören für den Baierschen Eimer 3 Fl. 20 Xr.;
3) von Essig für den Baierschen Eimer 30 Xr.;
4) von geschrotetem Malze für den Baierschen Metzen 50 Xr.

In den Baierschen Rheinkreis gehen diese Gegenstände, 1 bis 4, zur Zeit frei ein.

II. Von inländischem Taback, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren.

A. Beim Eingange in Preußen.

Die in diesem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangs-Abgaben weist
A. das anliegende Verzeichniß (Anlage A.) nach.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg.

Der Betrag des in diesem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolls
B. ist in dem beiliegenden Verzeichniß (Anlage B.) enthalten.

3.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird das Verhältniß zwischen den Preußischen, Hessischen, Baierischen und Würtembergischen Maaßen
C. und Gewichten durch die Anlage C. zur öffentlichen Kunde gebracht.

4.

Der Aus- und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiet in das andere übergehenden Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen

Digitized by Google

meinen Tarifs beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden.

Diese Aemter sind:

A. in Preußen:
  1) in den östlichen Provinzen:
    a) das Haupt-Zollamt Langensalza,
    b) „ „ „ Zeitz,
  2) in den westlichen Provinzen:
    a) das Haupt-Zollamt Saarbrücken,
    b) „ Haupt-Steueramt Kreutznach.

B. im Großherzogthum Hessen:
  a) das Haupt-Zollamt Heppenheim,
  b) „ „ „ Worms,
  c) „ Neben-Zollamt I. Hirschhorn,
  d) „ „ „ I. Alzey,
  e) „ „ „ I. Seligenstadt.

C. in Baiern:
  a) das Ober-Zollamt Hof,
  b) „ „ „ Kronach,
  c) „ „ „ Lichtenfels,
  d) „ „ „ Königshofen,
  e) „ „ „ Melrichstadt,
  f) „ „ „ Aschaffenburg,
  g) „ „ „ Frankenthal,
  h) „ „ „ Kirchheim-Boland,
  i) „ „ „ St. Ingbert,
  k) „ Zollamt Hochstetten.

D. in Würtemberg:
  a) das Ober-Zollamt Heilbronn,
  b) „ Zoll-Amt Knittlingen.

5.

Wegen der bei Waarensendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt der beiliegenden Anweisung (Anlage D.) verwiesen.

D.

Berlin, den 8ten December 1829.

Der Finanz-Minister.
v. Motz.

A. Ver-

A.

Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben von denjenigen Baierischen und Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. c. und II. des Vertrages vom 27sten Mai d. J., beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, wenn solche in Preußen eingehen.

Der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1830. Rtl.	Sgr.
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel	1 Ctr.	1	18
—	w. 2.	b) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . .	1 do.	5	—
25	f.	2. Wein und Most	1 do.	3	6
25	y. 1.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 do.	8	—
25	v.	4. Syrup, aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 do.	3	6
		Anmerk. Ueber die bei dem Art. 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentier-Waaren	1 do.	37	15
		6. Seidenwaaren.			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 do.	75	—
—	d.	b) Halbseidene Waaren, nemlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 do.	37	15

Digitized by Google

Der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1830. Rf.	Sgr.
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 Ctr.	22	15
41	c.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Frieß-decken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen	1 do.	7	15
		8. Leder und Lederwaaren.			
21	a.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattler-Leder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 do.	4	15
—	b.	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüßler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 do.	6	—
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
—	c.	c) Grobe Schuhmacher- u. Sattlerwaaren, Blasebälge auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . .	1 do.	7	15

Digitized by Google

Der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1830. Rf.	Sgr.
—	d.	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüssler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Ctr.	15	—
		9. Kupfer- und Messingwaaren.			
19	c.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden	1 do.	7	15
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisen-Waaren.			
6	c.	a) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 do.	—	22½
		Ausnahmen.			
		1. Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bei Sobernheim, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.			
		2. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			
6	d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendrath, Stahldrath und Anker	1 do.	2	7½

Digitized by Google

Der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1830. Rtl.	Sgr.
		c) Eisenwaaren:			
6	e. 1.	1. grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Ztr.	—	22½
—	e. 2.	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur) Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 do.	4	15

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827. Abth. V. No. 8., daß die Zahlung der Eingangsabgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr.), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter 5 Rthlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

B. Ver-

B.

Verzeichniß

der Zollsätze von denjenigen Preußischen und Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai d. J., beim Eingange in das Baierisch-Würtembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgaben-Freiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen.

Des Baierisch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Xr.	fixirten Zoll-Beschlags vom Baierischen Centner Xr.
		1. Tabak.				
440	a.	a) Blätter und Geitz, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel	Brutto Ctr.	2	—	6¼
—	b.	b) Tabaksfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Karotten und Tabaksmehl	—	10	—	12½
478	a.u.c.	2. Weine und Most, alle rothe und weiße	—	4	—	12½
499	a.	3. Zucker, Brod- od. Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- u. weißer gestoßener Zucker, aus Preußischen und Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	—	9	52	12½
—	b.	Desgl. nicht in Fässern oder Kisten verpackt	—	12	—	12½
438		4. Syrup, aus Preußischen und Hessischen Siedereien	—	4	—	12½
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. u. 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen, wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5. Baumwollene Tücher u. Waaren:				
38	d. 1.	a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	Netto Ctr.	15	—	12½
—	d. 2.	b) alle weißen, glatten Hamans, Mousselins ꝛc.	—	45	—	25

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 4.

Stettin, den 25. Januar 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) des Königl. Ober-Landesgerichts.

22) Das Subhastations-Verfahren über das im Pyritzschen Kreise in dem sogenannten Waitz-Acker belegene, dem Gutsbesitzer Carl August Eduard Wentzke zugehörige Allodialgut Megew wird, auf den Antrag der Extrahentin, hiermit eingestellt und der auf den 29sten dieses Monats anstehende Licitations-Termin aufgehoben.

Stettin, den 18. Januar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

2) anderer Behörden.

23) Nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin soll das zu Laatzig, zwischen Tempelburg und M.-Friedland, im Amte Sabin belegene Unterförster-Etablissement, bestehend:

a) aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallgebäude,

b) aus 110 Morgen 25 □R. Wiesen und Gärten,

öffentlich an den Meistbietenden auf Kauf oder Erbpacht veräußert werden.

Hierzu ist am 15ten Februar d. J., Vormittag 10 Uhr, in Laatzig in dem zu verkaufenden Hause ein Termin angesetzt, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, sich im Termine über ihre Zahlungsfähigkeit entweder genügend auszuweisen, oder einen Theil des Kaufgeldes gleich zu deponiren. Die Bedingungen dieser Licitation werden im Termin vorgelegt, können auch vorher bei dem Unterschriebenen eingesehen werden.

Dramburg, den 11ten Januar 1830. Der Forstmeister Schmidt.

Holz-Verkäufe.

24) Am 1sten Februar d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, soll in dem hiesigen Forstrevier eine bedeutende Quantität Bauholz aller Dimensionen meistbietend verkauft werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Eggesin, den 16ten Januar 1830. Königl. Oberförster Gené.

25) Es sollen in der, zum Königl. Heinersdorfer Forstrevier gehörigen, Pommerschen Heide, Belauf 4, Jagen 12:

17 Klafter Elsen Kloben
200 Klafter Elsen Knüppel
7 Klafter Kiefern Knüppel
} Brennholz,

in kleinen Posten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 1. Februar a. c., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Försters Regling an der Garzer Grenze anberaumt worden ist, welcher letzterer Kaufliebhabern auf Verlangen das Holz vorzeigen wird.

Forsthaus Heinersdorf, den 19. Januar 1830.

Der Königliche Oberförster Gadow.

26) In dem auf den 4ten Februar c. a., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, für das Neuenkruger Revier anberaumten Termin zum Verkauf von Holz in großen Posten werden 1000 Stück kieferne Bauhölzer vom ordinair starken abwärts ausgeboten und licitirt werden, welches mit dem Bemerken angezeigt wird, daß dabei vom Mittelbauholz die dritte Taxklasse in Kraft gesetzt ist und daß der Termin hieselbst abgehalten werden wird.

Neuenkrug, den 16ten Januar 1830.

Der Königl. Oberförster Sembach.

27) In der Königl. Mützelburger Forst sollen außer einer bedeutenden Quantität kiefern Bauhölzer verschiedener Dimensionen:

57½ Klafter büchen 3f. Kloben-Brennholz,
11 " eichen 3f. " "
37 " elsen 3f. " "
648 " kiefern 3f. " "

öffentlich verkauft werden. Der Termin hierzu ist am 5ten Februar 1830, Vormittags 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Mützelburg angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mützelburg, den 16ten Januar 1830.

Der Königl. Oberförster Loose.

28) Zum

Digitized by Google

28) Zum öffentlichen Verkauf des im Forstrevier Klütz für das Wirthschaftsjahr 1830 bereits geschlagenen Brennholz-Bestandes, bestehend in circa 700 Klaftern büchen 2½-füßigem Klobenholz, büchen, birken und kiefern 3 füßigem Kloben- und Knüppelholz, ist ein Licitationstermin auf den 5ten Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Wirthshause zu Podjuch anberaumt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Klütz, den 23. Januar 1830. Der Königl. Oberförster Richter.

29) Zum Verkauf einer Quantität eichen Brennholzbäume in stehenden Bäumen, steht ein Termin am 28sten d. M. im Unterforst Gülzow, Jagen Nr. 10, an, und sollen selbige in Partheien von 10 à 20 Stück verlicitirt werden; eben so sollen in dem am 8ten Februar d. J., (Amtsblatt Nr. 55, Seite 525, Ordnungs-Nr. 6.) anberaumten Termin, von Kiefern, auch eine Quantität Eichen, Brennholzbäume in stehenden Bäumen, verkauft werden; und haben die Kauflustigen, welche dies Holz vor den Terminen in Augenschein nehmen wollen, sich an den Förster Hoffmann zu Gülzow zu wenden.

Rothenfier, den 18. Januar 1830.

Der Königl. Oberförster Fischer.

II. Personal-Chronik.

Der ehemalige Hautboist im 2ten Infanterie-Regimente, Johann Carl Ludwig Lehmann, ist zum Registrator, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Pyritz ernannt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Die nachstehend näher signalisirten Militairsträflinge Johann Friedrich Kitt, und Ludwig Friedr. Kudemann, sind am 12. d. M. von der Königl. Festungs-Arbeit hieselbst entsprungen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diese beiden gefährlichen Verbrecher, an deren Habhaftwerdung viel gelegen ist, genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle anhalten und hieher abliefern zu lassen.

Stettin, den 13ten Januar 1830.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Sig-

Digitized by Google

Signalement des Johann Friedrich Kitt:

Geburtsort Köpnick, Teltower Kreis. Alter 30 Jahr 2 Monat. Größe 7 Zoll 3 Strich. Religion evangelisch. Haare und Augenbraunen braun. Stirn frei. Augen grau. Nase stark. Mund groß. Kinn rund. Bart braun. Zähne gut. Gesicht stark und rund. Gesichtsfarbe gebräunt. Statur stark. Füße groß. Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: Auf dem linken Arm ein Herz worin J. F. K. und darunter 1817, roth tätowirt. Bekleidung: eine blaue Tuchjacke, blaue Tuchhosen, blaue Mütze mit Schirm, lange Stiefeln, graue Tuchweste, roth- und weißbuntes Halstuch.

Signalement des Ludwig Friedrich Kudemann:

Geburtsort, Berlin. Alter 26 Jahr 9 Monat. Größe 4 Zoll 3 Strich. Religion evangelisch. Profession Tischler. Haare und Augenbraunen blond. Stirn bedeckt. Augen blau. Nase lang. Mund groß. Kinn lang. Bart blond. Zähne voll. Gesicht lang. Gesichtsfarbe blaß. Statur klein. Füße proportionirt. Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: trägt im linken Ohr einen runden Reif. Bekleidung: schwarze Tuchjacke, blaue Tuchhosen, blaue Mütze mit Schirm, gelbgestreifte Weste, ein buntes Halstuch, kurze Stiefeln.

Von der Festungs-Arbeit zu Cüstrin ist der unten bezeichnete Militairsträfling Christian Daniel Wenzel aus Thorn im Großherzogthum Posen gebürtig, am 22sten December v. J. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Kommandantur nach Cüstrin abliefern zu lassen. Stettin, den 19ten Januar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Geburtsort Thorn im Großherzogthum Posen, Religion evangelisch, Gewerbe Maurer, Alter 40 Jahr 1 Monat, Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz und länglich, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart roth, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung länglich, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen: im Gesicht pockennarbig.

Bekleidung: Rock blautuchener mit blanken Knöpfen, Weste grautuchene, Hosen weißleinene, Stiefeln lange, Mütze blautuchene mit Schirm und Ohrenklappen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 5.

Stettin, den 29. Januar 1830.

Gesetzsammlung.

No. 1. enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1221 vom 6. October v. J., die Erweiterung der Vorschrift n des §. 4. im Regulativ vom 28. April 1824, den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend,

Nr. 1222 vom 11ten November desselben Jahres, die Befugniß der Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Unterthanen und

Nr. 1223 vom 21sten, betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädikats verabschiedeter Militairpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Verbrechens, und unter

Nr. 1224 vom 30sten ejusd. m. cr. a. über die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 25. November 1826, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie, auf die östlichen Provinzen.

Berlin, den 25. Januar 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

30) Den in dem Palais der Frau Prinzessin von Oranien Kaiserlich Königlichen Hoheit in Brüssel verübten Juwelen-Diebstahl betreffend.

Nr. 250. Januar c. I. Abth.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7ten December v. J., den in dem Palais der Frau Prinzessin von Oranien, Kaiserlich Königlichen Hoheit in Brüssel verübten Juwelen-Diebstahl betreffend (Amtsblatt pro 1829. Nr. 53.

S. 514.) bringen wir im Gefolge des Reſcripts des Königl. Miniſterii des Innern vom 24ſten December pr.

1) das Verzeichniß der geſtohlenen Koſtbarkeiten und
2) einen Nachtrag zu demſelben mit näheren Angaben über einige der verzeichneten Gegenſtände

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 7ten Januar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

1) Quinze très grands brillans montés sur reseau d'or et 10 Chatons montés en Argent marqué d'un A.
2) Un grand Bouquet d'une rose, Jonquille, 2 fleurs de Lys et petites fleurs en brillans, entourees d'un Noeu en rubis.
3) Cinq noeuds et trois rosages en brillants.
4) Une paire de boucles d'Oreilles, de deux grandes poires en brillants chaque.
5) Un grand diadéme en Brillans.
6) Un grand Saphir Oval entouré de Brillans.
7) Un milieu de Collier de 3 émeraudes dont 2 en poires non taillées.
8) Trois fermoirs en Amethystes entourées de Brillants.
9) Une paire de boucles d'Oreilles en perles.
10) Un fil de 58 grandes perles.
11) Un fil de perles, moyenne grandeur, cousues sur relours.
12) Petites perles sans nombres.
13) Deux fleurs de Lys en perles.
14) Un milieu de colier de trois camées.
15) Un fermoir d'un grand camée entouré de Brillants.
16) Un Bracelet, Portrait de Ls. Ms. l'Empereur Paul et l'Imperatrice Marie, avec cheveux sous diamants, et l'oeil de la Providence.
17) Un Bracelet en Malachite avec turquoises rubis et Brillants en fleur, ne m'oubliez pas.
18) Une Croix en Brillants.
19) Une turquoise entourée de Brillants.
20) Une Croix en Topase entourée de Brillants.
21) Un fermoire en turquoise et Brillants.
22) Un Bracelet en grenat et Amethyste et Brillants.
23) Une pair de Boucles d'Oreilles en turquoises formée de Poires surmontées d'un Brillant.

24) Un

24) Un fermoir d'une grande topase ovale enrichie de Brillants.
25) Un Bracelet en turquoises en Or talisman.
26) Un Bracelet en turquoises et Brillans, ayant pour fermoir une grande Perle longue entouree de Brillans.
27) Une boucle de cinture turquoises et Brillans.
28) Un peigne en turquoises et Brillans entourés de gros Brillans.
29) Une petite Sévigné turquoises et Brillants.
30) Une fleche en turquoises et Brillants.
31) Une boucle en perles fines et Brillants.
32) Une Sévigné de Perles fines en poires.
33) Une Poire de Topases entourés de Brillans.
34) Une Topase entourée de gros Brillans.
35) Une Emeraude gravée entourée de Brillans.
36) Deux têtes de Boucles d'Oreilles en perles rondes entourées de Brillans.
37) Une Paires de Boucles d'Oreilles en poires d'émeraudes non taillées surmontées d'un Brillant et entourées d'un anneau de Brillants, les têtes en émeraudes.
38) Un Bracelet en Or, saphir et Brillants.
39) Une paire de Boucles d'Oreilles de deux Poires de Perles chaque, les têtes en Brillants.
40) Un Saphir cabochon rouée entourée de Brillants.
41) Un Bracelet agathe et Or.
42) Un Bracelet en or avec le portrait de S. M. l'Empereur Nicolas gravée sur amethyste.
43) Un Papillon en Brillants turquoises et rubis.
44) Un Eventail en Or et fleurs: Pensées et ne m'oubliez pas.
45) Quatre éventailles bordés.
46) Cinq eventails en ivoire.
47) Deux éventails chinois en ivoire.
48) Un petit Bracelet en turquoises formé, ne m'oubliez pas.
49) Un Bracelet en Or et Pierres fines formé Mains Jointes.
50) Deux Bracelets en Chrysopales turquoises et Or.
51) Deux Bracelets chiffres de L. L. M. M. le Roi et la Reine et des Enfans, en turquoises, sur cheveux.
52) Un fermoire en Or turquoises et Brillants.
53) Un Bracelet serpent.
54) Un Bracelet grand talisman, entouré de Piérres fines, Chaines en Or et ne m'oubliez pas.

55) Un

55) Un Bracelet Talisman et ne m'oubliez pas avec 22 Brillants.
56) Un Bracelet de 8 talismans en lapis Lazuli.
57) Deux Boucles en Malachites et Argent.
58) Un Collier et Boucles d'Oreilles en emeraudes et rubis, une couronne audessus.
59) Un noeud de Ste. Cecile en Or, rubis, et émeraudes.
60) Une chaine en Or mat formée d'anneaux à la quelle sont attachés cachets &c.
61) Une Boucle en turquoises et Or.
62) Une croix ne m'oubliez pas turquoises et Or.
63) Un grand crochet talisman et Or.
64) Une Poire en topase entourée de Brillants.
65) Une Chrysopale montée avec petits Brillants.
66) Un Brillant montée en fermoir.
67) Une parure en camées: Diadéme, très grande chaine, très riche colier, très riche fermoir à trois camees, idem à un camée, boucles d'Oreilles.
68) Parure en Amethystes: très grande chaine et boucles d'Oreilles.
69) Parure en Opales, très grande chaine, fermoir, boucles, &c. &c.
70) Quantité des Perles fines de differentes grandeur montées en collier en reseaux en bracelets.
71) Une Guirlande des Perles en fleurs dé Lys, et les feuilles vertes Artificielles.
72) Un Eventail en Or massif et Brillans.
73) Des Brillans montés en Argent, chacun separés et portant un chiffre du nombre dé 1000 environ filés sur du fil d'argent et cousus en partie sur des rubans.
74) Une branche de Perles fines, couleur bleuatre, montées avec Brillants.
75) Un ancien eventaille.
76) Plusieurs Portraits anciens des Grande-Ducs Alexander, Constantin, Nicolas et Michel peints dans leur Jeunesse.

(Ueberſetzung.)

Erſter Nachtrag

zu dem Verzeichniß der Brillanten, Perlen und Edelſteine, welche in der Wohnung Ihrer Kaiſerlich Königlichen Hoheit der Frau Prinzeſſin von Oranien zu Brüſſel geſtohlen worden ſind.

Nähere Angaben über einige in jenem Verzeichniſſe angeführten Gegenſtände:

1) Ein großes Bouquet, enthaltend:

2 doppelt geſchliffene Brillanten wiegend 6 Carat,
2 dito dito dito dito 5 dito

23 dop-

23 doppelt geschliffene Brillanten wiegend 37 Carat,
40 dito dito dito dito 22 dito
52 dito dito dito dito 26 dito
320 dito dito dito dito 53 dito
3494 einfach geschliffene Brillanten wiegend 179 dito
183 Smaragden . . . . . 47¾ dito
24 Rubinen . . . . . 7½ dito

2) Ein paar Brillantene Ohrringe,
2 Brillanten als Pendeloken . . . 11⅝ dito
4 doppelt geschliffene Brillanten wiegend 10 dito
1 dito dito dito dito 9⅝ dito
1 dito dito dito dito 6 3/8 dito
2 dito dito dito dito 7 5/16 dito
1 dito dito dito dito 1¼ dito
138 Rosetten.

3) Ein großes Diadem, enthaltend:
eine Reihe von viereckig gefaßten Schnurkasten enthaltend:
1 doppelt geschliffenen Brillanten wiegend 5 19/32 dito
4 dito dito dito dito 14 dito
4 dito dito dito dito 10 dito
5 dito dito dito dito 8¾ dito
5 dito dito dito dito 6⅛ dito
12 dito dito dito dito 9 9/16 dito
das Diadem 1 dito dito dito dito 10 23/32 dito
1 dito dito dito dito 4 11/16 dito
119 dito dito dito dito 119 dito
272 dito dito dito dito 60 dito
240 einfach dito dito dito 9 dito
890 Rosetten.

4) Ein Zweig oder Kamm in Perlen,
2 Perlen als Pendelaken wiegend 19 dito
4 dito dito dito dito 17 dito
1 dito dito dito dito 28⅛ dito
5 dito dito dito dito 61 dito
3 dito dito dito dito 13 dito

3 dop-

3	doppelt geschliffene	Brillanten		wiegend	5	Carat,
3	dito	dito	dito	dito	3	dito
10	dito	dito	dito	dito,	$8\frac{1}{16}$	dito
170	dito	dito	dito	dito	$26\frac{5}{8}$	dito
	einfach geschliffene	Brillanten		dito	$24\frac{3}{16}$	dito

5) Ein paar Ohrringe,

2	Birnförmige Perlen		wiegend	43 dito
2	dito	dito	dito	17 dito
2	runde Perlen		dito	$26\frac{3}{4}$ dito

6) Ein Diadem von Cameen,

7	Cameen,					
7	doppelt geschliffene	Brillanten		wiegend	6	dito
27	dito	dito	dito	dito	$5\frac{1}{2}$	dito
284	dito	dito	dito	dito	25	dito
795	einfach	dito	dito	dito	37	dito
320	Rosetten.					

7) Ein paar Ohrringe,

2	Cameen,					
2	doppelt geschliffene	Brillanten		dito	2	dito
300	Rosetten.					

8) Tausend doppelt geschliffene Brillanten in silbernen Kasten (chatons d'argent) gefaßt, wiegend 1—3 auf den Carat.

Diejenigen, welchen diese Gegenstände gezeigt werden sollten, werden gebeten, sie festzuhalten und davon den Herrn J. G. Dutalis, Hofjuwelier zu Brüssel, zu benachrichtigen.

---

2) anderer Behörden.

31) Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins sollen die nachstehend genannten Hütten-Produkte, in kleinen Quantitäten, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, in folgenden Terminen verkauft werden.

1) Am 1sten April d. J.: 1 eiserne Axe, 280 Stück alte Gewehrläufe, 340 Centner schlesisch Bandeisen in verschiedenen Sorten, 10 Stück Waagebalken, 10 Stück schwedische Spaarheerde, 2 Stück Gartenwalzen.

2) Am

Digitized by Google

2) Am 2ten April d. J.: 124 Stück Unterſetzkaſten zu Stubenöfen, 13 Stück ganz vollſtändige Plattenöfen, als Stubenöfen, 15 Stück Schiffsöfen, 10 Stück Waagebalken, 24 Stück ſchwediſche Spaarheerde, 2 Stück Schiffs-Cambuſen, 9 Stück Camine.

3) Am 5ten April d. J.: 140 Centner verſchiedene Roſtſtäbe und Roſtbalken, 165 Centner ovale Röhren nebſt den dazu gehörigen Zwingen, 30 Stück Pferdekrippen, 5 Stück Küchenausgüſſe, 12 Stück Ofenblaſen, 10 Stück rohe Peitzer Kochgeſchirre, beſtehend in Kochtöpfen, Schmoortöpfen, Schmoorgrapen, Tiegeln, Eierkuchenpfannen, Schinkenkeſſeln, Bratpfannen u. ſ. w.

4) Am 6ten April d. J.: 16 Stück Schrauben mit Muttern, 3 Stück große Vaſen, Ketten, 3 Stück Bratkaſten, 16 Stück Gitterfelder, 3 Stück eiſerne Bettſtellen, 3 Stück ſchleſiſche Bratöfen, 40 Stück Waagebalken, 100 Stück rohe Peitzer Kochgeſchirre, beſtehend in den ad 3 genannten Gegenſtänden, 7 Stück Plinzeneiſen, 6 Stück Waffeleiſen u. ſ. w.

5) Am 7ten April d. J.: 7 bis 800 Stück Gewichte von 6 Pfund bis incl. 1 Centner, 3 decorirte Stubenöfen, 2 Stück Tietzenſche Spaaröfen, 5 Stück Waagebalken und verſchiedene andere Gegenſtände.

6) Am 13ten April d. J: 40 Centner Sturzblech, 24 Stück Blätter zu Steinſägen, 50 Centner inländiſcher und ausländiſcher Stahl, 100 Stück rohe Kochgeſchirre, beſtehend in den ad 3 genanntem Gegenſtänden.

7) Am 14ten, 15ten und 16ten April d. J.: 600 Stück rohe Kochgeſchirre in den ad 3 genannten Gegenſtänden.

Die Auktions-Termine werden im Lokale des hieſigen Königl. Haupt-Eiſen-Magazins, an der Grünſtraßen-Brücke, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, abgehalten, und können die Waaren täglich Eine Stunde vor der Auktion beſehen werden.

Berlin, den 13ten Januar 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußiſchen Provinzen.

Holz-

Holz-Verkäufe.

32) In dem Saurenkruger Forst sollen außer kiefern Bauholz aller Dimensionen auch 18 Stück eichne Kahnknie und 30 „ Nutzholz-Buchen öffentlich verkauft werden. Hierzu steht ein Termin im Forsthause zu Rothemühl auf den 6ten Februar d. J., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, an, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rothemühl, den 23sten Januar 1830.

Der Königl. Oberförster Buchholz.

33) Zum öffentlichen Verkauf von nachstehenden Nutz- und Brennhölzern steht ein Termin plus licitationis auf den 11ten Februar d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause an,

1. aus der Unterforst Wildenbruch:
   10 Stück Nutz-Eichen und
   300 Klafter 3-füßig büchen Kloben-Brennholz,
2. aus der Unterforst Rufen:
   12 Stück extra-stark kiefern Bauholz,
3. aus der Unterforst Neuendorf:
   50 Klafter 3-füßig büchen Kloben-Brennholz,
4. aus der Unterforst Marienthal:
   50 Klafter 3-füßig eichen Kloben-Brennholz,

wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Es wird noch bemerkt, daß die qu. Hölzer vor dem Termine durch die betreffenden Unterförster auf Verlangen vorgezeigt werden können.

Forsthaus Wildenbruch, den 24sten Januar 1830.

Der Königl. Oberförster Eberstein.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 6.

Stettin, den 6. Februar 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

34) Nr. 1040. Januar 30. I. Abth.

Zum Neubau des, für den Ueckermünder Hafen zu erbauenden Pferdebagger-Prahms und der dazu gehörigen 4 Moderprähme wird eine bedeutende Quantität eichene Schiffshölzer, dergleichen Planken, so wie auch kieferne Hölzer und Planken, sämmtliches Holz in ganz ausgetrocknetem Zustande, erfordert, deren Lieferung dem Sicherheit gewährenden Mindestfordernden überlassen werden soll.

Diejenigen, welche geneigt und fähig sind, entweder den Neubau des Baggers und der Prähme im Ganzen oder die Holzlieferung dazu, unter den in unserer Regierungs-Registratur, bei dem Kanzlei-Direktor Haupt, und bei der Schiffahrts-Commission zu Swinemünde einzusehenden Bedingungen, zu übernehmen, werden hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen versiegelten Submissionen bis zum 15. Februar d. J., an welchem Tage die Eröffnung der Gebote geschehen soll, entweder an den Kanzlei-Direktor Haupt oder an die Schiffahrts-Commission zu Swinemünde franco einzureichen und die nähere Entscheidung von uns zu gewärtigen. Stettin, den 28sten Januar 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

35) Nr. 1281. Januar 30. III. Abth.

Es sollen am 26sten Februar c., Vormittags 10 Uhr, durch den Kanzlei-Direktor Haupt, im Locale der Kanzlei der unterzeichneten Königl. Regierung,

657 Scheffel Roggen,
374 „ Gerste und
890 „ Hafer,

gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Das Getreide lagert in Cammin, kann aber nach dem Verlangen der Käufer hier zu Wasser und zu Lande nach Treptow a. d. R., Colberg, Cörlin, Greiffenberg, Naugardt, Gollnow, Wollin und Stepenitz unentgeldlich verfahren werden.

Proben davon so wie die Verkaufs-Bedingungen sind bei dem Kanzlei-Direktor Haupt einzusehen. Der Termin wird um 12 Uhr geschlossen und kann alsdann, wenn ein annehmliches Gebot abgegeben ist, der Zuschlag noch an demselben Tage ertheilt werden.

Stettin, den 26sten Januar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

36) Die alljährlich einzureichende Conduiten-Liste betreffend.

Die Untergerichte des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, künftig in der, nach dem Publicate vom 31sten Januar 1825, im Anfange des Monats December jeden Jahres einzureichenden Conduiten-Liste der angestellten Justiz-Officianten nicht nur den ersten Eintritt derselben in den Königl. oder Communaldienst, sondern auch, in einer eingeklammerten Zahl, den Antritt des jetzigen Amts anzudeuten, damit übersehen werden kann, wie lange der Officiant überhaupt, und wie lange er in dem letzten Amte gedient hat.

Auch sind die Justiz-Commissarien und Notarien, welche ihren Wohnsitz am Orte des Gerichts haben und bei demselben die Justiz-Commissariats-Praxis ausschließlich zu treiben befugt sind, in die Conduiten-Liste mit aufzunehmen.

Stettin, den 18ten Januar 1830.

Das Präsidium des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.

---

3) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

37) Das von dem Militair-Fiskus erbpachtsweise erworbene, der Stadt Stettin zugehörige Vorwerk Kreckow, Randowschen Kreises, soll, nach der Bestimmung des hohen Kriegs-Ministerii, von Trinitatis 1830 ab, auf Ein und bedingungsweise auch auf mehrere Jahre, im Wege der Licitation, verpachtet wer-

werden. Es liegt eine kleine halbe Meile von Stettin, ist daher wegen des bequemen Absatzes zur Anlegung einer Melkerei sehr geeignet, und es gehören zu dem Vorwerk folgende Ländereien:

a) urbarer Acker	212 M.	159 □R.,
b) Wurth und Gärten	7 „	88 „
c) hohe Weide und Dreeschland .	11 „	118 „
d) Bruchweide	105 „	66 „
e) Oberwiesen	82 „	87 „
f) Feldwiesen	16 „	33 „
in Summa	436 M.	11 □R.,

Magdeburgischen Maaßes.

Außerdem befindet sich bei dem Vorwerk ein zum Exerzierplatz der hiesigen Garnison abgestecktes Terrain von 427 Morgen 57 □R., für welches dem Pächter das Aufhütungsrecht unter einigen Modalitäten gestattet wird.

Zu dieser Verpachtung haben wir einen Termin

auf den 9ten März c., Morgens 9 Uhr,

in unserm Büreau Locale, Roßmarkt Nr. 718, hieselbst anberaumt, und ersuchen Pachtliebhaber, sich zu demselben zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag an den Meistbietenden, welcher eine baare Caution von 800 Rtlr. bestellen oder anderweite sichere Bürgschaft leisten muß, wird dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement vorbehalten und bleibt derselbe bis zum Eingange der Bescheidung genannter hohen Behörde an sein Gebot gebunden.

Die Gebäude des Vorwerks werden in gutem Stande, sowie die Felder und Saaten sorgfältig bestellt, übergeben; auch befindet sich auf dem Vorwerk das erforderliche Inventarium an Vieh, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräthen.

Das Vorwerk kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, zu welchem Ende sich Pachtlustige an den jetzigen Pächter Hrn. v. Rohr wenden wollen. Die nähern Bedingungen dieser Verpachtung können täglich in unserm Geschäfts-Locale eingesehen werden.

Stettin, den 22sten Januar 1830.

Königl. Militair-Intendantur 2ten Armee-Corps.

4) anderer Behörden.

Holz-Verkäufe.

38) In der Unterforst Schafbrück, Belauf Nr. II. Jagen 41 und 45, sollen Ein Hundert Klafter gutes trockenes büchen Knüppel-Brennholz, eingeklaftert, in kleinen und großen Quantitäten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 10ten Februar a. c. ansteht, und wollen Kauflustige benannten Tages, Morgens 10 Uhr, sich beim Gastwirth Bublitz zu Trechel einfinden. Forsthaus Rothenfier, den 30sten Januar 1830.

Der Königl. Oberförster Fischer.

39) Zum öffentlichen Verkauf von

10½ Klafter eichen 3-füßig Kloben-Brennholz,
60 „ büchen „ „ „
26¼ „ elsen „ „ „
20 „ elsen Knüppel- „
60 „ kiefern 3-füßig Kloben- „
50 „ kiefern Knüppel- „

und einer bedeutenden Quantität kiefern Bauholz in allen Sortimenten im Königl. Ziegenorter Forste, steht ein Termin plus licitationis auf den 13ten Februar c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Ziegenort, den 1sten Februar 1830.

Der Königl. Oberförster Sonnenber-

40) Es sollen die im Forstrevier Stepenitz vorhandenen

14½ Klafter elsen Kloben und
290 „ kiefern „

in termino den 18ten Februar, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, und wollen sich Kauflustige zur bestimmten Zeit in dem hiesigen Königl. Forst-Kassen-Lokal einfinden.

Stepenitz, den 23sten Januar 1830.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

II. Personal-Chronik.

Der als dritter Lehrer an der Elementarschule in Freyenwalde gewählte bisherige Lehrer Carl August Zaar ist als solcher festbestellt und von uns bestätigt worden.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 7.

Stettin, den 12. Februar 1830.

Gesetzsammlung.

No. 2. enthält unter

Nr. 1225. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten v. M., betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei den Fidei-Kommissen der adeligen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen;

Nr. 1226. den Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen, vom 18. Jan. 1810, d. d. den 18. v. M. und

Nr. 1227. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. ejusd. m., das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben betr. Berlin, den 6. Februar 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

In Betreff der Ausführung des Handels-Vertrags mit Baiern und Würtemberg.

Als Nachtrag zu der (mittelst des Amtsblattes bereits erfolgten) Bekanntmachung vom 5ten d. M. wegen Ausführung des Handels-Vertrages mit Baiern und Würtemberg, wird zu Nr. 1. Litt. b. derselben, Hinsichts der nach Baiern und Würtemberg ausgehenden Schaafwolle, Folgendes festgesetzt:

1) der Waarenführer, welcher Schaafwolle dorthin ausführt, hat dem Ausgangsamte außer dem Ursprungszeugnisse eine besondere schriftliche Deklaration zu übergeben, welche enthalten muß:
   a) die Menge der Wolle,
   b) die Zahl und Zeichen der Kolli,
   c) den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Empfängers;

2) diese Deklaration dient zugleich als Depositenschein, indem die für den Ausgangszoll durch baare Kaution oder durch Bürgschaft bestellte Sicherheit und die Art dieser Sicherheitsbestellung darauf vermerkt, und der Ausgang auf der Deklaration bescheinigt wird;

3) in Baiern und Würtemberg wird der Eingang der Wolle von dem Eingangsamte und von derjenigen Behörde im Bestimmungsorte, welche die Ursprungszeugnisse auszufertigen hat, auf der Deklaration bescheiniget:

„daß die in derselben näher bezeichnete Wolle richtig angekommen und in den Besitz des genannten Fabrikanten, welcher solche für sein Gewerbe angekauft habe, übergegangen sei;"

wonächst die nunmehr völlig bescheinigte Deklaration an das diesseitige Ausgangsamt zurückgesendet und die bestellte Sicherheit aufgehoben wird.

Berlin, den 24sten December 1829.

Der General-Direktor der Steuern. (gez.) Maassen.

---

2) der Königl. Regierung.

41) No. 1243. Jan. 30. I. Abtheilung.

Mit Genehmigung des Hrn. Justiz-Ministers Excellenz wird der Justiz-Commissarius Gräff zu Breslau eine sich an die Rabesche Edikten-Sammlung anschließende

Sammlung sämmtlicher in den v. Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthaltenen, bis Ende des Jahres 1829 jetzt erschienenen Verordnungen, nach den Materien zusammengestellt,

im Verlage der Maurerschen Buchhandlung herausgeben. Das Werk wird in 5 Bänden zum Subscriptionspreise von 6 Rthlr. Preuß. Courant geliefert und bis zur Ostermesse 1830 ganz beendigt sein. Stettin, den 3. Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

42) Die Einführung von Wochenmärkten in der Stadt Massow betr.

No. 735. Januar 30. I Abtheil.

Der Stadt Massow sind auf den Antrag des Magistrats daselbst, Victualien-Wochenmärkte bewilligt worden, welche am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche werden abgehalten werden. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Landleute gebracht, um hievon zum Absatz ihrer Erzeugnisse Gebrauch zu machen. Stettin, den 3ten Februar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

43) Po-

43) Populations-Liste der Stadt Stettin pro 1829.

Zahl der Einwohner		Anzahl der Getrauten	Anzahl der Geborenen				Summa	Anzahl der Gestorbenen			Es sind also mehr geboren als gestorben.	Das höchste Alter zwischen 90 u. 99 Jahren haben erreicht		An den Pocken sind verstorben.		Durch Selbstmord		Durch Unglücksfälle	
			männlich		weiblich														
Ende 1828	Ende 1829		ehelich	unehelich	ehelich	unehelich		männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
27,748	28,448	225	445	62	423	74	1004	423	389	812	192	—	3	—	—	16	2	14	2
also mehr	700.																		

Stettin, den 3ten Februar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

44) Das von dem Militair-Fiskus erbpachtsweise erworbene, der Stadt Stettin zugehörige Vorwerk Kreckow, Randowschen Kreises, soll, nach der Bestimmung des hohen Krieges-Ministerii, von Trinitatis 1830 ab, auf Ein und bedingungsweise auch auf mehrere Jahre, im Wege der Licitation, verpachtet werden. Es liegt eine kleine halbe Meile von Stettin, ist daher wegen des bequemen Absatzes zur Anlegung einer Melkerei sehr geeignet, und es gehören zu dem Vorwerk folgende Ländereien:

a) urbarer Acker	212 M.	159	□R.,
b) Wurth und Gärten	7 „	88	„
c) hohe Weide und Dreeschland .	11 „	118	„
d) Bruchweide	105 „	66	„
e) Oderwiesen	82 „	87	„
f) Feldwiesen	16 „	33	„
in Summa	436 M.	11	□R.,

Magdeburgischen Maaßes.

Außerdem befindet sich bei dem Vorwerk ein zum Exerzierplatz der hiesigen Garnison abgesteckes Terrain von 427 Morgen 57 □R., für welches dem Pächter das Aufhütungsrecht unter einigen Modalitäten gestattet wird.

Zu dieser Verpachtung haben wir einen Termin

auf den 9ten März c., Morgens 9 Uhr,

in unserm Büreau-Locale, Roßmarkt Nr. 718, hieselbst anberaumt, und ersuchen Pachtliebhaber, sich zu demselben zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag an den Meistbietenden, welcher eine baare Caution von 800 Rtlr. bestellen oder anderweite sichere Bürgschaft leisten muß, wird dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement vorbehalten und bleibt derselbe bis zum Eingange der Bescheidung genannter hohen Behörde an sein Gebot gebunden.

Die Gebäude des Vorwerks werden in gutem Stande, sowie die Felder und Saaten sorgfältig bestellt, übergeben; auch befindet sich auf dem Vorwerk das erforderliche Inventarium an Vieh, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräthen.

Das Vorwerk kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, zu welchem Ende sich Pachtlustige an den jetzigen Pächter Hrn. v. Rehr wenden wollen. Die nähern Bedingungen dieser Verpachtung können täglich in unserm Geschäfts-Locale eingesehen werden.

Stettin, den 22sten Januar 1830.

Königl. Militair-Intendantur 2ten Armee-Corps.

4) an-

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

45) Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins sollen die nachstehend genannten Hütten-Produkte, in kleinen Quantitäten, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, in folgenden Terminen verkauft werden.

1) Am 1sten April d. J.: 1 eiserne Axe, 280 Stück alte Gewehrläufe, 340 Centner schlesisch Bandeisen in verschiedenen Sorten, 10 Stück Waagebalken, 10 Stück schwedische Spaarheerde, 2 Stück Gartenwalzen.

2) Am 2ten April d. J.: 124 Stück Untersetzkasten zu Stubenöfen, 13 Stück ganz vollständige Plattenöfen, als Stubenöfen, 15 Stück Schiffsöfen, 10 Stück Waagebalken, 24 Stück schwedische Spaarheerde, 2 Stück Schiffs-Cambusen, 9 Stück Camine.

3) Am 5ten April d. J.: 140 Centner verschiedene Roststäbe und Rostbalken, 165 Centner ovale Röhren nebst den dazu gehörigen Zwingen, 30 Stück Pferdekrippen, 5 Stück Küchenausgüsse, 12 Stück Ofenblasen, 10 Stück rohe Peitzer Kochgeschirre, bestehend in Kochtöpfen, Schmoortöpfen, Schmoorgrapen, Tiegeln, Eierkucheupfannen, Schinkenkesseln, Bratpfannen u. s. w.

4) Am 6ten April d. J.: 16 Stück Schrauben mit Muttern, 3 Stück große Vasen, Ketten, 3 Stück Bratkasten, 16 Stück Gitterfelder, 3 Stück eiserne Bettstellen, 3 Stück schlesische Bratöfen, 40 Stück Waagebalken, 100 Stück rohe Peitzer Kochgeschirre, bestehend in den ad 3 genannten Gegenständen, 7 Stück Plinzeneisen, 6 Stück Waffeleisen u. s. w.

5) Am 7ten April d. J.: 7 bis 800 Stück Gewichte von 6 Pfund bis incl. 1 Centner, 3 decorirte Stubenöfen, 2 Stück Tietzensche Spaaröfen, 5 Stück Waagebalken und verschiedene andere Gegenstände.

6) Am 13ten April d. J: 40 Centner Sturzblech, 24 Stück Blätter zu Steinsägen, 50 Centner inländischer und ausländischer Stahl, 100 Stück rohe Kochgeschirre, bestehend in den ad 3 genannten Gegenständen.

7) Am 14ten, 15ten und 16ten April d. J.: 600 Stück rohe Kochgeschirre in den ad 3 genannten Gegenständen. Die

Die Auktions-Termine werden im Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, abgehalten, und können die Waaren täglich Eine Stunde vor der Auktion besehen werden.

Berlin, den 13ten Januar 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

46) Die Schaafpocken in Daarz und Daber haben aufgehört.

Naugardt, den 25sten Januar 1830.

Der Landrath Kameke.

47) Nach der Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung soll das erforderliche Material zur Unterhaltung der Chaussee von Stettin über Garz bis zur Kurmärkschen Grenze, im Wege der Licitation an den Mindestfordernden überlassen werden.

Zur Verdingung dieses Materials steht ein Bietungstermin auf den 17ten Februar c. an, und zwar für die 1te, 2te und 3te Meile am gedachten Tage Vormittags 9 Uhr, im Chaussee-Zollhause bei Colbitzow, und für die 4te und 5te Meile am genannten Tage Nachmittags 3 Uhr, im Gasthofe zum schwarzen Adler in Garz, wozu Unternehmer hierdurch eingeladen werden.

Die Licitations-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, sind aber auch vorher bei dem Königl. Regierungs-Secretair Herrn Heiland zu Stettin, Chaussee-Einnehmer Dittmann in Barriere No. II. bei Colbitzow, und Chaussee-Einnehmer Seidel in Barriere No. III. bei Garz einzusehen.

Stargard, den 26sten Januar 1830.

Der Chaussee-Bau-Inspector Neuhaus.

48) In der zum Königl. Heinersdorfer Forst-Revier gehörenden Pommerschen Heide, Belauf III., Jagen 1 und 2 sollen:

30 Klafter elsen Kloben- } Brennholz,
50 „ kiehnen Kloben- }

in

in kleinen Posten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 17ten d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Bürgermeister Hitze zu Vierraden anberaumt worden ist.

Forsthaus Heinersdorf, den 6ten Februar 1830.

Der Königl. Oberförster Gadow.

49) Das Chronologische Register zum Amtsblatt pro 1829 ist bei allen Königl. Postanstalten für 3 Sgr. zu erhalten.

Stettin, den 10ten Februar 1830.

II. Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Lenius zu Penkun ist von den Stadtverordneten daselbst auf anderweite 12 Jahre gewählt worden.

Der bei dem 4ten Divisions-Kommando zu Stargard angestellte Armee-Gensd'arm Christian Friedrich Pätzel ist zum Executor und Gerichtsdiener bei dem Justizamte Colbatz und Friedrichswalde bestellt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Die durch Steckbriefe vom 27sten July v. J. verfolgte unverehelichte Friederike Richardt ist wieder ergriffen und in Garz gefänglich eingebracht worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2ten Februar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachbenannter Schneider Franz Weßelin, aus Prag gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls verdächtig, ist am 28sten d. M. von hier entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Die

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensdarmerie werden daher hiermit angewiesen und resp. ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle anzuhalten, jedoch nicht ohne vorherige Mittheilung den Transport einzuleiten.

Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin, den 30sten Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abtheilung.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase eingebogen; Mund breit, aufgeworfen; Bart schwarz; Kinn spitz; Gesicht mehr rund; Gesichtsfarbe blaß; Statur mehr klein. Besondere Kennzeichen: oben fehlen 2 Vorderzähne.

Persönliche Verhältnisse: Alter 31 Jahr; Religion katholisch; Gewerbe Schneider; Sprache deutsch.

Bekleidung: Rock schwarzen Tuch, Weste gelbe, Hosen schwarze Tuch, Stiefeln kurze, Hut runden, Halstuch buntkarirten.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen: 1) eine Weste von gelb- und braungestreiftem Sommermanchester mit Pardhent gefüttert; 2) zwei paar Beinkleider von feinem blauen Tuch, in den Stiefeln zu tragen, unten mit Riemen versehen; 3) ein brauner und blauer Tuchüberrock beide mit Kattun gefüttert; 4) 6 Stück noch ungebrauchte Handtücher von Drillich; 5) 6 Stück noch nicht getragene Hemden wahrscheinlich gezeichnet R. oder L. R.; 6) ein Federmesser mit gelber breiter Schaale, am Ende mit einem Aufspalter.

K

(Hiebei ein Anzeiger).

Amts-Blatt.

No. 8.

Stettin, den 19. Februar 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

50) Land-Beschälung im Jahre 1830.

Den Pferdezüchtern in dem Stettiner Regierungs-Bezirk verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen:

1) an welchen Orten Hengste aus dem Brandenburger Land-Gestüt zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen,
2) an welchen Tagen die Bedeckung daselbst ihren Anfang nimmt, und
3) an welchen Tagen die wegen Ertheilung von Freischeinen nothwendiger Weise wieder einzuführenden Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abgehalten werden.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.	
1	Groß-Hammer bei Pasewalk . .	d. 18. März	Sonnabend den 6. März 1830	früh 8 Uhr.
2	Dorf Blumberg, Randower Kreis	d. 11. "	Donnerstag den 11. März "	
3	Stadt Treptow a. d. Tollense .	d. 17. "	Montag den 15. März "	
4	Amt Clempnow	d. 17. "	Dienstag den 16. März "	
5	Dorf Schwichtenberg bei Demmin	d. 18. "	Donnerstag den 18. März "	
6	" Dargibell bei Anclam . . .	d. 18. "	Montag den 29. März "	
7	Amt Spantekow	d. 17. "	Mittwoch den 31. März "	

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von 1½ bis 2 Meilen einer jeden Beschäl-Station fordere ich auf, an der so wohlthätigen Land-Beschälung Theil

zu nehmen, und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen; und bemerke ich noch dazu:

1) der bereits früher in den Amtsblättern erschienenen Bekanntmachung des Königl. Oberstallmeisters, Chefs der sämmtlichen Haupt- und Land-Gestüte, Herrn v. Knobelsdorf, d. d. Berlin den 6ten Juni 1829, gemäß, kann bis zum dritten Theil, der im Termine ausgewählten und aufgezeichneten besseren und vorzugsweise von Königl. Land-Beschälern gezogenen Stuten der kleinern ländlichen Grundbesitzer und namentlich der Bauern und ähnlichen Stände, von Erlegung des Sprunggeldes gänzlich befreit werden; und wird der Königl. Gestüt-Officiant die dazu nöthigen Freischeine sogleich in dem Termine ertheilen;
2) auf den zuletzt genannten zwei Beschäl-Stationen, wo vor Abhaltung der Termine schon vorläufig Stuten gedeckt werden können, müssen wenigstens diejenigen Stuten auf welche Freischeine zu bewilligen sein dürften, dazu bestimmt in dem Termine gestellt werden;
3) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen in dem Termine Gewählten bei der Bedeckung immer nach, ja jene müssen öfters gänzlich zurückgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 26sten Januar 1830.

Der Land-Stallmeister Strubberg.

In Bezug auf vorstehende Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung der Termine in ihren Kreisen aufgefordert, da solche den Pferdezüchtern oft nicht bekannt geworden sind. — Auch ist es zweckmäßig, daß sich bei jedem Termine ein Gensd'armes einfinde, um bei der Gestellung und Aufzeichnung der Stuten die so nöthige Ordnung zu erhalten und die darauf Bezug habenden Anweisungen des anwesenden Gestüt-Officianten zu vollziehen. Stettin, den 11ten Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

51) Die Criminal-Gerichte sollen dem betreffenden Landrathe von jeder, wider einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten, eingeleiteten Untersuchung und vom Ausfall des Erkenntnisses Nachricht geben.

Nach den bestehenden Vorschriften darf kein militairdienstpflichtiges Individuum, welches sich in Untersuchung befindet, eher eingestellt werden, als bis über

über dasselbe von Seiten der Civilgerichte erkannt und die Strafe in dem bürgerlichen Verhältnisse an demselben vollzogen worden ist.

Ganz unzulässig ist ferner die Einstellung desjenigen, gegen welchen auf den Verlust des Rechts, die National-Cokarde zu tragen, erkannt worden ist.

Damit nun diese Bestimmungen in allen Fällen zur Ausübung kommen mögen, werden die Gerichte hierdurch angewiesen, dem Landrathe des Kreises nicht allein von einer jeden Untersuchung, welche wider einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten eingeleitet worden, sondern auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht zu geben.

Berlin, den 17ten September 1819.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

Vorstehendes, in den v. Kamptzschen Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc., Band 14. Seite 66. abgedruckte, Rescript wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 1sten Februar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

52) Sämmtliche Unterrichter im hiesigen Departement, besonders diejenigen, welche sich nicht im Besitze der v. Kamptzschen Jahrbücher befinden, werden auf die Sammlung sämmtlicher in diesen Jahrbüchern enthaltenen, bis Ende des Jahres 1829 erschienenen Verordnungen, — nach den Materien zusammengestellt, — welche der Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarius H. Gräff zu Breslau, zu Ostern dieses Jahres herauszugeben beabsichtigt, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß alle soliden Buchhandlungen, die Königlichen Intelligenz-Comtoirs und die Königl. Postämter Subscribenten annehmen werden.

Stettin, den 1sten Februar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) der Königl. General-Commission.

53) Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat mittelst Reskripts vom 21sten October 1829 verordnet, daß bei vorkommenden Zahlungen an unsere Kasse die Einzahler verpflichtet sein sollen, den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21sten December 1824 bei Zahlungen an Königl. Kassen zu entrichtenden Zwangstheil in Kassen-Anweisungen zu zahlen, wenn dieselben die Zahlung persönlich oder durch einen Andern unmittelbar an unsere Kasse, nicht

nicht aber, wenn sie die Zahlung durch die Post oder auf irgend einem andern Wege leisten, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stargard, den 29sten Januar 1830.

Königl. Preuß. General-Commission ꝛc. in Pommern.

---

4) anderer Behörden.

54) Nachdem das für Königl. Rechnung verwaltete Königl. Haupt-Eisen-Magazin zu Stettin im vorigen Jahre gänzlich aufgelöst und dessen Gebäude und Waaren-Vorräthe an den Kaufmann Herrn C. Koch jun. verkauft worden, welcher dasselbe bis dahin für Königl. Rechnung verwaltet hat und nun unter der Firma: Haupt-Eisen-Magazin für seine eigene Rechnung fortsetzen will, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 2ten Februar 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

55) Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung einer einjährigen Militairdienstzeit Anspruch machen, ist auf den 13ten März d. J. anberaumt worden, und wird an diesem Tage, Nachmittags 3 Uhr, im Locale der Königl. Regierung hieselbst abgehalten werden. Dies bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 13ten Februar 1830.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. d. Osten, Major. Vettien, Königl. Regierungsrath.

56) Von Einem Hohen Ministerium des Innern ist mir durch ein Patent vom 12ten December 1829 auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats das ausschließliche Recht verliehen:

die, gleich allen ungleicharmigen Hebel- oder Schnellwaagen zum öffentlichen Gebrauch und im Verkehr mit andern nach wie vor verboten bleibenden sogenannten Straßburger Brückwaagen in der Art zum Privatgebrauch anzufertigen, daß sie das Gleichgewicht auf eine verschiedene Weise anzeigen, als bisher daran angebracht war.

Es soll aber dadurch die Anbringung derselben Vorrichtung bei andern Hebelwaagen keinesweges eingeschränkt sein. Dem §. 5. des Publikandums vom

vom 14ten October 1815 über die Ertheilung von Patenten gemäß, unterlasse ich nicht, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf die zu den Akten des vorgedachten hohen Ministeriums niedergelegte Zeichnung einer mit der patentirten Abänderung versehenen Straßburger Brückwaage zu verweisen.

Berlin, den 7ten Januar 1830.

August Weber, Büchsenmachermeister, Bollengasse Nr. 1.

Holz-Verkäufe.

57) Es sollen im Forstrevier Heinersdorf, Belauf 2, Jagen 18 und 21,

100 Stück kieferne Sägeblöcke,

theils einzeln, theils mehrere zusammen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und stehet dazu ein Termin auf den 24sten d. M., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle mit dem Bemerken an, daß im Jagen 18 am Heinersdorfer Wege mit dem Verkauf der Anfang gemacht werden wird.

Forsthaus Heinersdorf, den 13ten Februar 1830.

Der Königliche Oberförster Gadow.

58) Die in dem Königl. Eggesiner Forstrevier vorräthigen Brennholz-Bestände von

4	Klafter	3füßig eichen	Kloben,
4	"	"	Knüppel,
20	"	elsen	Kloben,
11½	"	"	Knüppel,
335	"	kiefern	Kloben,
102	"	2füßig	"
100	"	3füßig	Knüppel,

und außerdem eine bedeutende Quantität Bauholz aller Dimensionen, sollen in termino den 1sten März d. J., Vormittags von 10—12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Eggesin, den 12ten Februar 1830.

Königl. Oberförster Gené.

59) In dem Saurenkruger Forste sollen außer kiefern Bauholz aller Dimensionen auch 30 Stück Nutzholz-Buchen,

am 6ten März d. J.,

des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl verkauft werden. Rothemühl, den 15ten Februar 1830.

Der Oberförster Buchholz.

60) Zum

60) Zum meistbietenden Verkauf der zweiten Hälfte von dem im gegenwärtigen Winter eingeschlagenen etatsmäßigen Holzquantum des Mühlenbecker Reviers, bestehend in

2000 Klafter

theils eichen 3-füßiges Nutz- und Brennholz,
" buchen 3- und 2½-füßiges Brennholz,
" birken, elsen und kiefern Brennholz,

steht ein Termin auf

Donnerstag den 11ten März d. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem hiesigen Wirthshause, so wie zum Verkauf von circa

40 Stück kiefern Bauhölzer verschiedener Sortimente auf dem Stamm und
40 " eichen Nutzholz-Enden,

im sogenannten Barenbeckschen Gehege am Höckendorfer Felde, auf

Sonnabend den 13ten März d. J. früh 9 Uhr,

an Ort und Stelle an, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Material zu jeder Zeit vor dem Termine in Augenschein genommen werden kann, und man sich zu dem Ende nur an die betreffenden Unterförster wenden darf, die das Holz in ihren Beläufen auf Verlangen sofort vorzeigen werden. Mühlenbeck, den 10ten Februar 1830.

Königliche Forst-Verwaltung. Hartig.

II. Personal-Chronik.

Der Condukteur Nakunft zu Hagelfelde bei Waldenberg ist als Feldmesser des hiesigen Regierungsbezirks aufgenommen worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte unverehelichte Regine Moritz aus Damerow gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls verdächtig, ist am 3ten d. M. von hier entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen und resp. ersucht, auf dieselbe strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle anzuhalten, und an das Königl. Land- und Stadtgericht in Pölitz abliefern zu lassen.

Die

Digitized by Google

Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin, den 4ten Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abtheilung.

Beschreibung der Person: Größe unter 5 Fuß; Haare hellbraun; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund klein; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur klein.

Persönliche Verhältnisse: Alter 20 Jahr; Religion evangelisch; Sprache deutsch.

Bekleidung: Rock blau gingham. Jacke weißbunte kattune. 1 Hemde. 2 kattune Tücher. 1 Paar wollene Strümpfe. 1 weiß-leinene Schürze. 1 Batistmütze.

Aus Forst ist der untenstehend bezeichnete Schuhmachergeselle Friedrich Gottlob Lehmann, welcher unter polizeilicher Aufsicht stand und dem Schuhmachermeister Petzschke, bei dem er in Arbeit gestanden: 1) einen Oberrock von grünem Tuch, 2) eine kurze Tabackspfeife mit Porzellain-Kopf, 3) eine Schnupftabacksdose, mitgenommen, am 27sten December 1829 entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat in Forst abliefern zu lassen. Forst den 18ten Januar 1830.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburts- und Aufenthaltsort Forst, Religion evangelisch, Gewerbe Schuhmachergeselle, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn hoch und frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase kurz, Mund proportionirt, Zähne vorne vollständig, Bart dunkelblond, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung lang und hager, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: am rechten Knie einen Leberfleck.

Aus dem Criminal-Gefängnisse zu Falkenburg, ist der umstehend bezeichnete Dienstknecht Michael Johann Vauck, welcher wegen eines bedeutenden Diebstahls in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 12ten Januar c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen. Falkenburg, den 13ten Januar 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Sig-

Digitized by Google

Signalement:

Geburtsort Patzig in Pommern, Religion evangelisch, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich, Haare hellbraun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase spitz und lang, Mund mittel, Zähne gesund, Bart braun, Kinn breit, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur mittel, Sprache deutsch.

Bekleidung: Rock blau, gestrickte wollene Unterjacke, schwarze halbseidene Weste mit blanken Knöpfen, Hosen gelbe, mit schwarz und weißen Streifen, gelbgestreiften Halstuch, blau tuchene Mütze mit Schirm, lange zweinähtige Stiefel.

Aus dem Dorfe Vieschen ist der untenstehend bezeichnete Tagelöhner Johann Retzlaff, welcher wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogen worden, am 7ten d. M. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Landraths-Amt nach Stolpe abliefern zu lassen.

Stettin, den 9ten Februar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Gewöhnlicher Aufenthalt Dumröse, Stolper Kreises, Religion evangelisch, Stand und Gewerbe Tagelöhner, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas breit und spitz, Zähne etwas schwarz und nicht mehr vollständig, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich mit hageren Backen, Sprache plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: Die Narbe einer Schußwunde an der inneren Seite des rechten Fußes und eine bedeutendere am linken Fuße.

Bekleidung: Unterjacke buntkattune, Jacke grau tuchene mit dergleichen Knöpfen, Weste schwarz tuchene mit blanken Knöpfen, Hosen grau tuchene lange desgl. vierschäftige lange, Stiefel schwarz lederne lange, Halstuch bunt kattunenes, Hemde leinenes, Strümpfe wollene, Mütze grüne mit Pelz.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 9.

Stettin, den 27. Februar 1830.

Gesetzsammlung.

No. 3. enthält unter

Nr. 1228. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Januar d. J. über die Stempel-Abgaben beim Verkehr von Wechseln, und

Nr. 1229. die Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 12. desselben Monats.

Berlin, den 18. Februar 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

61) Die Abhaltung des ersten diesjährigen Krammarkts zu Greifenberg betreffend.

Nr. 348. Februar c. I. Abtheil.

In dem, den von Trowitzsch und Sohn verlegten Kalendern angehängten Jahrmarkts-Verzeichniß ist der am Donnerstage nach Invocavit d. J. abzuhaltende Krammarkt unrichtig auf den 11ten März, dagegen in dem, in dem vereinigten Geschichts- und Haushaltungs-Kalender bei jedem Monate befindlichen Verzeichnisse richtig auf den 4ten März c. angegeben. An diesem letztern Tage wird der Markt denn auch abgehalten werden, welches dem Publikum hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 19ten Februar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

62) Das von dem Militair-Fiskus erbpachtsweise erworbene, der Stadt Stettin zugehörige Vorwerk Kreckow, Randowschen Kreises, soll, nach der Bestimmung des hohen Krieges-Ministerii, von Trinitatis 1830 ab, auf Ein und bedingungsweise auch auf mehrere Jahre, im Wege der Licitation, verpachtet werden. Es liegt eine kleine halbe Meile von Stettin, ist daher wegen des bequemen Absatzes zur Anlegung einer Melkerei sehr geeignet, und es gehören zu dem Vorwerk folgende Ländereien:

a) urbarer Acker	212 M.	159	□R.,
b) Wurth und Gärten	7 "	88	"
c) hohe Weide und Dreeschland .	11 "	118	"
d) Bruchweide	105 "	66	"
e) Oderwiesen	82 "	87	"
f) Feldwiesen	16 "	33	"
in Summa	436 M.	11	□R.,

Magdeburgischen Maaßes.

Außerdem befindet sich bei dem Vorwerk ein zum Exerzierplatz der hiesigen Garnison abgestecktes Terrain von 427 Morgen 57 □R., für welches dem Pächter das Aufhütungsrecht unter einigen Modalitäten gestattet wird.

Zu dieser Verpachtung haben wir einen Termin

auf den 9ten März c., Morgens 9 Uhr,

in unserm Büreau-Locale, Roßmarkt Nr. 718, hieselbst anberaumt, und ersuchen Pachtliebhaber, sich zu demselben zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag an den Meistbietenden, welcher eine baare Caution von 800 Rtlr. bestellen oder anderweite sichere Bürgschaft leisten muß, wird dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement vorbehalten und bleibt derselbe bis zum Eingange der Bescheidung genannter hohen Behörde an sein Gebot gebunden.

Die Gebäude des Vorwerks werden in gutem Stande, sowie die Felder und Saaten sorgfältig bestellt, übergeben; auch befindet sich auf dem Vorwerk das erforderliche Inventarium an Vieh, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräthen.

Das Vorwerk kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, zu welchem Ende sich Pachtlustige an den jetzigen Pächter Hrn. v. Rohr wenden wollen. Die nähern Bedingungen dieser Verpachtung können täglich in unserm Geschäfts-Locale eingesehen werden.

Stettin, den 22sten Januar 1830.

Königl. Militair-Intendantur 2ten Armee-Corps.

3) ans-

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

63) Nr. 56. Jan. R. Wegen Veräußerung oder event. Verpachtung des Vorwerks Lenzen, Amts Belgard.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen-Vorwerks Lenzen bei Belgard unterm 27sten Februar und 9ten Juni v. J. durch öffentliche Blätter erfolgten Bekanntmachungen, werden Erwerbslustige hierdurch benachrichtiget, daß dieserhalb ein anderweitiger Licitations-Termin

auf den 20sten April d. J.

festgesetzt worden ist, und von dem Regierungsrath v. Johnston in dem Wohnhause zu Lenzen abgehalten werden wird.

In diesem Termin wird das gedachte Vorwerk, bestehend aus

552	Morgen	17	□R.	Acker,
103	"	100	"	zweischnittige Wiesen,
39	"	175	"	einschnittige "
27	"	2	"	Feldwiesen,
749	"	95	"	Hütung,
10	"	4	"	Gärten,
26	"	55	"	Triften,
3	"	155	"	Hof- und Baustellen,
96	"	136	"	Seen,
Summa 1609	Morgen	19	□	Ruthen,

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, alternativ zum reinen Verkauf, zur Erbpacht, oder durch Parzellirung, von Trinitatis 1830 ab, zur Veräußerung gestellt, für den Fall aber, daß in keiner Art ein günstiges Kaufgebot erfolgen sollte, dasselbe sofort auf Zwölf Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Erwerbslustige, welche in diesen Terminen für ihr Gebot sogleich genügende Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, können die speciellen Veräußerungs- und resp. Pachtbedingungen sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard einsehen, auch auf Verlangen gegen Erlegung der Kopialien, solche abschriftlich mitgetheilt erhalten.

Cöslin, den 9ten Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

64) Ta-

64) Tabellarische Uebersicht von der Verwaltung de

A. Zahl de

Bestand			
am 1. Januar 1829		ult. December 1829	
männl.	weibl.	männl.	weibl.
283	108	262	115
391		377	

B. Zuwachs.

Wegen Mord und Todschlag		Wegen Insubordination und thätlichen Injurien		Wegen Geschlechts-Sünden		Wegen Diebstahl und Betrug		Wegen Brandstiftung		Wegen Desertion und sonstiger Vergehen		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weib
1	2	11	3	—	4	116	53	4	3	7	3	139	68
3		14		4		169		7		10		207	

Digitized by Google

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard im Jahre 1829.

Gefangenen.

Durchschnitts-Summe			
jährlich		täglich	
männl.	weibl.	männl.	weibl.
99,309	41,990	272	115
141,299		387	

C. Abgang.

gestorben		entwichen		Als Ausländer über die Grenze gebracht		Nach der Heimath entlassen		In andere Anstalten abgeliefert		Auf Verwendung der Vorgesetzten vermiethet		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
6	3	—	—	2	—	146	52	—	1	5	6	159	62
9		—		2		198		1		11		221	

D. Ei

D. Ertrag

Durchschnitts-Zahl	Bei der Verdienst-Berechnung gehen ab				Zur Verdienst-Arbeit bleiben			im Durchschnitt zum ganzen Pensum
	Arbeitsunfähige		zum Hausdienst		zum halben Pensum		zum vollen Pensum	
	Kranke	Krüppel	Schreiber	Kalfactoren, Krankenwärter, Wäscherinnen ꝛc.	Schwache und Anfänger	einsam beschäftigt gewesene		
	11	3	3	25	14	16		
	14		28		30		315	
387	42				345			330

1) Der jährliche Verdienst eines jeden Arbeiters zum vollen Pensum beträgt nach dem Etat . . . . .
2) Von dem nach dem Etat aufgebrachten Verdienst der 8259 Rf. kommt im Durchschnitt auf den Kopf . .
3) Von dem Gesammt-Verdienste kommt auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum . . . . . .
4) und auf jeden Kopf im Durchschnitt . . . . . .

E. Administrations-

Für Bekleidung						Für Speisung						Für Medicin			Besoldung für die Beamten			Sonstige Administrations-Kosten			Summa aller Ausgaben		
der Männer			der Frauen			der Kranken			der Gesunden														
auf jeden Kopf						die tägliche Portion																	
Rsf.	Dgn.	sf.	Rsf.	Dgn.	sf.	Rsf.	Dgn.	sf.	Rsf.	Dgn.	sf.	Rsf.	Dgn.	sf.	Rsf.	Dgn.	sf.	Rsf.	Dgn.	sf.	Rsf.	Dgn.	sf.
5	15	2	3	25	—	—	3	1½	—	1	4½	562	9	7	4035	—	—	3631	5	9	17095	14	9

Naugard, den 22sten Januar 1830.

der Arbeit.

Gesammt-Verdienst			für 330 Köpfe beträgt der etatsmäßige und zur Administrations-Kasse abgeführte Verdienst			Ueberschuß des Verdienstes gegen den Etat			Die Detinirten haben und sollen davon als Ueberverdienst erhalten						bleiben disponible		
									a. durch Consumtibilien			b. baar					
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
201	24	1	8250	—	—	2951	24	1	1034	5	3	795	7	4	1122	11	6
25	—	—															
21	9	6															
33	28	4															
28	28	4															

Kosten.

Macht jährlich									Summa der Einnahme			Summe der Ausgaben incl. der Anstalt zu Ragnit mit 1433 Rtl. 10 Sgr. berechneten Verdienst-Gelder			Demnach ist erspart		
auf jeden Kopf der Gesammtzahl überhaupt			auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum nach Abzug seines ganzen Verdienstes			auf jeden Kopf der Gesammtzahl nach Abzug des auf dieselbe vertheilten etatsmäßigen Verdienstes											
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
4	5	2	10	6	10	22	25	8	20409	—	9	18535	16	2	1873	14	7
Summe der Verdienst- und Ueberverdienst-Ueberschuß-Gelder und der Ersparnisse . . .															2995	26	1

Königl. Direction der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Digitized by Google

b) mit einem von der Districts-Verwaltungs-Behörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbszeugnisse

legitimiren.

§. 2.

Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt und es muß in demselben auf das im §. 1 bemerkte Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 3.

Das Gewerbs-Zeugniß (§. 1. b.), welches in den Königreichen Baiern und Würtemberg nach dem Formular A., in dem Königreiche Preußen nach dem Formular B., und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formular C. ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sey, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bei sich führe, Bestellungen zu suchen.

A.

Die in diesem §. allegirten Formulare unter B. und C. sind dieselben, welche der Bekanntmachung vom 30sten September pr. wegen einer ähnlichen Vereinigung zwischen dem Königl. Preuß. und Großherzogl. Hessischen Gouvernement dort unter A. und B. beiliegen, und deshalb hier nicht nochmals beigefügt sind. (cf. Amtsbl. pro 1829. S. 462 u. f.)

§. 4.

Mit diesen Urkunden §. 2. und 3. legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen im Gebiete des Baierisch-Würtembergischen Zoll-Vereins bei dem ersten Ober-Zoll-Amt, welches sie betreten.

Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbs-Zeugniß (§. 3.) bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt der Reisende, auf die in dem Gewerbs-Zeugniß bemerkte Dauer, die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte.

§. 5.

Im Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden §§. 2. und 3. an die geeignete Provinzial-Regierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte auf die in dem Gewerbs-Zeugniß §. 3. bemerkte Dauer frei von jeder Entrichtung ausgestellt wird.

Berlin, den 30sten December 1829.

Der Minister des Innern
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. Motz.

Ge-

A.

Gewerbe-Zeugniß.

Personal-Beschreibung des Reisenden wie im Reisepasse.

Der
der als solcher der Gewerbesteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten Königl. erklärt, daß er eine Handelsreise in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen zu machen entschlossen sey,

oder

(daß er den in seinen Diensten stehenden Handlungs-Commis N. aus in gebürtig, in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle,) um daselbst Bestellungen für sein Fabrikat zu suchen.

(Derselbe versichert an Eidesstatt, daß gedachter N. nur für sein eigenes hiesiges Etablissement Geschäfte zu suchen befugt sey.)

(Unterschrift des Eigenthümers.)

(Unterschrift des Reisenden.)

Dieses Gewerbs-Zeugniß ist auf Monate gültig. Die Richtigkeit der hierin enthaltenen Angaben und Unterschriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beifügung ihres amtlichen Siegels bestätigt.

N. N. den 18

(Firma der Behörde.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Nach-

Nachdem die Rechnung über die Tilgung der Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und resp. Zinsscheine aus dem Zeitraum vom 1sten Mai und 1sten Juli 1818 für die Jahre 1828 und 1829 geschlossen ist, so wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß in den ebengenannten beiden Jahren an dergleichen Effecten die Summe von

567,991 Rtl. 29 Sgr. 1 Pf. incl. 9913 Rtl. 20 Sgr. in Golde

zum Börsen-Course eingelöset und kassirt worden ist.

Berlin, den 20sten Februar 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

---

2) der Königl. Regierung.

84) Die zu Frankenfelde eingerichtete Unterrichts-Anstalt für Schäfer betreffend.

Nr. 58. Februar c. I. Abth.

Im Monat Mai d. J. wird wieder ein neuer Lehr-Cursus für Schäfer-Lehrlinge auf der Königl. Stamm-Schäferei Frankenfelde bei Wriezen a. d. O. beginnen. Indem wir dem Landwirthschaft treibenden Publikum hievon Kenntniß geben, fordern wir diejenigen Schäfer, welche die Anstalt besuchen wollen, und die Schäferei-Besitzer, welche Schäfer-Lehrlinge nach Frankenfelde senden wollen, hiedurch auf, sich spätestens bis zur Mitte des Monats März c. bei der Königl. Administration zu Frankenfelde zu melden.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme der Lehrlinge zulässig ist, sind folgende:

1) daß die Lehrlinge in allem, was die Wartung und Pflege der Schaafe im gesunden Zustande und deren Behandlung bei Krankheiten; die Manipulationen bei der Wäsche und Schur, Würdigung, Sonderung, und Verpackung der Wolle; auch die Behandlung und Eintheilung des Futters anlangt, eingeübt und durch mündliche Erläuterungen Seitens des Administrators der Stamm-Schäferei unterrichtet werden; nicht minder wird ihnen die Gelegenheit zur Uebung im Schreiben und Rechnen und den fähigeren Subjecten auch Anleitung zur Führung zweckmäßiger Register gegeben;
2) müssen dieselben sich allen den Schäferknechten obliegenden Verrichtungen unterziehen;
3) dieselben werden gleich den übrigen Schäferknechten beköstigt und untergebracht, und bekommen außerdem einen baaren Geldzuschuß von 10 Rtl. für die Dauer ihres Aufenthalts; 4) an

4) angenommen werden nur solche Personen, welche bereits in einer Schäferei als Knechte gedient haben, lesen können und schon einige Fertigkeit im Schreiben haben. Dagegen wird Niemand zugelassen, welcher sich nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu den nach 2. zu leistenden Verrichtungen nicht eignet, oder sich solchen zu unterziehen Anstand nimmt;

5) die Zöglinge müssen sich Mitte Mai c. einfinden und bis zur Mitte Juni folgenden Jahres bleiben, um in dieser Zeit zwei Schuren beizuwohnen.

Stettin, den 20sten Februar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

85) Nr. 471. Februar 1830. I. Abtheilung.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat Januar 1830:

der Scheffel Roggen	—	Rthlr.	29	Sgr.	8	Pf.
„ „ Hafer	—	„	18	„	—	„
„ Centner Heu	—	„	14	„	—	„
das Schock Stroh	4	„	2	„	4	„

Stettin, den 15ten Februar 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

86) Wegen Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin.

Nr. 144. März 1830. I. Abth.

In dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin wird mit dem 1sten October d. J. wieder, wie gewöhnlich, ein neuer Lehr-Cursus beginnen, worauf das betreffende Publikum hiedurch aufmerksam gemacht wird, damit alle, die in das Institut aufgenommen zu werden wünschen, nach Vorschrift unserer Bekanntmachung vom 13ten April 1826 (Amtsblatt pro 1826 Seite 178) auf deren nähere Bestimmung hingewiesen wird, ihre desfallsigen Anträge bei den betreffenden Unter-Behörden baldigst anbringen können, welche solche dann weiter an uns befördern werden.

Die Herren Landräthe und die Magistrate werden hiedurch beauftragt, den Inhalt dieses Publikandums noch besonders zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen. Stettin, den 4ten März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

87) In Verfolg einer in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten Januar d. J. und des darauf von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz anhero erlassenen hohen Rescripts vom 11ten v. M. wird für die Anbringung der Beschwerden über vermeintliche Ueberbürdung bei Veranlagung der Klassensteuer, ein Präklusiv-Termin hiemit angeordnet und solcher auf den 15ten März eines jeden Jahrs festgestellt. Für das laufende

Jahr

Jahr wird dieser Termin, rücksichtlich der erst jetzt eintretenden Bekanntmachung, bis zum 15ten April hinausgerückt.

Die Beschwerden werden an den betreffenden Kreis-Landrath eingereicht, welchem auch die schon hieher gelangten Reklamationen von hieraus übersandt werden sollen und worauf die weitern Verfügungen hiernächst zu erwarten sind.

Stettin, den 8ten März 1830. Königl. Preuß. Regierung.

---

3) anderer Behörden.

88) Nr. 36. Jan. R. Wegen Veräußerung oder event. Verpachtung des Vorwerks Lenzen, Amts Belgard.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen-Vorwerks Lenzen bei Belgard unterm 27sten Februar und 9ten Juni v. J. durch öffentliche Blätter erfolgten Bekanntmachungen, werden Erwerbslustige hierdurch benachrichtiget, daß dieserhalb ein anderweitiger Licitations-Termin

auf den 20sten April d. J.

festgesetzt worden ist, und von dem Regierungsrath v. Johnston in dem Wohnhause zu Lenzen abgehalten werden wird.

In diesem Termin wird das gedachte Vorwerk, bestehend aus

552	Morgen	17 □R.	Acker,
103	"	100 "	zweischnittige Wiesen,
39	"	175 "	einschnittige "
27	"	2 "	Feldwiesen,
749	"	95 "	Hütung,
10	"	4 "	Gärten,
26	"	55 "	Triften,
3	"	155 "	Hof- und Baustellen,
96	"	136 "	Seen,
Summa 1609	Morgen	19 □	Ruthen,

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, alternativ zum reinen Verkauf, zur Erbpacht, oder durch Parzellirung, von Trinitatis 1830 ab, zur Veräußerung gestellt, für den Fall aber, daß in keiner Art ein günstiges Kaufgebot erfolgen sollte, dasselbe sofort auf Zwölf Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Erwerbslustige, welche in diesen Terminen für ihr Gebot sogleich genügende Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, können die speciellen Veräußerungs- und resp. Pachtbedingungen sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard einsehen, auch auf Verlangen gegen Erlegung der Kopialien, solche abschriftlich mitgetheilt erhalten.

Cöslin, den 9ten Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

89) Li-

89) Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als amortisirt nachgewiesenen
Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
46,811	A.	Courant.	100	vom 22sten December 1828.
13,807	B.	—	100	vom 12ten Januar 1829.
15,649	D.	—	100	vom 23sten Februar 1829.
17,343	D.	—	200	Desgleichen.
27,816	D.	—	200	vom 23sten März 1829.
59,586	A.	—	100	Desgleichen.
35,253	P.	—	25	vom 29sten Mai 1829.
2,204	C.	—	100	vom 25sten Mai 1829.
15,227	F.	—	100	Desgleichen.
12,394	A.	—	100	vom 8ten August 1829.
90,386	A.	—	100	
90,386	C.	—	100	
90,386	D.	—	100	
90,386	F.	—	100	
90,386	G.	—	100	vom 27sten Juli 1829.
90,386	H.	—	100	
90,386	I.	—	100	
90,386	K.	—	100	
98,936	C.	—	100	
98,937	D.	—	100	
98,937	E.	—	100	vom 26sten October 1829.
15,541	G.	—	50	Desgleichen.
15,541	A.	—	1000	vom 21sten December 1829.
16,991	A.	—	500	Desgleichen.
46,913	G.	—	100	vom 23sten Februar 1829.
55,539				

Berlin den 31. December 1829.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Holz

Holz-Verkäufe.

90) Es werden in diesem Frühjahr in der Unterforst Graseberg, Stepnitzschen Reviers, circa 24 Klafter eichene Bocke (ungeputzte) geplettet werden; zu deren öffentlichen Versteigerung auf den 29sten März c., Vormittags von 10—12 Uhr, ein Termin auf der hiesigen Forst-Kasse ansteht, und werden Kauflustige mit dem Bemerken hiemit eingeladen, daß, insofern der Zuschlag ertheilt wird, ¼tel von dem Geldbetrage des abgegebenen Meistgebots bei der hiesigen Forstkasse deponirt werden muß. Die Ueberweisung der Borke wird gleich nach der Plettzeit stattfinden. Stepnitz den 4ten März 1830.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

91) In dem Königl. Hohenbrücker Forstrevier stehen auf den Revier-Ablagen bei Cattenhoff und unterhalb Hohenbrück, so wie auch im Revier circa

1500 Klafter kiefern Kloben-Brennholz,

welche von der Ablage bei Cattenhoff ungeflößt, von Hohenbrück aus aber ungeflößt verschifft werden können, zum Verkauf bereit. Hierzu ist auf den 29sten März d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der hiesigen Forstdienstwohnung ein Termin anberaumt, wo auch gleichzeitig Bau- und Nutzholz aller Dimensionen zum Verkauf gestellt werden soll. Hohenbrück, den 2ten März 1830.

Der Königl. Oberförster Falcke.

92) In dem Königl. Neuenkruger Forstreviere, Forst-Inspection Torgelow sollen:

500 Stück kiefern mittel und klein Bauholz,
20 Klafter büchen Kloben-Brennholz und
70 bis 80 Klafter geputzte, in diesem Jahre zu plettende eichen und birken Borke,

in Termino den 1sten April a. c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause meistbietend verkauft werden. Neuenkrug, den 6ten März 1830.

Königl. Forst-Verwaltung.

93) In dem Königl. Torgelower Forstreviere, Forst-Inspection Torgelow, sollen in Termino den 2ten April a. c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Torgelow:

400 Stück kiefern Bauholz, von Mittel-Bauholz abwärts,
163¾ Klafter kiefern 3-füßiges Kloben-Brennholz und
56¾ " " " Knüppel-Brennholz

meistbietend verkauft werden. Torgelow, den 8ten März 1830.

Königl. Forst-Verwaltung.

94) Der

Amts-Blatt.

No. 12.

Stettin, den 20. März 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

95) Nr. 306. März 1830. I. Abtheilung.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat Februar 1830:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	—	Sgr.	9	Pf.
„ „ Hafer	—	„	18	„	5	„
„ Centner Heu	—	„	14	„	1	„
das Schock Stroh	4	„	5	„	3	„

Stettin, den 3ten März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

96) Wegen der von der Städte-Feuer-Societät aufzubringenden Beiträge.
Nr. 74. März 30, I. Abtheil.

Zur Vergütung der Brandschäden im 2ten halben Jahr pr. und zur Anlegung eines Bestandes zu Vorschuß-Zahlungen auf Entschädigungen der etwanigen Feuerschäden im laufenden halben Jahre, müssen überhaupt 18,321 Rtlr. 12 Gr. 8 Pf. aufgebracht werden, wozu von jedem Hundert der Haupt-Versicherungs-Summe sämmtlicher Städte, excl. Stettin, Vier Groschen 9 Pf. beigetragen werden muß.

Die Magistrate sind unter Zufertigung eines Exemplars der General-Anlage der zu gewährenden Entschädigungen angewiesen worden, diese Beiträge mit der Hälfte bis ult. April c. und die andere Hälfte bis zum 15ten Juni c. an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, welches den Besitzern der versicherten Gebäude mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Summen bis zu den oben gedachten Terminen prompt einzuzahlen. Stettin, den 6ten März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

97) Betrifft die Verlegung des diesjährigen Leinewand-Marktes zu Damm.
Nr. 298. März 1830. I. Abth.

Der diesjährige Leinewand-Markt zu Damm wird wegen des Zusammentreffens mit einem andern Markte nicht, wie im Kalender bemerkt ist, in der Woche vom 14ten bis 19ten Juni c., sondern in der vorhergehenden vom 7ten bis 12ten Juni c. abgehalten werden, welches dem Publikum hiedurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 10ten März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

98) Nach der Bestimmung des Hohen Finanz-Ministerii soll das in Vorpommern, eine Meile von Pasewalk belegene Vorwerk Schönwalde, nebst den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, der Fischerei in den kleinen Gewässern auf der Feldmark, dem Aufhütungsrecht in der Saurenkrug-Rothemühler Forst und auf den Feldmarken Jatznik, Dargitz, Sandkrug und Hammelstall, so wie der zum Vorwerke gehörigen Brau- und Brennerei nebst dem Krugverlag in mehreren Ortschaften, von Trinitatis 1830 ab, auf 24 hintereinander folgende Jahre bis Trinitatis 1854, im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Vorwerk Schönwalde besitzt an

Acker	1276	Morgen	162	□Ruthen,
Wurthen	16	"	32	"
Gärten	10	"	130	"
Wiesen	238	"	79	"
Hütung	271	"	22	"
Gewässern	45	"	—	"
Hoflage	5	"	14	"
Wegen und Gräben	79	"	156	"
Sandschellen . . .	124	"	2	"
zusammen	2067	Morgen	57	□Ruthen,

und befindet sich der Acker, welcher in Schlägen bewirthschaftet wird, in guter Cultur. Die Wiesen liegen größtentheils an der Uecker und liefern ein gesundes Heu in hinlänglicher Quantität. Die Gebäude sind größtentheils noch ganz neu und zweckmäßig eingerichtet. Das Minimum des Pachtzinses ist auf

„2380 Rthlr. incl. 790 Rthr. Gold"

jährlich festgesetzt worden und die übrigen Pachtbedingungen sind hierselbst in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und auf dem Amte

Ver-

Digitized by Google

Ferdinandshoff einzusehen und werden die Gebote, welche aber wenigstens das vorgedachte Minimum erreichen müssen, von jetzt an, an jedem Freitage Vormittags 10 Uhr, so wie am 15. April, Vormittags bis 9 Uhr, nach dieser Zeit aber nicht mehr angenommen. Die Submissionen müssen schriftlich aufgesetzt, im Context an die Königl. Regierung gerichtet und versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission auf die Pacht des Vorwerks Schönwalde"

versehen sein und an unsern Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath Focke, persönlich abgegeben werden. Vor demselben haben die Pachtbewerber sich zu der versiegelt abgegebenen Submission zu Protokoll zu bekennen und sich zugleich über ihre Qualification und über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen. Am 15. April d. J., Mittags 12 Uhr, wird die Eröffnung der Submissionen auf der Königl. Regierung öffentlich stattfinden und werden die Submittenten aufgefordert, sich zu diesem Termine einzufinden.

Stettin, den 1sten März 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

99) Die einzureichenden Geschäfts-Tabellen betreffend.

Durch das Publikat vom 31sten Januar 1825,
Amtsblatt vom Jahre 1825, Seite 85—88,

sind die Untergerichte des Departements belehrt worden, welche Geschäfts-Tabellen und Nachweisungen sie zu den bestimmten Zeiten einzureichen haben und unter Litt. A. Nr. 3 und 7 ist besonders vorgeschrieben worden, daß in den Berichten, womit die Conduiten-Listen und Deposital-Tabellen eingereicht werden, angezeigt werden soll, daß sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Kassen-Visitationen bei der Salarien-Kasse und den Depositen-Kassen vorschriftsmäßig abgehalten sind, was sich dabei zu erinnern gefunden hat und ob und wie diese Erinnerungen erledigt worden sind.

Die Dirigenten der Untergerichte werden wiederholt zur Befolgung der vorgedachten Vorschriften angewiesen und bleiben, bei der Vernachläßigung derselben, nicht nur für allen Schaden verantwortlich, sondern haben auch zu erwarten, daß die unter ihrer Aufsicht stehenden Kassen, auf ihre Kosten, durch besond're Kommissarien werden revidirt werden.

Stettin, den 5ten März 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

100) Dem

100) Dem vereinigten Gerichte zu Jacobshagen und Mörenberg ist von dem Königl. Justiz-Ministerio das Prädikat

Land- und Stadtgericht zu Jacobshagen

beigelegt worden. Stettin, den 8ten März 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

101) Behufs der Militair-Verpflegung in Garz soll der Bau einer neuen Rauchfutter-Scheune, 120 Fuß lang, 40 Fuß tief, 12 Fuß hoch zwischen Schwelle und Balken, 2mal verriegelt, im Fachwerk ausgemauert, mit einem 10 Zoll weit gelatteten Ritterdach böhmisch eingedeckt, in 31 Gebindt, mit doppelt stehendem Dachstuhl und geraden Dachgiebeln, daselbst noch im Laufe dieses Jahres vorgenommen werden, und sind die diesfälligen Kosten auf 1999 Rtl. 28 Sgr. 5 Pf. festgestellt worden. Wir beabsichtigen, diesen Bau in Entreprise zu geben, und haben hierzu einen Licitations-Termin auf den Donnerstag am 8ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Garz, vor unserm Deputirten, dem Herrn Intendanturrath Krügel, anberaumt, wozu wir alle diejenigen einladen, welche dies Geschäft zu übernehmen im Willens sind und sich als zuverläßige und sichere Unternehmer auszuweisen vermögen.

Die diesfälligen Bedingungen nebst Anschlag und Zeichnung können in dem Termine selbst und bis dahin in unserer Registratur eingesehen werden, auch wollen diejenigen, welche etwa den Bauplatz früher zu besehen wünschen, sich deshalb an den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Häffner in Garz wenden.

Stettin, den 5ten März 1830.

Königl. Militair-Intendantur 2ten Armee-Corps.

---

4) anderer Behörden.

102) Die Anfertigung eines neuen Röhrbrunnens auf dem Pfarrhofe zu Liebenow soll gemäß höherer Bestimmung, im Wege der Licitation, dem Mindestfordernden überlassen werden.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 16ten April c., Vormittags 11 Uhr, hier in unserm Dienstlocale anberaumt, und laden zu demselben Unternehmungslustige, welche sich über ihre Qualification und Sicherheit ausweisen, auch auf Erfordern 60 Thaler Caution deponiren können, dazu mit dem Bemerken hierdurch ein, daß Anschlag und Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen, jedoch auch vorher hier einzusehen sind. Schwedt, den 9ten März 1830.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

103) Auf

Digitized by Google

103) Auf dem Pfarrhofe zu Cöselitz soll ein Backofen neu erbaut, auch an dem dortigen Kirchthurme und dem Kirchendache eine baldigste Reparatur vorgenommen und die Ausführung dieser Bauten in Entreprise gegeben werden. Zur Ausbietung derselben ist ein Licitations-Termin auf den 2ten April d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Pfarrwohnung zu Cöselitz anberaumt worden, zu dessen Beiwohnung qualificirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Caution von 150 Rtl. in baarem Gelde oder sichern Papieren bestellt werden muß, und daß die Bau-Anschläge so wie die Bedingungen bei uns eingesehen werden können.

Cammin, den 10ten März 1830.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

104) Wegen Veräußerung von Forstgrund von der Clanziger Forst.

In der, im Amte Schievelbein belegenen, Königl. Clanziger Forst soll zufolge höherer Bestimmung eine Fläche Forstgrund von circa 1000 Morgen zur Anlage einer Colonie veräußert werden.

Es ist diese Fläche, von durchgängig gutem Boden, in 35 einzelne Parcelen von verschiedener Größe getheilt, und bei jede ein verhältnißmäßiger Bruch oder Wiesefleck gelegt worden; auch kann das zum Theil darauf noch stehende Büchenholz nach Belieben für eine billige Taxe mit veräußert oder von der Forst abgeholzt werden.

Die Veräußerung findet alternativ auf Kauf und auf Erbpacht statt, und ist der desfalsige Licitations-Termin auf:

den 15ten April d. J. Vormittags 10 Uhr,

auf dem, nahe der zu veräußernden Fläche belegenen Vorwerke Morgenland, angesetzt.

Zu diesem Termine werden Erwerbslustige mit dem ausdrücklichen Bemerken eingeladen, daß sie sich in demselben entweder durch Deponirung einer angemessenen baaren Caution, oder durch sonstige sichere Bürgschaft, zu legitimiren und ihre Gebote zu sichern haben, ohne welche Sicherstellung Niemand zum Gebote zugelassen werden kann.

Uebrigens steht es jedem frei, sich vorher an Ort und Stelle von der Lage und Beschaffenheit der einzelnen Parcelen zu überzeugen, und wollen sich dieselben deshalb bei dem Herrn Oberförster Schwerdtfeger zu Forsthaus Clanzig melden. Die Veräußerungs-Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden.

Dramburg, den 8. März 1830.

Der Forstmeister Schmidt.

105) Von

105) Borke-Verkäufe.

Von denen in dem Wirthschaftsjahr 1830 zum Hiebe kommenden Eichen sollen in diesem Frühjahr 50 Klafter Borke entnommen werden. Zum öffentlichen Verkauf derselben ist ein Termin in dem hiesigen Forst-Kassen-Locale auf den 3ten k. M., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wozu Käufer eingeladen werden, mit der Bemerkung, daß die zu plettenden Eichen circa $\frac{1}{4}$ Meile von der Oder entfernt stehen.

Forsthaus Peetzig a. d. O. bei Schwedt, den 12ten März 1830.

Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

106) Im Laufe dieses Frühjahrs sollen in dem zum Mühlenbecker Forste gehörigen Revierttheil Schwarzeholz gegen 400 Klafter ungeputzte Eichen-Borke geplettet werden, zu deren Verkauf ein Bietungs-Termin auf Sonnabend den 3ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Wirthshause zu Neumark ansteht, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Mühlenbeck, den 13ten März 1830.

Königl. Forst-Verwaltung.

107) Holz-Verkauf.

Am 5ten April d. J., Vormittags von 10—12 Uhr, soll in dem hiesigen Revier eine bedeutende Quantität Bauholz aller Dimensionen meistbietend verkauft werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Eggesin, den 12ten März 1830.

Königl. Oberförster Gené.

108) Es wird beabsichtigt, die Lieferung des 150 Klafter betragenden Bedarfs an 3-füßigem büchenen Klobenholze für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1830—31 im Wege der Submission dem Mindestfordernden zu überlassen.

Unternehmungslustige werden daher eingeladen, ihre Forderungen in portofreien gut versiegelten Submissionen, welche mit den Worten: „Holzlieferungs-Offerte" bezeichnet sein müssen, bis incl. den 2ten April d. J. der unterzeichneten Verwaltung zugehen zu lassen, am 3ten April, Vormittags um 10 Uhr, auch, Behufs Eröffnung der Submissionen und Registrirung der einzelnen Forderungen in ihrer Gegenwart, sich im diesseitigen Geschäfts-Locale, Triebseer Straße Nr. 259, einzufinden.

Den

Digitized by Google

Den Unternehmungslustigen gereicht hierbei zur Nachricht, wie das Holz trocken und von untadelhafter Beschaffenheit, nicht zu ästig, oder kleinklobig oder zu kurz sein, die Klafter 108 Kubikfuß enthalten und der ganze Betrag bis spätestens ultimo Juni d. J. abgeliefert sein muß, die Forderungen ferner auf den Preis pro Klafter incl. aller Nebenkosten bis zur Aufbewahrungsstelle des Holzes, gerichtet werden müssen, der den Zuschlag erhaltende Unternehmer die Kosten für die gegenwärtige Bekanntmachung so wie die Contracts- und Quittungsstempel zu tragen hat, und endlich der diesseitige Zuschlag nur unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Behörde erfolgt, weshalb dann auch bis zu deren Eingang alle Submittenten an ihre Forderungen gebunden bleiben müssen.

Stralsund, den 3ten März 1830.

Königl. Garnison-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, die Regierungs-Assessoren von dem Brincken und Balcke zu Regierungsräthen bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio zu ernennen und die Patente für dieselben allergnädigst zu vollziehen.

Cöslin, den 2ten März 1830.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Von den Stadtverordneten zu Usedom ist der Kaufmann Carl Heldemann zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Kämmerer Klänhammer zu Pencun ist von den Stadtverordneten daselbst auf's Neue und nun auf Lebenszeit als solcher gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Gastwirth Bublitz zu Freienwalde ist von den Stadtverordneten daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und nach erfolgter Bestätigung der Regierung für dies Amt in Eidespflicht genommen worden.

III. Si-

Digitized by Google

III. Sicherheits-Polizei.

Die mittelst Steckbriefe vom

13ten Januar c, (Amtsblatt Nr. 8 pag. 69)
14ten Februar c., (Amtsblatt „ 9 „ 80)
4ten Februar c., (Amtsblatt „ 8 „ 68)

verfolgten Personen, als:

Michael Johann Vauck, Gottlieb Hell und Regine Moritz

sind wieder ergriffen und an die betreffenden Behörden abgeliefert worden.

Stettin, den 13ten März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aus der Festung Cüstrin ist der nachstehend bezeichnete Militairsträfling George Repschläger von der hiesigen Festung am 12ten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Commandantur nach Cüstrin abliefern zu lassen. Cüstrin, den 12ten Februar 1830.

Königliche Preußische Kommandantur.
(gez.) Köhn v. Jasky.

Signalement:

Geburtsort Bnettkow, Vaterland Uckermark, Religion evangelisch, Gewerbe Schäferknecht, Alter 27 Jahr 5 Monat, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund mittelmäßig, Zähne gut, Bart stark, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung voll und stark, Statur untersetzt, Sprache deutsch.

Bekleidung: eine grau-tuchene Unterjacke, grau-tuchene Hosen, bocklederne Unterhosen, bunt-kattunes Halstuch, blaue Mütze mit grauem Krümmer verbrämt.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 13.

Stettin, den 26. März 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

109) Betrifft die im Jahre 1829 von der Städte-Feuer-Societät vergütigten Brandschäden. Nr. 348. März c. I. Abth.

In den Städten des Stettinschen und des Cöslinschen Regierungs-Bezirks, excl. der Stadt Stettin, sind im Laufe des Jahres 1829 „20 Feuersbrünste" vorgekommen, von denen 2 durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit entstanden, die Ursachen der übrigen aber nicht zu ermitteln gewesen. Für diese, so wie für die nachträglich liquidirten 5 Schäden aus frühern Jahren, unter welchen bei zweien der Verdacht des Ansteckens und bei einem wahrscheinliche Fahrlässigkeit als Entstehungs-Ursache angegeben sind, bei zweien über die Entstehungs-Art aber gar nichts hat ermittelt werden können, hat an Entschädigung gewährt werden müssen,

1) für abgebrannte und beschädigte Gebäude	25009	Rtl.	2	Sgr.	7	Pf.
2) für zerstörte Bewährungen	744	"	10	"	7	"
3) für beschädigte Löschgeräthe	384	"	28	"	7	"
in Summa	26138	Rtl.	11	Sgr.	9	Pf.

welche durch die ausgeschriebenen Beiträge

für das erste halbe Jahr 1829 von	7678	Rtl.	17	Sgr.	7	Pf.
" " zweite " " " "	18321	"	12	"	8	"
	26000	Rtl.	—	Sgr.	3	Pf.

und durch dem Fonds zu Gute gerechnete Gelder gedeckt worden ist.

Durch die Feuersbrünste sind

a) ganz abgebrannt:
14 Häuser,
24 Scheunen,
12 Ställe,
1 Windmühle
1 Walkmühle,
5 Seiten- und Neben-Gebäude,
2 Buden und
1 Schmiedehaus,

b) beschädigt:
32 Häuser,
3 Scheunen,
12 Ställe,
8 Neben-Gebäude,
2 Buden und
1 Brennhaus,

welche überhaupt 85 associirten Grund-Eigenthümern gehören.

Stettin, den 16ten März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

110) Das bisherige Oberförster-Etablissement zu Corswandt, ½ Meile von Swinemünde, soll zu Trinitatis c. meistbietend veräußert werden. Es gehören zu demselben 66 Morgen Acker, 57 Morgen 143 □Rth. Wiesen und 4 Morgen 48 □Rth. Gärten. Die Grundstücke sind von guter Beschaffenheit und separirt. Außerdem wird ein Weiderecht für 8 Kühe, 6 Stück Jungvieh, 30 Schaafe, 2 Pferde, 2 Ochsen (oder 4 Pferde), resp. auf der Gemeinweide der Dorfschaft und in der Forst, zur Veräußerung gestellt. Die Gebäude bestehen in einem massiven Wohnhause, 66 Fuß lang, 40 Fuß tief, einer Scheune nebst Rindviehstall, einem Pferdestalle mit Raum für 4 Pferde, einem kleinen Viehstalle, und sind in gutem baulichen Stande. Die Lage des Etablissements ist angenehm.

Die Veräußerung erfolgt entweder mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses zum vollständigen Eigenthum. Für den ersteren Fall ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii, der Domainen-Zins auf 100 Rtl., das Minimum des Kaufgeldes auf 2464 Rtl. 6 Sgr. 8 Pf.

für

Digitized by Google

für den zweiten das Minimum des Kaufgeldes auf 4264 Rtl. 6 Sgr. 8 Pf. festgesetzt. In beiden Fällen ist außerdem eine Grundsteuer von 30 Rtl. zu entrichten. Für das Kaufgeld werden Terminal-Zahlungen bewilliget. Die Licitations-Bedingungen nebst Anschlag und Veräußerungsplan können in unserer Registratur und bei dem Intendantur-Amte zu Swinemünde eingesehen werden. Der Licitations-Termin ist auf den 26sten April, Vormittags 11—2 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath Triest hieselbst in unserem Sessions-Zimmer angesetzt.

Stettin, den 7ten März 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

111) Die Herren Geistlichen, Kantoren und Lehrer werden auf das Hilfsbuch für Sänger-Vereine der Schullehrer auf dem Lande und in kleinen Landstädten von F. Dammas, Kantor in Bergen auf der Insel Rügen. Berlin, 1829, bei G. Bethge, S. 100 (17½ Sgr.) und auf die von demselben Verfasser herausgegebenen Chöre an Sonn- und Festtagen für Chor-Anstalten auf dem Lande und in kleinen Landstädten. Ebendaselbst, S. 76 (22½ Sgr.) hiemit aufmerksam gemacht. Stettin, den 10ten März 1830.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

112) Zur Beachtung für die Patrimonial-Gerichtsherren und Justitiarien wird hiermit bekannt gemacht, daß wir von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ermächtigt worden sind, den Grundsatz in Erinnerung zu bringen: daß die nothwendige Geschäfts-Verbindung zwischen dem Wohnorte des Justitiars und dem Gerichtssprengel lediglich auf Kosten des Gerichtsherrn unterhalten werden muß, und dadurch so wenig den Gerichts-Eingesessenen als auswärtigen Parteien Kosten verursacht werden dürfen. Stettin, den 11ten März 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) an-

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

113) In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 pCt. belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2ten März 1829 Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße Nr. 21) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

sub Litt.	A.	von Nr.	1	bis incl.	550 und	auf d.	15.	September d. J.,
„ „	B.	„ „	551	„ „	1500			
„ „	C.	„ „	1501	„ „	2900	„ „	1.	October „ „
„ „	D.	„ „	2901	„ „	4300	„ „	15.	„ „ „
„ „	E.	„ „	4301	„ „	5800	„ „	1.	November „ „
„ „	F.	„ „	5801	„ „	7280	„ „	15.	„ „ „
„ „	G.	„ „	7281	„ „	8770	„ „	1.	December „ „

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel pCt. bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1sten Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, am 10ten März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet.

114) Be-

Google

114) Bekanntmachung

der in diesem Jahre in Pommern, und zwar in dem Regierungs-Bezirk Stettin angesetzten Remonte-Märkte, welche in der bekannten Art durch eine hiezu bestimmte Militair-Commission an nachstehend bezeichneten Tagen abgehalten werden sollen, als:

den 20sten May zu Neuhoff Treptow a. d. R.,
" 15ten Juny " Pyritz,
" 22sten Juny " Ueckermünde,
" 23sten Juny " Spanteckow,
" 24sten Juny " Anclam,
" 5ten July " Demmin,
" 6ten July " Schwichtenberg,
" 7ten July " Treptow a. d. T.

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich gleich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt. Ueber die anderweitigen Bedingungen bei diesem Kauf, so wie über die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, wiederholt etwas zu sagen, halte ich für unnöthig, da sie zur Genüge bekannt sind; fühle mich aber veranlaßt, die Herrn Verkäufer nochmals darauf aufmerksam zu machen, bei Pferden die etwa in der Formation zurück geblieben sein sollten, so wie überhaupt, keine der Gesundheit nachtheiligen Futterungs-Arten in Anwendung zu bringen, weil in der Regel sich bei diesen Pferden nach in den Depots erfolgtem Weidegange Krankheiten entwickeln, die oft nicht unbedeutende Verluste zu Folge haben.

Berlin, den 10ten März 1830.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur. (gez.) Beier.

115) Nr. 36. Jan. R. Wegen Veräußerung oder event. Verpachtung des Vorwerks Lenzen, Amts Belgard.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domänen-Vorwerks Lenzen bei Belgard unterm 27sten Februar und 9ten Juni v. J. durch öffentliche Blätter erfolgten Bekanntmachungen, werden Erwerbslustige hierdurch benachrichtiget, daß dieserhalb ein anderweitiger Licitations-Termin

auf den 20sten April d. J.

festgesetzt worden ist, und von dem Regierungsrath v. Johnston in dem Wohnhause zu Lenzen abgehalten werden wird.

In

Digitized by Google

In diesem Termin wird das gedachte Vorwerk, bestehend aus

552	Morgen	17	□R.	Acker,
103	‚	100	‚	zweischnittige Wiesen,
39	‚	175	‚	einschnittige ‚
27	‚	2	‚	Feldwiesen,
749	‚	95	‚	Hütung,
10	‚	4	‚	Gärten,
26	‚	55	‚	Triften,
3	‚	155	‚	Hof- und Baustellen,
96	‚	136	‚	Seen,
Summa 1609	Morgen	19	□	Ruthen,

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, alternativ zum reinen Verkauf, zur Erbpacht, oder durch Parzellirung, von Trinitatis 1830 ab, zur Veräußerung gestellt, für den Fall aber, daß in keiner Art ein günstiges Kaufgebot erfolgen sollte, dasselbe sofort auf Zwölf Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Erwerbslustige, welche in diesen Terminen für ihr Gebot sogleich genügende Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, können die speciellen Veräußerungs- und resp. Pachtbedingungen sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard einsehen, auch auf Verlangen gegen Erlegung der Kopialien, solche abschriftlich mitgetheilt erhalten.

Cöslin, den 9ten Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

116) Wegen Veräußerung von Forstgrund von der Clanziger Forst.

In der, im Amte Schievelbein belegenen, Königl. Clanziger Forst soll zufolge höherer Bestimmung eine Fläche Forstgrund von circa 1000 Morgen zur Anlage einer Colonie veräußert werden.

Es ist diese Fläche, von durchgängig gutem Boden, in 35 einzelne Parcelen von verschiedener Größe getheilt, und bei jede ein verhältnißmäßiger Bruch oder Wiesefleck gelegt worden; auch kann das zum Theil darauf noch stehende Büchenholz nach Belieben für eine billige Taxe mit veräußert oder von der Forst abgeholzt werden.

Die

Digitized by Google

Die Veräußerung findet alternativ auf Kauf und auf Erbpacht statt, und ist der desfalsige Licitations-Termin auf:

den 15ten April d. J. Vormittags 10 Uhr,

auf dem, nahe der zu veräußernden Fläche belegenen Vorwerke Morgenland, angesetzt.

Zu diesem Termine werden Erwerbslustige mit dem ausdrücklichen Bemerken eingeladen, daß sie sich in demselben entweder durch Deponirung einer angemessenen baaren Caution, oder durch sonstige sichere Bürgschaft, zu legitimiren und ihre Gebote zu sichern haben, ohne welche Sicherstellung Niemand zum Gebote zugelassen werden kann.

Uebrigens steht es jedem frei, sich vorher an Ort und Stelle von der Lage und Beschaffenheit der einzelnen Parcelen zu überzeugen, und wollen sich dieselben deshalb bei dem Herrn Oberförster Schwerdtfeger zu Forsthaus Clanzig melden. Die Veräußerungs-Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden.

Dramburg, den 8. März 1830.

Der Forstmeister Schmidt.

117) Die Anfertigung eines neuen Röhrbrunnens auf dem Pfarrhofe zu Liebenow soll gemäß höherer Bestimmung, im Wege der Licitation, dem Mindestfordernden überlassen werden.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 16ten April c., Vormittags 11 Uhr, hier in unserm Dienstlocale anberaumt, und laden zu demselben Unternehmungslustige, welche sich über ihre Qualification und Sicherheit ausweisen, auch auf Erfordern 60 Thaler Caution deponiren können, dazu mit dem Bemerken hierdurch ein, daß Anschlag und Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen, jedoch auch vorher hier einzusehen sind.

Schwedt, den 9ten März 1830.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

118) Mit Genehmigung der Königl. Regierung soll die Reparatur des hiesigen Kirchthurms noch in diesem Jahre ausgeführt, und dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Der Licitationstermin ist auf den 5ten April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Pfarrhause angesetzt. Jasenitz, den 17ten März 1830.

Das Kirchen-Patronat.

119) Es

Digitized by Google

119) Es wird beabsichtigt, die Lieferung des 150 Klafter betragenden Bedarfs an 3-füßigem büchenen Klobenholze für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1830—31 im Wege der Submission dem Mindestfordernden zu überlassen.

Unternehmungslustige werden daher eingeladen, ihre Forderungen in portofreien gut versiegelten Submissionen, welche mit den Worten: „Holzlieferungs-Offerte" bezeichnet sein müssen, bis incl. den 2ten April d. J. der unterzeichneten Verwaltung zugehen zu lassen, am 3ten April, Vormittags um 10 Uhr, auch, Behufs Eröffnung der Submissionen und Registrirung der einzelnen Forderungen in ihrer Gegenwart, sich im diesseitigen Geschäfts-Locale, Triebseer Straße Nr. 259, einzufinden.

Den Unternehmungslustigen gereicht hierbei zur Nachricht, wie das Holz trocken und von untadelhafter Beschaffenheit, nicht zu ästig, oder kleinklobig oder zu kurz sein, die Klafter 108 Kubikfuß enthalten und der ganze Betrag bis spätestens ultimo Juni d. J. abgeliefert sein muß, die Forderungen ferner auf den Preis pro Klafter incl. aller Nebenkosten bis zur Aufbewahrungsstelle des Holzes, gerichtet werden müssen, der den Zuschlag erhaltende Unternehmer die Kosten für die gegenwärtige Bekanntmachung so wie die Contracts- und Quittungsstempel zu tragen hat, und endlich der diesseitige Zuschlag nur unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Behörde erfolgt, weshalb dann auch bis zu deren Eingang alle Submittenten an ihre Forderungen gebunden bleiben müssen.

Stralsund, den 3ten März 1830.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Borke-Verkäufe.

120) In Termino den 2ten April c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sollen im Forsthause zu Torgelow, aus dem Königl. Torgelower Forst-Reviere, Forst-Inspection Torgelow,

100 Klafter geputzte, in diesem Jahre zu plettende eichene Borke meistbietend verkauft werden. Torgelow, den 17ten März 1830.

Königl. Forst-Verwaltung. Sembach. Im Auftrage.

121) In dem Königl. Eggesiner Forst-Revier wird in diesem Jahre eine, jetzt noch nicht bestimmt anzugebende Quantität Eichen-Borke geplettet werden; zu deren Verkauf und event. zur Abgabe des Gebots hierauf, ist auf den

5ten

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 14.

Stettin, den 31. März 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Durch den Erlaß des Königl. Ministerii des Innern vom 8ten d. M. ist die seither hier bestandene Zwangswrake und die damit verbundene Zwangshöhung der Heringe, als mit den bestehenden Gesetzen, und namentlich mit den §. 1 und 3 des Gesetzes vom 8ten Februar 1819 und §. 13 des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 unvereinbar, aufgehoben worden.

Es ist eines Jeden Willkühr freigestellt, sich der hiesigen Wrak-Anstalt zu bedienen oder nicht, und im letztern Falle ist er von allen Verpflichtungen entbunden, welche ihm sonst nach dem von dem hiesigen Magistrate entworfenen Sellhaus-Reglement vom 21sten Juli 1824 oblagen.

Es versteht sich von selbst, daß der Verkauf verdorbener, der Gesundheit nachtheiliger Heringe polizeilich geahndet werden wird, und daß die Benutzung des Sellhaus-Lagers den Bestimmungen unterworfen bleibt, die der Eigenthümer aufzustellen für gut finden wird, und beruht sie daher lediglich auf einer Vereinigung der Interessenten. Stettin, den 19ten März 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident
von Pommern. Sack.

Den Ankauf von Pommerschem Saat-Leinsaamen betreffend.
Nr. 705. März 30. I. Abth.

Im Jahre 1827 und 1829 sind an verschiedenen Orten in Pommern Versuche mit Russischem, Preußischem und Pommerschem Leinsaamen gemacht, welche sehr günstig für den einländischen Leinsaamen ausgefallen sind. —

Das Königl. Ministerium des Innern und des Handels hat daher verordnet, daß noch in diesem Jahr ähnliche vergleichende Versuche in Schlesien und Westphalen mit den benannten drei Sorten Leinsaamen gemacht werden, und ich bin beauftragt, eiligst einige Tonnen von dem in Pommern gewonnenen

Leinsaamen nach Schlesien und Westphalen zu senden; deshalb fordere ich die Gutsbesitzer, welche tadelfreien, in Pommern gezogenen Saat-Leinsaamen verkaufen wollen, auf, mir eiligst eine Probe und welche Quantität ich von ihnen erhalten kann, und zu welchem Preis, unter portofreier Rubrik anhero einzusenden.

Das glaubwürdige Zeugniß, daß dieser Saamen auf dem Boden in Pommern gewonnen ist, muß, wenn der Ankauf erfolgt, beigebracht werden.

Stettin, den 20sten März 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

---

2) der Königl. Regierung.

128) Die Anlegung der Kolonie Neu-Gerdshagen betreffend. Nr. 398. Februar 1830. I. Abth.

Bei Gerdshagen und Klaushagen, Regenwaldschen Kreises, und zwar von ersterem Dorfe $\frac{3}{8}$ Meile südlich und von letzterem $\frac{1}{4}$ Meile südwestlich ist im Klaushagenschen Holze von dem Gutsbesitzer Müller zu Gerdshagen eine aus 9, kleinen Eigenthümern gehörenden, Feuerstellen bestehende und von 37 Seelen bewohnte Kolonie angelegt worden, welche den Namen Neu-Gerdshagen erhalten hat und zu Gerdshagen belegen ist.

Stettin, den 5ten März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

129) Das Erbschafts-Stempelwesen betreffend.

Zur Sicherung der Erbschafts-Stempelsteuer in den durch Todes-Erklärungen eintretenden Erbfällen, werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements angewiesen, die Einrichtung zu treffen, daß in jeder Todes-Erklärungssache zu ihren Erbschafts-Stempel-Acten, unter Beilegung einer Abschrift des rechtskräftigen Urtels, Nachricht von dem eingetretenen Erbfall gegeben und derselbe in die betreffende Tertial-Tabelle dergestalt, daß der Tag der Rechtskraft des Urtels als Sterbetag angenommen wird, eingetragen werde.

Stettin, den 15ten März 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) des

Digitized by Google

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

130) Mit Bezug auf die im 3ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung vom 8ten December pr., betreffend die Ausführung des Handels-Vertrages mit Baiern und Würtemberg vom 27sten Mai pr., wird anliegender Nachtrag der Maaß- und Gewichts-Vergleichung Beilage C., welcher eine Vergleichung der Rheinbaierschen Maaße und Gewichte mit den Altbaierschen, Würtembergischen und Hessischen und die Berichtigung einer Versetzung in der Haupt-Tabelle erhält, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Stettin, den 20sten März 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

Nachtrag zur Beilage C.
der Bekanntmachung vom 8ten December 1829.

Zu A. Längenmaaße.

a. Fuße.

Der Rheinbaiersche Meter ist der Französische, also = 443,296 Pariser Linien.
Der Fuß ist der dritte Theil des Meters und wird in 12 Zolle getheilt.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaier. Meter = 3,1862	Preuß. Fuß.	1 Preuß. Fuß = 0,3139	Rheinbaier. Meter.
1 " Fuß = 1,0621	Preuß. Fuß.	1 " Fuß = 0,9416	" Fuß.
1 " Zoll = 1,0621	" Zoll.	1 " Zoll = 0,9416	" Zoll.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:
16 Rheinbaiersche Fuß = 17 Preuß. Fuß.
16 " Zoll = 17 " Zoll.

b. Ellen.

1 Rheinbaiersche Elle (aune) = 12 Decimeter.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersche Elle = 1,7993 Preuß. Ellen. | 1 Preuß. Elle = 0,5558 Rheinbaiersche Ellen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:
5 Rheinbaiersche Ellen = 9 Preußische Ellen.

Nota. In der Beilage C. ist, statt: 12 Würtemb. Ellen = 13 Preuß. Ellen, zu lesen:
13 Würtembergsche Ellen = 12 Preußische Ellen.

Zu B. Körpermaaße.

a. Holzmaaße.

1 Rheinbaiersches Klafter = 144 altbaiersche Kubikfuß, also = 1 1/7 altbaiersche Klafter.

Dem-

Digitized by Google

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaier. Klafter = 1,0722 Preuß. Klftr. | 1 Preuß. Klafter = 0,9327 Rheinbaier. Klftr.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

97 Rheinbaiersche Klafter = 104 Preuß. Klafter.

b. Flüssigkeitsmaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 10 Dekaliter = 100 Liter, mit den französischen Maaßen gleichen Namens übereinstimmend, also

1 Liter = 50,4124 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersches Liter = 0,8733 Preuß. Quart. | 1 Preuß. Quart = 1,1450 Rheinbaiersche Liter.
1 " Hektoliter = 1,4556 " Eimer. | 1 " Eimer = 0,6870 " Hektoliter.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

8 Rheinbaiersche Liter = 7 Preuß. Quart.
11 " Hektoliter = 16 " Eimer.

c. Getreidemaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 4 Viernsel = 8 Simmer = 32 Viernling; enthält, gleich dem französischen, 5041,2416 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaier. Hektoliter = 1,8195 Pr. Scheffel. | 1 Preuß. Scheffel = 0,5496 Rheinbaiersche Hektoliter, oder 2,1985 Viernsel.
1 " Viernsel = 0,4549 " Scheffel, oder 7,2778 " Metzen. | 1 Preuß. Metze = 1,0992 Rheinbaiersche Viernling.
1 " Viernling = 0,9097 " Metzen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

11 Rheinbaiersche Hektoliter = 20 Preuß. Scheffel.
11 " Viernling = 10 " Metzen.

Zu C. Gewichte.

1 Rheinbaiersches Quintal = 100 Kilogrammen; 1 Kilogramm = 10 Hektogrammen = 10 Dekagrammen = 1000 Grammen, übereinstimmend mit den gleichbenannten französischen Gewichten.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaier. Kilogramm = 2,1381 Pr. Pfund. | 1 Preuß. Pfund = 0,4677 Rheinbaiersche Kilogrammen.
1 " Quintal = 1,9437 " Entnr. oder 213,807 " Pfund. | 1 " Entnr. = 0,5145 " Quintal, od. 51,448 " Kilogrammen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

7 Rheinbaiersche Kilogrammen = 15 Preuß. Pfund.
18 " Quintals = 35 " Centner.

Digitized by Google

5) anderer Behörden.

131) Se. Majestät der König haben zur Erleichterung der Privat-Baue in den Residenzien, so wie zur Beförderung des Massiv-Bau's überhaupt, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Herren Minister des Innern und der Finanzen, aus Landesväterlicher Huld Sich bewogen gefunden, eine allgemeine Ermäßigung und Herabsetzung der aus dem Landesherrlichen Betrieb der Kalkstein-Lager zu Rüdersdorff zum Verkaufe zu stellenden Producte, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten d. M. zu genehmigen und zu bestimmen, daß von jetzt an die Rüdersdorffer Kalksteine und Neben-Fabrikate, nemlich:

ausgesuchte große Kalksteine, die Klafter für Vier Thaler,
große Kalk- oder Bausteine, die Klafter für Zwei Thaler,
ordinaire Kalk- oder Brennsteine, die Klaft. für Einen Thaler 15 Sgr.,
Kothen und Zwittersteine, die Klafter für Einen Thaler 10 Sgr.,
rohe Werkstücke, der Kubikfuß für Fünf Silbergroschen,
Kopfsteine, die Quadratruthe für Zwei und Zwanzig Thaler,
Fliesen über 12 Zoll Quadrat, die Quadrat-Ruthe für Vier und Zwanzig Thaler,
Fliesen unter 12 Zoll Quadrat, die Quadrat-Ruthe für Zwei und Zwanzig Thaler,
Treppenstufen, der laufende Fuß für Eilf Silbergroschen,

verkauft werden sollen.

Diese Allerhöchste Königliche Bestimmung, zu deren Vollziehung das Königliche Bergamt zu Rüdersdorff heute von uns angewiesen ist, machen wir hierdurch öffentlich bekannt.

Damit Jedermann die Bedeutung dieser wohlthätigen Maaßregel und deren Einfluß auf das allgemeine Wohl sogleich zu würdigen im Stande sei, wird es hinreichen, die Preise zu vergleichen, für welche die beiden Hauptsorten Kalksteine, welche zum Vermauern und zum Kalkbrennen angewendet werden, in den Rüdersdorffer Kalksteinbrüchen und auf deren dortigen Ablagen bis dahin verkauft worden sind und von jetzt an verkauft werden.

Für die großen Kalksteine oder Bausteine wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 15 Rtlr. 12 ggr. für den Prahm von 300 Kubikfuß festgesetzt, welches für die Klafter von 108 Kubikfuß . . . 5 Rtlr. 17 Sgr. 6 pf. ausmacht; nach Einführung des Klaftermaaßes für die Kalksteine ist von dieser Sorte Kalksteine die Klafter für 5 Rtlr. 15 Sgr. verkauft worden, und von jetzt an wird sie verkauft werden für . . . . . 2 Rtlr.

Für

Für die ordinairen Kalksteine oder Brennsteine wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 13 Rtlr. 14 ggr. 9 pf. für den Prahm von 300 Kubikfuß festgesetzt, welches für den Klafter von 108 Kubikfuß 4 Rtlr. 27 Sgr. beträgt; dieser Preis ist seitdem bereits auf . . . . . 4 Rtlr. für die Klafter herabgesetzt und jetzt auf . . . . . 1 Rtlr. 15 Sgr. ermäßigt worden.

Es werden daher von jetzt an für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Bausteine zu bezahlen war, $2\frac{3}{4}$ Klafter und für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Brennsteine zu bezahlen war, $2\frac{2}{3}$ Klafter aus den Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorff zu erhalten sein.

Berlin, den 19ten März 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

132) Die den 18ten Dezember des v. J. angezeigten Schaafpocken zu Voigtshagen und Klein-Leistikow haben aufgehört.

Naugard, den 14. März 1830. Der Landrath v. Kameke.

133) Mit Genehmigung der Königl. Regierung soll die Reparatur des hiesigen Kirchthurmes noch in diesem Jahre ausgeführt, und dem Mindestfordernden in Entrepriſe gegeben werden. Der Licitationstermin ist auf den 5ten April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Pfarrhause angesetzt. Jasenitz, den 17ten März 1830.

Das Kirchen-Patronat.

134) Die Reparatur des Pfarrhauses zu Neuendorf, in Bedielung einer Stube und Kammer bestehend, und der Bau der Staketen-Bewährung um den Garten vor demselben, soll gemäß höherer Verfügung im Wege der Licitation dem Mindestfordernden überlassen werden.

Wir haben hiezu einen Termin auf

den 16ten April c., Vormittags 11 Uhr,

hier in unserm Geschäfts-Locale anberaumt, und laden zu demselben Unternehmungslustige, welche sich über ihre Qualification und Sicherheit ausweisen können, dazu mit dem Bemerken hierdurch ein, daß Anschläge und Bedingungen im Termine vorgelegt werden, jedoch auch vorher hier einzusehen sind.

Schwedt, den 25sten März 1830.

Königl. Domainen-Rentamt.

135) Auf

Digitized by Google

135) Auf Verfügung der Königl. Hochpreißlichen Regierung soll die mit Trinitatis 1830 pachtlos werdende kleine Jagd auf der Feldmark Sprengersfelde Amts Ueckermünde, auf die 6 Jahre von Trinitatis 1830 ab bis dahin 1836, nochmals öffentlich ausgeboten und verpachtet werden. Der Termin hiezu steht auf den 23sten April c., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Forsthause an, und wird solches hiermit bekannt gemacht.

Torgelow, den 23. März 1830. Königl. Forst-Inspection.

Borke-Verkäufe.

136) Am 13ten April c., Vormittags 10 Uhr, wird im Forst-Kassen-Lokale zu Clempenow, außer einer Quantität büchen 3-füßig Kloben- und Knüppel-Brennholz aus dem Golchener Revier, die in diesem Frühjahr in den zur hiesigen Oberförsterey gehörigen Revieren zu plettende eichene und birkene Borke öffentlich ausgeboten, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Golchen, den 24sten März 1830. Der Königl. Oberförster Gené.

137) Von den, in der vereinigten Heinersdorfer und Pommerschen Heide pro 1830 zu fällenden Eichen werden 115 Klafter Borke zum öffentlichen Verkauf gestellt. Es stehet dazu ein Bietungs-Termin auf den 15ten April c., Vormittags 10 Uhr, in dem Forst-Kassen-Lokale zu Vierraden an, zu welchem Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Forsthaus Heinersdorf, den 27sten März 1830.

Der Königl. Oberförster Gadow.

138) Der Fleischergesell Johann August Fanter aus Wismar will nach seiner heutigen Anzeige seinen angeblich in Zanow im December v. J. ausgestellten und zuletzt am 14ten d. M. in Greiffenhagen hierher visirten Reisepaß gestern hier in der Stadt verloren haben. Es wird daher der verlorne Paß zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt.

Treptow a. d. R., den 23sten März 1830.

Königliche Polizei-Behörde.

139) Der Fleischergeselle Carl Friedrich Pessel aus Gardelegen gebürtig, hat seinen unterm 8ten Dezember v. J. zu Garz a. d. O. ausgestellten und von hier am 3ten d. M. zur Weiterreise nach Reppen visirten Wanderpaß, angeblich hier oder auf der Straße nach Prenzlau verloren, welches hiermit zur Verhütung des Mißbrauchs mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Pessel hier heute mit einem neuen auf Sechs Monate gültigen Reisepaß für das Inland versehen worden ist.

Pasewalk, den 6ten März 1830. Der Magistrat.

140) Ue-

Digitized by Google

140) Ueberſicht von der Verwaltung der Vorpommerſchen

I. Anzahl der in der

Am 31. December 1828 blieben in der Anſtalt.			Im Jahre 1829 ſind						Es verblieben alſo am 31. December 1829 in der Anſtalt.			Im Durchſchnitt waren täglich in der Anſtalt.		
			eingebracht			abgegangen								
männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.
107	24	131	151	25	176	174	29	203	84	20	104	82	19	101

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 15.

Stettin, den 5. April 1830.

Gesetzsammlung.

No. 5. enthält unter

Nr. 1232. das Gesetz wegen Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassen-Anweisungen, vom 24sten; und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1233. vom 28sten v. M., die Bestimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten Schwedisch-Pommerschen Münzen enthaltend, und unter

Nr. 1234. vom 13. d. M., betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in dem dem Köslinschen Regierungs-Bezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreise, ingleichen in den eben diesem Regierungs-Bezirke einverleibten Westpreußischen Enklaven.

Berlin, den 30sten März 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Bestimmungen der Altpommerschen Communal-Landtage betreffend, auf den Zeitraum von 6 Jahren. Nr. 1049. März 30. I. Abth.

Der von Sr. Majestät Allerhöchst vollzogene Landtags-Abschied für Pommern vom 14ten v. M. enthält Abtheilung I. Nr. 1. die abändernden Bestimmungen, welche für den Zeitraum der nächsten 6 Jahre, in Beziehung auf die Altpommerschen Communal-Landtage, erlassen sind.

Diese Bestimmungen bringe ich, auf besondere höhere Veranlassung, in der Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und werden solche von den bevorstehenden nächsten Communal-Landtagen zur Ausführung gebracht werden.

(Anliegend.)

Stettin, den 22sten März 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, als Königl. Landtags-Commissarius. (gez.) Sack.

Digitized by Google

Auszug.

I.

Die dem Landtage vorgelegten Propositionen betreffend.

1) Trennung Alt-Vorpommerns von Hinter-Pommern, in Beziehung auf die Communal-Landtage.

Aus der Erklärung Unserer getreuen Stände auf die denselben vorgelegte Frage, ob die Provinzen Alt-Vorpommern und Hinterpommern in Beziehung auf den Communal-Landtag vereint bleiben, oder von einander getrennt werden sollen, haben Wir nicht gern ersehen, daß von Unsern getreuen Ständen ein verfassungsmäßiger Beschluß über diesen Gegenstand nicht gefaßt worden ist. Da indeß eine bedeutende Stimmenzahl sich für die Trennung der beiden Landestheile ausgesprochen hat, und Wir im Uebrigen ersehen haben, daß mehrere Communal-Ständische Angelegenheiten, wie namentlich der Vor- und Hinterpommersche Dispositions-Fonds und die für einen jeden der Landestheile besonders bestehenden Feuer-Societäten nicht gemeinschaftlich, sondern von einem jeden derselben getrennt verwaltet werden; so finden Wir Uns bewogen, hiermit in Gnaden zu gestatten, daß, vorläufig für den Zeitraum der nächstfolgenden Sechs Jahre, — während dem wegen der Verwaltung der zur Zeit nicht gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine Vereinigung bewirkt werden und jedenfalls die von Uns beabsichtigte und Unsern getreuen Ständen auf dem nächsten Provinzial-Landtag zur Erklärung vorzulegende Reform des Feuer-Societäts-Wesens in's Werk gerichtet sein kann, — Behufs abgesonderter Behandlung der dem einen und dem andern Landestheile zuständigen besondern Communal-Institute unter den nachfolgenden Bestimmungen getrennte Communal-Landtägliche Verhandlungen Statt finden mögen:

1) Es soll die durch Unsere Verordnung vom 17ten August 1825 für Alt-Vorpommern und Hinter-Pommern angeordnete gemeinschaftliche Communal-Landtags-Versammlung den Bestimmungen dieser Verordnung gemäß nach wie vor alljährlich zusammen treten.

2) Dieselbe hat sich jedoch nur mit den, beiden Landestheilen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, und sind demnach alle, den einen oder den andern derselben nicht etwa ausschließlich allein angehende Propositionen an sie zu richten.

3) Nach Eröffnung des gemeinschaftlichen Communal-Landtags ist es den Abgeordneten von Alt-Vorpommern einer Seits und den von Hinterpommern an-

Digitized by Google

anderer Seits gestattet, Behufs gleichzeitiger abgesonderter Berathung über die beiden nicht gemeinsamen Communal-Angelegenheiten sich von einander zu trennen und zwei besondere Communal-Landtags-Versammlungen zu bilden.

4) Zu dem Ende hat eine jede dieser gesonderten Landtags-Versammlungen aus der Mitte den Abgeordneten der Ritterschaft einen, von Uns zu bestätigenden Vorsitzenden für den Zeitraum von Drei Jahren zu erwählen. Auch sollen alle für den gemeinschaftlichen Communal-Landtag erlassene gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen auf einen jeden derselben Anwendung finden.

5) Deren Wirksamkeit aber darf auf andere, als den betreffenden Landestheil ausschließlich angehende Communal-Gegenstände durchaus nicht ausgedehnt werden, welche vielmehr dem gemeinschaftlichen Communal-Landtag vorbehalten bleiben müssen.

6) Die Berathungen dieses letztern dürfen aber durch die gleichzeitigen Verhandlungen der beiden getrennten Landestheile in keiner Art aufgehalten werden, wohingegen diesen es gestattet sein soll, wenn sie alle ihre vorliegende Angelegenheiten bis zum Schlusse des gemeinschaftlichen Communal-Landtags nicht zu Ende zu bringen vermögen, bis zu deren Erledigung annoch nach dem Schlusse desselben zusammen zu bleiben. ꝛc.

Gegeben Berlin, den 14ten Februar 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) Friedrich Wilhelm K.-P.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff.
v. Hake. v. Dankelmann. v. Motz.

Landtags-Abschied für die zum dritten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

---

2) der Königl. Regierung.

141) Die von der Hinterpommerschen Land-Feuer Societät pro 1829 aufzubringenden Beiträge zur Vergütung der Brandschäden betr. Nr. 486. März 30. I.

Zur Vergütigung der im Jahr 1829 vorgekommenen Brandschäden sind von der General-Direction der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät 77778 Rtl. 2 Sgr. 11 Pf. veranlagt worden, zu deren Aufbringung ein Beitrag von 12 Sgr. 6 Pf. von jedem Hundert des Versicherungs-Betrages erforderlich ist. Das

Das Vorpommersche Departement hat hiernach von seiner Versicherungs-Summe der 2,504,589 Rtl. die Summe von . . . . 10,435 Rtl. 23 Sgr. 7 Pf.
und außerdem an Verwaltungskosten à 2 Procent von der zur Deckung der Brandschäden des Jahrs 1828 durch die Regierungs-Hauptkasse i. J. 1829 eingezogenen und ausgezahlten Summe von . . 566 Rtl. 7 Sgr. 5 Pf.
nach Abzug der früher durch Bruchpfennige zu viel eingekommenen . . 76 Rtl. 18 Sgr. 3 Pf.
aber nur . . . . . 489 Rtl. 19 Sgr. 2 Pf.
mithin überhaupt . . . . . 10,925 Rtl. 12 Sgr. 9 Pf.
aufzubringen.

Hiezu sind von jedem Hundert der Versicherungs-Summe „13 Sgr. 2 Pf., also . . . . . 10,992 Rtl. 10 Sgr. 10 Pf.
ausgeschrieben, mithin wegen des Bruchpfennigs mehr 66 Rtl. 28 Sgr. 1 Pf.
welche bei dem nächsten Ausschreiben von der aufzubringenden Summe werden in Abzug gebracht werden.

Die Mitglieder der Societät werden hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, ihre Beiträge nach den diesfälligen nähern Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörden prompt einzuzahlen.

Stettin, den 23sten März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

142) Nr. 549. März 30. I. Abth.

Seit dem Anfange des vorigen Jahres erscheint zu Berlin bei A. W. Hayn, Zimmerstraße Nr. 29, in Heften ein Werk unter dem Titel: „Abbildung und Beschreibung aller in der Pharmacopœa Borussica aufgeführten Gewächse", dessen Text von dem Inspektor des Herbariums im botanischen Garten zu Berlin, Professor Dr. v. Schlechtendahl, die dazu gehörigen Kupfer aber von dem Kupferstecher Professor Guimpel bearbeitet sind. Indem wir die Herausgabe dieses Werks als ein verdienstliches und nützliches Unternehmen bezeichnen, können wir den Ankauf desselben dem medicinischen und pharmaceutischen Publiko nur empfehlen.

Stettin, den 23sten März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

143)

Digitized by Google

143) Nr. 276. März c. II. Abth.

Zur Prüfung der jüdischen Lehrer ist auf den 26sten April dieses Jahres von der damit beauftragten Prüfungs-Kommission ein Termin anberaumt worden, welches wir mit dem Hinzufügen hiermit bekannt machen, daß die betheiligten Lehrer sich zu dem Behufe an dem festgesetzten Tage, in den Vormittagsstunden, bei dem Schulrathe Bernhardt zunächst persönlich zu melden haben.

Stettin, den 25sten März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

144) Nr. 1075. Januar 30. I. Abth.

Den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden wird hiermit bekannt gemacht, daß die Militair- und Civil-Transporte zwischen Stettin und Greiffenhagen jetzt directe geschehen, und die Stadt Damm in dieser Beziehung aufhört, Transport-Station zu sein.

Stettin, den 26sten März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

145) Das bisherige Oberförster-Etablissement zu Corswandt, ½ Meile von Swinemünde, soll zu Trinitatis c. meistbietend veräußert werden. Es gehören zu demselben 66 Morgen Acker, 57 Morgen 143 □Rth. Wiesen und 4 Morgen 48 □Rth. Gärten. Die Grundstücke sind von guter Beschaffenheit und separirt. Außerdem wird ein Weiderecht für 8 Kühe, 6 Stück Jungvieh, 30 Schaafe, 2 Pferde, 2 Ochsen (oder 4 Pferde), resp. auf der Gemeinweide der Dorfschaft und in der Forst, zur Veräußerung gestellt. Die Gebäude bestehen in einem massiven Wohnhause, 66 Fuß lang, 40 Fuß tief, einer Scheune nebst Rindviehstall, einem Pferdestalle mit Raum für 4 Pferde, einem kleinen Viehstalle, und sind in gutem baulichen Stande. Die Lage des Etablissements ist angenehm.

Die Veräußerung erfolgt entweder mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses zum vollständigen Eigenthum. Für den ersteren Fall ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii, der Domainen-Zins auf 100 Rtl., das Minimum des Kaufgeldes auf 2464 Rtl. 6 Sgr. 8 Pf., für den zweiten das Minimum des Kaufgeldes auf 4264 Rtl. 6 Sgr. 8 Pf. festgesetzt. In beiden Fällen ist außerdem eine Grundsteuer von 30 Rtl. zu ent-

Digitized by Google

entrichten. Für das Kaufgeld werden Terminal-Zahlungen bewilliget. Die Licitations-Bedingungen nebst Anschlag und Veräußerungsplan können in unserer Registratur und bei dem Intendantur-Amte zu Swinemünde eingesehen werden. Der Licitations-Termin ist auf den 26sten April, Vormittags 11—2 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath Triest hieselbst in unserem Sessions-Zimmer angesetzt.

Stettin, den 7ten März 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

146) Das zum Königl. Domainen-Intendantur-Amt Rügenwalde gehörige Vorwerk Büssow, welches im Dorfe gleiches Namens, eine Meile von der Hafenstadt Rügenwalde und eben so weit von der im Bau begriffenen Chaussee entfernt gelegen ist, soll von Trinitatis 1830 bis dahin 1844 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem in der fruchtbarsten Küstengegend gelegenen Vorwerk gehören an Grundstücken:

I. Acker

a) 1r Klasse (Weizboden)	109	M.	110	□R.,	
b) 2r „ (Weiz- und Gerstenboden)	131	„	106	„	
c) 3r „ a. (Gerst- u. guter Haferboden)	139	„	65	„	
d) 3r „ b. (guter Haferboden)	189	„	28	„	
e) 3r „ c. (Haferboden)	71	„	109	„	
f) dreijährig Land	24	„	102	„	
g) sechsjährig „	21	„	135	„	
an Acker				//	687 M. 115 □R.

II. An Gärten,

Gemüsegärten für das Vorwerk und die Familienhäuser . .				16 „	5 „

III. An Wiesen,

a) Feldwiesen	86	M.	46	□R.,	
b) beständige Wiesen	280	„	118	„	
				366 „	164 „
IV. an privativer Hütung				4 „	164 „
V. an Unland, Wegen und Triften ꝛc. ꝛc. . . .				45 „	63 „
VI. an Hof- und Baustellen				4 „	23 „
				// 1124 M.	174 □R.

Das

Digitized by Google

Das Vorwerk wird in Schlägen bewirthschaftet, der reichliche Wiesewachs ist theilweise von vorzüglicher Beschaffenheit und bei der im Jahre 1821 erfolgten Veranschlagung des Vorwerks sind die Düngungsmittel für 224 M. 90 □R. jährlich nachgewiesen.

Die Rindvieh-Nutzung ist zu 167 Pachtkühen und 35 Haupt Jungvieh veranschlagt, für welche dem Vorwerk zur Zeit noch die Weide in der Königl. aus Eichenwald bestehenden Forst zustehet. Zur nöthigen Arbeitshülfe bei der Vorwerks-Wirthschaft sind 4 Familienhäuser mit 8 Wohnungen vorhanden, und sämmtliche Gebäude sind in gutem Stande. Das Wirthschafts-Inventarium bis auf die Saaten ist pächterisches Eigenthum.

Bei der letzten Veranschlagung und der darauf im Jahr 1823 erfolgten Revision ist der jährliche Pachtbetrag auf 1444 *Rtl.* 2 *Sgr.* 3 *Pf.* festgestellt worden. Die letzte contractmäßige Pacht ist jährlich 900 *Rtl.* incl. 300 *Rtl.* in Gold gewesen, und diese wird der Lizitation zum Grunde gelegt.

Der Termin zur Ausbietung stehet auf den 14ten April d. J. im hiesigen kleinen Sessionszimmer vor dem Regierungsrathe Balcke an, und werden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen und die Anschläge sowohl in der hiesigen Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Rügenwalde zur Einsicht bereit liegen.

Cöslin, den 17ten Februar 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

. . . . . .

147) Se. Majestät der König haben zur Erleichterung der Privat-Baue in den Residenzien, so wie zur Beförderung des Massiv-Bau's überhaupt, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Herren Minister des Innern und der Finanzen, aus Landesväterlicher Huld Sich bewogen gefunden, eine allgemeine Ermäßigung und Herabsetzung der aus dem Landesherrlichen Betrieb der Kalkstein-Lager zu Rüdersdorff zum Verkaufe zu stellenden Producte, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten d. M. zu genehmigen und zu bestimmen, daß von jetzt an die Rüdersdorffer Kalksteine und Neben-Fabrikate, nemlich:

ausgesuchte große Kalksteine, die Klafter für Vier Thaler,
große Kalk- oder Bausteine, die Klafter für Zwei Thaler,
ordinaire Kalk- oder Brennsteine, die Klaft. für Einen Thaler 15 Sgr.,
Kothen und Zwittersteine, die Klafter für Einen Thaler 10 Sgr.,
rohe Werkstücke, der Kubikfuß für Fünf Silbergroschen,
Kopfsteine, die Quadratruthe für Zwei und Zwanzig Thaler,

Flie-

Fliesen über 12 Zoll Quadrat, die Quadrat-Ruthe für Vier und Zwanzig Thaler,
Fliesen unter 12 Zoll Quadrat, die Quadrat-Ruthe für Zwei und Zwanzig Thaler,
Treppenstufen, der laufende Fuß für Eilf Silbergroschen,
verkauft werden sollen.

Diese Allerhöchste Königliche Bestimmung, zu deren Vollziehung das Königliche Bergamt zu Rüdersdorff heute von uns angewiesen ist, machen wir hierdurch öffentlich bekannt.

Damit Jedermann die Bedeutung dieser wohlthätigen Maaßregel und deren Einfluß auf das allgemeine Wohl sogleich zu würdigen im Stande sei, wird es hinreichen, die Preise zu vergleichen, für welche die beiden Hauptsorten Kalksteine, welche zum Vermauern und zum Kalkbrennen angewendet werden, in den Rüdersdorffer Kalksteinbrüchen und auf deren dortigen Ablagen bis dahin verkauft worden sind und von jetzt an verkauft werden.

Für die großen Kalksteine oder Bausteine wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 15 Rtlr. 12 ggr. für den Prahm von 300 Kubikfuß festgesetzt, welches für die Klafter von 108 Kubikfuß . . . 5 Rtlr. 17 Sgr. 6 pf. ausmacht; nach Einführung des Klaftermaaßes für die Kalksteine ist von dieser Sorte Kalksteine die Klafter für 5 Rtlr. 15 Sgr. verkauft worden, und von jetzt an wird sie verkauft werden für . . . . . 2 Rtlr.

Für die ordinairen Kalksteine oder Brennsteine wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 13 Rtlr. 14 ggr. 9 pf. für den Prahm von 300 Kubikfuß festgesetzt, welches für den Klafter von 108 Kubikfuß 4 Rtlr. 27 Sgr. beträgt; dieser Preis ist seitdem bereits auf . . . . . 4 Rtlr. für die Klafter herabgesetzt und jetzt auf . . . . . 1 Rtlr. 15 Sgr. ermäßigt worden.

Es werden daher von jetzt an für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Bausteine zu bezahlen war, $2\frac{3}{4}$ Klafter und für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Brennsteine zu bezahlen war, $2\frac{2}{3}$ Klafter aus den Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorff zu erhalten sein.

Berlin, den 19ten März 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

148) Von

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 16.

Stettin, den 10. April 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Bestimmungen der Altpommerschen Communal-Landtage betreffend, auf den Zeitraum von 6 Jahren. Nr. 1049. März 30. I. Abth.

Der von Sr. Majestät Allerhöchst vollzogene Landtags-Abschied für Pommern vom 14ten v. M. enthält Abtheilung I. Nr. 1. die abändernden Bestimmungen, welche für den Zeitraum der nächsten 6 Jahre, in Beziehung auf die Altpommerschen Communal-Landtage, erlassen sind.

Diese Bestimmungen bringe ich, auf besondere höhere Veranlassung, in der Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und werden solche von den bevorstehenden nächsten Communal-Landtagen zur Ausführung gebracht werden.

(stehend.)

Stettin, den 22sten März 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, als Königl. Landtags-Commissarius. (gez.) Sack.

Auszug.

I.

Die dem Landtage vorgelegten Propositionen betreffend.

1) Trennung Alt-Vorpommerns von Hinter-Pommern, in Beziehung auf die Communal-Landtage.

Aus der Erklärung Unserer getreuen Stände auf die denselben vorgelegte Frage, ob die Provinzen Alt-Vorpommern und Hinterpommern in Beziehung auf den Communal-Landtag vereint bleiben, oder von einander getrennt werden sollen, haben Wir nicht gern ersehen, daß von Unsern getreuen Ständen ein verfassungsmäßiger Beschluß über diesen Gegenstand nicht gefaßt worden ist.

Da indeß eine bedeutende Stimmenzahl sich für die Trennung der beiden Landestheile ausgesprochen hat, und Wir im Uebrigen ersehen haben, daß mehrere Communal-Ständische Angelegenheiten, wie namentlich der Vor- und Hinterpommersche Dispositions-Fonds und die für einen jeden der Landestheile besonders bestehenden Feuer-Societäten nicht gemeinschaftlich, sondern von einem jeden derselben getrennt verwaltet werden; so finden Wir Uns bewogen, hiermit in Gnaden zu gestatten, daß, vorläufig für den Zeitraum der nächstfolgenden Sechs Jahre, — während dem wegen der Verwaltung der zur Zeit nicht gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine Vereinigung bewirkt werden und jedenfalls die von Uns beabsichtigte und Unsern getreuen Ständen auf dem nächsten Provinzial-Landtag zur Erklärung vorzulegende Reform des Feuer-Societäts-Wesens in's Werk gerichtet sein kann, — Behufs abgesonderter Behandlung der dem einen und dem andern Landestheile zuständigen besondern Communal-Institute unter den nachfolgenden Bestimmungen getrennte Communal-Landtägliche Verhandlungen Statt finden mögen:

1) Es soll die durch Unsere Verordnung vom 17ten August 1825 für Alt-Vorpommern und Hinter-Pommern angeordnete gemeinschaftliche Communal-Landtags-Versammlung den Bestimmungen dieser Verordnung gemäß nach wie vor alljährlich zusammen treten.
2) Dieselbe hat sich jedoch nur mit den, beiden Landestheilen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, und sind demnach alle, den einen oder den andern derselben nicht etwa ausschließlich allein angehende Propositionen an sie zu richten.
3) Nach Eröffnung des gemeinschaftlichen Communal-Landtags ist es den Abgeordneten von Alt-Vorpommern einer Seits und den von Hinterpommern anderer Seits gestattet, Behufs gleichzeitiger abgesonderter Berathung über die beiden nicht gemeinsamen Communal-Angelegenheiten sich von einander zu trennen und zwei besondere Communal-Landtags-Versammlungen zu bilden.
4) Zu dem Ende hat eine jede dieser gesonderten Landtags-Versammlungen aus der Mitte der Abgeordneten der Ritterschaft einen, von Uns zu bestätigenden Vorsitzenden für den Zeitraum von Drei Jahren zu erwählen. Auch sollen alle für den gemeinschaftlichen Communal-Landtag erlassene gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen auf einen jeden derselben Anwendung finden.
5) Deren Wirksamkeit aber darf auf andere, als den betreffenden Landestheil ausschließlich angehende Communal-Gegenstände durchaus nicht ausgedehnt werden, welche vielmehr dem gemeinschaftlichen Communal-Landtag vorbehalten bleiben müssen.

6) Die

Digitized by Google

6) Die Berathungen dieses letztern dürfen aber durch die gleichzeitigen Verhandlungen der beiden getrennten Landestheile in keiner Art aufgehalten werden, wohingegen diesen es gestattet sein soll, wenn sie alle ihre vorliegende Angelegenheiten bis zum Schlusse des gemeinschaftlichen Communal-Landtags nicht zu Ende zu bringen vermögen, bis zu deren Erledigung annoch nach dem Schlusse desselben zusammen zu bleiben. ꝛc.

Gegeben Berlin, den 14ten Februar 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) Friedrich Wilhelm K.-P.
v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff.
v. Hake. v. Dankelmann. v. Motz.

Landtags-Abschied für die zum dritten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Se. Majestät der König haben auf die Verhandlungen der im verflossenen Jahre zum Landtage hieselbst versammelt gewesenen getreuen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, mittelst des am 17ten Februar d. J. mir zugefertigten Landtags-Abschiedes vom 14ten Februar d. J. zu entscheiden geruht.

In Gemäßheit des §. 33 des Edicts vom 1sten Juli 1823 ist der Abdruck dieses Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes, nebst der von dem Landtags-Marschall eingereichten und vom Königl. hohen Staats-Ministerio genehmigten Uebersicht der Verhandlungen des Pommerschen Landtages, erfolgt, und es sind den Kreis-Kassen die nöthigen Exemplare zum Verkaufe, das Stück zu 10 Sgr., zugestellt worden. Stettin, den 23sten März 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Die Allerhöchste Declaration des §. 19 der Kreistags-Ordnung vom 17ten August 1825 betreffend.

In Verfolg der Verfügung der hohen Ministerien vom 15ten d. M. bringe ich die nachfolgende Bestimmung des Landtags-Abschiedes für Pommern vom 14ten v. M. sub Absch. II. Nr. 2,

(folgend.)

enthaltend die ertheilte Allerhöchste Declaration des §. 19 der Kreistags-Ordnung vom 17ten August 1825,

zur

zur öffentlichen Kenntniß, und veranlasse die sämmtlichen dabei betheiligten Eingesessenen, insbesondere die Herrn Landräthe, zur Beachtung und Befolgung der darin enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen.

Stettin, den 25sten März 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern, als Königl. Landtags-Commissarius. Sack.

Auszug.

II.

Die eingereichten Petitionen betreffend.

2) Declaration des §. 19 der Kreistags-Ordnung vom 17ten August 1825.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, bestimmen Wir hierdurch zur Ergänzung Unserer Vorschrift am Schlusse des §. 19. der Kreis-Ordnung für Pommern vom 17ten August 1825, daß der Landrath der ihm vorgesetzten Regierung nur diejenigen Kreistags-Beschlüsse zur Bestätigung vorzulegen hat, durch welche neue Verwaltungs-Normen festgesetzt und den Kreis-Einsassen neue Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen; die innerhalb der festgesetzten Grundsätze wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefaßten Beschlüsse dagegen, der Bestätigung der Regierung nicht bedürfen, der Landrath aber pflichtmäßig zu ermessen hat, in welchen Fällen er nach diesen Grundsätzen vor der Ausführung, der Bestätigung der Regierung bedürfe, oder ohne dieselbe zur Ausführung schreiten könne. Es versteht sich hierbei indeß von selbst, daß die Regierungen berechtigt sind, sich zu jeder Zeit davon zu überzeugen, ob auch die Landräthe die hiernach der Bestätigung bedürfenden Beschlüsse wirklich vor der Ausführung ihnen vorlegen und nach Befinden anzuordnen, daß sofort nach jedem Kreistage ihnen ein Verzeichniß sämmtlicher Beschlüsse überreicht werde, mit der Anzeige, bei welchen derselben der Landrath die Bestätigung für erforderlich halte oder nicht, und bleibt der Landrath dafür verantwortlich, daß Beschlüsse, welche der Bestätigung bedürfen, vor derselben nicht ausgeführt werden. ꝛc.

Gegeben Berlin, den 14ten Februar 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm K.-P.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff.

v. Hake. v. Dankelmann. v. Motz.

Landtags-Abschied für die zum dritten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Nach-

Digitized by Google

Nachdem nunmehr die Collecte in Pommern für die durch Ueberschwemmung im vorigen Jahre verunglückten Bewohner Schlesiens geschlossen worden, verfehle ich nicht hierdurch öffentlich anzuzeigen, daß diese Collecte in baarem Gelde 1507 Rtl. 4 Sgr. 2 Pf. incl. 256½ Rtl. Gold betragen hat, worunter sich aber auch ein Beitrag von circa 200 Rtl. nach Preuß. Courant gerechnet, aus den Mecklenburg-Schwerinschen Städten Wismar und Bitzow befindet. Außerdem sind zu gleichem Zwecke nicht unbedeutende Beiträge durch den Verkauf von literarischen Werken und Loosen eingegangen.

Wenn hiernach die Gaben für unsere Schlesischen Brüder verhältnißmäßig nicht so reichlich ausgefallen sind, wie für die Verunglückten in Ost- und Westpreußen, so verkenne ich keineswegs, daß der Grund gerade in den vorausgegangenen Kollekten für die Letztern liegt, und schätze mich glücklich, mein Vertrauen auf den Wohlthätigkeitssinn auch bei dem neuen Anspruch an denselben auf eine Art und Weise gerechtfertigt zu sehen, die mich zu dem lebhaftesten und verbindlichsten Danke verpflichtete, welche ich den biedern Bewohnern der Provinz sowohl in meinem als auch im Namen der verunglückten Schlesier hierdurch so gern zu erkennen gebe.

Stettin, den 25sten März 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

---

2) der Königl. Regierung.

170) Nr. 32. April 30 I. Abth.

Des Königs Majestät haben nach einem aus den hohen Ministerien der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei eingegangenen Rescript allen directen Impfungszwang wiederholt zu untersagen geruhet. Es werden demgemäß unsere, unterm 10ten April 1826 und 7ten April 1827 ertheilten Impfordnungen, sofern solche directe Zwangsmaaßregeln vorschreiben, hiermit aufgehoben, wobei wir jedoch voraussetzen, daß das Publikum den Zweck dieser Verordnungen, nemlich Schutz gegen eine der verheerendsten Seuchen durch allgemeine Verbreitung und leichte Anwendbarkeit des dagegen gegebenen Mittels nicht verkennen, und demnach auch ohne directen Zwang den ertheilten Vorschriften Folge leisten werde. Bei der höheren Orts anbefohlenen genauen Führung der Impflisten muß es übrigens sein Bewenden behalten, und es versteht sich daher von selbst, daß jeder ohne Aus-

Digitized by Google

Ausnahme, den dieserhalb bestehenden Vorschriften, so wie den desfallsigen Anordnungen der Herrn Landräthe und Polizei-Behörden Folge leisten muß. Demgemäß modifiziren sich unsre früheren Impfordnungen, wie folgt:

§. 1.

Bei der schon im Jahre 1821 bewirkten Eintheilung der Landräthlichen Kreise in Impfbezirke und bei den durch die Verordnung vom 10ten April 1826 eingeführten Impfstationen verbleibt es auch fernerhin. Die Arrondissements der Bezirke und die anzulegenden Stationen werden gemeinschaftlich von den Herrn Landräthen und Kreis-Medizinal-Beamten bestimmt, und darf darin einseitig nichts geändert werden. Die in denselben, während der Zeit vom 1sten Juni bis letzten September jeden Jahres, vorzunehmenden öffentlichen Impfungen werden volle 14 Tage vorher den betreffenden Einwohnern bekannt gemacht.

§. 2.

Diese Einrichtung bietet einem Jeden bequeme Gelegenheit dar, seinen Kindern oder Pflegebefohlenen die Wohlthat der Impfung zu Theil werden zu lassen, wobei es jedoch auch jeglichem unbenommen bleibt, die Impfung privatim durch einen qualifizirten Arzt oder Wundarzt bewirken zu lassen.

Auf der Impfstation steht die Handhabung der nöthigen Ordnung dem Impfarzte und Ortsvorsteher zu, und hoffen wir, gestützt auf bisherige Erfahrung, daß Jeder sich dieser Ordnung unterwerfen und nicht durch ungebührliches Betragen oder grundlose Widerspenstigkeit Anlaß zu Klagen geben werde, worüber jedenfalls, mit Vorbehalt des Recurses, der Landrath des Kreises oder die Polizei-Direktionen angemessene Ordnungsstrafen festzusetzen haben.

§. 3.

Die ernannten Impfärzte sind, sobald sie dies Geschäft übernommen haben, verpflichtet, an den festgesetzten Tagen auf der Impfstation prompt zu erscheinen. Wer dies unterläßt, ohne einen andern qualifizirten Arzt oder Wundarzt zu seinem Stellvertreter bestellt zu haben, verfällt in eine, zur Impfkasse zu nehmende Ordnungsstrafe von Fünf Thalern.

§. 4.

Die Impfung geschieht auf diesen Stationen von Arm zu Arm. Der Impfarzt hat daher dafür zu sorgen, daß die angemessene Zahl von Kindern (2 bis 4) aus der Nachbarschaft, welche zu gehöriger Zeit vaccinirt sind, an den bestimmten Impftagen auf der Station eintreffen, um von ihnen frische Lymphe entnehmen zu können. Hat jedes 6 Blattern, so kann, wenn auch noch Eine Blatter an jedem Kinde geschont wird, aus jeder Pustel für eine beträchtliche Anzahl Kinder Impfstoff entnommen werden. Es ist nur nöthig, daß

jede

Digitized by Google

jede Pockenzelle mit einer feinen stählernen Nadel geöffnet werde; die Blatter behält alsdann ihre Gestalt, und der Impfling empfindet bei der Eröffnung der Blatter nicht den geringsten Schmerz. Zugleich muß mit einer guten Impfnadel die Einimpfung behutsam so geschehen, daß der einfache Impfstich kaum etwas Blut giebt.

§. 5.

Jeder Impfling wird am achten Tage nach der Impfung, an welchem sich der Impfarzt, bei Vermeidung der im §. 3 bestimmten Strafe, wiederum am Stationsorte einzufinden hat, in diesem Orte zur Revision gestellt. Geschieht dies nicht, so haben es sich die Eltern oder sonstigen Angehörigen selbst beizumessen, wenn sie den gehörigen Impfschein nicht erhalten, da ihnen überlassen bleiben muß, sich solchen auf ihre alleinige Kosten von einem andern qualifizirten Arzte oder Wundarzte zu beschaffen.

§. 6.

Es bekommt nemlich ein jeder Impfling oder dessen Angehörige über den richtigen Befund am Revisionstage sofort einen Schein nach dem bisher gebräuchlichen Schema A. Hat die Impfung nicht den gehörigen Erfolg gehabt, so wird dies in eben diesem Atteste am Schlusse angemerkt. Die Impfung muß in solchem Falle in Zwischenzeiten von wenigstens zwei Monaten zum zweiten, und wo es nöthig ist, zum dritten Male mit größter Sorgfalt wiederholt, und daß dies geschehen, den Impflingen oder deren Angehörigen jedesmal bescheinigt werden. Tritt ein solcher Fall ein, so wird der Impfarzt darauf Bedacht nehmen, die Nach-Impfungen mit der möglichsten Kosten-Ersparung zu veranstalten, und sie zu dem Ende auf einer nahen Impfstation oder in seinem Hause vornehmen. — Die Angehörigen von Impflingen, die durch Krankheiten, welche ihnen oder diesen zustoßen, verhindert werden, am Revisionstage zu erscheinen, haben darüber ein Attest des Predigers oder der Orts-Polizei-Behörde beizubringen. Wünschen sie, nach gehobenem Hindernisse, bald darauf eine Nachimpfung, welche der Sicherheit wegen unvermeidlich ist, so kann solche bei Armen nur in den nächsten Gesammt-Impfungen, oder in der Wohnung des Impfarztes geschehen, wohin sie dann den Impfling sowohl zur Impfung als auch zur Revision gestellen müssen. Vermögende sind aber in einem solchen Falle gehalten, die Nachimpfung taxmäßig zu bezahlen.

§. 7.

Mit Sicherheit dürfen wir voraussetzen, daß die im §. 7 unserer Verordnung vom 11ten April 1826 vorgeschriebenen Anlage-Listen überall gehörig gefertigt sind. Es wird daher besonders nöthig und hiermit wiederholentlich angeordnet, daß die im

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

derselben Verordnung gegebenen Vorschriften genau befolgt werden. Es haben nach derselben

a) die Herrn Prediger jedes zu einer Impfstation gehörigen Ortes, vollständige Listen aus den Kirchenbüchern zu extrahiren, welche die Neu-Geborenen für den Zeitraum vom 1sten Mai des vergangenen, bis zum 1sten Mai des laufenden, also eines ganzen, der Impfzeit vorangehenden Jahres enthalten, und diese Listen an die Orts-Polizei-Behörden in den ersten Tagen des Mai, jedenfalls aber spätestens 3 Wochen vor Anfang der §. 1 bestimmten Impfzeit abzugeben.

b) die Orts Polizei-Behörden haben diese Listen dadurch zu vervollständigen, daß sie die im Orte neu angesiedelten impffähigen Individuen, nach vorgängiger Untersuchung durch einen Arzt oder Wundarzt, darin nachtragen. Hiernächst haben sie diese Listen ohne Zeitverlust und spätestens Mitte Mai an den Ortsvorstand der Impfstation einzusenden, welcher sie in ein General-Werk zusammen zu stellen hat.

§. 9.

Auf diese Weise werden die Impfärzte der einzelnen Stationen im Stande sein, diejenigen Tabellen zu fertigen, welche nach Anleitung der Beilage B. unserer früheren Impfordnung vorgeschrieben sind. Der Orts-Vorstand der Impfstation muß bei den Impfungen gegenwärtig sein, um dem, die Rubriken der Tabellen ausfüllenden Impfarzte die etwa nöthigen Erläuterungen zu geben.

§. 10.

Alle qualifizirte Aerzte oder Wundärzte, welche Privat-Impfungen übernehmen, sind verpflichtet, diese in eine dem Schema B. gleiche Liste einzutragen, diese Listen aber am Schlusse des Jahres, und zwar jedenfalls vor dem 15ten Januar des neuen Jahres, den Herrn Landräthen oder Polizei-Behörden, zu deren Districten die Geimpften gehören, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rtl. pünktlich einzureichen, damit die §. 9 bezeichneten Tabellen die gehörige Vollständigkeit erhalten, und übersehen werden könne, ob und wer ungeimpft geblieben sei.

Diese, alle zum Impfgeschäfte berechtigte Medizinalpersonen ohne Ausnahme angehende Verordnung ist leider noch immer unvollständig befolgt worden, weshalb die General-Tabellen über die Schutzblatter-Impfungen des Regierungs-Bezirks nie mit derjenigen Vollständigkeit und Genauigkeit geliefert werden konnten, welche höhern Orts vorgeschrieben sind. Indem wir daher sämmtliche Herrn Aerzte und Wundärzte nochmals zur genauen Befolgung dieser Vorschrift auffordern, werden wir die oben festgesetzte Strafe unwiderruflich einziehen lassen.

§. 11.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 18.

Stettin, den 20. April 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter betreffend.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 17ten v. M. damit einverstanden, daß der reglementsmäßige Beruf der Kreis-Deputirten zur temporairen Vertretung abwesender, oder durch Krankheit und andere Zufälle von ihren Amtsverrichtungen abgehaltener Landräthe, keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter, bis zu deren Wiederbesetzung begründet. Vielmehr sind die mit einer solchen in der Regel langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen.

Wenn jedoch ein Kreis-Deputirter, welcher die Qualifikation eines Landraths auf vorgeschriebenem Wege bereits nachgewiesen hat, sich um die interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landrathsstelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreis-Deputirter die erforderliche Qualifikation noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese einstweilige Geschäftsführung von dem Erforderniß der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sei, falls er zum Landrath gewählt werden sollte. Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dessen die Regierungen mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13ten März 1830.

L. S. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Königl. Cabinets-Ordre vom 13ten d. M., die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter betreffend, wird in Verfolg einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Königl. Regierungen angewiesen, auf die Befolgung derselben zu halten.

Stettin, den 31sten März 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

Die Allerhöchste Declaration des §. 19 der Kreistags-Ordnung vom 17ten August 1825 betreffend.

(nachstehend.) In Verfolg der Verfügung der hohen Ministerien vom 15ten d. M. bringe ich die nachfolgende Bestimmung des Landtags-Abschiedes für Pommern vom 14ten v. M. sub Absch. II. Nr. 2,

enthaltend die ertheilte Allerhöchste Declaration des §. 19 der Kreistags-Ordnung vom 17ten August 1825,

zur öffentlichen Kenntniß, und veranlasse die sämmtlichen dabei betheiligten Eingesessenen, insbesondere die Herrn Landräthe, zur Beachtung und Befolgung der darin enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen.

Stettin, den 25sten März 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern, als Königl. Landtags-Commissarius. Sack.

Auszug.

II.

Die eingereichten Petitionen betreffend.

2) Declaration des §. 19 der Kreistags-Ordnung vom 17ten August 1825.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, bestimmen Wir hierdurch zur Ergänzung Unserer Vorschrift am Schlusse des §. 19. der Kreis-Ordnung für Pommern vom 17ten August 1825, daß der Landrath der ihm vorgesetzten Regierung nur diejenigen Kreistags-Beschlüsse zur Bestätigung vorzulegen hat, durch welche neue Verwaltungs-Normen festgesetzt und den

Kreis-

Digitized by Google

Kreis-Einsaſſen neue Verbindlichkeiten auferlegt werden ſollen; die innerhalb der feſtgeſetzten Grundſätze wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefaßten Beſchlüſſe dagegen, der Beſtätigung der Regierung nicht bedürfen, der Landrath aber pflichtmäßig zu ermeſſen hat, in welchen Fällen er nach dieſen Grundſätzen vor der Ausführung, der Beſtätigung der Regierung bedürfe, oder ohne dieſelbe zur Ausführung ſchreiten könne. Es verſteht ſich hierbei indeß von ſelbſt, daß die Regierungen berechtigt ſind, ſich zu jeder Zeit davon zu überzeugen, ob auch die Landräthe die hiernach der Beſtätigung bedürfenden Beſchlüſſe wirklich vor der Ausführung ihnen vorlegen und nach Befinden anzuordnen, daß ſofort nach jedem Kreistage ihnen ein Verzeichniß ſämmtlicher Beſchlüſſe überreicht werde, mit der Anzeige, bei welchen derſelben der Landrath die Beſtätigung für erforderlich halte oder nicht, und bleibt der Landrath dafür verantwortlich, daß Beſchlüſſe, welche der Beſtätigung bedürfen, vor derſelben nicht ausgeführt werden. ꝛc.

Gegeben Berlin, den 14ten Februar 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) Friedrich Wilhelm K. P.

v. Altenſtein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff.
v. Hake. v. Dankelmann. v. Motz.

Landtags-Abſchied für die zum dritten Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen Stände des Herzogthums Pommern und Fürſtenthums Rügen.

---

2) der Königl. Regierung.

179) Nr. 436. Aprtl. I. Abtheilung.

Die mittlern Marktpreiſe hieſelbſt waren im Monat März 1830:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	1	Sgr.	4	Pf.
„ „ Hafer	—	„	18	„	9	„
„ Centner Heu	—	„	13	„	11	„
das Schock Stroh	4	„	20	„	6	„

Stettin, den 14ten April 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

180)

180) Nr. 157. April c. III. Abth.

Die im Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820, §. 33 Litt. b, enthaltene Bestimmung:

> daß die Anträge auf Ermäßigung der Gewerbesteuer zunächst bei den Veranlagungs-Behörden, also resp. bei den Kreis-Landräthen und Magistraten angebracht werden müssen —

wird hiemit in Erinnerung gebracht und zugleich angeordnet, daß dergleichen Anträge innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahrs an die genannten Behörden gelangen müssen.

Für das Jahr 1830 wird dieser präklusivische Termin bis zum 15. Mai verlängert.

Die sämmtlichen Landräthe und Magistrate sind mit Anweisung versehen, dergleichen Anträge zu sammeln, genau zu prüfen, und, mit ihrem Gutachten begleitet, gleichzeitig anhero einzureichen, worauf sodann hier die Entscheidung erfolgt, welche durch jene Behörden den Reklamanten mitgetheilt wird.

Erst nach Empfang dieser unserer Entscheidung kann der Rekurs an Ein hohes Finanz-Ministerium Statt finden, wobei jedoch der erhaltene Bescheid mit einzureichen ist.

Die pro 1830 bereits hieher eingereichten Reklamationen sind von uns den betreffenden Landräthen und Magistraten zugefertigt, worauf die Reklamanten daher den Bescheid zu erwarten haben. Stettin, den 5ten April 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

181) Von der unterzeichneten Regierung soll das Forst-Dienst-Etablissement zu Crien bei Anclam nebst

2	Morgen	160	□Ruthen	Gärten,
33	„	76	„	Wiesen,
36	„	172	„	Acker,
12	„	87	„	Koppeln,
3	„	93	„	Unland,

im Wege der Lizitation verkauft werden, jedoch alternativ, so daß das Etablissement mit allen vorgedachten Ländereien zusammen oder nur in Verbindung mit den 2 Morg. 160 □R. Gärten, die übrigen Ländereien dagegen in verschiedenen Parcelen, wie dies aus dem Veräußerungsplan hervorgeht, ausgeboten werden. Die Gebäude bestehen aus einem Wohnhause von massiven Umfangsmauern, einer Scheune, einem Pferdestalle, einem Viehstalle; auch gehört

das

Digitized by Google

dazu ein Brunnen und ein Backofen; die Ländereien haben zu den Gebäuden eine bequeme Lage.

Zur Veräußerung ist ein Termin an Ort und Stelle auf den 6ten May d. J., Vormittags um 10 Uhr, angesetzt worden, zu dem sich die Erwerbslustigen einfinden wollen.

Der Veräußerungsplan und die Veräußerungsbedingungen können sowohl im Termin selbst und in der hiesigen Forst-Registratur, als auch auf dem Amte Clempenow und bei dem Domainenpächter Röhl in Crien eingesehen werden.

Stettin, den 25sten März 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

182) Se. Majestät der König haben zur Erleichterung der Privat-Baue in den Residenzien, so wie zur Beförderung des Massiv-Bau's überhaupt, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Herren Minister des Innern und der Finanzen, aus Landesväterlicher Huld Sich bewogen gefunden, eine allgemeine Ermäßigung und Herabsetzung der aus dem Landesherrlichen Betrieb der Kalkstein-Lager zu Rüdersdorff zum Verkaufe zu stellenden Producte, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten d. M. zu genehmigen und zu bestimmen, daß von jetzt an die Rüdersdorffer Kalksteine und Neben-Fabrikate, nemlich:

ausgesuchte große Kalksteine, die Klafter für Vier Thaler,
große Kalk- oder Bausteine, die Klafter für Zwei Thaler,
ordinaire Kalk- oder Brennsteine, die Klaft. für Einen Thaler 15 Sgr.,
Kathen und Zwittersteine, die Klafter für Einen Thaler 10 Sgr.,
rohe Werkstücke, der Kubikfuß für Fünf Silbergroschen,
Kopfsteine, die Quadratruthe für Zwei und Zwanzig Thaler,
Fliesen über 12 Zoll Quadrat, die Quadrat-Ruthe für Vier und Zwanzig Thaler,
Fliesen unter 12 Zoll Quadrat, die Quadrat-Ruthe für Zwei und Zwanzig Thaler,
Treppenstufen, der laufende Fuß für Eilf Silbergroschen,

verkauft werden sollen.

Diese Allerhöchste Königliche Bestimmung, zu deren Vollziehung das Königliche Bergamt zu Rüdersdorff heute von uns angewiesen ist, machen wir hierdurch öffentlich bekannt.

Da-

Damit Jedermann die Bedeutung dieser wohlthätigen Maaßregel und deren Einfluß auf das allgemeine Wohl sogleich zu würdigen im Stande sei, wird es hinreichen, die Preise zu vergleichen, für welche die beiden Hauptsorten Kalksteine, welche zum Vermauern und zum Kalkbrennen angewendet werden, in den Rüdersdorffer Kalksteinbrüchen und auf deren dortigen Ablagen bis dahin verkauft worden sind und von jetzt an verkauft werden.

Für die großen Kalksteine oder Bausteine wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 15 Rtlr. 12 ggr. für den Prahm von 300 Kubikfuß festgesetzt, welches für die Klafter von 108 Kubikfuß . . . 5 Rtlr. 17 Sgr. 6 pf. ausmacht; nach Einführung des Klaftermaaßes für die Kalksteine ist von dieser Sorte Kalksteine die Klafter für 5 Rtlr. 15 Sgr. verkauft worden, und von jetzt an wird sie verkauft werden für . . . . . 2 Rtlr.

Für die ordinairen Kalksteine oder Brennsteine wurde der Verkaufspreis im Jahre 1811 auf 13 Rtlr. 14 ggr. 9 pf. für den Prahm von 300 Kubikfuß festgesetzt, welches für den Klafter von 108 Kubikfuß 4 Rtlr. 27 Sgr. beträgt; dieser Preis ist seitdem bereits auf . . . . . 4 Rtlr. für die Klafter herabgesetzt und jetzt auf . . . . . 1 Rtlr. 15 Sgr. ermäßigt worden.

Es werden daher von jetzt an für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Bausteine zu bezahlen war, $2\frac{3}{4}$ Klafter und für denselben Betrag, welcher bisher für 1 Klafter Brennsteine zu bezahlen war, $2\frac{2}{3}$ Klafter aus den Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorff zu erhalten sein.

Berlin, den 19ten März 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

183) Wie in den vorigen Jahren, soll auch im jetzigen Jahre das bei hiesiger Königl. Saline abfallende schwarze Salz in verschiedenen Terminen öffentlich an die zum Ankauf Berechtigten versteigert werden, welche sich durch bestimmte Landräthliche Atteste darüber ausweisen, daß sie selbiges zur Anwendung bei Fabriken oder Viehfütterung bedürfen. Dergleichen Atteste sind nur für Ein Jahr gültig, müssen daher den Bedarf Eines Jahres an schwarzem Salze nicht allein ausdrücken, sondern denselben auch durch Angabe der Ausdehnung der Fabrik oder des Viehstandes des Berechtigten im etwa begründen.

Die

Digitized by Google

Die Verkaufs-Termine werden auf

Sonnabend den funfzehnten Mai,
Sonnabend den zehnten Juli,
Sonnabend den vierten September,
Sonnabend den dreißigsten October,
Sonnabend den achtzehnten December,

jedesmal Morgens halb zehn Uhr, in unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu wir die Ankaufs-Berechtigten mit dem Bemerken einladen, daß außer diesen öffentlichen Verkäufen kein schwarzes Salz abgelassen wird.

Colberg, den 19ten März 1830.

Königl. Preuß. Salz-Amt.

184) Auf Verfügung des Königl. General-Postamts sollen die zum Posthause Nr. 826 am Königsplatz gehörigen drei Wiesen, als:

1) die am Oderstrom im Vorbruche im zweiten Schlage belegene Hauswiese von circa 3 Pommerschen Morgen,
2) die am Oderbruch im zweiten Schlage nach Götzlow hin belegene halbe Hauswiese, welche circa 3 M. Morgen groß ist, und
3) die am Biergraben nahe am Bodenberge belegene Wiese,

wiederum auf ein Jahr verpachtet werden. Die Verpachtung wird im Posthause in dem auf den 28sten d., Vormittags um 10 Uhr, angesetzten Bietungs-Termin Statt finden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Stettin, den 14ten April 1830. Ober-Post-Amt.

Holz-Verkäufe.

185) Zum öffentlichen Verkauf von nachstehenden Borke- und Brennhölzern steht ein Termin plus licitationis auf den 30sten April d. J. im Forst-Kassen-Lokale zu Wildenbruch, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, an.

1) Aus der Unterforst Wildenbruch:
   100 Klafter eichen Klobenholz,
   15 „ „ Knüppel,
   50 „ büchen Kloben,
   20 „ „ Knüppel.
2) Aus der Unterforst Thänsdorf:
   100 Klafter eichen Klobenholz,
   15 „ „ Knüppel,
   20 „ „ Borke.

3) Aus

Digitized by Google

3) Aus der Unterforst Rufen:
200 Klafter eichen Klobenholz,
50 „ „ Knüppelholz.
4) Aus der Unterforst Neuendorf:
50 Klafter büchen Kloben,
50 „ eichen Kloben.
5) Aus der Unterforst Marienthal:
50 Klafter eichen Klobenholz,
30 „ „ Borke.

Wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß die aufgeführte Borke für Rechnung der Käufer geplettet und geputzt werden muß.

Wildenbruch, den 12ten April 1830.

Der Königl. Oberförster Eberstein.

186) In dem Königl. Saurenkruger Forste sollen außer kiefern Bauholz aller Dimensionen auch

28 Stück Nutzholz-Büchen,
60 Klafter kiefern Kloben-Brennholz,
10 „ „ Knüppel- „

den 1sten Mai a. c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich verkauft werden. Rothemühl, den 14ten April 1830.

Der Oberförster Buchholz.

187) Zum Verkauf der dieses Frühjahr im Königl. Pudaglaer Forst-Revier zu plettenden 8 Klafter ungeputzten eichenen Borke steht ein Termin auf den 10ten Mai d. J., Vormittags, im hiesigen Forsthause an, wozu Käufer eingeladen werden. Pudagla, den 9ten April 1830.

Schrödter.

188) Subscriptions-Anzeige.

Der Unterzeichnete wird eine kurze Gedächtnißschrift auf den hochseeligen Kaiser Alexander von Rußland in der Art herausgeben, daß die Hälfte des nach Deckung der sämmtlichen Kosten übrig bleibenden Reinertrages der Schrift den durch Ueberschwemmung in Ost- und Westpreußen, so wie Schlesien, Verunglückten zufließen soll. Schon haben eine bedeutende Menge von Männern aus den gebildeten Ständen darauf unterzeichnet. Der Preis läßt sich noch nicht ganz genau bestimmen, wird aber der geringen Ausdehnung der Schrift angemessen sein. Alle Preuß. Postämter sind von Sr. Excellenz dem Herrn Ge-

ne-

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 19.

Stettin, den 24. April 1830.

Gesetzsammlung.

No. 6. enthält unter

Nr. 1235. Die Erklärung wegen Beseitigung der Differenz, die sich rücksichtlich des Leyenschen Distrikts erhoben hat. Vom 11. Juni 1827.

Nr. 1236. Die definitive Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich, über die Grenzberichtigung der beiderseitigen Staaten, gemäß der Pariser Traktate vom 30. Mai 1814. und vom 20. November 1815 und in Verfolg der unterm 11. Juni 1827 zu Paris unterzeichneten Erklärung. Vom 23. Oktober v. J.

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1237. Vom 27. Februar d. J., die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags Abgeordneten des Standes der Landgemeinden;

Nr. 1238. Vom 6. v. M., die Befreiung der Rekruten der Landwehr-Artillerie von der Klassensteuer während der Uebung: und unter

Nr. 1239. Die Verordnung vom 9. desselben Monats, die §§. 1. und 2. Kap. XXXI. der Schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 betreffend.

Berlin, den 17. April 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter betreffend.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 17ten v. M. damit einverstanden, daß der reglementsmäßige Beruf der Kreis-Deputirten zur temporairen Vertretung abwesender, oder durch Krankheit und andere Zufälle von ihren Amtsverrichtungen abgehaltener Landräthe, keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter, bis zu deren Wiederbesetzung begründet.

Vielmehr sind die mit einer solchen in der Regel langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen.

Wenn jedoch ein Kreis-Deputirter, welcher die Qualifikation eines Landraths auf vorgeschriebenem Wege bereits nachgewiesen hat, sich um die interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landrathsstelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreis-Deputirter die erforderliche Qualifikation noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese einstweilige Geschäftsführung von dem Erforderniß der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sei, falls er zum Landrath gewählt werden sollte. Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dessen die Regierungen mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13ten März 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste Königl. Cabinets-Ordre vom 13ten d. M., die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter betreffend, wird im Verfolg einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Königl. Regierungen angewiesen, auf die Befolgung derselben zu halten.

Stettin, den 31sten März 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

2) der Königl. Regierung.

190) Nachträgliche Bestimmung zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schieß-Pulver zu beobachtende Verfahren vom 17ten December 1821, betreffend das Ausweichen der den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Da über das Ausweichen der den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe bisher noch keine allgemeine Bestimmung ergangen ist, so wird es nöthig erachtet, wegen Beobachtung der zur Verhütung von Unglücksfällen er-

Digitized by Google

erforderlichen Vorsicht bei solchen Transporten in dieser Beziehung Folgendes festzusetzen:

1) Jedes einem Pulver-Transport begegnende oder denselben einholende Fuhrwerk muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

2) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritte eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat, und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

3) Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulver-Transports bereits an äußern Zeichen kenntlich sind, (§. 9. der Vorschrift vom 17ten December 1821) soll auch die den Pulver-Transport begleitende Militair-Eskorte die Schiffer, Kutscher und Fuhrleute unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen, die Kutscher und Fuhrleute auch zum langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern. Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulver-Transport begleitenden Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache hierdurch ausdrücklich beigelegt.

4) Vorstehende ad 1, 2 und 3 gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges, beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

5) Bei einem Pulver-Transport zu Lande wird von der Militair-Eskorte nicht bloß 1 Unterofficier und etwa 1 Mann (nach §. 12 der Vorschrift vom 17ten December 1821) voraus zu schicken sein, sondern es muß auch ein Posten dem Transport auf etwa 50 Schritte folgen, um sowohl vor- als rückwärts die erforderliche Aufforderung zum Langsamfahren an die dem Pulver-Transport begegnenden und ihn einholenden Fuhrwerke aller Art schon bei Zeiten bewirken zu können.

Nichts

Digitized by Google

Nichts desto weniger haben aber auch die bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften diese Aufforderung zu wiederholen, sobald sich ein Fuhrwerk denselben nähert.

Besteht aber der Pulver-Transport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderung zum Langsamfahren, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

Berlin, den 4ten März 1830.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Kriegs-Ministerium. Hake.

Vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit höherer Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und alle Polizei-Behörden angewiesen, auf deren Befolgung zu wachen.

Stettin, den 19ten April 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

191) In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 pCt. belegten Kapitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2ten März 1829 Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße Nr. 21) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

sub Litt.	A.	von Nr.	1	bis incl.	550	und	auf d.	15.	September	d. J.,
" "	B.	" "	551	" "	1500					
" "	C.	" "	1501	" "	2900		" "	1.	October	" "
" "	D.	" "	2901	" "	4300		" "	15.	"	" "
" "	E.	" "	4301	" "	5800		" "	1.	November	" "
" "	F.	" "	5801	" "	7280		" "	15.	"	" "
" "	G.	" "	7281	" "	8770		" "	1.	December	" "

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel pCt. bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1sten Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden. Berlin, am 10ten März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Kayser. Mayet.

192) Wie in den vorigen Jahren, soll auch im jetzigen Jahre das bei hiesiger Königl. Saline abfallende schwarze Salz in verschiedenen Terminen öffentlich an die zum Ankauf Berechtigten versteigert werden, welche sich durch bestimmte Landräthliche Atteste darüber ausweisen, daß sie selbiges zur Anwendung bei Fabriken oder Viehfütterung bedürfen. Dergleichen Atteste sind nur für Ein Jahr gültig, müssen daher den Bedarf Eines Jahres an schwarzem Salze nicht allein ausdrücken, sondern denselben auch durch Angabe der Ausdehnung der Fabrik oder des Viehstandes des Berechtigten in etwa begründen.

Die Verkaufs-Termine werden auf

Sonnabend den funfzehnten Mai,
Sonnabend den zehnten Juli,
Sonnabend den vierten September,
Sonnabend den dreißigsten October,
Sonnabend den achtzehnten December,

jedesmal Morgens halb zehn Uhr, in unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu wir die Ankaufs-Berechtigten mit dem Bemerken einladen, daß außer diesen öffentlichen Verkäufen kein schwarzes Salz abgelassen wird.

Colberg, den 19ten März 1830.

Königl. Preuß. Salz-Amt.

193) Die Rechenschaft, welche wir am Schlusse des Jahres 1829 über den unserer Verwaltung anvertrauten Fonds zur Unterstützung der Militair-Wittwen und Waisen aus den Jahren 1813 bis 1815 ablegen, gewährt das Resultat, daß der Bestand am Schlusse des Jahres 1828 von . . . . . 15224 Rt. 17 Sgr. 5 Pf.
sich bis zum Schlusse des Jahres 1829 auf . . . . . 14214 ′ 6 ′ 6 ′
also um . . . . . 1010 Rt. 10 Sgr. 11 Pf.
vermindert hat.

Die Einnahme bestand in Folgendem:

1) eingegangene Beiträge aus der hiesigen Stadt, für das 4te Quartal 1828 und das erste, zweite und dritte 1829 (das 4te wird in der nächsten Rechnung vereinnahmt werden) . . . . . 255 Rt. 15 Sgr. — Pf.
2) von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse eingesandte Kollektengelder 130 ′ 16 ′ 11 ′
3) eingesandte Beiträge: vom Herrn Landrath von Bilfinger im Schlaweschen Kreise gesammelt 5 Rt. 9 Sgr. 3 Pf., von dem Herrn Superintendenten Kieper zu Cörlin Beiträge der Gemeine zu Cölpin 8 Sgr. 3 Pf., von dem Herrn Pastor Triebcke zu Gartz am letzten Trinitatis-Sonntage dort gesammelt 28 Sgr. 9 Pf. . . . . 6 ′ 16 ′ 3 ′
4) Pfandbriefszinsen, Johannistermin 281 Rt., Weihnachten 265 Rt. 546 ′ — ′ — ′
5) Zinsen von mehreren alten jetzt voll realisirten Bank-Obligationen 87 ′ 27 ′ — ′

1026 Rt. 15 Sgr. 2 Pf.

Die Ausgabe war:

1) an laufenden Unterstützungen,
   a) im ersten Quartal . . . . . 546 Rt. 15 Sgr. — Pf.
   b) im zweiten ′ . . . . . 513 ′ 15 ′ — ′
   c) im dritten ′ . . . . . 504 ′ 15 ′ — ′
   d) im vierten ′ . . . . . 492 ′ 15 ′ — ′
2) außerordentliche Unterstützungen . . . 43 ′ 2 ′ 1 ′

2100 ′ 2 ′ 1 ′

mithin überstieg dieselbe die Einnahme um . . . . . 1073 Rt. 16 Sgr. 11 Pf.

Zu deren Deckung sind verwendet:

1) an verkauften Pfandbriefen 800 Rt. einschließlich Aufgeld und Zinsen 846 ′ 20 ′ — ′
2) eingezogene Bank-Obligationen einschließlich 13 Rt. 16 Sgr. Aufgeld auf darunter steckendes Gold . . . . . 573 ′ 16 ′ — ′
3) durch eine zurückgezahlte Pension . . . . . 3 ′ — ′ — ′

1423 Rt. 6 Sgr. — Pf.

hiezu der vorjährige Bestand . . . . . 559 ′ 17 ′ 2 ′

1982 Rt. 23 Sgr. 2 Pf.

welches nach Abzug der Mehr-Ausgabe von . . . . . 1073 ′ 16 ′ 11 ′

den jetzigen baaren Bestand mit . . . . . 909 Rt. 6 Sgr. 3 Pf.
ergiebt.

An Dokumenten waren beim vorigen Abschlusse vorhanden 14665 Rt.
davon gehen nach dem Obigen ab an Pfandbriefen
800 Rt. und an Bank-Obligationen 560 Rt. . . . . 1360 ′

und es bleiben also . . . . . 13305 ′ — ′ — ′

welche den obigen Total-Bestand von . . . . . 14214 Rt. 6 Sgr. 3 Pf.
bilden.

Möchte

Digitized by Google

Möchte die starke Abnahme des Kapitals, welche uns besorgen läßt, daß unsere Mittel bis dahin, daß der Zweck unserer Vereinigung erfüllt ist, nicht ausreichen werden, Anlaß geben, uns diejenige Unterstützung ferner zufließen zu lassen, welche wir für die vergangene Zeit dankbar anerkennen. Stettin, den 6ten April 1830.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

Sack. Bumke. Masche. Zitelmann. Ruth. Kuglen. Brüggemann. Köpin. Zitelmann.

Holz-Verkauf.

194) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen außer einer bedeutenden Quantität kiefern stark, mittel und klein Bauholz, auch 22 Stück kiefern rindschällig Holz in verschiedenen Dimensionen, in Termino den 8ten Mai c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause meistbietend verkauft werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ziegenort, den 20sten April 1830.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

195) Zum Verkauf der dieses Frühjahr im Königl. Pudaglaer Forst-Revier zu plettenden 8 Klafter ungeputzten eichenen Borke stehet ein Termin auf den 10ten Mai d. J., Vormittags, im hiesigen Forsthause an, wozu Käufer eingeladen werden. Pudagla, den 9ten April 1830.

Schrödter.

196) Die wegen Verwandten-Mordes von uns zur Untersuchung gezogene verehel. Gärtner Schneeweiß aus Oegeln, im Gubener Kreise, hat nach ihrem gerichtlichen Geständniß am 29sten März d. J. ihr eheliches, ein Jahr altes Kind weiblichen Geschlechts, welches mit einem blau-gedruckten, weiß-geblümten Nachtröckchen und einer Mütze von rothem Kattun mit weißen Blümchen bekleidet gewesen ist, von der bei Sacro über die Neiße führenden Brücke herab, in diesen Fluß geworfen.

Der Leichnam dieses Kindes ist noch nicht aufgefunden worden, und da solcher leicht aus der Neiße in die Oder geschwommen sein kann, so bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir im Fall der Auffindung eines solchen Leichnams um die schleunigste Benachrichtigung davon und zugleich um Obduktion des Cadavers ergebenst ersuchen.

Sorau, den 11ten April 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

II. Personal-Chronik.

Der Böttchermeister Johann Jacob Friedrich Plötz ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Anclam zum Rathsherrn erwählt und von uns bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Zachan ist der dortige Webermeister Zülcke zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann August Ludwig Busse zu Garz ist von den dortigen Stadt-Verordneten zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt.

Der Webermeister Elias Schröder zu Usedom ist von den dortigen Stadt-Verordneten zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt.

Der Steuereinnehmer Malchow zu Jarmen ist von den Stadtverordneten zum Bürgermeister daselbst gewählt und von uns bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Neiße in Schlesien ist der nachstehend bezeichnete Wirthschaftsschreiber August Works aus Neiße, welcher wegen zweckloſen Umhertreibens in Verhaft gewesen und mittelst beschränkter Reiseroute nach Neiße unterm 11ten December 1829 überwiesen worden, bisher dort nicht eingetroffen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat nach Neiße abliefern zu lassen.

Greifenhagen, den 28sten März 1830. Der Landrath.

Bekleidung: alten dunkelgrün-tuchenen Rock, blau-tuchene Weste, grau-tuchene Hosen, alte Schuhe, schwarz-lederne Mütze.

Signalement:

Geburtsort Neiße in Schlesien, Religion evangelisch, Alter 26 Jahr, Stand Oeconomie-Schreiber, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund proportionirt, Zähne gut, Bart röthlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge blind.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 20.

Stettin, den 29. April 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter betreffend.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 17ten v. M. damit einverstanden, daß der reglementsmäßige Beruf der Kreis-Deputirten zur temporairen Vertretung abwesender, oder durch Krankheit und andere Zufälle von ihren Amtsverrichtungen abgehaltener Landräthe, keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter, bis zu deren Wiederbesetzung begründet. Vielmehr sind die mit einer solchen in der Regel langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen.

Wenn jedoch ein Kreis-Deputirter, welcher die Qualifikation eines Landraths auf vorgeschriebenem Wege bereits nachgewiesen hat, sich um die interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landrathsstelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreis-Deputirter die erforderliche Qualifikation noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese einstweilige Geschäftsführung von dem Erforderniß der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sei, falls er zum Landrath gewählt werden sollte. Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dessen die Regierungen mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13ten März 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Königl. Cabinets-Ordre vom 13ten d. M., die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter betreffend, wird im Verfolg einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Königl. Regierungen angewiesen, auf die Befolgung derselben zu halten.

Stettin, den 31sten März 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

---

2) der Königl. Regierung.

197) Das Verfahren bei der Wahl der Landräthe betreffend.

Nr. 455. April 30. I. Abth.

Zur Beseitigung des Zweifels, der in Ausführung Meiner Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen der Landräthe nach Ihrem Berichte vom 6ten d. M. entstanden ist, setze ich nach Ihrem Vorschlage fest, daß im Wahl-Termin über jeden zu präsentirenden Kandidaten einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name genannt ist, der Reihe nach sovielmal, als Kandidaten zu präsentiren sind, abgestimmt werde.

Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den benannten Kandidaten auf den Wahlzetteln bestimmt auszudrücken.

In welcher Reihefolge übrigens die Mir zu präsentirenden Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erlangt haben, ist Mir zwar anzuzeigen, jedoch ist Meine unter den Präsentirten zu treffende Wahl hievon ganz unabhängig. Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dieser Vorschriften das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 23sten März 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Schuckmann.

Indem wir höherem Befehl gemäß die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23sten März c. publiciren, machen wir noch darauf aufmerksam, daß der Allerhöchsten Bestimmung gemäß nur der Name eines Kandidaten auf jedem Wahlzettel benannt sein soll, und mithin auch auf den von Abwesenden einzusendenden, jedesmal nur ein Name auf jedem einzelnen Wahlzettel stehen darf und außerdem die Reihefolge der Candidaten bemerkt sein muß.

Stettin, den 13ten April 1830. Die Königl. Regierung.

198) We-

Digitized by Google

198) Wegen der von dem Maler Herrn Gebauer zu wohlthätigen Zwecken herausgegebenen Bildnisse. Nr. 335. April 30. I. Abth.

Seit einer Reihe von Jahren hat der hiesige Maler Herr E. Gebauer, durch die Herausgabe vieler von ihm verfertigter und auf sein Betreiben in Kupfer gestochener Bildnisse, mittelst ausschließlicher Bestimmung des Ertrages zu wohlthätigen Zwecken verschiedener Art, seinen menschenfreundlichen Sinn mit uneigennütziger Selbstverleugnung und ehrenwerther Unverdrossenheit auf die erfolgreichste Weise bewährt. Laut der Bescheinigung, die Herr Gebauer mir vorgelegt hat, ist es nämlich seinen rastlosen Bestrebungen, welche die öffentlichen Behörden und das Publikum, in gerechter Würdigung ihrer Verdienstlichkeit, theilnehmend und thätig unterstützt haben, gelungen, bis jetzt im Ganzen mehr als 60,000 Rthl. bereit zu stellen, deren Verwendung zu wohlthätigen Zwecken nachgewiesen ist. Es gereicht mir zum besonderen Vergnügen, dieses über alle Erwartungen befriedigende Hauptresultat der seitherigen gemeinsinnigen Unternehmungen des Herrn Gebauer hiermit öffentlich bekannt zu machen und ihm damit zugleich ein überaus wohl verdientes dankbares Anerkenntniß der Leistungen zuzueignen, welche aus seiner rühmlichen Neigung zur Wohlthätigkeit hervorgegangen sind.

Auch jetzt findet Herr Gebauer sich durch diese Neigung aufs Neue bewogen, zum Besten der bei dem letzten Aufgange der Flüsse durch Eisgang und Ueberschwemmung in Schadenstand versetzten Bewohner der Monarchie eines seiner Bilder, eine liebende Mutter mit ihrem Kinde darstellend, in wohl gelungenen Steinabdrücken, zu dem äußerst geringen Preise von 15 Sgr. für ein Exemplar, auf Subscription herauszugeben. Auf seinen Antrag werde ich die Königl. Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium veranlassen, den Debit dieses Bildes zu bewerkstelligen, und ich lade alle diejenigen, welche die menschenfreundliche Gesinnung des Unternehmers werth halten und an dem abermaligen Gelingen seines löblichen Vorhabens ein Interesse nehmen, hiermit ein, dasselbe wirksam zu befördern. Berlin, am 26sten März 1830

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch in Gefolge des Reskripts des Königl. Ministers des Innern, Herrn v. Schuckmann Excellenz, vom 26sten v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordern die Herren Landräthe und Magistrate hierdurch auf, sich der Sammlung von Subscriptionen auf das neueste, von dem Maler Herrn Gebauer herausgegebene Bild, eine liebende Mutter mit ihrem Kinde darstellend, zu unterziehen, und uns die Subscrip-

Digitized by Google

scriptions-Listen binnen 4 Wochen einzureichen. Da ein verhältnißmäßiger Theil des Ertrages auch den durch den letzten Eisgang und durch Ueberschwemmung zu Schaden gekommenen Bewohnern der hiesigen Provinz zu Gute kommen soll; so dürfen wir um so mehr auf eine recht große Anzahl von Subscribenten rechnen. Stettin, den 18ten April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

199) Wegen der Steuerfreiheit der Invaliden und deren Angehörigen.
Nr. 733. März 30. III. Abth.

Es ist schon früher, auf den Grund des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 §. 2. Litt. c,

wonach Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeine-Kassen leben, von der Klassensteuer befreit sind,

angeordnet, daß Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, welche ein monatliches Gnaden-Gehalt bis drei Thaler einschließlich beziehen, mit der Klassensteuer nicht belegt werden sollen.

Dagegen muß aber die Einschätzung zur Klassensteuer für einen im Genuß des Gnaden-Gehalts befindlichen Invaliden statthaben, wenn er in Lohn und Brod von Privat-Personen steht, ein Gewerbe treibt, mit Belassung des Gnaden-Gehalts im Staats- oder Kommunaldienst versorgt wird, oder zu dem Besitze von Vermögen gelangt.

Der alleinige Besitz eines kleinen Hauses, welches dem Invaliden und seiner Familie nur ein Obdach und kein weiteres Einkommen gewährt, hebt jedoch die Steuerfreiheit nicht auf.

Was die Angehörigen der, von der Klassensteuer befreiten Invaliden anbelangt, so darf nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. September 1821, die Steuer-Befreiung nur auf solche Familienglieder ausgedehnt werden, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren. Es sind demnach steuerpflichtig, nicht allein die in Lohn und Brod der Invaliden stehenden Personen und die Kostgänger, sondern auch diejenigen Angehörigen ihrer Familie, welche für Lohn arbeiten und ihren Unterhalt hauptsächlich aus eigenem Einkommen bestreiten.

Hienach haben sämmtliche Klassensteuer-Veranlagungs-Behörden, in Gemäßheit des dieserhalb ergangenen Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 2ten März d. J., bei Veranlagung der Klassensteuer-Beiträge zu verfahren.

Stettin, den 13ten April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

200) We-

Digitized by Google

200) Wegen Veräußerung des Marienfließer Reviers.

Nach Abfindung der Hütungsberechtigten sollen von dem ehemaligen Marienfließer Forstreviere 639 M. 111 □R. mit Einschluß der zum Forst-Dienst-Etablissement gehörigen Ländereien, und die Gebäude dieses Etablissements parzelenweise veräußert werden. Es ist deshalb ein Termin auf den 28sten Mai c. vor dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ angesetzt, bei welchem die Bedingungen einzusehen sind. Die Kauflustigen haben sich mit Zahlungsmitteln zu versehen, da ein Theil des Kaufgeldes sogleich gezahlt werden muß.

Stettin, den 15ten April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

Holz-Verkäufe.

201) In der Königl. Mützelburger Forst sollen außer mehrerem kiefern Bauholz von verschiedenen Dimensionen, auch

15½ Klafter birken 3füßig Kloben-,
4½ " dito Knüppel-,
49 " kiefern 2½füßig Kloben-,
134 " dito 3füßig dito,
und 33 " kiefern Knüppelholz,

öffentlich verkauft werden, wozu der Termin am 7ten May c. im Forsthause zu Mützelburg Vormittags 10 bis 12 Uhr angesetzt worden ist, und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mützelburg, den 20. April 1830. Der Königl. Oberförster Loose.

202) Es sollen im Forst-Revier Klütz, in den Beläufen I. II. und III.:

11 Stück eichen Nutz- und Pfahlholz-Enden,
7¾ Klftr. " 3-füßiges Nutzholz,
80 " " Knüppelholz,
175 " büchen 3-füßiges Klobenholz,
92 " " 2½-füßiges Klobenholz,
50 " " Knüppelholz,
62 " kiefern Klobenholz,
20 " " Knüppelholz;

Digitized by Google

in dem Revierttheile Wittstocker Heide:

140 Klftr. büchen 3-füßiges Klobenholz,
60 „ „ 2½-füßiges Klobenholz,
34 „ „ Knüppelholz,

am 14ten Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, hierselbst meistbietend verkauft werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Klütz, den 24sten April 1830.

Königl. Forst-Verwaltung.

203) In dem Königl. Friedrichswaldeschen Forst-Revier sollen folgende, pro 1830 eingeschlagene Brennholz-Bestände, als:

a) im Jagen 6, Büchenschonung, Unterforst Barenbruch, zwischen Jeseritz und Hohenkrug: 116 Klafter dreifüßiges büchen Kloben-Brennholz,
b) im Jagen 28, Unterforst Barenbruch bei Franzhausen: 90 Klafter dreifüßiges kiefern Kloben-Brennholz,

öffentlich verlizitirt werden. Der Termin hiezu steht auf den 25sten May c. Vormittags 9 Uhr, bei dem Unterförster Milbrandt im Forsthause zu Barenbruch an, und werden Kauflustige hiemit eingeladen, sich am gedachten Tage daselbst einzufinden. Friedrichswalde, den 20sten April 1830.

Der Königl. Oberförster Klamann.

II. Sicherheits-Polizei.

Aus Klein-Güstrow, Lauenburger Kreises, ist der nachstehend bezeichnete Johann Bentzke, nachdem er eine silberne Taschenuhr, ein Paar Stiefeln, ein Paar Hosen und ein Paar neue wollene Strümpfe entwendet, in der Nacht vom 15ten zum 16ten März c. aus dem Dienst entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Patrimonial-Gericht zu Klein-Güstrow (Hrn. Land- und Stadtrichter Leistikow) nach Bütow abliefern zu lassen.

Bütow, den 16. März 1830.

Der Königl. Landräthl. Assistent, Kommissions-Rath Hoffmann.

Bekleidung: Graue tuchene Jacke mit blanken Knöpfen; graue leinene Hosen; Pelzmütze mit Klappen.

Besondere Umstände: Hat gestohlen 1) einen blauen tuchenen Rock mit hellblauem Kragen und Aufschlägen und gelbem Vorstoß; 2) eine hellblaue tuchne Hose; 3) ein neues schmutziges Hemde; 4) einen dunkelblauen eigen-

ge

Digitized by Google

gemachten flächsenen Kittel; 5) ein Paar neue Stiefel; 6) ein Paar neue Strümpfe; 7) eine Pfeife mit Silber beschlagen; 8) baar Geld, etwa 3 Rtlr.

Signalement: Geburtsort, Versin; Vaterland, Pommern; gewöhnlicher Aufenthalt, Klein-Güstrow; Religion, evangelisch; Alter, 28 Jahr; Stand, Knecht; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, braun; Stirn, gewöhnlich; Augenbraunen, braun; Augen, braun; Nase, breit; Mund, breit; Zähne, gesund; Bart, braunroth, rasirt; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, oval; Statur, mittel; Sprache, deutsch.

Aus dem Kriminal-Gefängniß zu Friedeberg ist der nachstehend bezeichnete berüchtigte Dieb Gottlieb Silbernagel, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 29sten zum 30sten d. M. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns nach Friedeberg abliefern zu lassen. Friedeberg, den 30. März 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekleidung: Blauer tuchener Mantel; grüner Berkan-Rock mit überzogenen Knöpfen; buntstreifige und blumige Manchester-Weste mit gelben Knöpfen; blaue tuchene Hosen; Holzpantoffeln; blaue tuchene viereckige Mütze mit Baranken besetzt; gelb- und rothbuntes Halstuch.

Signalement: Geburtsort, Balwitzig bei Meiseritz; gewöhnlicher Aufenthalt, Langens Theerofen bei Driesen; Religion, evangelisch; Alter, 43 Jahr; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, hellbraun; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Mund, klein; Zähne, an der linken Seite schadhaft; Bart, blond; Gesichtsfarbe, blaß; Gesichtsbildung, länglich; Statur, schlank.

Aus dem Dorfe Brenkenhoffswalde, Greifenhagenschen Kreises, ist der nachstehend bezeichnete Glaser Johann Friedrich Jachmann, welcher wegen zweckloſen Umhertreibens in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 27sten bis zum 28sten v. Mts. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Greifenhagen, den 7. April 1830. Der Landrath v. Steinäcker.

Bekleidung: Grauer tuchener sehr geflickter Rock; graue leinene Hosen; lange Stiefeln; blaue runde Mütze mit Schirm.

Signalement: Geburtsort, Ziegenort; gewöhnlicher Aufenthaltsort, Ziegenort; Alter, 36 Jahr; Gewerbe, Glaser; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, blond; Augenbraunen, blond; Nase, spitz und länglich; Mund, gewöhnlich; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, länglich; Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: über die Nase eine kleine Narbe. Na-

Digitized by Google

Namentliches Verzeichniß

der im 1sten Quartal 1830 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 1009. März 30. I. Abth.

(Schluß.)

I. Von der Polizei-Direction zu Stettin pro Januar.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath verwiesen worden:

pro Februar.

12. Carl Radecke, Büchsenmachergesell aus Friedland in Westpr., 37½ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn hoch, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart bräunlich, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel, Gesichtsfarbe gesund; wegen Arbeitslosigkeit.

13. Ernst Heinr. Kühnast, Seilergesell aus Herrnstadt in Schlesien, 29 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase kurz und aufgeworfen, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; aus gleicher Ursache.

14. Joh. Wilh. Schenck, Schlössergesell aus Neustadt Eberswalde, 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, kahle Platte; aus gleicher Ursache.

15. Joach. Wilh. Grosch, Töpfergesell aus Gamehl im Amte Binkow in Mecklenburg-Schwerin, 25 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Bart braun, Kinn spitz und gespalten, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mehr klein; aus gleicher Ursache.

16. Daniel Schmidt, Kupferschmidtgesell aus Biedenkopf in Hessen-Darmstadt, 27 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase kurz und dick, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; aus gleicher Ursache.

17. Andreas Ludw. Löffler, Handelsjude aus Thorn, 33½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase dick und spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, trägt Ringe in den Ohren; wegen zweckloſen Umhertreibens.

II. Von

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 21.

Stettin, den 7. Mai 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

In Beziehung auf das Gesetz vom 24sten Februar 1830 Gesetz-Sammlung Nr. 1232,

über die Bestrafung der wissenschaftlichen Ausgabe falscher Kassen-Anweisungen,

werden alle diejenigen, welchen falsche oder verfälschte Kassen-Anweisungen zu Händen kommen, hierdurch aufgefordert, dieselben, sobald sie von ihrer Unechtheit oder Verfälschung Kenntniß erhalten, an die Obrigkeit abzuliefern, welche nach Anleitung der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten December 1824 §. XII. Gesetz-Sammlung Nr. 904 verpflichtet ist, der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-schulden davon ungesäumt Anzeige zu leisten.

Berlin, den 3ten April 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

2) der Königl. Regierung.

204) Wegen Veräußerung des Marienfließer Reviers.

Nach Abfindung der Hütungsberechtigten sollen von dem ehemaligen Marienfließer Forstreviere 639 M. 111 □R. mit Einschluß der zum Forst-Dienst-Etablissement gehörigen Ländereien, und die Gebäude dieses Etablissements parzelenweise veräußert werden. Es ist deshalb ein Termin auf den 28sten Mai c. vor dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ angesetzt, bei welchem die Bedingungen einzusehen sind. Die Kauflustigen haben sich mit Zahlungsmitteln zu versehen, da ein Theil des Kaufgeldes sogleich gezahlt werden muß.

Stettin, den 15ten April 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

205) Das an der Uecker zwischen den Städten Pasewalk und Ueckermünde liegende Königl. Forstrevier Torgelow wird zufolge höherer Anordnung vom 1sten Mai d. J. ab aufgelöst und mit dem Königl. Forstrevier Saurenkrug, welches künftighin den Namen Jatznick führen wird, und mit den Königl. Forstrevieren Neuenkrug und Jädkemühl verbunden. Mit der Auflösung des Torgelower Reviers wird auch die Königl. Forstkasse desselben aufhören und nur die Königl. Forstkassen der Reviere Neuenkrug und Jädkemühl in Torgelow und die Königl. Forstkasse des Reviers Saurenkrug, künftig Jatznick, in dem Dorfe Rothemühl fortdauern.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß die auf dem Torgelower Reviere haftenden Berechtigungen in ihrem bisherigen Umfange und in den ursprünglichen Grenzen des ehemaligen Torgelower Reviers fortbestehen.

Stettin, den 20sten April 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

206) Die Aufseher und Lehrer an den Stadtschulen werden, in Folge höherer Veranlassung, auf einen unter dem Titel:

> Terminologie der phanerogamischen Pflanzen ꝛc., von Dr. A. Dietrich, Lehrer der Botanik und Naturgeschichte bei der Gärtner-Lehr-Anstalt in Neu-Schöneberg ꝛc., Berlin, bei Enslin, 1829, (26 S. und VIII. Tabellen, Fol.), 1 Rtl.,

erschienenen Leitfaden bei dem Unterrichte in der Botanik hiemit aufmerksam gemacht. Diese nützliche Schrift enthält einen kurzen Inbegriff der eigenthümlichen Ausdrücke der Pflanzenkunde und mehr als 600 erläuternde Figuren, nebst einer Anleitung für den Lehrer, wie er diesen wichtigen, leider! noch in den meisten Bürgerschulen sehr vernachläßigten Lehrgegenstand zweckmäßig zu behandeln hat. Stettin, den 30sten März 1830.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

207) Die Berichtigung des Werthstempels in Criminal- und fiscalischen Untersuchungen betreffend.

Da die Königl. Ober-Rechnungskammer, im Einverständniß des Königl. Justiz-Ministerii, verordnet hat, daß, in Beziehung auf die Werthstempel in

Erk-

Digitized by Google

Criminal- und fiscalischen Untersuchungen, die Zahlung der 75 pCt. an die Haupt-Steuer-Kasse und 25 pCt. an die Tantieme-Berechtigten nicht eher stattfinde, als bis der Betrag des vollen Werthstempels aus dem Vermögen des Verurtheilten zur Kasse berichtigt worden ist, mithin von einer Wieder-Einziehung vorschußweise berichtigter Werthstempelgelder nicht die Rede sein könne, weil der §. 19 des Stempel-Steuer-Gesetzes vom 7ten März 1822, in Vergleichung mit dem Circular-Rescripte des Königl. Finanz-Ministerii an die Königl. Regierungen vom 19ten September 1822,

v. Kamptz Jahrbücher, Band 20 Seite 65,

auf diese Werthstempel keine Anwendung leide; so wird dies sämmtlichen und besonders den, mit Special-Etats und formirten Salarien-Kassen versehenen, landesherrlichen Untergerichten, im Verfolg des Publikats vom 25. October 1827,

Amtsblatt Seite 421,

zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 26sten April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

208) Statt des in unserm Publikate vom 31sten Januar 1825 unter A. 2, Amtsblatt Seite 86, in Bezug genommenen Formulars zu der jährlichen Uebersicht der anhängig gewesenen Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen hat das Königl. Justiz-Ministerium, mittels Rescripte vom 10ten Februar und 2ten April dieses Jahres, ein neues Schema angeordnet, dessen Ueberschrift und Rubriken unten bezeichnet worden sind. Sämmtliche Untergerichte des Departements werden angewiesen, nach diesem Schema die künftig einzureichenden Tabellen einzurichten. Hierbei wird bemerkt, daß es, weder jetzt noch früher, die Absicht gewesen ist, durch diese Tabellen die Zahl sämmtlicher im Laufe des Jahres anhängig gewesenen Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen angeben zu lassen. Nur in Absicht einiger Arten von Verbrechen und insbesondere solcher, die durch ihre Größe, oder auch dadurch, daß sie häufig begangen werden, die Gesetzgebung und Administration vorzüglich interessiren, kommt es dem Chef der Justiz darauf an, von der Zahl der deshalb eingeleitet gewesenen Untersuchungen unterrichtet zu werden. Es werden daher unter den anhängig gewesenen Untersuchungen nur diejenigen verstanden, welche im Laufe des Jahres wider ein bestimmtes Individuum eröffnet worden, sie mögen in demselben Jahre beendigt worden sein oder nicht.

Ue-

Digitized by Google

Uebrigens ist die Zahl aller Untersuchungen, welche wegen der, nach dem Gesetze vom 7ten Juny 1821 zu bestrafenden Holzdiebstähle im Laufe des Jahres eröffnet worden sind, in die 14te Rubrik der Uebersicht aufzunehmen.

In Ansehung der einzureichenden Uebersicht aller im Jahre anhängig gewesenen Untersuchungen wird hierdurch nichts geändert.

Stettin, den 19ten April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Uebersicht

der über einige Arten von Verbrechen in dem Jurisdictions-Bezirke des ꝛc. ꝛc. in dem Zeitraum vom .... bis .... eingeleiteten Untersuchungen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

5) anderer Behörden.

209) Der diesjährige große Wollmarkt zu Stettin wird in den Tagen: am 14., 15. und 16. Juny Statt haben.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der bereits am 6. Juny beendigt ist, und den Berliner, der am 19. Juny c. seinen Anfang nimmt; und ist also bequeme Zeit für Käufer, um auch noch von Breslau zum hiesigen Markte zu kommen, sowie für Verkäufer und Käufer um noch den Berliner Markt besuchen zu können, wenn sie Veranlassung dazu hätten. —

Für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden die nöthigen Veranstaltungen mit aller Sorgfalt und Berücksichtigung getroffen, und die hiesigen Geld-Institute, so wie auch angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichendem Gelde versehen seyn, um jedem Zahlungsbedürfniß und Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Lage des hiesigen Orts bietet erhebliche Vortheile auch für das Wollgeschäft dar, und erwähnen wir in dieser Hinsicht nur besonders, daß der Transport der Wolle unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatze selbst, aus — durch große See-Schiffe und große verdeckte Oderkähne, mittelst ersterer den Strohm herunter über See, und Strohmaufwärts durch letztere Fahrzeuge, erfolgen kann.

Käufer und Verkäufer werden daher zum frequenten Besuche eingeladen, und dürfen wir hoffen, daß ihnen der hiesige Markt die gewünschte Befriedigung gewähre, wie dies bei den frühern der Fall gewesen.

Stettin, den 28. April 1830.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Rumschöttel. Gribel. Müller.

Holz-Verkäufe.

210) In dem Königl. Friedrichswaldeschen Forst-Revier sollen folgende pro 1830 eingeschlagene Brennholz-Bestände, als:

a) im Jagen 6, Büchenschonung, Unterforst Barenbruch, zwischen Jeseritz und Hohenkrug: 116 Klafter dreifüßiges büchen Kloben-Brennholz,

b) im Jagen 28, Unterforst Barenbruch bei Franzhausen: 90 Klafter dreifüßiges kiefern Kloben-Brennholz,

öffentlich verlizitirt werden. Der Termin hiezu steht auf den 25sten May c. Vormittags 9 Uhr, bei dem Unterförster Milbrandt im Forsthause zu Barenbruch an, und werden Kauflustige hiemit eingeladen, sich am gedachten Tage daselbst einzufinden. Friedrichswalde, den 20sten April 1830.

Der Königl. Oberförster Klamann.

211) In

Digitized by Google

211) In dem Königl. Torgelower Forst-Reviere, Forst-Inspection Torgelow, sollen in Termino den 4ten Mai und 1sten Juny a. c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Torgelow,

400 Stück kiefern Bauholz, von mittel Bauholz abwärts,

meistbietend verkauft werden. Torgelow, den 23sten April 1830.

Königl. Forst-Verwaltung. Sembach, im Auftrage.

212) In dem Königl. Neuenkruger Forst-Reviere, Forst-Inspection Torgelow, sollen:

400 Stück kiefern Bauholz, von mittel Bauholz abwärts,

in Termino den 6ten May und 3ten Juny a. c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause meistbietend verkauft werden.

Neuenkrug, den 23sten April 1830.

Königl. Forst-Verwaltung. Sembach.

213) Zum öffentlichen Verkauf, gegen gleich baare Bezahlung, des im Unterforst-Belauf Wolckow, vom Winde, und zwar

1) in der Revierabtheilung Tetzleben
mit 3 Stück kiefern Bauholz,
53 " " Bohlstämme,
90 " " Spaltlatten und
180 " " Rundlatten,

2) in der Revierabtheilung Wildberg
mit 10 Stück kiefern Bauholz,
66 " " Bohlstämme,
67 " " Spaltlatten und
62 " " Rundlatten,

umgeworfenen Holzes, steht ein Termin im Forsthause zu Wolckow auf

den 13ten Mai d J., Vormittags 10—12 Uhr,

an, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringet und Kaufliebhaber einladet.

Grammenthin, den 23sten April 1830.

Der Königl. Oberförster Busch.

214) In der Unterforst Steinwehr des Königl. Kehrberger Forst-Revirs, sollen:

57 Klafter eichene Kloben,
52½ " " Knüppel,
14 " büchne Kloben,
11 " " Knüppel und
7½ " kiefern Knüppel, öffent-

Digitized by Google

öffentlich versteigert werden, wozu der Termin auf den 21. Mai c., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Försters Wiese zu Steinwehr angesetzt ist, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Forsthaus Kehrberg, den 26sten April 1830.

Der Königl. Oberförster Pich.

215) Zur Versteigerung von 20 Klafter trockenes eichen Kloben-Plattholz im hiesigen Königl. Forste, steht ein Termin auf den 17. k. M. Vormittags 11 Uhr im hiesigen Forst-Kassen-Locale an, wozu Käufer hiermit eingeladen werden. Forsthaus Peetzig a. d. O., den 26sten April 1830.

Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

216) Es sollen am 24sten May c., Vormittags von 10—12 Uhr, in dem Geschäfts-Lokal der hiesigen Königl. Forst-Kasse, aus dem Stepenitzer Forst-Revier und zwar:

Unterforst Schmelzenforth 80 Klftr. 3-f. buchen Kloben-Brennholz,
" Köpitz 22 " " kiefern " "

öffentlich versteigert werden; wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Stepenitz, den 28sten April 1830.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

II. Personal-Chronik.

Der Tuchmacher Johann Zühlsdorff zu Daber ist von den dortigen Stadtverordneten zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt.

Der Feldmesser Fr. W. Th. Westphal ist als Regierungs-Conducteur in Stettin aufgenommen worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Lympius ist zum Stadtrichter in Gollnow ernannt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Auf dem Transport von hier nach Ueckermünde ist der nachstehend bezeichnete Knecht Joachim Christian Präger, welcher wegen Vagabondirens mehreremale in Verhaft gewesen, am 17. d. M. entsprungen.

Sämmt-

Digitized by Google

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an die Direction der Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde abliefern zu lassen.

Anclam, den 18ten April 1830.

Königliche Polizei-Behörde.

Bekleidung: Weste schwarz gestreifte, Hosen weiße leinene, Hut runder.

Signalement: Geburtsort Zettemin, Vaterland Preußen, Gewöhnlicher Aufenthalt nirgends, Religion evangelisch, Alter 33 Jahr, Gewerbe Knecht, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare hellblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase lang, Mund breit, Zähne gut, Bart röthlich, Kinn breit, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung länglich, Statur schlank, Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: Auf dem linken Arm ein rotheingeätztes Herz.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 22.

Stettin, den 14. Mai 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

217) Nr. 344. April 1830. I. Abthl.

Auf Anlaß eines vorgekommenen Zweifels, ob die Verpflegung der in Untersuchung begriffenen Militair-Arrestanten auf dem Transport gleich der Verpflegung der wirklich schon verurtheilten Militair-Arrestanten nach dem in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13ten März 1816 enthaltenen Satze von 2 gGr. ($2\frac{1}{2}$ Sgr.) täglich zu leisten sei, hat das Königl. Kriegs-Ministerium, bei dem wesentlichen Unterschiede dieser Klassen von Arrestanten festgesetzt, daß die in Untersuchung begriffenen Militair-Arrestanten auf dem Transport,

a) auf Traktament nach dem Satze von 2 Sgr. täglich,
b) auf Viktualien-Zulage nach dem Satze von 5 Sgr. täglich, in Gemäßheit des Grundsatzes, daß solche, mit Ausnahme der Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg, überall nur mit 12 Sgr. 6 Sgr. monatlich oder 5 Sgr. täglich, und in jenen Garnisonen mit 6 Sgr. gewährt wird, und
c) auf die schwere Brodportion von 2 Pfd. oder statt derselben, auf das Brodgeld von 1 Sgr. 3 Sgr. täglich,

Anspruch haben, wogegen den bereits verurtheilten Militair-Arrestanten nur der in der gedachten Verfügung vom 19ten März 1816 erwähnte Verpflegungssatz von $2\frac{1}{2}$ Sgr. täglich zusteht. Berlin, den 29sten März 1830.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die betreffenden Behörden hiernach instruirt sind.

Stettin, den 22sten April 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

218) Nr. 405. Mai c. I. Abtheilung.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat April 1830:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	1	Sgr.	11	Pf.,
„ „ Hafer	—	„	19	„	9	„
„ Centner Heu	—	„	13	„	6	„
das Schock Stroh	4	„	26	„	6	„

Stettin, den 7ten Mai 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

219) Betrifft die Instandsetzung der Fähre bei Gützkow.

Nr. 934. April 1830. I. Abth.

Durch unsere Bekanntmachung vom 1sten April c., ist das Publikum davon unterrichtet, daß die Fähre bei Gützkow versunken sei.

Die Wiederinstandsetzung derselben ist nunmehr erfolgt, und die Peene über diese Fähre wieder zu passiren, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 7ten Mai 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

220) Es sollen die nach Abfindung der Hütungs-Berechtigten von dem bei Bartow, Amts Clempenow gelegenen Forsttheile, der Bartower Hals genannt, dem Fiskus verbliebenen Ländereien im Wege der Lizitation zur Veräußerung gestellt werden, und zwar so, daß sämmtliche Ländereien zusammen und in 10 verschiedenen Parzelen, worüber auf den diesfälligen Veräußerungs-Plan Bezug genommen wird, zum Ausgebot kommen.

Es bestehen die Ländereien aus:

437	Morgen	39 □Ruthen	Acker,
87	„	83 „	Wiesen,
121	„	121 „	Hütung,
zusammen aus 646	Morgen	63 □Ruthen,	

und werden dieselben durch die Landstraße von Anclam nach Treptow a. d. T. in zwei Theile getheilt. Sie sind zur Anlegung eines eigenen Vorwerks geeignet. Zur Veräußerung ist ein Termin auf Donnerstag den 1sten Juli d. J. an Ort und Stelle angesetzt worden, und können die Bedingungen und der Plan zur Veräußerung im Termine selbst, und vorher auf dem Amte Clempenow und in unserer Registratur eingesehen werden.

Stettin, den 2ten Mai 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

2) des

Digitized by Google

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

221) Es ist gegen den Buchhalter Gottlieb Loose aus Stettin und gegen den Kochjungen Carl Christian Friedrich Höpner aus Luckow rechtskräftig erkannt, daß beide, wegen Meineids, als meineidige Betrüger öffentlich bekannt zu machen.

Dies geschieht hierdurch zur Genügung des Judicats.

Stettin, den 3ten Mai 1830.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

222) Nach der Baierisch-Würtembergischen Zollordnung können Gegenstände, welche vom Auslande in Baiern und Würtemberg eingehen, ihre schließliche Abfertigung auch bei einem Zollamte erhalten. Dasselbe ist daher auch Hinsichts der aus den Preußisch-Hessenschen Vereinsstaaten herrührenden, mit Ursprungs-Certificaten versehenen rohen Erzeugnisse und Fabrikate zulässig, und nicht erforderlich, daß dergleichen Gegenstände beim vertragsmäßigen Eingangsamte sofort, die vertragsmäßigen Eingangsabgaben erlegen, vielmehr können dieselben nach Wahl auch unverabgabt an ein Baierisches oder Würtembergisches Hallamt, mittelst Zollpasses durch Entrichtung der vertragsmäßigen Abgaben daselbst oder zur weiteren Verfügung, nach den Vorschriften der Zollordnung überwiesen werden.

Zur Erlangung der Abfertigung auf Hallämter ist es aber erforderlich, daß die Waaren für jeden Baierischen oder Würtembergischen Hallort, auch mit getrennten Ursprungs-Certificaten begleitet, und diese Certificate nicht auf Empfänger an mehreren Hallorten gerichtet werden, damit die vertragsmäßigen Eingangsämter die vorschriftsmäßige Abfertigung für jedes Hallamt besonders bewirken können. Solche Ober-Zoll- und Hallämter befinden sich:

1) in Alt-Baiern, zu Würzburg, Langfurt, Miltenberg, Lahr, Deggendorf, Passau, Reichenhalt und Lindau,
2) in Rhein-Baiern, zu Frankenthal, Rheinschanze, bei Mannheim, Speier, Landau, Zweibrücken und Kaiserslautern,
3) in Würtemberg, zu Friedrichshafen, Regensburg, Tüttlingen, Calw und Mergentheim,

wohin also die, auf Ursprungs-Certificate über die in der Bekanntmachung vom 8. December v. J. bezeichneten vertragsmäßigen Aemter (von welchen Aschaffen-

Digitized by Google

fenburg, Mellrichstadt, Königshafen, Kronach, Hof, St. Ingbert, Kirchheimboland und Heilbronn ebenfalls zugleich Hallämter sind,) eingehenden Gegenstände zur weitern Abfertigung verwiesen werden können.

Hiervon wird das Publikum in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 1sten Mai 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Böhlendorff.

---

4) anderer Behörden.

223) Oeffentliche Rechenschaft, die Louisen-Stiftung in Berlin betreffend.

Die öffentliche Rechenschaft von den für die Louisen-Stiftung in Berlin im verflossenen Jahre 1829 bei mir eingegangenen und dem Verein überlieferten, freiwilligen Beiträgen, gebe ich, meiner Verpflichtung gemäß, nachstehend:

Die eingezogenen Beiträge waren folgende:

1)	aus dem Stettiner Regierungs-Bezirk	224	Rtlr.	— Sgr.
2)	" " Stralsunder "	159	"	10 "
3)	" " Cösliner "	3	"	10 "
		386	Rtlr.	20 Sgr.

Im Auftrage der verehrten Mitglieder des Vereins schließe ich hieran den herzlichsten Dank für die beharrliche Theilnahme der wohlwollenden Geber an dem Fortblühen dieser sich durch wohlthätige Wirksamkeit auszeichnenden, ein würdiges Denkmal unserer verklärten Königin darstellenden Anstalt, der viele Töchter Pommerns ihre geistige und sittliche Bildung verdanken.

Die unentgeldliche Aufnahme eines verwaiseten Fräuleins aus der Provinz zur zweckmäßigen Ausbildung ist abermals durch die freundliche Güte der Vereins-Mitglieder bewilligt. Vertrauungsvoll rechne ich daher auf fortgesetzte und vermehrte Theilnahme, da die Beiträge durch Sterbefälle, Versetzungen und Veränderungen sich sehr verringert haben.

Stralsund, den 12ten April 1830. (gez.) v. Rohr, Königl. Regierungs-Präsident.

224) Da die angehaltene große Kälte im vorigen Winter, und der hohe Wasserstand beim Aufgehen des Eises den Reparaturbau der hiesigen Stadtschleuse gänzlich hemmten, auch größere Beschädigungen beim Grundwerk sich ergeben haben: so kann dessen Vollendung und die Einfahrt in die untere Brahe erst im Monat Juny erfolgen.

Indem wir das Handeltreibende Publikum mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 16. October v. J. hievon benachrichtigen, bemerken wir zugleich, daß zum Umladen derjenigen Kaufmannsgüter die auf dem Netzkanal ankommen, bis zur ersten massiven Schleuse gelangen können und nach den Weichselstädten versendet werden, die nöthigen Vorkehrungen getroffen und bequeme Plätze dazu ermittelt sind. Auch kann sämmtliches die Brahe herunter kommende Flößholz den Netzkanal ungehindert passiren.

Bromberg, den 18ten April 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

225) Der

Digitized by Google

225) Der diesjährige große Wollmarkt zu Stettin wird in den Tagen: am 14., 15. und 16. Juny Statt haben.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der bereits am 6. Juny beendigt ist, und den Berliner, der am 19. Juny c. seinen Anfang nimmt; und ist also bequeme Zeit für Käufer, um auch noch von Breslau zum hiesigen Markte zu kommen, sowie für Verkäufer und Käufer um noch den Berliner Markt besuchen zu können, wenn sie Veranlassung dazu hätten. —

Für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden die nöthigen Veranstaltungen mit aller Sorgfalt und Berücksichtigung getroffen, und die hiesigen Geld-Institute, so wie auch angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichendem Gelde versehen seyn, um jedem Zahlungsbedürfniß und Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Lage des hiesigen Orts bietet erhebliche Vortheile auch für das Wollgeschäft dar, und erwähnen wir in dieser Hinsicht nur besonders, daß der Transport der Wolle unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatze selbst, aus — durch große See-Schiffe und große verdeckte Oderkähne, mittelst ersterer den Strohm herunter über See, und Strohmaufwärts durch letztere Fahrzeuge, erfolgen kann.

Käufer und Verkäufer werden daher zum frequenten Besuche eingeladen, und dürfen wir hoffen, daß ihnen der hiesige Markt die gewünschte Befriedigung gewähre, wie dies bei den frühern der Fall gewesen.

Stettin, den 28. April 1830.

Die Wollmarkts-Commission.

Kuth. Rumschöttel. Gribel. Müller.

Jagdverpachtung.

226) Die mit Trinitatis dieses Jahres pachtlos werdenden Jagden, welche nachstehend näher bezeichnet sind, sollen, in Folge der Verfügung der Königl. Regierung, auf sechs oder zwölf hintereinander folgende Jahre anderweitig verpachtet werden:

A. zur Forstverwaltung Pudagla gehörig:

1) die kleine Jagd auf den Feldmarken Ziemitz, Sauzin, Nehberg und Wolgaster Fähre, Liepe, Rankwitz, Quilitz, Ristow, Grüssow und Warthe;

B. zur Forstverwaltung Friedrichsthal gehörig:

2) die kleine Jagd auf der Feldmark Neverow;

C. zur Forstverwaltung Neuhaus gehörig:

3) die kleine Jagd auf den Feldmarken Dangebanz und Soldemin, Mockratz, Darsewitz und Pülzin;

D. zur

D. zur Forstverwaltung Stepenitz gehörig:
4) die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Ninickow und die kleine Jagd auf den Feldmarken Rewahl, Groß- und Klein-Horst;
5) die kleine Jagd auf den Feldmarken Kahlen, Soltin, Grabow, Granzow, Stresow, Ramsberg und Lüchtentin, Scherchow, Jossow, und Rewenow, Gristow, Polchow;

E. zur Forstwaltung Hohenbrück gehörig:
6) die kleine Jagd auf den Feldmarken Cunow und Laatzig;

F. zur Forstverwaltung Rothenfier gehörig:
7) die mittel und kleine Jagd auf den Feldmarken Zampelhagen, Wolkow, Criewitz, und die kleine Jagd auf der Feldmark Retztow;
8) die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Hewitz;
9) die kleine Jagd auf der Feldmark Groß-Sabow und die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Döringshagen;
10) die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Carzig;

G. zur Forstverwaltung Grünhaus gehörig:
11) die kleine Jagd auf den Feldmarken der Vorwerke Neuhoff, Gummingshoff, Succowshoff und der Feldmark Gummin, Triebus, Dahsow und Zindarsee, Drosedow, Küssiin, Lewezow, Behlkow;

wozu die Termine ad A. C. D. F. und G. auf den 24sten und ad B. und E. auf den 25sten dieses Monats, des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, in den Wohnungen der resp. Herrn Oberförster angesetzt sind. Hierbei dient noch zur Nachricht, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Caseburg, den 3ten Mai 1830.

Königl. Forst-Inspection.

II. Personal-Chronik.

Von dem Königl. Finanz-Ministerio ist den Königl. Domainen-Vorwerkspächtern
Herrn Duby zu Gneweckow
„ Engel zu Letzin und
„ Sänger zu Petznick
der Character eines Königlichen Amtmanns verliehen worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der zum Rektor an der Stadtschule in Daber und zum Hülfsprediger daselbst gewählte bisherige Predigtamts-Kandidat Otto Herrmann Dietrich ist in seinem Amte landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Feldmesser Wilhelm Carl Friedrich Adermann aus Feldberg ist am 14. April c., als Regierungs-Conducteur in Eidespflicht genommen worden.

Der Steuer-Einnehmer Krüger zu Nörenberg ist von den dortigen Stadtverordneten zum Bürgermeister daselbst gewählt und von uns bestätigt.

Der ehemalige Bürgermeister Kaufmann Leslie zu Nörenberg ist von den dortigen Stadtverordneten zum Rathmann und Kämmerer daselbst gewählt und von uns bestätigt.

III. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbrief vom 22sten Mai v. J. (Amtsblatt 1829 Seite 255) verfolgte Drechslergeselle Michael Krause ist von der Polizei-Behörde in Pasewalk ergriffen und an die Polizei-Behörde zu Demmin bereits wieder abgeliefert worden.

Stettin, den 7ten Mai 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aus der Herrschaft Schmilkauer Verhaft ist der nachstehend bezeichnete Mathias Trefell, welcher wegen des Verbrechens der Brandstiftung verurtheilt, entsprungen und wird wahrscheinlich als Bettler herumschweifen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Kaiserl.-Königl. Kriminal-Gericht nach Prag abliefern zu lassen.

Prag, den 4ten März 1830.

Bekleidung: Zerrissener leinener Rock; alte graue tuchene Weste mit flachen messingenen Knöpfen; zerrissene leinene Hosen; hohe kalblederne Stiefeln; Mütze mit Pelzumschlag; wollene Strümpfe.

Signalement: Geburtsort, Radotin, Schmilkauer Herrschaft; Vaterland, Böhmen; Alter, 60 Jahr; Haare und Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, proportionirt; Mund, breit; Gesichtsfarbe, blaß; Gesichtsbildung, hager; Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, bei den Schläfen eine Art Warzen.

Der nachstehend signalisirte Schneidergeselle Franz Wilhelm Rother aus Danzig, welcher wegen fehlender Legitimation arretirt und von dem Königlichen Domainen-Amte Pyritz mittelst beschränkter Reiseroute an die Polizei-Direction nach Stettin verwiesen wurde, um die Ertheilung eines neuen, statt des angeblich verlorenen von derselben zuletzt visirten Reisepasses, bei derselben nachzusuchen,

Digitized by Google

suchen, ist erhaltener Benachrichtigung zufolge daselbst nicht eingetroffen, weil diese Behörde denselben mittelst Visa in dessen Reisepasse d. d. Danzig den 5ten Januar 1830 unterm 7ten April d. J. wegen müßigen Umhertreibens und fehlender Subsistenzmittel auf gerader Tour nach Danzig zurückverwiesen, und der Inhaber diesen Paß wahrscheinlich vernichtet hat. Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher auf diesen Vagabonden aufmerksam gemacht und ersucht, ihn im Betretungsfalle in die nächste Land-Armen-Anstalt abzuliefern.

Stargard, den 25sten April 1830.

Ausgefertigt von der Landräthlichen Behörde Pyritzer Kreises.

v. Schöning.

Signalement: Familien-Name, Rether; Vornamen, Franz Wilhelm; Geburtsort, Danzig; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, dunkelblond; Augen, blau; Nase, breit; Mund, gewöhnlich; Bart, gelbblond und stark; Kinn und Gesicht oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittler. Besondere Kennzeichen: auf den linken Arm sind die Buchstaben F. R. zwischen den Figuren einer Sonne, eines Mondes und Sterns und zweier kreuzweis liegender Säbel mit rother Farbe tättowirt.

Bekleidung: Eine graue Tuchjacke mit grünem manchesternen Kragen; eine gelbe Piqué-Weste; eine schwarze manchesterne Halsbinde; ein Paar zerrissene leinene Beinkleider und ein Paar graue Tuchhosen; ein Paar zerrissene Stiefeln; eine blaue tuchene Mütze mit Schirm, rother Biese u. rothem Besatz.

Aus der Garnison Berlin ist der nachstehend bezeichnete Rekrut Carl Kratzke von der 1sten Eskadron des 2ten Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiments aus Zülkenhagen, Kreis Neu-Stettin, am 30sten April d. J. desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an den genannten Truppentheil nach Berlin abliefern zu lassen. Berlin, den 1sten Mai 1830.

Königl. Preuß. Chef der Gendarmerie. (gez.) v. Tippelskirch.

Bekleidung: Dienst-Jacke, alte Reithosen, Stiefeln mit Sporen, kleine Dienstmütze.

Signalement: Geburtsort Zülkenhagen, Kreis Neu-Stettin, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt Zülkenhagen, Religion evangelisch, Alter 21 Jahr 8 Monat, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsfarbe bräunlich, Gesichtsbildung rund und voll, Statur groß und stark, Sprache deutsch.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 23.

Stettin, den 19. Mai 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Der Sekretair der Königl. Steuer-Verwaltung der Rhein-Provinzen, Herr Heinrich Förster zu Cölln, hat in diesem Jahre bei dem Buchhändler G. Reimer in Berlin die 2te vermehrte Ausgabe einer

Praktischen Anleitung zur Kenntniß der Gesetzgebung über Besteurung des Branntweins und des Braumalzes, als Handbuch für Gewerbetreibende und Beamte in den Königl. Preuß. Provinzen

veranstaltet, welche als für beide Zwecke sehr ersprießlich höhern Orts anerkannt worden, daher ich solches auch in dieser Provinz näher hiermit bekannt mache und als nützlich den Einwohnern derselben mit der Bemerkung empfehle, daß solches in allen Buchhandlungen zu haben ist.

Stettin, den 11ten Mai 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

2) der Königl. Regierung.

227) Es sollen die nach Abfindung der Hütungs-Berechtigten von dem bei Bartow, Amts Clempenow gelegenen Forsttheile, der Bartower Hals genannt, dem Fiskus verbliebenen Ländereien im Wege der Lizitation zur Veräußerung gestellt werden, und zwar so, daß sämmtliche Ländereien zusammen und in 10 verschiedenen Parzelen, worüber auf den diesfälligen Veräußerungs-Plan Bezug genommen wird, zum Ausgebot kommen.

Es bestehen die Ländereien aus:

437	Morgen	39	□Ruthen	Acker,
87	"	83	"	Wiesen,
121	"	121	"	Hütung,
zusammen aus 646	Morgen	63	□Ruthen,	

P p und

und werden dieselben durch die Landstraße von Anclam nach Treptow a. d. T. in zwei Theile getheilt. Sie sind zur Anlegung eines eigenen Vorwerks geeignet. Zur Veräußerung ist ein Termin auf Donnerstag den 1sten Juli d. J. an Ort und Stelle angesetzt worden, und können die Bedingungen und der Plan zur Veräußerung im Termine selbst, und vorher auf dem Amte Clempenow und in unserer Registratur eingesehen werden.

Stettin, den 2ten Mai 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

228) Das an der Uecker zwischen den Städten Pasewalk und Ueckermünde liegende Königl. Forstrevier Torgelow wird zufolge höherer Anordnung vom 1sten Mai d. J. ab aufgelöst und mit dem Königl. Forstrevier Saurenkrug, welches künftighin den Namen Jatznick führen wird, und mit den Königl. Forstrevieren Neuenkrug und Jädkemühl verbunden. Mit der Auflösung des Torgelower Reviers wird auch die Königl. Forstkasse desselben aufhören und nur die Königl. Forstkassen der Reviere Neuenkrug und Jädkemühl in Torgelow und die Königl. Forstkasse des Reviers Saurenkrug, künftig Jatznick, in dem Dorfe Rothemühl fortdauern.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß die auf dem Torgelower Reviere haftenden Berechtigungen in ihrem bisherigen Umfange und in den ursprünglichen Grenzen des ehemaligen Torgelower Reviers fortbestehen.

Stettin, den 20sten April 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

229) Die Deposital-Verwaltung bei den Patrimonial-Gerichten betreffend.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat mittelst Rescripts vom 16ten November vorigen Jahres,

Jahrbücher Band 34, Seite 486,

verordnet, daß es lediglich der Beurtheilung des Jurisdictionars überlassen bleiben müsse, ob er von dem von ihm bestellten Deposital-Rendanten Caution fordern wolle; weil nach der Deposital-Ordnung Titel 8. §. 27 die Einrichtung der

der Depositat-Verwaltung bei den Patrimonial-Gerichten von den Bestimmungen des Jurisdictionars abhängig und dieser verpflichtet sei, für die Verwaltung des Rendanten einzustehen.

Dies wird sämmtlichen Patrimonial-Gerichtsherren und Justitiarien nachrichtlich bekannt gemacht. Stettin, den 3ten Mai 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

230) Mit höherer Genehmigung soll das, eine viertel Meile von der Stadt und Festung Cüstrin, an der schiffbaren Warthe, gelegene Königl. Schneidemühlen-Etablissement, nebst den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 9ten Junius d. J. vor dem Rent-Beamten Hoffmann in Cüstrin angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das Etablissement zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden kann, und daß die Licitations-Bedingungen so wie die Taxen von den Grundstücken und Gebäuden in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und beim Rent-Beamten Hoffmann in Cüstrin ausgelegt sind. Bemerkt wird noch, daß nach der neusten Vermessung 48 Morgen 1745 □Ruthen an Grundstücken zum Etablissement gehören, und daß die in gutem Stande erhaltenen und mit 32650 *Rt* gegen Feuersgefahr versicherten Gebäude aus zwei großen holländischen Windschneidemühlen, einem erst vor 6 Jahren erbauten Wohnhause, nebst Vieh-, Pferde- und Holzställen, einem Garten und Backhause, einer Schmiede nebst Wohnung für den Schmidt, einem Spritzenhause, einem Acht-Familienhause und zwei Vier-Familienhäusern nebst dazu gehörigen Ställen, bestehen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

231) Es sollen die zum Domainen-Amt Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, imgleichen die Amts-Brau- und Brennerei, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung vom 1sten Juni 1831 ab verkauft

kauft oder vererbpachtet werden. Zu diesen Vorwerken gehören:

18	Mg. 65	□R.	Gärten,
34	„ 74	„	Wurthen,
123	„ 171	„	Acker I. Classe (gutes Gerstland),
269	„ 43	„	Acker II. Cl. (mittelmäßiges do.),
355	„ 131	„	Acker III. Classe (Haferland),
223	„ 163	„	dreijährig Roggenland,
86	„ 23	„	sechsjährig do.
192	„ 24	„	neunjährig do.
117	„ 20	„	Wiesen,
177	„ 130	„	Hüthung,
26	„ 130	„	Hofstellen und Unland,
zusammen 1625	Mg. 74	□R.;	ferner die bei Theilung der Forst-

blöße Eichholz resp. dem Vorwerk für die Aufhüthung zugefallenen . . . 170 „ 18 „
u. die demselben beigelegten 249 „ 127 „ } Forstland,

überhaupt 2045 Mg. 39 □R.

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, und der Abgaben an Prediger und Schulbediente, ist auf 816 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. ermittelt, wovon 135 Rthlr. als jährliche unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der obenerwähnten Grundsteuer 13,633 Rthlr. 5 Sgr., das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 8,233 Rthlr. 5 Sgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 300 Rthlr.

Zur Veräußerung dieser Vorwerke wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungsrath von Johnston im Amtshause zu Güntershagen

am 13ten Julius d. J.

angesetzt. Erwerblustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Amt Sabin zu Güntershagen eingesehen werden können.

Cöslin, den 28sten April 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

Vor-

Digitized by Google

Borke-Verkauf.

232) Zum Verkauf von circa 20—30 Klafter diesjähriger, ungeputzter eichener Borke, aus der Oberförsterei Neuhaus, auf der Insel Wollin, steht für den 29sten d. M., früh um 10 Uhr, ein öffentlich meistbietender Termin in der Wohnung des Unterzeichneten an. Kaufliebhaber werden zur Theilnahme eingeladen. Neuhaus, den 7ten Mai 1830.

Der Königl. Oberförster v. Brixen.

Holz-Verkäufe.

233) In dem hiesigen Königl. Forst-Kassen-Lokale sollen den 27sten d. M., Vormittags 10 Uhr, und zwar aus den Jagen 23 und 41, resp. 100 Klftr. und $54\frac{3}{4}$ „

in Summa $154\frac{3}{4}$ Klftr.

kiefern Kloben-Brennholz öffentlich versteigert werden; wozu hierdurch Käufer eingeladen werden.

Forsthaus Petzig a. d. O. bei Schwedt, den 10ten Mai 1830.

Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

234) Auf der hiesigen Wasserablage steht eine Partie

3-füßiges büchen Kloben-Brennholz,
2 „ „ „ „
3 „ elsen „ „

aus dem Königl. Rothenfierschen Forst-Revier, welches in kleinen Quantitäten in dem auf den 2ten Juni c., Vormittags von 10—12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokal anstehenden Termin meistbietend verkauft werden soll.

Stepenitz, den 13ten Mai 1830.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Domainen-Amts-Actuarius Gebhardt ist zum Bürgermeister in Plathe von den dortigen Stadtverordneten gewählt und von uns bestätigt.

Der bisher zu Stagnies in der Königl. Pudaglaer Forst angestellt gewesene Königl. Unterförster Lehmann ist als solcher nach Hohenbrück versetzt und an dessen Stelle der reitende Feldjäger, Lieutenant Fubel mit dem Prädicat eines Königl. Hegemeisters vom 1sten April d. J. ab wieder eingesetzt worden.

Die durch den Tod des Waldwärter Wendt zu Deep, Forst-Reviers Grünhaus, vakant gewordene Waldwärterstelle ist vom 1sten Mai c. ab dem invaliden Jäger Uecker provisorisch verliehen worden.

III. Si-

III. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 7ten April c. verfolgte Glaser Johann Friedrich Jachtmann ist wieder ergriffen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 11ten Mai 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Wirthschaftsschreiber August Werbs, welcher nach unserer Bekanntmachung vom 16ten April von der ihm ertheilten beschränkten Reiseroute nach seinem Geburtsorte Neisse von der Tour abgewichen war, ist nach einer Anzeige des Magistrats zu Neisse nunmehr dort angekommen.

Stettin, den 11ten Mai 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aus Goltzo ist der nachstehend bezeichnete Dienstknecht Christian Nerwigh am 9ten April c. heimlich aus dem Dienst entwichen, nachdem er vorher wahrscheinlich einen Diebstahl durch Einbruch begangen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Dominium nach Goltzo abliefern zu lassen. Goltzo, den 15ten April 1830.

Das Dominium.

Die gestohlenen Sachen bestehen in einem blauen Tuch-Ueberrock, einer solchen Jacke, einer grauen manchesternen Unterziehjacke, einem solchen Latz, zwei Hemden, einem schwarzen seidenen Halstuch, einem neuen bunten Schnupftuch, einem Barbiermesser nebst Futteral, einer blauen tuchenen Schirmmütze vorn mit einem Stern, einer kurzen Pfeife mit grüner Schnur, einem Paar schwarzer manchesterner Hosen, zwei Ellen blauem Tuch, einer Weste gelb und grün durchwirkt, einer neuen Pfeife mit grüner Schnur. Er führt einen Kriegs-Reserve-Paß und ein Attest der Commandantur zu Cüstrin, über ausgestandene Strafarbeit.

Signalement des Nerwigh: Geburtsort, aus der Gegend von Lübben gebürtig; Alter, etwa 28 Jahr; Gewerbe, Knecht; Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Besondere Kennzeichen: Hat eine etwas rothe Nase und einen Schaden an einem Fuße.

Aus dem hiesigen Landarmenhause ist der nachstehend bezeichnete Vagabonde Johann Christoph Gans, welcher wegen fehlenden Nachweis ehrlichen Erwerbes in Verhaft gewesen, am 5ten Mai c. entsprungen. Sämmtliche Civil-

Digitized by Google

Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Landarmenanstalt nach Ueckermünde abliefern zu lassen. Ueckermünde, den 6ten Mai 1830.

Die Direction des Landarmenhauses.

Bekleidung: Graue tuchene Jacke, graue leinene Weste, dergl. Hosen, blaue tuchene Mütze.

Besondere Umstände: Ist ein sehr gefährlicher Mensch.

Signalement des Gans: Geburtsort, Hohensaten bei Oderberg; Vaterland, Preußen; gewöhnl. Aufenthalt, unbestimmt; Religion, evangelisch; Alter, 57 Jahr; Gewerbe, Vagabonde; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirn, frei; Augenbraunen, hellbraun; Augen, grau; Nase, mittel; Mund, mittel; Zähne, vollständig; Bart, blond; Kinn, breit; Gesichtsfarbe, gesund, jedoch blaßlich; Gesichtsbildung, oval, voll; Statur, groß und stark. Besondere Kennzeichen, kahle Platte.

Aus dem hiesigen Landarmenhause ist der nachstehend bezeichnete Detinirte Carl Johann Eggert, welcher wegen Vagabondirens in Verhaft gewesen, am 5ten Mai c. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Landarmenanstalt nach Ueckermünde abliefern zu lassen.

Ueckermünde, den 6ten Mai 1830.

Königl. Direction der Landarmenanstalt.

Bekleidung: Graue tuchene Jacke, dergl. Weste, leinene Hosen, schwarzer Hut. — Besondere Umstände: Ist ein höchst gefährlicher Mensch, und spricht Französisch, auch etwas Englisch.

Signalement des Eggert: Geburtsort, Demmin; Vaterland, Pommern; gewöhnlicher Aufenthalt, unbestimmt; Religion, evangelisch; Alter, 36 Jahr; Gewerbe, Matrose; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirn, bedeckt und rund; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase und Mund, proportionirt; Zähne, gut; Bart, schwarz; Kinn, gespalten; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, oval; Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen: lahm auf dem linken Fuß, hinkt stark.

Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Friedr. Wilh. Dauß ist am 12ten dieses von der Königl. Festungs-Arbeit hieselbst entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher genau vigiliren, im Betretungsfalle anhalten und hierher abliefern zu lassen. Stettin, den 13ten Mai 1830.

Königl. Preuß. Kommandantur. Sig-

Digitized by Google

Signalement: Geburtsort Rummelsburg, Reg.-Bezirk Cöslin, Alter 21 Jahr 9 Monat, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Religion evangelisch, Profession Schreiber, Haare dunkelblond, Stirn frei und offen, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase länglich, Mund proportionirt, Kinn rund, Bart keinen, Zähne voll und gut, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Füße groß, Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: starke Augenbraunen die ganz zusammen gewachsen.

Bekleidung: 1 blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, 1 hellgraue Tuchhose, 1 schwarze Tuchweste, 1 schwarze Sammet-Binde, 1 braune Beutel-Mütze mit Schirm, zweinähtige Halbstiefeln.

Außerdem hat er mitgenommen von einem andern Sträfling einen grünen Tuch-Ueberrock mit vergoldeten Jagdknöpfen, mit welchem er auch wahrscheinlich bekleidet ist.

Aus Stargard ist die nachstehend bezeichnete Juliane Blasius nach verübtem Diebstahle am 2ten d. M. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an die unterzeichnete Polizei-Behörde abliefern zu lassen.

Stargard, den 7ten Mai 1830.

Königliche Polizei-Behörde.

Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Signalement: Geburtsort Reetz, Vaterland Neumark, gewöhnlicher Aufenthalt, diente in Stargard, Religion evangelisch, Alter 22 Jahr, Stand, Gewerbe, Dienstmagd, Haare braun, Gesichtsfarbe gesund, Statur große.

Besondere Kennzeichen: hört schwer.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 24.

Stettin, den 27. Mai 1830.

Gesetzsammlung.

No. 7. enthält unter

Nr. 1240. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen von Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Ober-Amte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preußischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, imgleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Taback betreffend. Vom 31sten December 1829.

Berlin, den 22sten April 1830.

No. 8. enthält unter

Nr. 1241. den Staats-Vertrag mit Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zoll-Verbande mit den westlichen Preußischen Provinzen. Vom 6. März d. J.

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1242. vom 28sten desselben Monats, betreffend die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels noch bestehenden Vorschrift, wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge;

Nr. 1243. vom 14ten v. M., über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münzverbrechen, und unter

Nr. 1244. vom 30sten desselben Monats, den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbenen Rechte evangelischer Gemeinden, kirchlichen oder Schul-Stellen betreffend.

Berlin, den 22sten Mai 1830.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

235) Brandenburgisches Land-Gestüt. Nr. 483. Mai 30. I. Abth.

Durch die im Brandenburgischen Land-Gestüt-Marstalle Lindau bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Land-Beschäler, sind während der Beschälzeit im Jahre 1829 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettiner Regierungs-Bezirk.

1) zu Treptow a. d. T.	im Demminer Kreise	durch Land-Beschäler à 1½ Rtl.		Sprunggeld	154
2) „ Clempenow		„	„	desgl.	„ 212
3) „ Schwichtenberg		„	„	desgl.	„ 175
4) „ Dargibell	im Anclammer Kreise	„	„	desgl.	„ 268
5) „ Spanteckow		„	„	desgl.	„ 283
6) „ Camtz im Camminer Kreise		„	„	desgl.	„ 109
7) „ Rützenow im Greiffenberger do.		„	„	desgl.	„ 68
8) „ Blumberg im Randowschen do.		„	„	desgl.	„ 84
9) „ Gr.-Hammer im Ueckermünd. do.		„	„	desgl.	„ 103
				Summa der bedeckten Stuten	1456

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 7. März 1830.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem wir vorstehende Anzeige zur Kenntniß des Publikums bringen, fügen wir die Bemerkung hinzu, daß nach der eingezogenen amtlichen Nachricht von den Stuten aus den zum Königl. Remonte-Depot in Neuhof gehörigen Vorwerken . . . . . 93 Stück
und von den Privatbesitzern in der Umgegend von Treptow a. d. R. gehörenden Stuten . . . . . 27 „
Summa 120 Stück
auf der Station Neuhof durch Beschäler aus dem Land-Gestüt zu Marienwerder bedeckt worden sind.

Stettin, den 17ten Mai 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

236) Es sollen die nach Abfindung der Hütungs-Berechtigten von dem bei Bartow, Amts Clempenow gelegenen Forsttheile, der Bartower Hals genannt, dem Fiskus verbliebenen Ländereien im Wege der Lizitation zur Veräußerung gestellt werden, und zwar so, daß sämmtliche Ländereien zusammen und in 10 verschiedenen Parzelen, worüber auf den diesfälligen Veräußerungs-Plan Bezug genommen wird, zum Ausgebot kommen.

Es bestehen die Ländereien aus:

437	Morgen	39	□Ruthen	Acker,
87	‘	83	‘	Wiesen,
121	‘	121	‘	Hütung,
zusammen aus 646	Morgen	63	□Ruthen,	

und werden dieselben durch die Landstraße von Anclam nach Treptow a. d. T. in zwei Theile getheilt. Sie sind zur Anlegung eines eigenen Vorwerks geeignet. Zur Veräußerung ist ein Termin auf Donnerstag den 1sten Juli d. J. an Ort und Stelle angesetzt worden, und können die Bedingungen und der Plan zur Veräußerung im Termine selbst, und vorher auf dem Amte Clempenow und in unserer Registratur eingesehen werden.

Stettin, den 2ten Mai 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

237) Das an der Uecker zwischen den Städten Pasewalk und Ueckermünde liegende Königl. Forstrevier Torgelow wird zufolge höherer Anordnung vom 1sten Mai d. J. ab aufgelöst und mit dem Königl. Forstrevier Saurenkrug, welches künftighin den Namen Jatznick führen wird, und mit den Königl. Forstrevieren Neuenkrug und Jädkemühl verbunden. Mit der Auflösung des Torgelower Reviers wird auch die Königl. Forstkasse desselben aufhören und nur die Königl. Forstkassen der Reviere Neuenkrug und Jädkemühl in Torgelow und die Königl. Forstkasse des Reviers Saurenkrug, künftig Jatznick, in dem Dorfe Rothemühl fortdauern.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß die auf dem Torgelower Reviere haftenden Berechtigungen in ihrem bisherigen Umfange und in den ursprünglichen Grenzen des ehemaligen Torgelower Reviers fortbestehen.

Stettin, den 20sten April 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

238) Es ist gegen den Kochsjungen Michael Jürgen aus Altwarp rechtskräftig erkannt, daß derselbe als meineidiger Betrüger öffentlich bekannt zu machen. Dies geschieht hiedurch zur Genügung des Judicats.

Stettin, den 10ten Mai 1830.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.

239) Sämmtlichen Königl. Untergerichten des Departements wird die Anweisung vom 29sten Juni v. J.,

Amtsblatt Seite 315 und 316,

den resp. Jahres-Rechnungen, oder Jahres-Nachweisungen über ihre Sportel-Cassen-Verwaltung die Quittung der Stempel-Steuer-Behörde über den Geld-Betrag des von ihnen im Laufe des Jahres angekauften Stempelpapiers beizufügen, zur genauesten Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht.

Die Steuer-Behörden der Provinz sind von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor angewiesen worden, den Gerichten über jeden Ankauf von Stempelpapier, in Beträgen von wenigstens 5 Thalern, oder darüber, gehörige Quittungen zu ertheilen und diese auch, auf Erfordern, am Jahresschlusse gegen eine General-Quittung umzutauschen. Zur Vereinfachung der Rechnungs-Beläge ist daher dieser Umtausch zu bewirken und die General-Quittung der Rechnung oder der Nachweisung beizulegen. Stettin, den 13ten Mai 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

240) Wegen unverzüglicher Anzeige schwerer Verbrechen.

Die Präsidien der Obergerichte sind durch das Circular-Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 21sten November 1821,

v. Kamptz Jahrbücher Band 18, Seite 333 und 334,

beauftragt worden, dem gedachten Ministerio vorgefallene schwere Verbrechen, welche ein besonderes Aufsehen in der Provinz erregen, namentlich Entleibungen im Duell, Mordthaten, Aufruhr und dergleichen, unverzüglich anzuzeigen. Damit dieselben diesem Auftrage stets prompt genügen können, werden sämmtliche Untergerichte hierdurch angewiesen, Verbrechen der bezeichneten Art, welche etwa in ihrem Gerichtssprengel vorfallen möchten, dem unterzeichneten Criminal-Gerichtshofe so schleunig wie möglich ausführlich anzuzeigen.

Stettin, den 17ten Mai 1830.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.

3) an-

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

241) Der diesjährige große Wollmarkt zu Stettin wird in den Tagen: am 14., 15. und 16. Juny Statt haben.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der bereits am 6. Juny beendigt ist, und den Berliner, der am 19. Juny c. seinen Anfang nimmt; und ist also bequeme Zeit für Käufer, um auch noch von Breslau zum hiesigen Markte zu kommen, sowie für Verkäufer und Käufer um noch den Berliner Markt besuchen zu können, wenn sie Veranlassung dazu hätten. —

Für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden die nöthigen Veranstaltungen mit aller Sorgfalt und Berücksichtigung getroffen, und die hiesigen Geld-Institute, so wie auch angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichendem Gelde versehen seyn, um jedem Zahlungsbedürfniß und Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Lage des hiesigen Orts bietet erhebliche Vortheile auch für das Wollgeschäft dar, und erwähnen wir in dieser Hinsicht nur besonders, daß der Transport der Wolle unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatze selbst, aus — durch große See-Schiffe und große verdeckte Oderkähne, mittelst ersterer den Strohm herunter über See, und Strohmaufwärts durch letztere Fahrzeuge, erfolgen kann.

Käufer und Verkäufer werden daher zum frequenten Besuche eingeladen, und dürfen wir hoffen, daß ihnen der hiesige Markt die gewünschte Befriedigung gewähre, wie dies bei den frühern der Fall gewesen.

Stettin, den 28. April 1830.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Rumschöttel. Gribel. Müller.

242) Mit höherer Genehmigung soll das, eine viertel Meile von der Stadt und Festung Cüstrin, an der schiffbaren Warthe, gelegene Königl. Schneidemühlen-Etablissement, nebst den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 9ten Junius d. J. vor dem Rent-Beamten Hoffmann in Cüstrin angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das Etablissement zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden kann, und daß die Licitations-Bedingungen so wie die Taxen von den Grundstücken und Gebäuden in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und beim Rent-Beamten Hoffmann in Cüstrin ausgelegt sind. Bemerkt wird noch, daß nach der neusten Vermessung 48 Morgen 1745 □Ru-

Digitized by Google

1745 □Ruthen an Grundstücken zum Etablissement gehören, und daß die in gutem Stande erhaltenen und mit 32650 Rℛ gegen Feuersgefahr versicherten Gebäude aus zwei großen holländischen Windschneidemühlen, einem erst vor 6 Jahren erbauten Wohnhause, nebst Vieh-, Pferde- und Holzställen, einem Garten und Backhause, einer Schmiede nebst Wohnung für den Schmidt, einem Spritzenhause, einem Acht-Familienhause und zwei Vier-Familienhäusern nebst dazu gehörigen Ställen, bestehen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

243) Der Neubau des Küster- und Schulhauses in Klütz an der Oder, Greiffenhagenschen Kreises, Amts Colbatz-Friedrichswalde, soll im Termine den 16ten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, im Schulhause zu Klütz, an den Mindestfordernden licitirt werden. Unternehmungslustige, welche sich als sicher und qualificirt ausweisen können, werden eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Der Zuschlag bleibt der Königlichen Hochlöbl. Regierung vorbehalten, die insbesondere auch die unbedingte Wahl zwischen den drei Mindestfordernden hat. Anschlag und Zeichnung sind in unserem Geschäftslokal täglich Vormittags einzusehen.

Friedrichswalde, den 16ten Mai 1830.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

Holz-Verkäufe.

244) In dem Königl. Jacobshagener Forstrevier soll folgendes eingeschlagenes dreifüßiges büchen Klafterholz, als:

1)	In der Unterforst Jacobshagen	300	Klafter Kloben,
2)	" " " Wokuhl $21\frac{1}{2}$ Klafter Nutz,	200	" "
3)	" " " Cremmin $156\frac{3}{4}$ " "	500	" "
	in Summa $178\frac{1}{4}$ Klafter Nutz-,	1000	Klafter Kloben-

Brennholz öffentlich verlizitirt werden. Der Termin hierzu steht auf den 9ten Juni c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Königl. Forsthause an, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß zum Aufstellen des Holzes bei Stargard, nach dem Wunsche der Käufer, auch eine Holzablage mit überlassen werden kann. Jacobshagen, den 18ten Mai 1830.

Der Königl. Forst-Inspector Blumenthal.

245) Im

Digitized by Google

245) Im Königl. Mützelburger Forst sollen außer
40 Klafter 2½-füßiges kiefern Kloben,
½ „ 3-füßiges „ „
26½ „ kiefern Knüppelholz,
auch noch eine bedeutende Quantität kiefern Bauhölzer verschiedener Dimensionen öffentlich verkauft werden, wozu der Termin am 4ten Juni c. im Forsthause zu Mützelburg, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, angesetzt worden ist, und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mützelburg, den 18ten Mai 1830.

Der Königl. Oberförster Loose.

246) In dem Königl. Saurenkruger Forste sollen außer kiefern Bauholz aller Dimensionen auch
60 Klafter kiefern 3-füßiges Kloben-Brennholz,
am 5ten Juni a. c., des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich meistbietend verkauft werden.

Rothemühl, den 22sten Mai 1830.

Der Königl. Oberförster Buchholz.

247) Der Schauspieler Johann Friedrich Ungebauer, 29 Jahr alt und aus Merseburg gebürtig, hat den ihm in Sangershausen im December v. J. ertheilten und zuletzt unterm 7ten v. M. in Pölitz zur Reise nach Cöslin visirten Paß angeblich verloren. Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs bekannt gemacht.

Sollte das Vorgeben des Ungebauer vielleicht unrichtig und etwa von irgend einer Behörde ein unvortheilhafter Vermerk dem Visa des Passes hinzugefügt sein, so wird um gefällige Mittheilung hierüber ergebenst gebeten.

Stettin, den 13ten Mai 1830.

Königliche Polizei-Direktion.

248) Dem Schlächtergesellen Johann Jacob Friedrich Giese aus Wolgast gebürtig, ist zu Ueckermünde sein ihm von uns unterm 24sten Juli 1829 sub No. 11 ertheilter Reisepaß, und welcher hier zuletzt den 24sten April c. sub No. 31 nach Stralsund visirt worden, abhanden gekommen, weshalb derselbe zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt wird.

Usedom, den 15ten Mai 1830.

Königliche Polizei-Behörde.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Nachdem der bisherige für das Achterwasser und die Peene bestellte Kieper Siewert diese Stelle niedergelegt hat, ist der Wirthschafter Stubbe zu Vorwerck bei Lassahn in dieselbe von uns bestätigt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

III. Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Exner wurde am 21. März d. J. von hier nach Greifenhagen entlassen, er ist dort aber nicht angekommen; es werden daher die Königl. Polizeibehörden auf ihn aufmerksam gemacht.

Ueckermünde, den 12ten Mai 1830.

Die Direction des Landarmenhauses.

Signalement. Carl Ludwig Exner. Stand, Arbeitsmann; Geburtsort, Hohenkrug; Aufenthaltsort, Buchholz; Religion, evangelisch; Alter, 27 Jahr; Größe, 5 Fuß 3½ Zoll; Haare, schwarz; Stirn, rund; Augenbraunen, schwarzbraun; Augen, braun; Nase, länglich; Mund, mittel; Zähne, gut; Bart, schwarz; Kinn, breit u. kurz; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel.

Aus Colberg ist der nachstehend bezeichnete Rekrut Michael Sklepick vom 34sten Infant.-Regiment desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das genannte Regiment abliefern zu lassen.

Colberg, den 28sten April 1830. Zierawe, Hauptmann.

Bekleidung: Alte blaue Dienstjacke; alte graue Dienstbosen; neue kurze Stiefeln; Feldmütze mit rothem Besatz ohne Schirm; schwarze Halsbinde.

Signalement des Sklepick: Geburtsort, Nieczayna bei Obernick; Vaterland, Herzogthum Posen; gewöhnlicher Aufenthalt, Nieczayna; Religion, katholisch; Alter, 23 Jahr; Stand, Knecht; Größe, 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich; Haare und Augenbraunen, dunkelbraun; Augen, blau; Nase, kurz und rund; Mund, gewöhnlich; Zähne, gesund und vollzählig; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, stark; Sprache, polnisch, wenig deutsch.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 25.

Stettin, den 29. Mai 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

249) Nr. 180. Mai 30. III. Abth.

Nachstehende drei Publikanda der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1sten d. M.:

Publikandum

die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. Lit. d) aufgeführten 5procentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) bestimmt unter Nr. 4. c.:

> daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

> daß mehr als jene Summe abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1sten September d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1sten September d. J. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, zum vollen

Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta, Staats-Schuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Procent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 pCt. bewilligt, und mit

3) den Staats-Schuldschein-Zinsen für die Monate September, October, November und December d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab bis spätestens zum 1sten August d. J., unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe, bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu melden und die unter Nr. 1, 2 und 3 benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1sten September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1sten August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 1sten Mai 1830

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Publikandum

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. Litt. b) aufgeführten alten Kurmärkschen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) unter Nr. 4. c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgelooſete, zu resp. 6, 5½, 5 und 4½ pCt. verzinsliche Kurmärkſche alte landschaftliche Obligationen und Städte-Kassen-Schulden zum 2ten Januar 1831 baar zurückzuzahlen. In

Digitized by Google

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogenen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, welche mehr als 4 pCt. Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31sten December 1830 oder am 2ten Januar 1831 bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegentreten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notificatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung stattfinden können:

a) daß davon vom 1sten Januar 1831 ab nur 4 pCt. Zinsen gezahlt werden.

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b) diese 4 pCt. Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1sten Januar 1831 ab, zu Vier Procent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1sten October dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1sten October d. J. schriftlich bei uns zu melden, und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litt. c. bezeichneten Weise, beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden. Be-

Digitized by Google

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, was die Amortiſation der ſtehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieſerhalb bei den Beſtimmungen der §§. 5 und 6 der Allerhöchſten Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Geſetzſammlung Nr. 577) verbleibt. Berlin, den 1ſten Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Publikandum

die Rückzahlung der Sächſiſchen mit dem Herzogthum Sachſen übernommenen Central-Steuer-Schulden betreffend.

Die auf den Kredit der Sächſiſchen Peräquations- und Central-Steuer-Anſtalten kontrahirte Gattung von Schulden, worüber Central-Steuer-Obligationen ausgefertigt ſind, iſt durch die zwiſchen Preußen und Sachſen abgeſchloſſene Convention vom 23ſten Juli 1817 auf das Herzogthum Sachſen übernommen worden, und iſt im §. 33. derſelben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung feſtgeſtellt. Dieſe konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Miniſterium des Schatzes erlaſſenen Bekanntmachung vom 31ſten Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Rthl. zur Verzinſung und Tilgung ausgeſetzt, und es iſt in letzterer Beziehung terminlich eine angemeſſene Zahl von Central-Steuer-Obligationen ausgelooſet worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuld-Kapitals beſchloſſen worden iſt, ſo ſollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooſeten Central-Steuer-Obligationen zum Michaelis-Termin dieſes Jahres baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher ſämmtliche bisher noch nicht ausgelooſete Central-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

gegen Zurückgabe derſelben, mit ſämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leiſten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präkluſion noch nicht erloſchenen, Zinſen, im Michaelis-Termin dieſes Jahres bei dem Handlungshauſe Frege und Comp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Conventionsgelde oder mit Zulegung des coursmäßigen Agios, in Preuß. Courant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinſung hört, von dieſem Termine ab, auf, und werden die in demſelben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünſchen, ihre Kapitalien in Staatsſchuldſcheine umzutauſchen, ſo kann ſolches in folgender Art geſchehen:

1) Es

Digitized by Google

1) Es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominal-Betrag der Centralsteuer-Obligationen Preußische Staatsschuldscheine zum Nennwerthe mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1831 ab eingehändigt;
2) das coursmäßige Agio des Conventionsgeldes in Preußischem Courant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelis-Termine 1830 baar vergütigt und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuldscheinen für die drei Monate October, November und December dieses Jahres mit Einem Procent ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab, spätestens bis zum 1sten August d. J., bei der Königl. Kommunal- und Instituten-Kasse zu Merseburg, unter Beilegung eines speziellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Centralsteuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Effecten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leisten, zu melden.

Nach dem 1sten August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr Statt, sondern die baare Zahlung wird am 1sten October dieses Jahres in Leipzig erfolgen. Berlin, den 1sten Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

werden hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß unsre Haupt-Kasse angewiesen worden ist, die Domainen-Pfandbriefe nebst speziellen Verzeichnissen derselben von denjenigen Inhabern, welche sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen entschließen, anzunehmen und Behufs der Einziehung der ihnen dafür nach dem obigen zuerst aufgeführten Publikandum gebührenden Capital und Zins-Valuten an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kostenfrei zu befördern. Stettin, den 13ten Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 471. Mai 1830. III. Abth.

250) In Folge unserer Amtsblatt-Verfügung vom 13. d. M., mittelst deren die drei Publikanda der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, wird nachstehender Nachtrag zu dem Publikandum:

Nachtrag zu dem Publikandum wegen Kündigung der 5proc. Domainen-Pfandbriefe, vom 1. Mai 1830.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:

ob auch die auf den Schlesischen Domainen haftenden 5proc. Pfandbriefe den in unserem Publicando vom 1. d. M. (s. Staatszeitung Nr. 123,

Nr. 123, Berliner Vossische, so wie auch Haude- und Spenersche Zeitung Nr. 103 und Berliner Intelligenzblatt Nr. 107, desgleichen die Amtsblätter der Königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher bisher zu 5 Procent verzinslicher Domainen-Pfandbriefe unterworfen seien?

veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglichen Erklärung,

daß dieselben und namentlich die sub Nr. 1 bis 161 auf dem Königl. Domainen-Amte Rathsahlß und sub Nr. 1 bis 49 auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5proc. Pfandbriefe allerdings darunter mitbegriffen sind.

Berlin, den 6ten Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

auf Anweisung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bekannt gemacht. Stettin, den 18ten Mai 1830.

Königl. Regierung.

---

2) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

251) Zur Verpflegung der Truppentheile der Königl. Hochlöblichen 4ten Division, welche bei Königsberg i. d. Neum. die Brigade- und Divisions-Uebungen im Monat August d. J. auf resp. 8 und 12 Tage abhalten werden, sind circa

30,000 Stück 6pfündige Brode,
220 Winspel Hafer,
760 Centner Heu,
100 Schock Stroh,

erforderlich, welche Verpflegungs-Artikel unmittelbar an die Truppen verabreicht werden müssen, da in Königsberg keine Magazin-Verwaltung besteht, auch keine dem Staate gehörige Magazin-Localien daselbst vorhanden sind.

Wir haben nun zur Beschaffung vorgenannter Gegenstände einen Lizitations-Termin auf Dienstag den 22sten Juny d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Königsberg i. d. Nm. vor unserm Deputirten, dem Herrn Intendantur-Rath Krügel, anberaumt, zu welchem wir gehörig sichere und mit dergleichen Geschäften vertraute Unternehmer hiedurch mit dem Bemerken einladen, daß die nähern Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Zur

Digitized by Google

Zur vorläufigen Kenntnißnahme dient übrigens, daß die Gebote auf Lieferung des Brodes und der Fourage besonders abgegeben werden können und es mithin nicht nöthig ist, daß ein und derselbe Unternehmer beide Verpflegungsgegenstände übernimmt. Stettin, den 7ten Mai 1830.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

252) Zu dem nunmehr beschlossenen und noch vor Eintritt des Winters zu beendigenden Neubau einer bedeckten Reitbahn zu Garz sind unter andern Baumaterialien und Arbeiten auch

a) 80 bis 100 Schachtruthen gesprengte Feldsteine zu dem Fundament und Plintenmauern,

b) 50 bis 60 Schachtruthen Mauersand und

c) die innere Planirung der Reitbahn und Ausfüllung derselben mit Grand erforderlich, deren Lieferung incl. der Anfuhr der Materialien bis zur Baustelle im Wege der öffentlichen Licitation ausgeboten werden soll.

Wir haben zu dieser Licitation einen Termin auf

Montag den 7ten Juny c. Vormittags 10 Uhr,

zu Garz auf dem dortigen Rathhause vor unserem Deputirten, dem Herrn Intendantur-Rath Krügel, anberaumt, und laden Lieferungslustige hiermit ein, sich zu demselben einzufinden.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Stettin, den 26. Mai 1830.

Königl. Militair-Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

3) anderer Behörden.

253) Mit höherer Genehmigung soll das, eine viertel Meile von der Stadt und Festung Cüstrin, an der schiffbaren Warthe, gelegene Königl. Schneidemühlen-Etablissement, nebst den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 9ten Junius d. J. vor dem Rent-Beamten Hoffmann in Cüstrin angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das Etablissement zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden kann, und daß die Licitations-Bedingungen so wie die Taxen von den Grundstücken und Gebäuden in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und beim Rent-Beamten Hoffmann in Cüstrin ausgelegt sind. Bemerkt wird noch, daß nach der neusten Vermessung 48 Morgen

1745 □Ru-

Digitized by Google

1745 □Ruthen an Grundstücken zum Etablissement gehören, und daß die in gutem Stande erhaltenen und mit 32650 Rt. gegen Feuersgefahr versicherten Gebäude aus zwei großen holländischen Windschneidemühlen, einem erst vor 6 Jahren erbauten Wohnhause, nebst Vieh-, Pferde- und Holzställen, einem Garten und Backhause, einer Schmiede nebst Wohnung für den Schmidt, einem Spritzenhause, einem Acht-Familienhause und zwei Vier-Familienhäusern nebst dazu gehörigen Ställen, bestehen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Steuer-Controlleur Hermes zu Treptow a. d. R. ist als Ober-Grenz-Controlleur nach Cöslin versetzt, und die Ober-Steuer-Controlleur-Stelle zu Treptow dem berittenen Steuer-Aufseher Weyrach zu Gülzow interimistisch verliehen worden. Die berittene Steuer-Aufseher-Stelle zu Gülzow hat der pensionirt gewesene Steuer-Aufseher Ruth erhalten.

III. Sicherheits-Polizey.

Der mittelst Steckbriefs vom 19. März c. (Amtsbl. Seite 129) verfolgte Musketier Christian Schulz ist wieder ermittelt und durch Mitwirkung besonderer Umstände, als der böswilligen Entweichung nicht schuldig befunden worden.

Stettin, den 19. Mai 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aus Stargard ist der nachstehend bezeichnete 5jährige Kriegsreserve-Rekrut Michael Sziorkowsky vom 1ten Bataillon 21sten Infanterie-Regiments in der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das 1ste Bataillon 21sten Infanterie-Regiments nach Stargard abliefern zu lassen. Stettin, den 22. Mai 1830.

Bekleidung. Halbleinene wollene blaue Jacke; dergl. Hosen; Halbstiefeln; Kopfbedeckung unbekannt.

Signalement. Geburtsort Sarnowo, Reg.-Bezirk Marienwerder; Religion, katholisch; Alter, 24 Jahr; Stand, Rekrut; Größe, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich; Haare, schwarzbraun; Stirn, hervorragend; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, stumpf; Mund, groß; Zähne, ziemlich gesund und vollzählig; Bart, blond, aber schwach; Gesichtsfarbe, schwarzbraun, ungesund; Gesichtsbildung, schwächlich und mager.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 26.

Stettin, den 4. Juni 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Schulversäumniß Strafen betreffend.

Se. Königl. Majestät Allerhöchste Entscheidung auf die Petition I. des 3ten Provinzial-Landtags des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen in dem Landtags-Abschiede vom 14ten Februar d. J., enthält die nähern Bestimmungen wegen der Schulversäumniß-Strafen in den Elementarschulen, und wird in Verfolg der Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 24sten v. M. durch das Amtsblatt, als ein dieserhalb zu befolgendes Gesetz, hiemit bekannt gemacht.

Stettin, den 6ten Mai 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Auszug aus dem Provinzial-Landtags-Abschiede für Pommern.

ꝛc. II. Die eingereichten Positionen betreffend.

ꝛc.

1) Erlassung näherer Bestimmungen wegen der Schulversäumniß-Strafe.

Den von Unsern getreuen Ständen in Betreff der Bestrafung der Schul-Versäumnisse gethanenen Vorschlägen wollen Wir, insoweit sie darauf abzwecken, gegen diejenigen, die wegen Wegbleibens der Kinder von der Schule mit deren Krankheit, ungestümer Witterung, schlechtem Wege und den übrigen in den Bekanntmachungen der Regierungen bezeichneten Entschuldigungs-Gründen sich nicht ausweisen können, ein rascheres Verfahren eintreten zu lassen, Unsere Genehmigung ertheilen, und soll an die Stelle des bisherigen Verfahrens, eine Einrichtung treten, nach welcher die Schulversäumnisse durch den Schullehrer dem Schulvorstande allwöchentlich angezeigt und die hierüber sofort zur Verantwortung zu ziehenden Eltern, Vormünder und Dienstherren, falls sie als

Uebertreter anerkannt worden, für den ersten, zweiten und dritten Fall blos mit einer Ordnungsstrafe von einem, zwei und drei Pfennigen für jeden versäumten Tag, anstatt der bisherigen Strafe belegt werden. Die weitern Uebertretungsfälle sollen dagegen als beharrliche Renitenz betrachtet werden, wegen welcher es bei einer so gelinden Ahndung nicht bewenden kann, vielmehr soll dann jederzeit eine mindestens 24-stündige Gefängnißstrafe, die in den nachfolgenden Fällen auch nach den Umständen noch zu verlängern ist, eintreten.

ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten Februar 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm K.P.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff.

v. Hake. v. Dankelmann. v. Motz.

Landtags-Abschied für die zum dritten Provinzial-Landtag versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Zu der am 15ten k. Mts., Mittags um 12 Uhr, in dem für die Sammlung der Alterthümer ꝛc. bestimmten Locale auf dem Münzhofe stattfindenden fünften jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft für Pommersche Geschichts- und Alterthumskunde lade ich die geehrten Mitglieder hierdurch ergebenst ein.

Stettin, den 27sten Mai 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

---

2) der Königl. Regierung.

254) Nr. 120. Mai 30. III. Abth.

Nachstehende drei Publikanda der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1sten d. M.:

Publikandum

die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. Litt. d) aufgeführten 5procentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) bestimmt unter Nr. 4. c.:

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle; und

Digitized by Google

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr als jene Summe abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1sten September d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1sten September d. J. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta, Staats-Schuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Procent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 pCt. bewilligt, und mit

3) den Staats-Schuldschein-Zinsen für die Monate September, October, November und December d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab bis spätestens zum 1sten August d. J., unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe, bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu melden und die unter Nr. 1, 2 und 3 benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1sten September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1sten August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 1sten Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow. Pu-

Publikandum

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. Litt. b) aufgeführten alten Kurmärkschen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) unter Nr. 4. c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgelooseten, zu resp. 6, 5½, 5 und 4½ pCt. verzinsliche Kurmärkschе alte landschaftliche Obligationen und Städte-Kassen-Schulden zum 2ten Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogenen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, welche mehr als 4 pCt. Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31sten December 1830 oder am 2ten Januar 1831 bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegentreten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notificatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung stattfinden können:

a) daß davon vom 1sten Januar 1831 ab nur 4 pCt. Zinsen gezahlt werden.

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b) diese 4 pCt. Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch

c) als

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1sten Januar 1831 ab, zu Vier Procent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1sten October dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1sten October d. J. schriftlich bei uns zu melden, und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litt. c. bezeichneten Weise, beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) verbleibt. Berlin, den 1sten Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Publikandum

die Rückzahlung der Sächsischen mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Central-Steuer-Schulden betreffend.

Die auf den Kredit der Sächsischen Peräquations- und Central Steuer-Anstalten kontrahirte Gattung von Schulden, worüber Central-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Convention vom 23sten Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im §. 33. derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31sten Juli 1818 vorläufig jährlich 300,000 Rtl. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Central-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuld-Kapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen zum Michaelis-Termin dieses Jahres baar zurückgezahlt werden. Es

Digitized by Google

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgelooſete Central-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

gegen Zurückgabe derſelben, mit ſämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leiſten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präkluſion noch nicht erloſchenen, Zinſen, im Michaelis-Termin dieſes Jahres bei dem Handlungshauſe Frege und Comp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Conventionsgelde oder mit Zulegung des coursmäßigen Agios, in Preuß. Courant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinſung hört, von dieſem Termine ab, auf, und werden die in demſelben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünſchen, ihre Kapitalien in Staatsſchuldſcheine umzutauſchen, ſo kann ſolches in folgender Art geſchehen:

1) Es ſollen denſelben als eine Begünſtigung für den Nominal-Betrag der Centralſteuer-Obligationen Preußiſche Staatsſchuldſcheine zum Nennwerthe mit Coupons über Zinſen vom 1ſten Januar 1831 ab eingehändigt;
2) das coursmäßige Agio des Conventionsgeldes in Preußiſchem Courant, ſo wie auch die Zinſen bis zum Michaelis Termine 1830 baar vergütigt und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsſchuldſcheinen für die drei Monate October, November und December dieſes Jahres mit Einem Procent ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt iſt, hat ſich vom 15ten Mai ab, ſpäteſtens bis zum 1ſten Auguſt d. J., bei der Königl. Kommunal- und Inſtituten-Kaſſe zu Merſeburg, unter Beilegung eines ſpeziellen Verzeichniſſes der Nummern und der Geldbeträge der in ſeinen Händen befindlichen Centralſteuer-Obligationen, zum ſofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Effecten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen ſämmtlicher dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leiſten, zu melden.

Nach dem 1ſten Auguſt d. J. findet ein ſolcher Umtauſch nicht mehr Statt, ſondern die baare Zahlung wird am 1ſten October dieſes Jahres in Leipzig erfolgen. Berlin, den 1ſten Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

werden hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß unſre Haupt-Kaſſe angewieſen worden iſt, die Domainen-Pfandbriefe nebſt ſpeziellen Verzeichniſſen derſelben von denjenigen Inhabern, welche ſich zur Annahme von

Staats-

Digitized by Google

Staatsschuldscheinen entschließen, anzunehmen und Behufs der Einziehung der ihnen dafür nach dem obigen zuerst aufgeführten Publikandum gebührenden Capital und Zins-Valuten an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kostenfrei zu befördern. Stettin, den 13ten Mai 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 471. Mai 1830. III. Abth.

255) In Folge unserer Amtsblatt-Verfügung vom 13. d. M., mittelst deren die drei Publikanda der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, wird nachstehender Nachtrag zu dem Publikandum:

Nachtrag zu dem Publikandum wegen Kündigung der 5proc. Domainen-Pfandbriefe, vom 1. Mai 1830.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:

ob auch die auf den Schlesischen Domainen haftenden 5proc. Pfandbriefe den in unserem Publicando vom 1. d. M. (s. Staatszeitung Nr. 123, Berliner Vossische, so wie auch Haude- und Spenersche Zeitung Nr. 103 und Berliner Intelligenzblatt Nr. 107, desgleichen die Amtsblätter der Königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher bisher zu 5 Procent verzinslicher Domainen-Pfandbriefe unterworfen seien?

veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglichen Erklärung,

daß dieselben und namentlich die sub Nr. 1 bis 161 auf dem Königl. Domainen-Amte Rothschloß und sub Nr. 1 bis 49 auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5proc. Pfandbriefe allerdings darunter mitbegriffen sind.

Berlin, den 6ten Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

auf Anweisung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bekannt gemacht. Stettin, den 18ten Mai 1830. Königl. Regierung.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

256) Durch die Ministerial-Rescripte vom 9ten August 1817 unter 12. Jahrbücher Band 10. Seite 31.

und vom 26sten Januar 1818,

ibidem Band 11. Seite 16.

ist verordnet worden, 1) daß

1) daß in Sachen von 20 Thlr. und darunter die Aufträge unentgeldlich besorgt und die Requisitionen als Armen-Sachen betrachtet werden sollen;
2) daß in diesen Sachen die Meilengelder besonders liquidirt werden können, weil sie nicht zu den Insinuations-Gebühren zu rechnen sind; jedoch die mit Gängen außerhalb des Gerichts-Orts verbundenen Insinuationen vorzüglich vermieden und, zur Ersparung der Kosten, mehrere Insinuationen so viel, als möglich, verbunden und die Meilengelder darnach verhältnißmäßig repartirt werden sollen.

Die Untergerichte werden angewiesen, sich hiernach nicht allein bei den ihnen ertheilten Aufträgen, sondern auch bei den an sie ergehenden Requisitionen pflichtmäßig zu achten und die unvermeidlich gewesenen Meilengelder am Rande ihrer Berichte besonders zu verzeichnen.

Jede unserer Auftrags-Verfügungen der Art wird, zur Bezeichnung des Gegenstandes den Vermerk „Bagatell-Sache" enthalten. Sollten aber dennoch, außer dem Falle unvermeidlicher Meilengelder, Kosten dafür angesetzt und durch Postvorschuß erhoben werden; so werden solche von dem contravenirenden Untergerichte sogleich wieder eingezogen werden. Stettin, den 21sten Mai 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

257) Es sollen die zum Domainen-Amt Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, imgleichen die Amts-Brau- und Brennerei, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung vom 1sten Juni 1831 ab verkauft oder vererbpachtet werden. Zu diesen Vorwerken gehören:

18	Mg. 65	□R.	Gärten,
34	„ 74	„	Wurthen,
123	„ 171	„	Acker I. Classe (gutes Gerstland),
269	„ 43	„	Acker II. Cl. (mittelmäßiges do.),
355	„ 131	„	Acker III. Classe (Haferland),
223	„ 163	„	dreijährig Roggenland,
86	„ 23	„	sechsjährig do.
192	„ 24	„	neunjährig do.
117	„ 20	„	Wiesen,
177	„ 130	„	Hüthung,
26	„ 130	„	Hofstellen und Unland,
zusammen 1625	Mg. 74	□R.;	

fer-

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 27.

Stettin, den 11. Juni 1830.

Gesetzsammlung.

No. 9. enthält unter

Nr. 1245. Verordnung, die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen betreffend. Vom 17ten April 1830.

Nr. 10. enthält unter

Nr. 1246. die Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 24sten April d. J. und unter

Nr. 1247. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten v. M., den gegen beurlaubte Landwehr-Officiere von den Civil-Gerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Officier betreffend. Berlin, den 7ten Juni 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Schulversäumniß-Strafen betreffend.

Se. Königl. Majestät Allerhöchste Entscheidung auf die Petition I. des 3ten Provinzial-Landtags des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen in dem Landtags-Abschiede vom 14ten Februar d. J., enthält die nähern Bestimmungen wegen der Schulversäumniß-Strafen in den Elementarschulen, und wird in Verfolg der Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten vom 24sten v. M. durch das Amtsblatt, als ein dieserhalb zu befolgendes Gesetz, hiemit bekannt gemacht.

Stettin, den 6ten Mai 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Auszug aus dem Provinzial-Landtags-Abschiede für Pommern.

ꝛc. II. Die eingereichten Positionen betreffend.

ꝛc.

1) Erlassung näherer Bestimmungen wegen der Schulversäumniß-Strafe.

Den von Unsern getreuen Ständen in Betreff der Bestrafung der Schul-Versäumnisse gethanenen Vorschlägen wollen Wir, insoweit sie darauf abzwecken, gegen diejenigen, die wegen Wegbleibens der Kinder von der Schule mit deren Krankheit, ungestümer Witterung, schlechtem Wege und den übrigen in den Bekanntmachungen der Regierungen bezeichneten Entschuldigungs-Gründen sich nicht ausweisen können, ein rascheres Verfahren eintreten zu lassen, Unsere Genehmigung ertheilen, und soll an die Stelle des bisherigen Verfahrens, eine Einrichtung treten, nach welcher die Schulversäumnisse durch den Schullehrer dem Schulvorstande allwöchentlich angezeigt und die hierüber sofort zur Verantwortung zu ziehenden Eltern, Vormünder und Dienstherren, falls sie als Uebertreter anerkannt worden, für den ersten, zweiten und dritten Fall blos mit einer Ordnungsstrafe von einem, zwei und drei Pfennigen für jeden versäumten Tag, anstatt der bisherigen Strafe belegt werden. Die weitern Uebertretungsfälle sollen dagegen als beharrliche Renitenz betrachtet werden, wegen welcher es bei einer so gelinden Ahndung nicht bewenden kann, vielmehr soll dann jederzeit eine mindestens 24-stündige Gefängnißstrafe, die in den nachfolgenden Fällen auch nach den Umständen noch zu verlängern ist, eintreten.

ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten Februar 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm K.P.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff.

v. Hake. v. Dankelmann. v. Motz.

Landtags-Abschied für die zum dritten Provinzial-Landtag versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Den hier zusammengetretenen Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder betreffend.

Auch hier ist jetzt ein Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder gestiftet und derselbe zum Zusammentritt und Erlaß der nachstehenden Bekanntmachung von mir, mit Genehmigung der hohen Ministerien ermächtiget worden.

Indem ich dieses auch durch das Regierungs-Amtsblatt zur nähern Kenntniß des gesammten Publikums bringe, nehme ich vertrauungsvoll die öffentliche

Wohl-

Digitized by Google

Wohlthätigkeit für diese heilige Sache der Menschheit in Anspruch und glaube den das Gute wollenden braven Pommern in dem bevorstehenden 3ten Konfessions-Jubelfeste eine willkommene Gelegenheit zu geben, durch Beitritt zu demselben dieses Fest würdiglich zu feiern.

Stettin, den 3ten Juni 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Es sind leider in neuerer Zeit auch in dem Stettiner Regierungs-Departement öfter Fälle vorgekommen, wo Personen jugendlichen Alters schon Verbrechen begangen haben. Gewöhnlich geschah dies unter solchen Umständen, daß für diese Unglücklichen eine Besserung durch Eltern, Verwandte oder Vormünder nicht zu hoffen ist, und also mit Grund zu fürchten war, daß solche zu eigenem Verderben und zur Last der bürgerlichen Gesellschaft heranwüchsen.

Um für die Besserung solcher Unglücklichen zu sorgen, sind in andern Provinzen der Monarchie, namentlich in Berlin, Vereine zusammengetreten und haben Anstalten gegründet, in welchen zunächst verwahrloſete Knaben, gewöhnlich zwischen 7 und 17 Jahren, Beschäftigung, Erziehung und Unterricht gefunden haben und nach einigen Jahren wirklich gebessert entlassen und als Handwerker oder Acker-Arbeiter ihr Brod selbst erwerben konnten.

Die durch den Berliner Verein unter der Leitung des Herrn Inspektor Kopf bestehende Anstalt hat seit 1825 so erfreuliche Resultate geliefert, daß von 54 bisher Entlassenen, 36 wirklich gebessert erscheinen.

Gestützt auf diese Erfahrungen, hat Se. Excellenz der Herr Oberpräsident Sack die Unterzeichneten aufgefordert, auch im hiesigen Regierungs-Bezirk einen Verein zu ähnlichem Zweck zu bilden.

Nach näherer Berathung ist es als zweckmäßig in Vorschlag gekommen, in der nahen Umgegend von Stettin eine Anstalt zu gründen, in welcher 30 bereits wegen Verbrechen bestrafte, oder gänzlich verwahrloſete Knaben, Beschäftigung, Unterhalt und Erziehung unter einem Lehrer und Hausvater finden können.

Für diese Anlage, bei welcher nur auf das überall Nothwendige gesehen werden soll, ist es wünschenswerth, einen größeren Verein zu bilden, und sind daher unter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten, die sämmtlichen Landräthe und Bürgermeister des Regierungs-Bezirks aufgefordert worden,

1) das vorbezeichnete Vorhaben möglichst bekannt zu machen und zu unterstützen, und zu dem Ende

2) Un-

Digitized by Google

2) Unterschriften von Mitgliedern des Vereins und von solchen, die, ohne Mitglieder zu werden, Beiträge für die Anstalt bewilligen wollen, zu sammeln;
3) selbst Beiträge anzunehmen und solche an den Kriegsrath Graaf hieselbst einzusenden, der auch die Beiträge solcher Wohlthäter, welche ihm solche direkt zusenden, oder ungenannt bleiben wollen, gern annehmen wird.

Es bleibt zwar ganz dem Ermessen der Wohlthäter anheim gegeben, ob sie wöchentliche, monatliche oder jährliche Beiträge, und auf wie lange sie solche bewilligen wollen, auch einzelne Gaben und die kleinsten Beiträge werden willkommen sein, doch erscheint es vorzüglich wünschenswerth, daß die Wohlthäter sich jetzt schon auf vorläufig drei Jahre zu Beiträgen verpflichten möchten, und werden allen denen, welche einen jährlichen Beitrag von 3 Rtl. bewilligen, die Rechte der Mitglieder des Vereins zustehen.

Sobald hiernach der Zeitpunkt eingetreten ist, wo eine größere Zahl von Mitgliedern unterzeichnet hat, beabsichtigen die Unterzeichneten die Allerhöchste Genehmigung zur Constituirung des Vereins, als Corporation zu erbitten, demnächst aber ihre Vorarbeiten und Vorschläge in die Hände der Gesammtzahl der Mitglieder zu übergeben und es denselben zu überlassen, selbst ihren Verstand zu wählen und über die ferneren Maaßregeln zu beschließen.

Indem die Unterzeichneten dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bitten sie, dem wohlthätigen Vorhaben möglichste Theilnahme zu schenken, und sind auch ihrer Seits bereit, Unterschriften und Beiträge dankend entgegen zu nehmen.

Stettin, den 28sten Mai 1830.

Der Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder.

Frauendienst, Ober-Regierungsrath, (Roßmarkt Nr. 760.)
Steinicke, Ober-Bürgermeister, (Schuhstraße Nr. 141.)
von Mittelstädt, Geh. Regierungsrath, (Breitestraße Nr 370.)
Focke, Regierungsrath, (große Wollweberstraße Nr. 584.)
Bernhardt, Schulrath, (Pladrin Nr 116.)
Graaf, Kriegsrath, (große Domstraße Nr. 667.)
Graf von Itzenplitz, Regierungsrath, (Rosengartenstraße Nr. 295.)

---

2) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

260) Unter dem Titel:
Pommersche Landes- und Volkskunde oder Beschreibung von Pommern, nebst einer Uebersicht seiner Geschichte. Für Volksschulen. Cöslin, bei C. G. Hendeß. S. 72. (5 Sgr.)

ist, zum Besten des Unterstützungs-Vereines für hülfsbedürftige Gymnasiasten in

in Stettin und Cöslin, von dem Verfasser des bekannten, trefflichen Leitfadens beim methodischen Unterrichte in der Geographie (Iserten, 1812) ein kleines Schulbuch erschienen, welches wir, auch abgesehen von diesem wohlthätigen Zwecke, wegen seiner Brauchbarkeit und seines inneren Werthes zur möglichst weitern Verbreitung in den Volksschulen unsers Konsistorial-Bezirkes angelegentlichst empfehlen. Ein zu diesem Schulbüchlein gehöriger Anhang enthält brauchbare Winke für Lehrer über den Gebrauch desselben beim Unterrichte, und ist — für $1\frac{1}{4}$ Sgr. — besonders zu haben.

In demselben Verlage wird in Kurzem eine große Wandcharte von Pommern zum Schulgebrauche und gegen das Ende dieses Jahres ein sehr wohlfeiles kleines Handcharte von Pommern für Schüler erscheinen. Die erstere wird aus 12 Blättern bestehen, und so eingerichtet sein, daß auch in dem größten Schulzimmer die von der Charte am entferntesten sitzenden Schüler an derselben lernen können. Den 500 ersten Vorausbestellern soll diese Wandcharte, durch welche für unsere pommerschen höheren und niederen Schulen einem wirklichen Bedürfnisse abgeholfen wird, für $1\frac{1}{3}$ Rthl., den folgenden Subscribenten für 2 Rthl. überlassen werden. Der künftige Ladenpreis wird 2 Rthl. 20 Sgr. betragen. Die Subscription kann übrigens bei allen Buchhandlungen angemeldet werden. Stettin, den 13ten Mai 1830.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

261) Die 3te Säcularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Konfession betreffend.
Konsist. Nr. 102. Mai 1830.

Des Königs Majestät haben aus inniger Theilnahme an allem, was der evangelischen Kirche wichtig und heilsam ist, und in huldreicher Fürsorge für dieselbe Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die dritte Säcularfeier des Tages, an welchem die Uebergabe der Augsburgischen Konfession erfolgte, am 25. Juni d. J. durch einen Vor- und Nachmittags-Gottesdienst in allen evangelischen Kirchen der Monarchie begangen werde, nachdem das Fest am Vorabende den 24. Juni eingeläutet, und am Sonntage den 20. Juni von den Kanzeln angekündigt worden ist.

Indem wir diese Allerhöchste Entschließung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Orts-Obrigkeiten und Privat-Patrone in Pommern auf, zu demjenigen, was ihrer Seits zur würdigen Begehung dieser Feier beitragen kann, willig die Hand zu bieten, und so die frommen Absichten Sr. Majestät des Königs kräftigst befördern zu helfen.

Stettin, den 1. Juni 1830.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

3) der

3) der Königl. Regierung.

262) Nr. 180. Mai 30. III. Abth.

Nachstehende drei Publikanda der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1sten d. M.:

Publikandum

die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. Litt. d) aufgeführten 5procentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) bestimmt unter Nr. 4. c.:

> daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

> daß mehr als jene Summe abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1sten September d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1sten September d. J. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta, Staats-Schuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1831 ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

   Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Procent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 pCt. bewilligt, und mit

3) den

Digitized by Google

3) den Staats-Schuldschein-Zinsen für die Monate September, October, November und December d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab bis spätestens zum 1sten August d. J., unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe, bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu melden und die unter Nr. 1, 2 und 3 benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1sten September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1sten August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1sten Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Publikandum

die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. Litt. b) aufgeführten alten Kurmärkschen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3) unter Nr. 4. c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgelooſete, zu resp. 6, 5½, 5 und 4½ pCt. verzinsliche Kurmärksche alte landschaftliche Obligationen und Städte-Kassen-Schulden zum 2ten Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogenen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, welche mehr als 4 pCt. Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31sten December 1830 oder am 2ten Januar 1831 bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um

je-

jeden Anstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegentreten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notificatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung stattfinden können:

a) daß davon vom 1sten Januar 1831 ab nur 4 pCt. Zinsen gezahlt werden.
Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur
b) diese 4 pCt. Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch
c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:
daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1sten Januar 1831 ab, zu Vier Procent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,
bis zum 1sten October dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1sten October d. J. schriftlich bei uns zu melden, und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litt. c. bezeichneten Weise, beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) verbleibt. Berlin, den 1sten Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Pu-

Amts-Blatt.

No. 28.

Stettin, den 18. Juni 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Schulversäumniß Strafen betreffend.

Se. Königl. Majestät Allerhöchste Entscheidung auf die Petition I. des 3ten Provinzial-Landtags des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen in dem Landtags-Abschiede vom 14ten Februar d. J., enthält die nähern Bestimmungen wegen der Schulversäumniß-Strafen in den Elementarschulen, und wird in Verfolg der Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten vom 24sten v. M. durch das Amtsblatt, als ein dieserhalb zu befolgendes Gesetz, hiemit bekannt gemacht.

Stettin, den 6ten Mai 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Auszug aus dem Provinzial-Landtags-Abschiede für Pommern.

ꝛc. II. Die eingereichten Positionen betreffend.

ꝛc.

b) Erlassung näherer Bestimmungen wegen der Schulversäumniß-Strafe.

Den von Unsern getreuen Ständen in Betreff der Bestrafung der Schul-Versäumnisse gethanenen Vorschlägen wollen Wir, insoweit sie darauf abzwecken, gegen diejenigen, die wegen Wegbleibens der Kinder von der Schule mit deren Krankheit, ungestümer Witterung, schlechtem Wege und den übrigen in den Bekanntmachungen der Regierungen bezeichneten Entschuldigungs-Gründen sich nicht ausweisen können, ein rascheres Verfahren eintreten zu lassen, Unsere Genehmigung ertheilen, und soll an die Stelle des bisherigen Verfahrens, eine Einrichtung treten, nach welcher die Schulversäumnisse durch den Schullehrer dem Schulvorstande allwöchentlich angezeigt und die hierüber sofort zur Verantwortung zu ziehenden Eltern, Vormünder und Dienstherren, falls sie als

Uebertreter anerkannt worden, für den ersten, zweiten und dritten Fall blos mit einer Ordnungsstrafe von einem, zwei und drei Pfennigen für jeden versäumten Tag, anstatt der bisherigen Strafe belegt werden. Die weitern Uebertretungsfälle sollen dagegen als beharrliche Renitenz betrachtet werden, wegen welcher es bei einer so gelinden Ahndung nicht bewenden kann, vielmehr soll dann jederzeit eine mindestens 24-stündige Gefängnißstrafe, die in den nachfolgenden Fällen auch nach den Umständen noch zu verlängern ist, eintreten.

ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten Februar 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm K.P.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff.

v. Hake. v. Dankelmann. v. Motz.

Landtags-Abschied für die zum dritten Provinzial-Landtag versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Den hier zusammengetretenen Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder betreffend.

Auch hier ist jetzt ein Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder gestiftet und derselbe zum Zusammentritt und Erlaß der nachstehenden Bekanntmachung von mir, mit Genehmigung der hohen Ministerien ermächtiget worden.

Indem ich dieses auch durch das Regierungs-Amtsblatt zur nähern Kenntniß des gesammten Publikums bringe, nehme ich vertrauungsvoll die öffentliche Wohlthätigkeit für diese heilige Sache der Menschheit in Anspruch und glaube den das Gute wollenden braven Pommern bei dem bevorstehenden 3ten Konfessions-Jubelfeste eine willkommene Gelegenheit zu geben, durch Beitritt zu demselben dieses Fest würdiglich zu feiern.

Stettin, den 3ten Juni 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Es sind leider in neuerer Zeit auch in dem Stettiner Regierungs-Departement öfter Fälle vorgekommen, wo Personen jugendlichen Alters schon Verbrechen begangen haben. Gewöhnlich geschah dies unter solchen Umständen, daß für diese Unglücklichen eine Besserung durch Eltern, Verwandte oder Vormünder nicht zu hoffen ist, und also mit Grund zu fürchten war, daß solche zu eigenem Verderben und zur Last der bürgerlichen Gesellschaft heranwüchsen.

Um

Digitized by Google

Um für die Besserung solcher Unglücklichen zu sorgen, sind in andern Provinzen der Monarchie, namentlich in Berlin, Vereine zusammengetreten und haben Anstalten gegründet, in welchen zunächst verwahrloseten Knaben, gewöhnlich zwischen 7 und 17 Jahren, Beschäftigung, Erziehung und Unterricht gefunden haben und nach einigen Jahren wirklich gebessert entlassen und als Handwerker oder Acker-Arbeiter ihr Brod selbst erwerben konnten.

Die durch den Berliner Verein unter der Leitung des Herrn Inspektor Kopf bestehende Anstalt hat seit 1825 so erfreuliche Resultate geliefert, daß von 54 bisher Entlassenen, 36 wirklich gebessert erscheinen.

Gestützt auf diese Erfahrungen, hat Se. Excellenz der Herr Oberpräsident Sack die Unterzeichneten aufgefordert, auch im hiesigen Regierungs-Bezirk einen Verein zu ähnlichem Zweck zu bilden.

Nach näherer Berathung ist es als zweckmäßig in Vorschlag gekommen, in der nahen Umgegend von Stettin eine Anstalt zu gründen, in welcher 30 bereits wegen Verbrechen bestrafte, oder gänzlich verwahrloseten Knaben, Beschäftigung, Unterhalt und Erziehung unter einem Lehrer und Hausvater finden können.

Für diese Anlage, bei welcher nur auf das überall Nothwendige gesehen werden soll, ist es wünschenswerth, einen größeren Verein zu bilden, und sind daher unter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten, die sämmtlichen Landräthe und Bürgermeister des Regierungs-Bezirks aufgefordert worden,

1) das vorbezeichnete Vorhaben möglichst bekannt zu machen und zu unterstützen, und zu dem Ende
2) Unterschriften von Mitgliedern des Vereins und von solchen, die, ohne Mitglieder zu werden, Beiträge für die Anstalt bewilligen wollen, zu sammeln;
3) selbst Beiträge anzunehmen und solche an den Kriegsrath Graaf hieselbst einzusenden, der auch die Beiträge solcher Wohlthäter, welche ihm solche direkt zusenden, oder ungenannt bleiben wollen, gern annehmen wird.

Es bleibt zwar ganz dem Ermessen der Wohlthäter anheim gegeben, ob sie wöchentliche, monatliche oder jährliche Beiträge, und auf wie lange sie solche bewilligen wollen, auch einzelne Gaben und die kleinsten Beiträge werden willkommen sein, doch erscheint es vorzüglich wünschenswerth, daß die Wohlthäter sich jetzt schon auf vorläufig drei Jahre zu Beiträgen verpflichten möchten, und werden allen denen, welche einen jährlichen Beitrag von 3 Rtl. bewilligen, die Rechte der Mitglieder des Vereins zustehen.

Sobald hiernach der Zeitpunkt eingetreten ist, wo eine größere Zahl von Mitgliedern unterzeichnet hat, beabsichtigen die Unterzeichneten die Allerhöchste Genehmigung zur Constituirung des Vereins, als Corporation zu erbitten, demnächst

Digitized by Google

nächst aber ihre Vorarbeiten und Vorschläge in die Hände der Gesammtzahl der Mitglieder zu übergeben und es denselben zu überlassen, selbst ihren Vorstand zu wählen und über die ferneren Maaßregeln zu beschließen.

Indem die Unterzeichneten dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bitten sie, dem wohlthätigen Vorhaben möglichste Theilnahme zu schenken, und sind auch ihrer Seits bereit, Unterschriften und Beiträge dankend entgegen zu nehmen.

Stettin, den 28sten Mai 1830.

Der Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder.

Frauendienst, Ober-Regierungsrath, (Roßmarkt Nr. 760.)
Steinicke, Ober-Bürgermeister, (Schuhstraße Nr. 141.)
von Mittelstädt, Geh. Regierungsrath, (Breitestraße Nr 370.)
Focke, Regierungsrath, (große Wollweberstraße Nr. 584.)
Bernhardt, Schulrath, (Pladrin Nr 116.)
Graaf, Kriegsrath, (große Domstraße Nr. 667.)
Graf von Itzenplitz, Regierungsrath, (Rosengartenstraße Nr. 295.)

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

271) Die Versteuerung des inländischen Tabacks betreffend.

Die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828, welche wegen Besteuerung des inländischen Tabacks ergangen ist, verpflichtet in ihrem fünften Abschnitt jeden Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen,

vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Preuß. Morgen und Quadratruthen, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben,

weil sonst die im siebenten Abschnitt angedeuteten Strafen der Steuer-Defraudation verwirkt sein sollen.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Declarationen sich naht, so mache ich auf diese Bestimmung hiedurch aufmerksam, und empfehle den Taback-Bauenden, sich über die Größe des mit Taback von ihnen bepflanzten Ackers, worüber sie die Declarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten und die erforderliche Gewißheit zu verschaffen, damit sie sich nicht der Gefahr aussetzen, wegen Unrichtigkeit ihrer Declarationen, wenn solche durch die Revision der Steuer-Beamten sich ermittelte, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden. Stettin, den 4ten Juni 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Böhlendorff. 3) an-

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

272) Es sollen die zum Domainen-Amt Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, imgleichen die Amts-Brau- und Brennerei, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung vom 1sten Juni 1831 ab verkauft oder vererbpachtet werden. Zu diesen Vorwerken gehören:

18	Mg. 65	□R.	Gärten,
34	„ 74	„	Wurthen,
123	„ 171	„	Acker I. Classe (gutes Gerstland),
269	„ 43	„	Acker II. Cl. (mittelmäßiges do.),
355	„ 131	„	Acker III. Classe (Haferland),
223	„ 163	„	dreijährig Roggenland,
86	„ 23	„	sechsjährig do.
192	„ 24	„	neunjährig do.
117	„ 20	„	Wiesen,
177	„ 130	„	Hüthung,
26	„ 130	„	Hofstellen und Unland,
zusammen 1625	Mg. 74	□R.;	ferner die bei Theilung der Forstblöße Eichholz resp. dem Vorwerk für die Aufhüthung zugefallenen . . . 170 „ 18 „ u. die demselben beigelegten 249 „ 127 „ } Forstland,
überhaupt 2045	Mg. 39	□R.	

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, und der Abgaben an Prediger und Schulbediente, ist auf 816 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf. ermittelt, wovon 135 Rthlr. als jährliche unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der obenerwähmen Grundsteuer 13,633 Rtlr. 5 Sgr., das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 8,233 Rtlr. 5 Sgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 300 Rtlr.

Zur Veräußerung dieser Vorwerke wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungsrath von Johnston im Amtshause zu Güntershagen

am 13ten Julius d. J.

angesetzt. Erwerblustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Amt Sabin zu Güntershagen eingesehen werden können.

Cöslin, den 28sten April 1830. Königl. Preuß. Regierung.

273) In

273) In Folge der unterm 13ten April 1825 erlassenen Instruction zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21sten März 1825, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar bis zum 31sten December 1810 geboren sind, mithin zu der zunächst zur Aushebung kommenden Alters-Klasse gehören, und ihren Wohnsitz in dem Communal-Bezirk der Stadt Stettin haben, oder sich bei Einwohnern dieses Bezirks, in irgend einem Gehülfs-, Lehr-, Dienst- oder andern Verhältniß befinden, sich in dem dazu anzuberaumenden Termin, bei den Revier-Polizei-Commissarien, behufs ihrer Aufnahme in die Stammrolle, persönlich zu melden haben. Diejenigen, welche sich nicht melden, und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermögen, haben zu gewärtigen, daß ihre etwanigen, aus besondern Verhältnissen entspringenden Verschonungs-Gründe nicht werden berücksichtigt, und, wenn sie zum Militairdienst tüchtig sind, vor allen andern Militairpflichtigen zum Dienst werden eingestellt werden.

Dieselbe Maaßregel gilt für alle Militairpflichtige aus den frühern Alters-Klassen, bis zum 25sten Jahre, welche bisher etwa übergangen, im Laufe des letzten Jahres erst hierher zurückgekehrt sind, und welche binnen letztrer Zeit ihren Wohnsitz hier genommen haben.

Für die Abwesenden müssen die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen, und den Aufenthaltsort der Abwesenden, nebst der Ursache der Abwesenheit anzeigen, auch bleiben die Hausväter verpflichtet, die nöthigen Angaben zu den Stamm-Rollen, nach Vorschrift des §. 24 der Instruction vom 30sten Juny 1817, zu machen.

Es wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß die zur Meldung verpflichteten jungen Leute, welche nicht mit Taufscheinen, oder sonstigen Beweismitteln, über die Zeit und den Ort der Geburt versehen sind, sich dergleichen Bescheinigungen baldigst zu beschaffen, widrigenfalls sich die entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben. Die aus den Kirchenbüchern zu diesem Zweck zu ertheilenden Bescheinigungen werden übrigens stempel- und kostenfrei ausgefertigt.

Stettin den 25sten Mai 1830.

Der Königl. Militair-Commissarius, Polizei-Director Stolle.

274) Auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Stettin soll derjenige Theil eines auf dem Dom hieselbst belegenen Gebäudes, welcher die bisherige Amtsdienerwohnung und die Maurerwohnung enthält, nebst dabei befindlichem kleinen Stalle und Hofraum, meistbietend veräußert werden. Hiezu ist der Li-

Digitized by Google

Licitationstermin auf den 6ten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst in unserm Geschäftszimmer anberaumt und werden die Kauflustigen zu dessen Beiwohnung mit dem Bemerken eingeladen, daß die Veräußerungs-Bedingungen bei uns zur Einsicht bereit liegen. Cammin, den 6ten Juni 1830.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

275) Münzen zum Andenken

an die 300jährige Jubelfeier des, von den evangelischen Fürsten und Ständen, dem Kaiser Carl V. zu Augsburg am 25sten Juni 1530 feierlich übergebenen Glaubensbekenntnisses:

die Augsburgsche Confession,

welche die Berliner Medaillen-Münze von G. Loos unter Allerhöchster Genehmigung herausgegeben hat, und worauf der Reg. Haupt-Cassen-Cassier Herr Klemm zu Stettin Bestellung annimmt.

1. (Catalog der Anstalt E. Nr. 107.) Gedenkthaler, im Werthe des alten deutschen Joachimsthalers in feinem Silber geprägt, zum Preise von 3 Rtlr., aber auch in englischer Bronze zum Preise von 1 Rtlr.

Auf der Hauptseite ist in sehr reicher Vorstellung die Uebergabe der Confession selbst vorgestellt. Kaiser Carl V. sitzt auf einem prächtigen, aber kirchlich gebildeten Thronsessel (weil die Handlung in der Schloßkapelle zu Augsburg geschahe). Neben ihm zur Rechten steht der Kardinal und Erzbischof Albrecht II. von Brandenburg, Kurfürst von Mainz und Reichs-Erzkanzler, und etwas zurück neben ihm, der kaiserliche Sekretarius. Links neben dem Kaiser steht der Kurfürst Johann von Sachsen im Ornat, umgeben von den evangelischen Fürsten und Ständen. Man erblickt namentlich den Markgrafen Georg zu Brandenburg, die Herzöge Ernst und Franz zu Lüneburg, den Landgrafen Philipp zu Hessen, den Fürsten Wolfgang zu Anhalt und die beiden Abgeordneten der Städte Nürnberg und Reutlingen, welche, so wie auch nach anderer Angabe, Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Albrecht zu Mansfeld, die Confession unterzeichnet haben. Doctor Bayer, Kursächsischer Kanzler, war im Begriff, die beiden Exemplare der evangelischen Confession — in lateinischer und deutscher Sprache — dem Sekretarius des Kaisers zur Uebergabe an den Reichs-Erzkanzler zu überreichen; der Kaiser streckte aber selbst seine Hand aus, nahm beide Exemplare zu sich, und übergab, das lateinische selbst für sich behaltend, dem Kurfürsten von Mainz das deutsche, welches in das Reichsarchiv zu Mainz gekommen ist. Der Kursächsische Kanzler ist also hier in dem Momente vorgestellt, wo er, das Verlangen des Kaisers bemerkend, sich auf's Knie niederläßt, um ihm, den schon nach der Seite gerichtet gewesenen Arm zu ihm wendend, die Schrift zu überreichen.

Die Umschrift erklärt das Bild mit den Worten:

Dr. Bayer Churs. Kanzl. übergiebt d. K. Karl V. die evang. Confess. a. d. Reichst. z. Augsb.

und im Abschnitt: am 25. Juni 1530.

Man sieht, daß hier nicht weniger als 12 Figuren, ganz oder zum Theil sichtbar, vorgestellt worden sind; das Bild also äußerst reich ist. Die Fürsten haben überdem Porträt-Aehnlichkeit.

Kehr-

Digitized by Google

Kehrseite: Die heilige Schrift auf einem, Altar ähnlich, verzierten Quader aufgeschlagen, rechts daneben Doctor Luther, der protestantische Glaubensheld, und links Melanchthon, der eigentliche Verfasser der Confession. Sie zeigen beide auf das geoffenbarete Wort, die Quelle aller Wahrheit und des echten Glaubenslichtes, und rufen gleichsam die Worte der Umschrift, Jeremias Kap. 22. V. 29., aus: O Land! Land! Land! höre des Herrn Wort!

Im Abschnitt: Zur dritten Jubelf. der Augsb. Confess. am 25. Juni 1830.

2. (Catalog E. No. 108.) Gedenkthaler zu besonders dankbarem Andenken an die Fürsten und Städte, welche theils durch ihre Unterzeichnung der Confession selbst, theils schon durch ihre Theilnahme am Einspruch vom 19. April 1529 unser Heil so vorzüglich und kräftig befördern halfen. An Größe, Werth und Preis der vorigen gleich.

Die Hauptseite ist ganz dieselbe wie auf No. 1.

Kehrseite. Den Mittelraum nimmt, zur Bezeichnung des Hauptbeschützers der heiligen Sache, Kurfürst Johann von Sachsen, das Kursächsische Wappen ein. Oben herum im Halbkreise ist dasselbe von den Wappen der Fürsten und Städte umgeben, welche die Confession unterzeichnet haben und in der Reihefolge der Unterschriften gestellt sind, nämlich: oben in der Mitte das Wappen des Markgrafen Georg zu Brandenburg, rechts daneben das des Herzogs Ernst zu Lüneburg, links das des Landgrafen Philipp zu Hessen; und so, in gleicher Ordnung folgend, die Wappen der Herzoge Johann Friedrich zu Sachsen, Franz zu Lüneburg, des Fürsten Wolfgang zu Anhalt, des Grafen Albrecht zu Mansfeld, und der Reichsstädte Nürnberg und Reutlingen. Unten herum schließen den Kreis: die Wappen der Reichsstädte Straßburg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Isni, St. Gallen, Weißenburg in Nordgau und Windsheim. Um die obern Schilde stehen die Worte: „Unterzeichnet von den Fürsten u. Städten" und unten herum: „und im Sinne der Städte." Um das Mittelwappen unten herum: „Zur dritten Jubelfeier am 25. Juni 1830."

3. Denkmünze, auf höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Alexius zu Anhalt (Bernburg) geschlagen, von welcher, nach höchster Genehmigung Sr. Herzogl. Durchlaucht ebenfalls Exemplare (in feinem Silber zu 3 Rtlr. und in Bronze zu 1 Rtlr.) von der Anstalt abgelassen werden dürfen.

Hauptseite. Das Bildniß des Fürsten Wolfgang, — Mitzeichners der Augsburgschen Confession und eifrigen Vertheidigers der evangelischen Lehre — nach einem Originalbilde en face dargestellt, mit der Umschrift:

Wolfgang, Fürst zu Anhalt, geb. 1492, gest. 1586.

Kehrseite. In einem Palmenkranze lieset man die Worte:

Dem Verdienste des Ahnherrn um die evangelische Lehre, am 25. Juni 1530. — Alexius, Herzog zu Anhalt. 1830.

4. Kleine Denkmünze, welche die Stadt Schweinfurth auf die nämliche Feier hat schlagen lassen und deren Verkauf ebenfalls gestattet worden ist. Sie kostet in feinem Silber 1 Rtlr. und in engl. Bronze 10 Sgr.

Hauptseite. Landgraf Philipp von Hessen, der eifrige Vertheidiger der evangelischen Lehre, und Doctor Melanchthon, welcher die Confession conzipirt hatte, zeigen auf das offene und an den lesbaren Worten „Augsburgsche Confession" erkennbare Exemplare derselben, welches auf der Bibel ruht, die wiederum auf einem Altar ähnlichen Tische liegt:

Umschrift: Phil(ipp) Landgr. v. Hess. Schutzh(err) v. Schweinf(urth) — Melanchton.

Kehr-

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 29.

Stettin, den 26. Juni 1830.

Gesetzsammlung.

No. 11. enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1248. vom 27. April d. J., wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlichen und Schullehrer;

Nr. 1249. vom 16. v. M., über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militairpflicht, und unter

Nr. 1250. die nachträgliche Bestimmung über die Anwendung der Vorschrift des §. 1 der Ministerial-Instruction vom 14. Januar 1822, wegen Anlegung enger vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornstein-Röhren. Vom 17ten v. M.

Berlin, den 18. Juni 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Den hier zusammengetretenen Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder betreffend.

Auch hier ist jetzt ein Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder gestiftet und derselbe zum Zusammentritt und Erlaß der nachstehenden Bekanntmachung von mir, mit Genehmigung der hohen Ministerien ermächtiget worden.

Indem ich dieses auch durch das Regierungs-Amtsblatt zur nähern Kenntniß des gesammten Publikums bringe, nehme ich vertrauungsvoll die öffentliche Wohlthätigkeit für diese heilige Sache der Menschheit in Anspruch und glaube den das Gute wollenden braven Pommern bei dem bevorstehenden 3ten Konfessions-Jubelfeste eine willkommene Gelegenheit zu geben, durch Beitritt zu demselben dieses Fest würdiglich zu feiern. Stettin, den 3ten Juni 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Es sind leider in neuerer Zeit auch in dem Stettiner Regierungs-Departement öfter Fälle vorgekommen, wo Personen jugendlichen Alters schon Verbrechen begangen haben. Gewöhnlich geschah dies unter solchen Umständen, daß für diese Unglücklichen eine Besserung durch Eltern, Verwandte oder Vormünder nicht zu hoffen ist, und also mit Grund zu fürchten war, daß solche zu eigenem Verderben und zur Last der bürgerlichen Gesellschaft heranwüchsen.

Um für die Besserung solcher Unglücklichen zu sorgen, sind in andern Provinzen der Monarchie, namentlich in Berlin, Vereine zusammengetreten und haben Anstalten gegründet, in welchen zunächst verwahrloseten Knaben, gewöhnlich zwischen 7 und 17 Jahren, Beschäftigung, Erziehung und Unterricht gefunden haben und nach einigen Jahren wirklich gebessert entlassen und als Handwerker oder Acker-Arbeiter ihr Brod selbst erwerben konnten.

Die durch den Berliner Verein unter der Leitung des Herrn Inspektor Kopf bestehende Anstalt hat seit 1825 so erfreuliche Resultate geliefert, daß von 54 bisher Entlassenen, 36 wirklich gebessert erscheinen.

Gestützt auf diese Erfahrungen, hat Se. Excellenz der Herr Oberpräsident Sack die Unterzeichneten aufgefordert, auch im hiesigen Regierungs-Bezirk einen Verein zu ähnlichem Zweck zu bilden.

Nach näherer Berathung ist es als zweckmäßig in Vorschlag gekommen, in der nahen Umgegend von Stettin eine Anstalt zu gründen, in welcher 30 bereits wegen Verbrechen bestrafte, oder gänzlich verwahrloseten Knaben, Beschäftigung, Unterhalt und Erziehung unter einem Lehrer und Hausvater finden können.

Für diese Anlage, bei welcher nur auf das überall Nothwendige gesehen werden soll, ist es wünschenswerth, einen größeren Verein zu bilden, und sind daher unter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten, die sämmtlichen Landräthe und Bürgermeister des Regierungs-Bezirks aufgefordert worden,

1) das vorbezeichnete Vorhaben möglichst bekannt zu machen und zu unterstützen, und zu dem Ende
2) Unterschriften von Mitgliedern des Vereins und von solchen, die, ohne Mitglieder zu werden, Beiträge für die Anstalt bewilligen wollen, zu sammeln;
3) selbst Beiträge anzunehmen und solche an den Kriegsrath Graaf hieselbst einzusenden, der auch die Beiträge solcher Wohlthäter, welche ihm solche direkt zusenden, oder ungenannt bleiben wollen, gern annehmen wird.

Es bleibt zwar ganz dem Ermessen der Wohlthäter anheim gegeben, ob sie wöchentliche, monatliche oder jährliche Beiträge, und auf wie lange sie solche bewilligen wollen, auch einzelne Gaben und die kleinsten Beiträge werden willkommen sein, doch erscheint es vorzüglich wünschenswerth, daß die Wohlthäter

sich

Digitized by Google

sich jetzt schon auf vorläufig drei Jahre zu Beiträgen verpflichten möchten, und werden allen denen, welche einen jährlichen Beitrag von 3 Rtl. bewilligen, die Rechte der Mitglieder des Vereins zustehen.

Sobald hiernach der Zeitpunkt eingetreten ist, wo eine größere Zahl von Mitgliedern unterzeichnet hat, beabsichtigen die Unterzeichneten die Allerhöchste Genehmigung zur Constituirung des Vereins, als Corporation zu erbitten, demnächst aber ihre Vorarbeiten und Vorschläge in die Hände der Gesammtzahl der Mitglieder zu übergeben und es denselben zu überlassen, selbst ihren Verstand zu wählen und über die ferneren Maaßregeln zu beschließen.

Indem die Unterzeichneten dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bitten sie, dem wohlthätigen Vorhaben möglichste Theilnahme zu schenken, und sind auch ihrer Seits bereit, Unterschriften und Beiträge dankend entgegen zu nehmen.

Stettin, den 28sten Mai 1830.

Der Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder.

Frauendienst, Ober-Regierungsrath, (Roßmarkt Nr. 760.)
Steinicke, Ober-Bürgermeister, (Schuhstraße Nr. 141.)
von Mittelstädt, Geh. Regierungsrath, (Breitestraße Nr. 370.)
Focke, Regierungsrath, (große Wollweberstraße Nr. 584.)
Bernhardt, Schulrath, (Madrin Nr. 116.)
Graaf, Kriegsrath, (große Domstraße Nr. 667.)
Graf von Ihenplitz, Regierungsrath, (Rosengartenstraße Nr. 295.)

2) der Königl. Regierung.

280) Nr. 322. März 1830. I. Abth.

Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß Militairpflichtige, welche sich dem Studium der Thierarzeneykunde widmen, und sich auf der hiesigen Thierarzeneyschule als Civil-Eleven befinden, in der Meinung, daß es nach beendigten Studien noch immer Zeit sei, sich zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht durch den freiwilligen Kurschmidtsdienst zu melden, es verabsäumt haben, ihre desfallsigen Verhältnisse zu gehöriger Zeit ordnungsmäßig feststellen zu lassen, und in Folge dessen den Ersatzbehörden zur Aushebung für den gewöhnlichen Ersatz des Heeres verfallen sind.

Wenn nun einerseits die Reklamationen, welche solchen Aushebungen gefolgt sind, zu verschiedenen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben haben, andererseits aber nicht zu verkennen ist, daß die als Thierärzte ausgebildeten jungen Leute der Armee von größerem Nutzen durch den Eintritt zum freiwilligen Kurschmidts-

dienste

dienste bei der Kavallerie oder Artillerie, als durch den Dienst mit den Waffen sein können, es auch in der Billigkeit beruht, diesen Individuen die zu ihrer Ausbildung erforderliche Zeit, gleich anderen Militairpflichtigen, zu lassen, und nur darauf gehalten werden muß, daß in Bezug auf Genügung ihrer Militairpflicht alles Nöthige ordnungsmäßig festgestellt und zur Ausführung gebracht werde, so sind die Ministerien des Innern und des Krieges über nachstehende Festsetzungen übereingekommen:

1) Der das Studium der Thierarzeneykunde und hierauf den Eintritt als Kurschmidt zu einjährigem Dienste beabsichtigende Militairpflichtige, welcher schon vor seinem 20sten Lebensjahre sich bei einer Departements-Prüfungs-Kommission in Folge seiner im Allgemeinen erlangten Ausbildung, wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste meldet, dazu berechtigt befunden und zugelassen wird, erklärt hierbei zugleich, ob er den Eintritt etwa bis zum 23sten Lebensjahre aussetzen will, und bewirkt ihn sodann in der allgemein vorgeschriebenen Weise. Für die zu dieser Kategorie gehörigen Freiwilligen bedarf es keiner weiteren Festsetzungen.

2) Diejenigen Militärpflichtigen jedoch, die sich dem Studium der Thierarzeneikunde widmen und vor dem 20sten Lebensjahre noch keine Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste bei den Departements-Prüfungs-Commissionen nachzuweisen vermögen, so wie diejenigen, welche nach Lage ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse auf den einjährigen freiwilligen Dienst nicht Anspruch machen, sondern, um mit etatsmäßigem Gehalte angestellt zu werden, zum dreijährigen Kurschmidtsdienste, nach bewirkter thierärztlicher Ausbildung, einzutreten beabsichtigen, können nach der Bestimmung ad 8. des §. 69. der Instruction vom 30. Juni 1817, wegen der in Erlernung eines Gewerbes begriffenen und deshalb bis zum 23sten Lebensjahre zurückzustellenden Dienstpflichtigen, behandelt werden.

Dieselben haben sich zu dem Ende, wenn sie in die hiesige Thierarzeneischule als Civil-Eleven einzutreten beabsichtigen, zuvor darüber bei der Kreis-Ersatz-Commission ihres Wohnorts, und zwar vor dem Eintritt ihres militärpflichtigen Alters zu melden, werden mit einem desfallsigen Scheine versehen, und hierauf bei dem jährlichen Ersatzgeschäft auf Zeugnisse der Thierarzeneischule, daß sie von derselben angenommen worden sind, und dem Studium der Thierarzeneikunde wirklich obliegen, von einer Ersatzgestellung zur anderen bis vor Vollendung des 23sten Lebensjahres, jedoch nicht über dieses Lebensalter hinaus, zurückgestellt. Sie gewinnen mithin hierdurch die zu ihrem Studium erforderliche Zeit, und be-

Digitized by Google

bewirken demnächst ihren Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtsdienste vor dem Ablaufe ihres 23sten Lebensjahres in der allgemein vorgeschriebenen Weise.

3) Wer nicht auf der hiesigen Thierarzeneischule, sondern anderweit seine thierärztliche Ausbildung zu bewirken gesonnen, und gleichfalls nicht im Stande ist, bei einer Departements-Prüfungs-Commission die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste vor dem Anfang seines militairpflichtigen Alters in Anspruch zu nehmen, meldet sich ebenfalls deshalb, und bevor derselbe von den Ersatzbehörden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Ableistung seiner Dienstpflicht herangezogen wird, bei der Kreis-Ersatz-Commission seines Wohnorts, und kann hierauf in eben der Art, auf die Zeugnisse derjenigen Anstalt, wo er sich zum Studium der Thierarzeneikunde befindet, von einer Ersatzstellung zur anderen, bis vor Vollendung des 23sten Lebensjahres zurückgestellt werden. Der Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtsdienste muß hierauf gleichfalls in vorgeschriebener Weise, nachdem das Individuum sich noch über seine wirklich erlangte thierärztliche Ausbildung ausgewiesen hat, rechtzeitig bewirkt werden.

Der Königlichen Regierung werden vorstehende Bestimmungen zur Nachricht und Achtung mit der Aufforderung bekannt gemacht, in Gemäßheit derselben Ihre Unterbehörden zu instruiren, sie auch durch Ihr Amtsblatt publiciren zu lassen, damit sich in der Folge Niemand, der seinen Militairdienst-Eintritt unter der Berufung, daß er sich zum Thierarzt ausbilde, versäumt hat, mit Nichtkenntniß der bestehenden Vorschriften entschuldigen könne.

Seitens des Herrn Kriegsministers werden die Provinzial-Militair-Behörden gleichmäßig instruirt werden.

Obige Bestimmungen finden übrigens auf die Militair-Eleven der hiesigen Thierarzeneischule, welche in Fällen, wo die Cavallerie-Regimenter keine Subjecte aus Reih und Glied zur Kurschmidts-Ausbildung in dieselbe zu schicken vermögen, durch das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement angenommen und für die Armee als Kurschmiede ausgebildet werden, auch während ihres Aufenthaltes in gedachter Anstalt sich unter militairischer Aufsicht befinden und ein Militairgehalt beziehen, keine Anwendung.

Berlin, den 26. Februar 1830.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 10. Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

281) Oeffentliche Belobung.

Nr. 1012. Mai 1830. I Abth.

Der Händler Dähn und Arbeitsmann Friedrich Wendt aus Fiddichow haben dreien Personen die beim Umschlagen ihres Fahrzeuges auf der Oder bei Wilhelmshöhe am 21sten April d. J. verunglückt waren, schnell und bereitwillig die erforderliche Hülfe geleistet, um aus dem Wasser zu kommen.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 12ten Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

282) Nr. 661. April 1830. I. Abth.

Zur Unterhaltung des Land-Armenhauses zu Ueckermünde sind die Beiträge pro 1830 wieder nach den bisher bestandenen und angewandten Grundsätzen repartirt und auf die betreffenden Verwaltungs-Behörden ausgeschrieben worden.

Die Beitragspflichtigen werden hiermit angewiesen, die ihnen von ihren vorgesetzten Behörden zur Aufbringung und Zahlung gesetzten Termine prompt inne zu halten. Stettin, den 3ten Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

283) Nr. 510. Mai 1830. II. Abth.

Zur Prüfung der jüdischen Lehrer ist auf den 30sten October d. J. von der damit beauftragten Prüfungs-Kommission ein Termin anberaumt worden, welches mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß die betheiligten Lehrer sich zu dem Behufe an dem bestimmten Tage in den Vormittagsstunden bei dem Herrn Schulrathe Dr. Bernhardt zunächst persönlich zu melden haben. Stettin, den 3ten Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

284) Die Abschaffung der bisher üblich gewesenen Vor- und Ablassungs-Termine betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach einer neuern Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii, die bisher üblich gewesenen Vor- und Ablassungs-Termine fortan nicht mehr stattfinden, die bereits anstehenden jedoch noch in der bisherigen Weise abgehalten, bei künftigen Eigenthums-Veränderungen städtischer Grundstücke dergleichen aber nicht weiter anberaumt werden sollen. Stettin, den 3ten Juni 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) des

Digitized by Google

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

285) Die Versteuerung des inländischen Tabacks betreffend.

Die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828, welche wegen Besteuerung des inländischen Tabacks ergangen ist, verpflichtet in ihrem fünften Abschnitt jeden Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen,

> vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Preuß. Morgen und Quadratruthen, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben,

weil sonst die im siebenten Abschnitt angedeuteten Strafen der Steuer-Defraudation verwirkt sein sollen.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Declarationen sich naht, so mache ich auf diese Bestimmung hiedurch aufmerksam, und empfehle den Taback-Bauenden, sich über die Größe des mit Taback von ihnen bepflanzten Ackers, worüber sie die Declarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten und die erforderliche Gewißheit zu verschaffen, damit sie sich nicht der Gefahr aussetzen, wegen Unrichtigkeit ihrer Declarationen, wenn solche durch die Revision der Steuer-Beamten sich ermittelte, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden. Stettin, den 4ten Juni 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

---

5) anderer Behörden.

286) Auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Stettin soll derjenige Theil eines auf dem Dom hieselbst belegenen Gebäudes, welcher die bisherige Amtsdienerwohnung und die Maurerwohnung enthält, nebst dabei befindlichem kleinen Stalle und Hofraum, meistbietend veräußert werden. Hiezu ist der Licitationstermin auf den 6ten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst in unserm Geschäftszimmer anberaumt und werden die Kauflustigen zu dessen Beiwohnung mit dem Bemerken eingeladen, daß die Veräußerungs-Bedingungen bei uns zur Einsicht bereit liegen. Cammin, den 6ten Juni 1830.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

287) Am

Digitized by Google

287) Am 6ten d. M. ist ein unbekannter männlicher Leichnam auf der Wiese am sogenannten Hühnergraben, unweit der Ihna, etwa eine Meile von der Stadt, gefunden worden. Der Verstorbene war fünf Fuß vier Zoll groß und von ziemlich starkem Körperbau. Er hatte braunes Haar, das jedoch schon mit einigen weißen vermischt war, nähere Kennzeichen ließen sich der schon sehr weit vorgeschrittenen Verwesung wegen nicht entnehmen. Etwanige Spuren einer gewaltsamen Todesart fanden sich nicht. Er war bekleidet mit einer dunkelblauen leinen Jacke mit gelben messingenen Knöpfen, langen grauen leinen Beinkleidern, einer braungestreiften warpenen Weste, braun wollenen Strümpfen, ledernen Schuhen, einem weiß leinen ungezeichneten Hemde, einer grün tuchenen Mütze mit einem Pelzbräm. Auf der Brust unter der Weste fand sich ein weiß leinener Beutel mit einem alten Rasirmesser und einem kleinen ledernen Beutel und in letzterem ein Thaler fünf Pfennige in Silbergroschen und Pfennigen, außerdem aber noch 44 Stücke alter bereits cassirter Münze und 6 Sgr. 4 Pf. Auch hat man in der Nähe des Leichnams einen grau leinenen Beutel und in demselben außer einigen Lebensmitteln ein weiß leinenes Hemde, gezeichnet C. K., ein Paar alte grün warpene Beinkleider und ein Paar Handschuhe gefunden. Nach Vorschrift der Gesetze werden alle diejenigen, welche den Verstorbenen etwa persönlich kennen oder von der Ursache seines Todes Nachricht zu geben im Stande sind, aufgefordert, dem unterzeichneten Stadtgericht baldigst und spätestens in dem auf den 5ten Juli c., des Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht angesetzten Termin Anzeige zu machen.

Gollnow, den 8ten Junius 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Holz-Verkäufe.

288) In Folge höherer Verfügung soll das Deputat-Brennholz des Justizraths Rusckow in Stepenitz, aus dem vorigen Wirthschaftsjahre, bestehend in

7 Klafter 3-f. kiefern Kloben und
1 " " " Knüppel,

meistbietend verkauft werden. Es steht hiezu ein Bietungs-Termin auf den 5ten Juli c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, vor dem Unterzeichneten auf der hiesigen Königl. Oberförsterei an.

Der Zuschlag wird, sobald ein annehmliches Gebot erfolgt, sogleich im Termin, gegen baare Bezahlung, ertheilt. Das Holz steht im Unterforst Stepenitz, woselbst es der Unterförster Thul zu Schöneich auf Verlangen nachweisen wird. Stepenitz, den 17. Juni 1830.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

289) Zum

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 30.

Stettin, den 3. Juli 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

296) Wegen Verhütung des Rotzes unter den Pferden.
Nr. 763. Mai. I. Abth.

Nachstehende, zur Verhütung der Rotzkrankheit unter den Pferden, erlassene Verordnung mit ihrem Zusatze vom 18ten Februar 1815 wird hiedurch zur genauesten Befolgung auf's Neue in Erinnerung gebracht:

Stettin, den 8ten Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

I.

Da sich die Rotzkrankheit unter den Pferden in Folge der im Kriege öfter vorfallenden Ansteckung häufiger gezeigt hat, und nicht selten durch Nachläßigkeit der Pferdebesitzer und Roßhändler, so wie durch Unkenntniß des Uebels, weiter verbreitet, so wird Behufs der Verhütung und Unterdrückung desselben, Folgendes hierdurch festgesetzt, und sämmtlichen Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschrift nachdrücklich zu halten:

1) Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit irgend verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, der Orts-Polizei-Behörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen, und sich alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten.
2) Die Polizei-Behörden haben dann, so wie in jedem Falle, wo sie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizei-Bezirke Nachricht erhalten, unverzüglich die Untersuchung derselben durch Sachverständige vornehmen zu lassen.
3) Findet sich hierbei wirklich Rotz- oder Wurmkrankheit, so sind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu tödten, die mit denselben in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Sielenzeug u. s. w. mit heißer Lauge sorgfältig zu reinigen, und die Ställe mit Kalk zu übertünchen.

Digitized by Google

4) Die im letztern Falle mit dem Rotzkranken zusammen gestandenen Pferde, müssen als verdächtig separirt, mit eigenem Stallgeräthe versehen und beobachtet werden.

5) Lassen sich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotzkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken, und die Sachverständigen erklären dessen Krankheit für heilbar; so ist die Kur desselben dem Eigenthümer, jedoch unter Beobachtung der Bedingung ad 1 zu überlassen.

6) Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und so leicht in Rotzkrankheit übergehenden Drüse, Strengel und dergleichen leidet, ist eben so, wie Hinsichts der Räude bereits angeordnet ist, mit den zu seiner Wartung und Futterung nöthigen Geräthschaften, in einem besondern Lokal von den übrigen zu trennen, bis dasselbe von den Sachverständigen für gesund erklärt ist, worauf alsdann die mit ihm in Berührung gewesenen Geräthschaften, Krippen und Raufen mit heißem Wasser sorgfältig zu reinigen sind.

7) Da die Rotzkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird; so haben die Polizei-Behörden auf diese ihr besonderes Augenmerk zu richten, und öfter Revisionen durch Sachverständige unvermuthet bei ihnen vornehmen zu lassen.

8) Eben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen zu unterwerfen, welche kranke noch einigermaßen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, folglich z. B. auch die Pferde der Lehm- und Sandfuhrleute.

9) Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch infizirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern und Ausspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizei-Behörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen, auch das bereits durch das Publikandum vom 15. Juni 1810 angeordnete wöchentliche Auswaschen der Krippen, Raufen, Thüren und Wassereimer in ihren Ställen mit scharfer Lauge, bei Strafe von Fünf Thalern für jeden Unterlassungsfall, von neuem anbefohlen. Die Polizei-Behörden haben deshalb auf diese wöchentliche Reinigung der Ställe, und auf die Untersuchung der verdächtigen Pferde in den Gasthöfen, ein genaues Augenmerk zu richten, und in den vorkommenden Fällen auf das Tödten der Rotzkranken, so wie auf die Separation der verdächtigen Pferde, und das Reinigen der infizirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeug, sorgfältig zu halten.

10) Auf

Digitized by Google

10) Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden die zum Kauf angekommenen Pferde durch Sachverständige sorgfältig beobachten und untersuchen zu lassen, und mit dem Tödten der als Rotzkrank anerkannten, so wie mit der Separation der verdächtigen, und mit dem Reinigen der Geräthe, Wagen und des Sielenzeuges zu verfahren.

Zu diesen, so wie zu den Besichtigungen ad 2. und 3. sind in der Regel

a) Physici, deren Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit man vertrauen kann, sonst aber und bei zu großer Entfernung derselben

b) Thierärzte von den genannten Eigenschaften, und wenn keine solche approbirte und vereidigte Thierärzte, welche im Dienste des Staats stehen, zu haben,

c) andere und unbesoldete zu wählen, welche aber zu den qu. Geschäften gehörig zu vereidigen sind *).

Für die Abhaltung der zu diesem Behuf, so wie Hinsichts der Art. 7. und 8. angeordneten Revisionen, werden resp. die Polizei-Directoren und Landräthe verantwortlich gemacht, welche letztere auch die Magistrate und Obrigkeiten ihres Kreises kontrolliren, und so wie die Polizei-Directoren, in erheblichen Fällen an uns berichten müssen.

11) Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1506. 1507. vorschreibt, und hat demnach sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

12) Damit sich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß der Rotzkrankheit entschuldigen möge, wird nachstehende Beschreibung des Verlaufs und der characteristischen Kennzeichen derselben bekannt gemacht.

II. Der

*) Bei entstehenden Widersprüchen der Eigenthümer gegen die Qualifikation und Rechtlichkeit der letztern und Provokation auf das Gutachten eines Arztes der Klasse a) sind, jedoch ohne Anstand und nachdem das streitig gebliebene Subject ad 1. und sonst in sichere Verwahrung genommen, auf Kosten der Extraheuten die Sachverständigen ad a) oder b), wenn erstere nicht herbeizuschaffen, zu requiriren. Ergiebt sich dann nach dem Gutachten der zugezogenen kompetenten Sachverständigen die Gegenwart des Rotzes bei dem streitigen Pferde, so ist ohne Anstand die Vorschrift oben ad 3) zu befolgen und mit Tödtung des rotzigen Pferdes zu verfahren. Ist jedoch diese Krankheit hiernach nicht mit Gewißheit auszumitteln, so tritt der Fall ad 5) oben ein, und muß die wiederholte Revision dieser kompetenten Sachverständigen, da während der Kur entweder das Uebel gehoben, oder die unverkennbaren Zeichen des Rotzes sich bald entwickeln müssen, über die Tödtung definitiv entscheiden.

Digitized by Google

II.

Der Rotz der Pferde, Esel und Maulthiere ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn- und Kinnbackenhöhlen und die lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auch auf die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatische System verbreitet und selbst dem Blute eine ansteckende Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Grundursache hat und so wie diese unheilbar ist. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, anderer Seits aber auch zu stark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung, kann dies Uebel auch ohne Ansteckung hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde, bei einem schlaffen Körper-Zustande, leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht es durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausflusse, dem Schweiße, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Raufe fressen und aus einem Geschirr getränkt werden.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind:

1) Ausfluß eines weißfarbigen, grauen oder gelblich grünen Eiters, späterhin auch einer grünen, gelben oder braun gefärbten Jauche aus einem Nasenloche, der um dasselbe eine harte Kruste oder Rinde bildet und sich im Wasser vollkommen auflöst.
2) Die Gegenwart der besondern, nur dieser Krankheit eigenen Geschwürchen oder Chancres in der Nasenhöhle, die anfangs in Gestalt weißer Bläschen in der Größe eines Hirsekorns entstehen und aufplatzen, dann aber sich vergrößern, einen etwas erhabenen rothen Rand und einen weißfarbigen scheckigen Grund haben, die Schleimhaut der Nase, die Knochenhaut und zuletzt selbst die Nasenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Nase sieht dabei hochroth aus oder bleifarbig und blaß.
3) Unschmerzhafte und glatte Verhärtung und Geschwulst der Drüse des Kehlganges auf derselben Seite, wo das Nasenloch fließt, wobei die Drüse fast am Knochen anliegt und das Auge dieser Seite thränt.

Dabei ist das Pferd anscheinend wohl, ohne Husten und Fieber, es sei denn, daß die Ansteckung ein jüngeres Pferd trifft, welches noch nicht gedrüßt hat, und in diesem Falle von heftigem, meistens schnell tödlichen Fieber befallen wird.

Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlich langen Dauer zu Ende, so magern die Pferde ab, der Nasenausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chancres-Geschwüre die Blutgefäße anfressen, es entsteht

steht Hinken auf einem Hinterfuße, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße, und Wassergeschwulst. Nach dem Tode eines an dieser Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lunge mit unzähligen griesartigen Knötchen angefüllt, die kranke Seite der Nasenhöhle voll Eiter, den Knochen angefressen, oft auch Eitersäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüsen des Unterleibes. Von der verdächtigen Drüse unterscheidet sich die Rotzkrankheit durch die Geschwulst einer einzigen Drüse im Kehlgange, da bei ersterem Uebel viele Drüsen geschwollen sind.

Die Drüse ist mit Ausfluß aus beiden Nasenlöchern verbunden, bei dem Rotze ist der Ausfluß nur aus einem Nasenloche. Bei der Drüse hustet das Pferd, beim Rotz nicht; beim Rotz sind die Augen des Pferdes hell, bei der Drüse oftmals trübe. Beim Rotz ist das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Drüse magert es ab. Bei der Drüse leiden die Lungen mehr durch eiternde Geschwülste. Der Rotz kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Drüse tödtet in weit kürzerer Zeit. Durch eben diese lange Dauer unterscheidet sich auch der Rotz vom Strengel, bei welchem die Drüsen im Kehlgange nicht geschwollen sind, und der Ausfluß aus beiden Nasenlöchern bloß schleimig, nicht eitrig ist.

Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch die Hülfe der Kunst hat man wenige und sehr zweifelhafte Beispiele. Es ist daher, bei der großen Ansteckungs-Gefahr für andere Pferde, sehr nöthig, die unnützen langwierigen und kostbaren Kur-Versuche zu unterlassen und ein durch das gleichzeitige Vorhandensein obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes mit Drüsen-Geschwulst befallene Pferd als verdächtig abzusondern und alles Lokal, Geschirre und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen sein könnte, sorgfältig zu reinigen oder zu vernichten. Man hüte sich deshalb auch seine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen sauber ausgefegt und mit nassen Nachwischen abgerieben, die alte Streu hinweg geschafft, und alles gehörig gesäubert hat; gebe auch nicht allen Pferden aus einem Eimer zu saufen, denn sobald der Rotzeiter in einen solchen Eimer fällt und sich mit dem Wasser vermischt, so werden die folgenden Pferde angesteckt.

Die häufigste Ansteckung geschieht durch Geschirre und das Zusammenspannen mit rotzigen Pferden, oder das Anspannen an solche Wagen an welchen rotzige Pferde gezogen haben; weshalb die Reinigung aller dieser Dinge vor ihrem weitern Gebrauch, hauptsächlich mit kochend heißem Wasser oder heißer Lauge, zur Verhütung der Ansteckung sehr nöthig ist.

Da,

Digitized by Google

Da der Rotz, wie gesagt, auch nicht selten ohne Ansteckung entsteht, so ist es, außer der Vermeidung letzterer, noch nöthig, den übrigen Ursachen seiner Entstehung auszuweichen, zu dem Ende also seinen Pferden stets gutes und gesundes Futter und reines weiches Wasser zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verschaffen und den etwa entstandenen Strengel, die Drüse, die Lungensucht und Hautkrankheiten gehörig zu behandeln und zu heilen.

Dadurch wird man selbst die Ansteckungsfähigkeit des Pferdes mindern, da ein gesunder Organismus oft eher den Wirkungen eines solchen ansteckenden Giftes entgeht, als ein geschwächter und schlecht genährter.

Vorstehende Verordnung zur Abwendung der Verbreitung der Rotzkrankheit, welche vom Königl. Ministerio des Innern bereits unterm 14. November v. J. genehmigt worden, wird zur allgemeinen Achtung hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wir durch die Verfügung desselben vom 29. Dzbr. a. pr. angewiesen worden, nachstehende Vorschriften damit in Verbindung zu setzen: Es soll bei öffentlichen Versteigerungen besonders verhütet werden, daß nicht dergleichen rotzige oder räudige und wurmige Pferde an unkundige Käufer kommen. Es soll daher die Gesundheit dieser Pferde vor Abhaltung dieser Auctionen ex officio mit Zuziehung eines Sachverständigen geprüft werden. Das Königl. Kriegs-Ministerium ist deshalb von dem Königl. hohen Ministerio des Innern ersucht, bei Versteigerungen von Militairpferden die Polizei-Behörden zu rechter Zeit davon benachrichtigen zu lassen. Indem wir die Polizei-Behörden zur genauesten Beobachtung dieser Vorschriften anweisen, machen wir denselben zur Pflicht, sich vorzugsweise der Physiker, besonders bei wichtigen streitigen Vorfällen, zu bedienen, und sich überhaupt, da immer in den großen Orten dergleichen in hiesiger Provinz wohnen, nach der Vorschrift (Abschnitt I. ad 10) zu achten. Wir bringen bei dieser Gelegenheit die Vorschrift der Verordnung von 15ten Juni 1810 wegen der Vorsichtsmaaßregeln Hinsichts der Pferderäude, Amtsblatt S. 49. Nr. 5. vom 14ten Mai 1812, S. 101. Nr. 9. 1813, Nr. 10. ej. a. S. 170, Nr. 14. ej. a., so wie die früheren dieser und besonders das verbotene Abledern dergleichen Pferde betreffend, in Erinnerung.

Die Zeichen der Räude sind in der qu. Verordnung vom 15. Juni 1810 ausführlich enthalten.

Den Vieh-Beschauern wird übrigens als Anleitung zu Besichtigungen kranker Thiere, Carl Wilhelm Ammons Handbuch für Vieh-Beschauer, Nürnberg und Altorf 1804 empfohlen. Stettin, den 18ten Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

297) Be-

297) Betrifft die Preußisch-Englische Anleihe aus dem Jahre 1818.
Nr. 886. Juni. I Abth.

Die in Nr. 168 der Staatszeitung und Nr. 140 der Haude- und Spenerschen Zeitung enthaltene Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und das derselben beigefügte Verzeichniß ergiebt, daß und welche Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1818 in dem Termin am 2ten d. M. zur Zurückzahlung am 1sten October d. J. ausgelooset worden sind, worauf das bei dieser Anleihe betheiligte Publikum hiedurch besonders aufmerksam gemacht wird. Stettin, den 23sten Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

298) Nr. 894. Juni 30. I Abth.

Wir haben vielfach zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß unsere Verfügung vom 30sten Mai 1825.

Amtsblatt 1825. Nr. 28.

wegen der für die Ausführung von Bauten und Reparaturen geltenden Bestimmungen weder von den betheiligten Bauhandwerkern befolgt, noch daß die betreffenden Polizei-Behörden über die Befolgung wachen, wie ihnen dies im §. 6. ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Insbesondere pflegen die Baumeister, wenn ihnen Bauten und Reparaturen zum Theil durch Gesellen, angetragen werden, diesen statt ausführlicher Atteste wie sie der §. 1. der Verordnung vom 30sten Mai 1825. vorschreibt, gedruckte Charten zu geben, welche, nur für die hier am Orte unternommenen Bauten und Reparaturen nachgelassen, unverständlich ausgefüllt werden, und des wesentlichen Inhalts entbehren, den der §. 1. der Verordnung vorschreibt, und den Gesellen zu überlassen, wegen der Vergütigung mit den Bauunternehmern einig zu werden. Dieser dem polizeilichen Interesse so nachtheiligen Unordnung kann nicht länger nachgesehen werden, und indem wir es den Herren Landräthen, den Polizei-Behörden und Magistraten wiederholt zur Pflicht machen, auf die genaue Befolgung der Verordnung vom 30sten Mai 1825 zu wachen und dazu die Unterbeamten und Gensd'armes mit gemessenen Vorschriften zu versehen, modificiren wir die im §. 2. enthaltene Strafandrohung gegen die Baumeister dahin, daß Contraventionen gegen die im gedachten Publikando enthaltenen, sie betreffenden Bestimmungen, unnachsichtlich und namentlich im Falle der Wiederholung, mit einer Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Die

Diese Strafe wird namentlich dann eintreten, wenn sie die Bauatteste nicht mit spezieller Bezeichnung des Baues und der zur Ausführung angewiesenen Handwerker genau dem §. 1. der Verordnung vom 30sten Mai 1825. gemäß ausfüllen, wenn sie den Bau nicht selbst accordiren, revidiren oder leiten. Im übrigen behält es bei der Verordnung sein Bewenden.

Stettin, den 21sten Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

299) Nr. 208. Juni 1830. I. Abth.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat Mai 1830:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	2	Sgr.	11	Pf.
„ „ Hafer	—	„	21	„	—	„
„ Centner Heu	—	„	13	„	—	„
das Schock Stroh	4	„	14	„	8	„

Stettin, den 7ten Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

300) Das Verfahren bei Untersuchung der Lokal-Polizei-Vergehungen betreffend.

Zur Beseitigung einiger über das Verfahren bei Untersuchung der Lokal-Polizei-Vergehungen entstandenen Differenzien haben des Königs Majestät, auf den Bericht des Staats-Ministeriums, Folgendes zu bestimmen geruhet:

1) Die Lokal-Polizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondern Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Contraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landes-Polizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Untersuchung derselben auch der betreffenden Lokal-Polizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.

2) Diese Competenz der Lokal-Polizei-Behörde tritt, ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.

3) Gegen die Strafbestimmung der Lokal-Polizei-Behörde steht den Bestraften frei:

a) den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß, oder Straf-Arbeit von vierzehn Tagen, auf eine Geldbuße von fünf Thalern und darunter erkannt worden ist.

b) Ue-

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 31.

Stettin, den 7. Juli 1830.

Gesetzsammlung.

No. 12. enthält unter

Nr. 1251. die Kartel-Convention zwischen Preußen und Rußland. Vom $\frac{17}{5}$ März d. J.

Berlin, den 1sten Juli 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) die Local-Polizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besonderen Polizei-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die localpolizeilichen Contraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Local-Polizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich ziehet;
2) diese Competenz der Local-Polizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung;
3) gegen das Erkenntniß der Local-Polizei-Behörde stehet dem Bestraften frei,
   a) den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß- oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rtl. und darunter erkannt worden ist;

b) Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß;

c) hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der oberen Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden.

In Gemäßheit der wegen der vorstehenden Bestimmungen unterm 8ten März d. J. an das Königl. Staats-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinetsordre und des hierauf erfolgten Staats-Ministerial-Beschlusses vom 28sten v. M. wird der Königl. Regierung hierdurch aufgetragen, diese Allerhöchsten Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen und ihre Polizei-Behörden darnach anzuweisen. Der Herr Justiz-Minister wird darnach die Provinzial-Justiz-Collegien instruiren.

Uebrigens wird die Königl. Regierung zur Beseitigung von Mißverständnissen Hinsichts der obigen Bestimmung sub 3. b. aufmerksam gemacht, daß dadurch in den bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wonach bei einigen einzelnen Polizei-Behörden, z. B. in Berlin die Provokation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beschränkt ist, nichts geändert wird. Berlin, den 23sten Mai 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

---

2) der Königl. Regierung.

307) Nr. 328. Juni 30. II. Abth.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten vom 12ten Mai c. ist der Ankauf und Einband der neuen Ausgabe der Pommerschen Agende aus den Aerarien der Königl. und Privat-Patronats-Kirchen gestattet worden. Stettin, den 25sten Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

308) Die

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

308) Die Kreis-Ersatz-Kommission wird die Verlooſung und Muſterung der in dem Zeitraum vom 1ſten Januar 1806 bis 1ſten Januar 1811 gebornen und noch mit keiner militairiſchen Beſtimmung oder Entſcheidung verſehenen Mannſchaft

am 23ſten und 24ſten Auguſt d. J. in Treptow a. d. Tollenſe,
am 25ſten, 26ſten und 27ſten deſſelben Monats zu Demmin,

vornehmen.

Sämmtliche männliche Perſonen dieſer Altersklaſſe, ſie mögen im hieſigen Kreiſe ſich aufhalten oder darin geboren ſein und auswärts ſich befinden, werden demnach aufgefordert, ſich an den benannten Tagen und Orten zur Reviſion perſönlich vor die Kommiſſion zu geſtellen.

Gegen die Ausbleibenden tritt die Vermuthung ein, daß ſie ſich ihrer Militairpflicht entziehen wollen, und haben ſie ſich die daraus geſetzlich folgenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben. Demmin, den 22ſten Juni 1830.

Königl. Landrath und erſtes Civil-Mitglied der Kreis-Erſatz-Kommiſſion Demminſchen Kreiſes. v. Maltzahn.

309) Die Erſatz-Commiſſion des Camminſchen Kreiſes wird

am 29ſten und 30ſten September d. J. in Cammin,
„ 1ſten „ 2ten October „ „ Gültzow und
„ 4ten „ 5ten „ „ „ Stepenitz,

an jedem Tage von früh Morgens 7 Uhr ab, die Reviſion über ſämmtliche junge Männer des dieſſeitigen Kreiſes, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1806 bis zum 31. December 1810 geboren ſind und ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genüget haben, abhalten. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die betreffenden Individuen aus den bezeichneten Altersklaſſen aufgefordert, ſich an den benannten Reviſionstagen und Orten vor der gedachten Kreis-Erſatz-Commiſſion perſönlich zu geſtellen, oder aber die gegen Ausbleibende beſtehenden geſetzlichen Strafen ganz unfehlbar zu gewärtigen.

Cammin, den 1ſten Juli 1830.

Der Landrath und Civil-Canton-Commiſſarius. Völtz.

310) Das in dem Dorfe Liebenow hieſigen Rentamts belegene ſechsfache Familienhaus nebſt Stall, 20½ □Ruthen Bauſtelle und 1 M. Morgen 52 □Ruthen Gartenland, einſchließlich eines Pfuhls von 6 □Ruthen, ſoll in Folge höherer Beſtimmung veräußert werden, und ſteht hiezu ein öffentlicher

Li

Licitationstermin auf den 6ten August a. c., Vormittags 10 Uhr, in dem Amtshause zu Liebenow an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die beiden Bestbietenden auf Erfordern Vier Wochen an ihr Gebot gebunden bleiben und eine Caution von 50 Thalern am Tage der Licitation deponiren müssen.

Die Veräußerung geschieht entweder durch reinen Verkauf, oder durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 2 Rtl. und einer Grundsteuer von 19 Sgr. jährlich. Im erstern Falle ist das Minimum des Kaufgeldes 405 Rtl. 3 Sgr. 4 Pf. und im letztern Falle 369 Rtl. 3 Sgr. 4 Pf. Das Etablissement kann jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Die Licitations-Bedingungen sind täglich bei uns und bei dem Herrn Ober-Amtmann Schmidt in Liebenow einzusehen. Schwedt, den 28sten Juni 1830.

Königl. Domainen-Rentamt.

311) Das bei dem Amts-Vorwerke Fiddichow, hiesigen Rent-Amts belegene vierfache Familienhaus No. 4 nebst Hofraum und Gärten und zwar:

die Baustelle von	16⅓	Quadrat-Ruthen,	
die Hofstelle von	7	do.	do.
der Garten hinter dem Hause von	30	do.	do.
der Garten bei der sogenannten Schmiedekoppel von	42	do.	do.
zusammen von	95⅓	Quadrat-Ruthen	

Flächen-Inhalt, mit dem alten Familienhause, soll in Folge höherer Bestimmung veräußert werden, und steht hiezu ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 5ten August a. c., Vormittags 10 Uhr, in dem Ober-Vorwerkshause zu Fiddichow an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die beiden Bestbietenden auf Erfordern Vier Wochen an ihr Gebot gebunden bleiben und eine Caution von 50 Thalern am Tage der Licitation deponiren müssen. Die Veräußerung geschieht entweder durch reinen Verkauf oder durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 2 Rtl. und einer Grundsteuer von 15 Sgr. jährlich. Im ersten Falle ist das Minimum des Kaufgeldes 292 Rtl. und im letztern Falle 256 Rtl. Das Haus nebst Grundstücke können jeder Zeit in Augenschein genommen, die Licitationsbedingungen aber sowohl hier als bei dem Herrn Amtmann Grundmann zu Ober-Vorwerk Fiddichow eingesehen werden.

Schwedt, den 28sten Juny 1830.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

312) Auf

Digitized by Google

312) Auf dem Hofe der Unterförsterei Steinwehr hiesigen Rent-Amts befinden sich zwei alte Ställe, welche nach höherer Bestimmung veräußert und dem Meistbietenden unter der Bedingung des Abbruchs und Planirung der Bauplätze käuflich überlassen werden sollen.

Zur Veräußerung dieser Ställe haben wir am 30sten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst einen Licitationstermin anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Hälfte des Gebots muß am gedachten Tage sofort deponirt werden. Die übrigen Bedingungen sind hieselbst einzusehen.

Schwedt, den 28sten Juni 1830.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Hülfsjägers Schulz vacant gewordene Hülfsjägerstelle in Selchow, Forstrevier Wildenbruch, ist vom 1sten Juli c. ab dem invaliden Jäger Wegener provisorisch verliehen worden.

Die, durch die Anstellung des Hülfsjäger Rehmenklau als Torfmeister in Carolinenhorst vacant gewordene Hülfsjägerstelle in Barenbruch, Forstrevier Friedrichswalde, ist vom 1sten Juli c. ab dem invaliden Jäger Gottschalk provisorisch verliehen worden.

Der ehemalige Privat-Sekretair Grützmacher ist von den Stadt-Verordneten zu Bahn zum Bürgermeister daselbst erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Der Apotheker Kummer zu Anclam ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum Rathsherrn erwählt und von uns bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Die mittelst Steckbriefes vom 7ten Mai c. (Amtsblatt pro 1830. Nr. 23. Seite 248) verfolgte Juliane Blasius ist in Reetz ergriffen und an den Magistrat zu Stargard bereits abgeliefert worden.

Stettin, den 26sten Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Arbeitsmann Exner, auf den unterm 12ten Mai c. aufmerksam gemacht worden, ist zu Gollnow arretirt.

Ueckermünde, den 26sten Juni 1830.

Die Direktion des Landarmenhauses.

Nachbenannter Schuhmachergeselle Carl Ludwig Zingler aus Regenwalde in Pommern, des Verbrechens des Diebstahls höchst verdächtig, ist am 22sten Juny d. J. von Greiffenberg entwichen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben genau Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen. Greiffenberg, den 22sten Juny 1830. Königliche Polizei-Behörde.

Bekleidung: blauer Ueberrock mit Tuchknöpfen, gestreifte Weste, grau tuchene Hosen, zerrissene Stiefeln, dunkelblaue Mütze mit Schirm, roth kattunes Halstuch, weiß leinen Hemde.

Besondere Umstände: an der linken Hand eine Narbe.

Signalement: Größe 5 Fuß 2¼ Zoll, Haare gelb, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas stark, Mund Oberlippe etwas aufgeworfen, sonst gewöhnlich, Kinn flach, Gesicht mehr rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Alter 21 Jahr, den 6ten Juny 1809 geboren, Religion evangelisch, Gewerbe Schuhmacher, Sprache deutsch.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 32.

Stettin, den 14. Juli 1830.

Gesetzsammlung.

No. 13. enthält unter

Nr. 1252. den Vertrag mit Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zoll-Verbande betreffend. Vom 9. December v. J.;

Nr. 1253. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai d J, wodurch der §. 2. der Strafbestimmung zum Chausseegeld-Tarif, vom 28. April 1828, ergänzt wird, und

Nr. 1254. die Gebühren-Taxe für die Lehnskurien im Herzogthume Sachsen. Vom 28. Mai d. J.

Berlin, den 10. Juli 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

313) Nr. 632. Mai 30. I. und III. Abth.

Auf den Antrag des Königl. Kriegs-Ministeriums ist von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen die Bestimmung erlassen:

daß sowohl den Marketenderinnen, als andern Victualien-Händlern gestattet werden darf, bei größern und länger währenden Uebungen der manoeuvrirenden Truppen diesen mit Lebensmitteln zum Verkauf folgen zu dürfen, ohne daß sie dazu eines Gewerbescheins bedürfen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3ten Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

314) Nr. 1017. Juni 30. I. Abth.

Der Herr Major von Rudloff im Königl. Kriegs-Ministerio hat uns seine Schrift eingereicht, welche in diesem Jahre bei August Rücker in Berlin erschienen ist, und den Titel:

> Die Militairverpflichtung der Preuß. Staatsbürger in ihren verschiedenen Abstufungen und Beziehungen, und deren Ableistung, sowohl in Folge der jährlichen Ersatzaushebung, als durch freiwilligen Eintritt in das stehende Heer.
>
> Eine Zusammenstellung der darüber vorhandenen Bestimmungen, hauptsächlich zur Belehrung der Militairpflichtigen aller Klassen über ihre Pflichten und Rechte, so wie derjenigen, welche deren Interesse zu vertreten haben.

führt, und für den Preis von 20 Sgr. zu haben ist.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir dasselbe auf diese höchst nützliche und zweckmäßige Zusammenstellung der über diesen Gegenstand erschienenen Verordnungen aufmerksam, worin nicht nur die Militairpflichtigen über ihre Rechte und Pflichten Belehrung, sondern auch die mit dem Ersatzaushebungs-Geschäfte beauftragten Behörden eine Uebersicht aller dahin einschlagenden Bestimmungen finden werden.

Stettin, den 2ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

315) Betrifft die Verpachtung des Bernsteinfangs an den Ostsee-Küsten der Inseln Usedom und Wollin. Nr. 930. Mai 1830. III. Abth.

Der Bernsteinfang an den Ostsee-Küsten der Inseln Usedom und Wollin ist den jüdischen Handelsleuten Isenthal, Edel und Jacoby zu Swinemünde auf die 6 Jahre vom 1sten Januar 1831 bis 31sten December 1836 verpachtet worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder, welcher an den gedachten Küsten Bernstein findet, hiemit bei gesetzlicher Strafe gewarnt wird, solchen diesen Pächtern nicht vorzuenthalten. Zugleich wird auf die Verfügung vom 24sten Februar 1823 (Amtsblatt Nr. 9. vom 3ten März 1823. Seite 90) hiemit hingewiesen. Stettin, den 28sten Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

2) anderer Behörden.

316) Das in dem Dorfe Liebenow hiesigen Rentamts belegene sechsfache Familienhaus nebst Stall, 20½ □Ruthen Baustelle und 1 M. Morgen 52 □Ruthen Gartenland, einschließlich eines Pfuhls von 6 □Ruthen, soll in Folge höherer Bestimmung veräußert werden, und steht hiezu ein öffentlicher Licitationstermin auf den 6ten August a. c., Vormittags 10 Uhr, in dem Amtshause zu Liebenow an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die beiden Bestbietenden auf Erfordern Vier Wochen an ihr Gebot gebunden bleiben und eine Caution von 50 Thalern am Tage der Licitation deponiren müssen.

Die Veräußerung geschieht entweder durch reinen Verkauf, oder durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 2 Rtl. und einer Grundsteuer von 19 Sgr. jährlich. Im erstern Falle ist das Minimum des Kaufgeldes 405 Rtl. 3 Sgr. 4 Pf. und im letztern Falle 369 Rtl. 3 Sgr. 4 Pf. Das Etablissement kann jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Die Licitations-Bedingungen sind täglich bei uns und bei dem Herrn Ober-Amtmann Schmidt in Liebenow einzusehen. Schwedt, den 28sten Juni 1830.

Königl. Domainen-Rentamt.

317) Das bei dem Amts-Vorwerke Fiddichow, hiesigen Rent-Amts belegene vierfache Familienhaus No. 4 nebst Hofraum und Gärten und zwar:

die Baustelle von	16⅔	Quadrat-Ruthen,	
die Hofstelle von	7	do.	do.
der Garten hinter dem Hause von	30	do.	do.
der Garten bei der sogenannten Schmiedekoppel von	42	do.	do.
zusammen von	95⅔	Quadrat-Ruthen	

Flächen-Inhalt, mit dem alten Familienhause, soll in Folge höherer Bestimmung veräußert werden, und steht hiezu ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 5ten August a. c., Vormittags 10 Uhr, in dem Ober-Vorwerkshause zu Fiddichow an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die beiden Bestbietenden auf Erfordern Vier Wochen an ihr Gebot gebunden bleiben und eine Caution von 50 Thalern am Tage der Licitation deponiren müssen. Die Veräußerung geschieht entweder durch reinen Verkauf oder durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 2 Rtl. und einer Grundsteuer von 15 Sgr. jährlich. Im ersten Falle ist das Minimum des Kaufgeldes 292 Rtl. und im letztern Falle 256 Rtl. Das Haus nebst Grundstücke können jeder Zeit in Augenschein genommen, die Licitationsbedingungen aber sowohl hier als bei dem Herrn Amtmann Grundmann zu Ober-Vorwerk Fiddichow eingesehen werden.

Schwedt, den 28sten Juny 1830. Königl. Domainen-Rent-Amt.

318) Auf

Digitized by Google

318) Auf dem Hofe der Unterförsterei Steinwehr hiesigen Rent-Amts befinden sich zwei alte Ställe, welche nach höherer Bestimmung veräußert und dem Meistbietenden unter der Bedingung des Abbruchs und Planirung der Bauplätze käuflich überlassen werden sollen.

Zur Veräußerung dieser Ställe haben wir am 30sten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst einen Licitationstermin anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Hälfte des Gebots muß am gedachten Tage sofort deponirt werden. Die übrigen Bedingungen sind hieselbst einzusehen.

Schwedt, den 28sten Juni 1830.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

319) Die Wiederherstellung des im vergangenen Frühjahre vom Hochwasser sehr beschädigten Oderfahrdammes, auf der Strecke von der Oder bis zur Migelitz-Brücke, bestehend in der Heranschaffung der erforderlichen Quantität Erde, entweder zu Lande oder zu Wasser, der Aufschüttung, Planirung ꝛc. des Dammes, soll, gemäß höhern Auftrags, dem Mindestfordernden im Wege der Licitation überlassen werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 21sten dieses Monats, Vormittags 11 Uhr, hieselbst angesetzt, wozu qualificirte und kautionsfähige Unternehmungslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Anschlag und die Bedingungen täglich hier eingesehen werden können, und auch im Termine bekannt gemacht werden, und der mit der Aufsicht und Leitung dieser Damm-Instandsetzung beauftragte Regierungs-Kondukteur Herr Schrugs hieselbst auf Ersuchen nähere Auskunft geben wird. Schwedt, den 7ten Juli 1830.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

320) Höherer Verfügung gemäß, soll zu Wildenbruch hiesigen Rent-Amts am 7ten August d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Schlosse daselbst:

1) ein M. Morg. Land vom Vorwerks-Garten nebst 82 tragbaren Obstbäumen,
2) ein zweifaches Familienhaus (Berghaus genannt) nebst Stall, Hofstelle von 12 □R. und 1 M. M. Land vom Vorwerks-Garten worauf 58 tragbare Obstbäume befindlich,
3) ein dreifaches Familienhaus (Fischerhaus genannt) nebst Stall, Hofstelle von 29 □R., einem Garten von 71 □R. worin 62 Obstbäume und 1 M. Land vom Vorwerks-Garten, worauf 50 Obstbäume befindlich, sämmtlich tragbar,

öffent-

Digitized by Google

öffentlich an den Meistbietenden veräußert, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden

Die Grundstellen sind resp. mit 15 Sgr., 18 Sgr. und 24 Sgr. jährlicher Grundsteuer belegt.

Der Verkauf geschieht ganz rein oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses und ist das Minimum des Kaufgeldes im ersten Falle

ad 1) . . . . . 76 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.,
ad 2) . . . . . 152 ‘ 5 ‘ — ‘
ad 3) . . . . . 372 ‘ 20 ‘ — ‘

im letzten Falle beträgt:

ad 1) der Domainen-Zins jährlich 1 Rthlr. 15 Sgr.,
das Kaufgeld zum mindesten 49 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.,
ad 2) der Domainen-Zins jährlich 2 Rthlr.,
das Kaufgeld zum mindesten 116 Rthlr. 5 Sgr.,
ad 3) der Domainen-Zins jährlich 3 Rthlr.,
das Kaufgeld zum mindesten 318 Rthlr. 20 Sgr.

Zur Festhaltung der Gebote müssen die beiden Bestbietenden im Termine resp. 10 Rthlr., 20 Rthlr. und 50 Rthlr. Caution deponiren.

Die sonstigen Bedingungen können sowohl hier als bei dem Amtmann Herrn Bielcke zu Wildenbruch eingesehen, bei letzterem auch die zu veräußernden Gegenstände in Augenschein genommen werden. Schwedt, den 6. Juli 1830.

Königl. Domainen-Rent-Amt der Herrschaft Schwedt.

Jagdverpachtung.

321) Da die letzten Termine zur Verpachtung der ausgebotenen Jagden kein genügendes Resultat gegeben, so ist hierzu ein anderweiter Termin, und zwar:

a) der kleinen Jagd auf den Feldmarken Gäbelsdorff und Neuengrape, im Geschäftszimmer der Königl. Forst-Kasse Wildenbruch bei Bahn, und
b) der kleinen Jagd auf den Feldmarken der Gemeinden Damnitz und Lettnin, im Forsthause zu Mühlenbeck, auf den 16ten Julius 1830, Vormittags 10 Uhr, ingleichen
c) der mittel und kleinen Jagd auf den Feldmarken der Gemeinden Woltin und Wierow, und
d) der vollen Jagd in der Wittstockschen Heide, im Forsthause zu Klütz bei Greifenhagen, auf den 17ten Julius 1830, Vormittags 10 Uhr,

angesetzt, und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß Mehrgebote nach abgehaltenem Termine nicht mehr angenommen, und die übrigen Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Schwedt, den 5ten Juli 1830. Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

322) Holz-

Digitized by Google

Holz-Verkäufe.

322) Auf der hiesigen Wasserablage sind:

1) aus dem Forst-Revier Stepenitz eine bedeutende Quantität kiefern 3-füßiges Kloben-,
2) aus dem Forst-Revier Hohenbrück 241½ Klafter 3-füßiges kiefern Kloben- und
3) aus dem Forst-Reviere Rothenfier eine Quantität elsen 3-füßiges Kloben-Brennholz,

aufgestellt, welche meistbietend verkauft werden sollen, und stehet auf den 29sten d. M., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, ein Bietungs-Termin auf der hiesigen Königl. Forst-Kasse an. Stepenitz, den 10ten Juli 1830.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

323) Zum Verkauf des gegenwärtigen Holzes in großen Posten steht ein Termin auf den 2ten August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, hierselbst an, und werden:

300—400 Stück kiefern Bauholz vom ordinair starken abwärts,
20— 25 Klafter 3-füßig büchen Kloben-Brennholz,
200 Klafter 3-füßig eichen Kloben-Brennholz,
20 " " birken " " und
15 Stück eichene Kahnknie, nebst noch anderen, jetzt aber noch nicht genauer zu bestimmenden diversen eichenen Bau- und Schiffshölzern,

ausgeboten, wozu hierdurch mit dem Bemerken eingeladen wird, daß gegenwärtig in dem Neuenkruger Forst für kiefern Bau- und Stangenholz vom Mittelbauholz abwärts die dritte Tax-Klasse in Kraft ist.

Neuenkrug, den 9ten Juli 1830.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

324) Im Königl. Pudaglaer Forst-Revier, im Unterforst Schmolnsee, stehen 33 Klafter büchen Klobenholz und
20 " " Knüppelholz,
welche den 14ten August d. J., Morgens 10 Uhr, im hiesigen Königl. Forsthause versteigert werden sollen. Es werden hierzu Kauflustige eingeladen.

Pudagla, den 4ten Juli 1830.

Schrödter, Königl. Oberförster.

325) Der

325) Die Wittwe Marie Elisabeth Reichmann, geborne Rositzky, zu Eichhoff, ist wegen wiederholter Exportation von Lumpen, mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses des Kriminal-Senats des Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgerichts von Pommern, d. d. Stettin, den 26sten Novbr. 1829 zur Erleidung einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt und zu solchem Behuf nach Naugard abgeliefert worden, welches der Vorschrift gemäß und zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Wolgast, den 8ten Juli 1830.

Königl. Haupt-Zoll-Amts-Justitiariat.

326) Der Schmidtgeselle Christoph Trümper aus Lutter im Kreise Heiligenstadt gebürtig, hat sein unterm 19ten December 1829 zu Göttingen ausgestelltes und von hier am 30sten Juni c. zur Weiterreise nach Prenzlau visirtes Wanderbuch zwischen hier und Friedland verloren, welches hiermit zur Verhütung des Mißbrauchs mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Trümper heute mit einem neuen Passe von uns versehen worden ist.

Treptow a. d. Tollense, den 2ten Juli 1830.

Königliche Polizei-Behörde.

II. Sicherheits-Polizei.

Aus Stargard ist der nachstehend bezeichnete Musketier Michael Klopot von der 3ten Compagnie 14ten Infanterie-Regiments, welcher wegen Desertion in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 26sten auf den 27sten Juni desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an den gedachten Truppentheil nach Stargard abliefern zu lassen. Stettin, den 3ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekleidung: blau tuchene Jacke, grau leinene Hosen, Halb-Stiefeln, Feldmütze.

Signalement: Geburtsort Mlynn, Vaterland Inowraclawer Kreis, Posener Regierungs-Bezirk, Religion katholisch, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein und breit, Mund klein, Zähne gut, Bart blond aber noch klein, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur klein und untersetzt.

Besondere Kennzeichen: Es fehlt das halbe erste Glied am Daumen der linken Hand.

Aus

Aus Stargard ist der nachstehend bezeichnete Musketier Stanislaus Glowacky von der 4ten Compagnie 14ten Infanterie-Regiments, welcher wegen Desertion in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 26sten auf den 27sten Juni c. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an den gedachten Truppentheil nach Stargard abliefern zu lassen. Stettin, den 3ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekleidung: hellblaue Tuchjacke, grau tuchene Hosen, Halb-Stiefeln, Feldmütze.

Signalement: Geburtsort Eißez, Vaterland Inowraclawer Kreis, Posener Regierungs-Bezirk, Religion katholisch, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß und pockennarbig, Statur mittel.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 33.

Stettin, den 21. Juli 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

327) Wegen des diesjährigen Wollmarkts zu Stettin.

Nr. 1269. Juni 30. I Abth.

Ueber den Ausfall des diesjährigen hiesigen Wollmarkts bringen wir Folgendes zur Kenntniß des Publikums.

Nach den an den Thoren und Wasserbäumen geführten Registern sind aus Vor- und Hinterpommern, Neuvorpommern, Neumark, Uckermark, Mecklenburg und Westpreußen, zu Markte gebracht:

a) ordinaire Wolle	287	Ctr.	24 Pfd.
b) mittel Wolle	9063	"	68 "
c) feine Wolle	6744	"	82 "
	16095	Ctr.	44 Pfd.
Es sind jedoch außer diesen noch eingetroffen	2727	"	— "
und	220	"	— "
welche letztere Quantität erst nach dem Markte eingetroffen.			
Dazu den Bestand im Lager der ritterschaftl. Privatbank	450	"	— "
in Summa	19492	Ctr.	44 Pfd.
Von dieser Quantität sind nur unverkauft geblieben	920	"	— "
wovon 470 Ctr. nach Berlin ausgeführt und 450 Ctr. bei der ritterschaftl. Privatbank niedergelegt sind, wobei zu bemerken, daß ein bedeutender Theil der erstern, nach dem Abgange noch hier verkauft ist.			
Im Ganzen sind hiernach verkauft	18572	Ctr.	44 Pfd.

Was die Preise betrifft, so hat sich ein Vergleich mit den vorjährigen ergeben, daß

a) die ordinaire Wolle in dem Werthe von 30 bis 50 Rtl. pr. Ctr. durchschnittlich bedeutend besser als 1829,

b) die mittel Wolle von 52½ bis 65 Rtl. theils zu den vorjährigen Preisen, theils etwas niedriger,

c) feine Wolle von 67½ bis 100 Rtl. pr. Ctr., in einzelnen Fällen den Preisen von 1829 gleich, in der Mehrzahl aber mit einem bedeutenderen Abschlage als die mittel Wolle verkauft ist, indem die feine Wolle weniger bezahlt worden ist.

Stettin, den 7ten Juli 1830. Königl. Preuß. Regierung.

328) Nr. 204. Juli 30. I. Abth.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen, mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B., sind nachstehende Termine angesetzt:

1)	Freitag	den	6. August c.,	früh	7 Uhr,	zu Amt Spantekow, Anclamer Kr.,
2)	Sonnabend	"	7. "	"	7 "	" Clempenow, Demminer "
3)	Montag	"	9. "	"	7 "	" Treptow a. d. Tollense,
4)	Dienstag	"	10. "	"	7 "	" Schwichtenberg, Demminer "
5)	Dienstag	"	17. "	"	7 "	" Dargibell, Anclamer "
6)	Donnerstag	"	19. "	"	7 "	" Camtz, Camminer "
7)	Donnerstag	"	19. "	"	7 "	" Gr. Hammer, Ueckermünder "
8)	Freitag	"	20. "	"	7 "	" Rützenow, Greiffenberger "
9)	Montag	"	23. "	"	7 "	" Blumberg, Randowscher "

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

In einigen Districten des Potsdammer Regierungs-Bezirks soll die Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1831 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten zugleich in den diesjährigen Brenn-Terminen abgehalten und daher auch die nahe belegenen Beschäl-Stationen

Nr. 7. Groß-Hammer und

Nr. 9. Blumberg des Stettiner Regierungs-Bezirks

mit herangezogen, auch wegen Ertheilung der Freischeine sogleich das Nöthige festgestellt werden, und können nach diesen abzuhaltenden Terminen späterhin keine dergleichen Freischeine für das Jahr 1831 weiter ertheilt werden.

Im

Digitized by Google

Im Allgemeinen beziehe ich mich, wegen Gestellung der zu bedeckenden Stuten, auf die im Amtsblatt unterm 26. Januar d. J. erlassene Bekanntmachung, und bemerke ich hierbei nur noch: daß die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten auf den übrigen oben aufgeführten Stationen, excl. Camtz und Rützenow, im künftigen Frühjahre wie gewöhnlich erfolgen wird.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 28. Juni 1830.

Der Landstallmeister. In dessen Abwesenheit (gez) v. Thielau.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung werden die Herren Landräthe aufgefordert, möglichst für die Bekanntmachung der Termine zu sorgen, und gleichzeitig angewiesen, zu jedem Termine einen Gensd'arm zu beordern, um die dabei nöthige Ordnung aufrecht zu erhalten.

Stettin, den 8ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

329) Nr. 41. Juli 30. I. Abth.

Dem jüdischen Glaubensgenossen Manasse Joseph zu Regenwalde ist das Staats-Bürgerrecht nachträglich ertheilt worden, und wird derselbe den Namen Joseph als Familien-Namen annehmen. Stettin, den 8ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

330) Den Prüfungs-Termin für Schulamts-Bewerber betreffend.
Nr. 144. Juni c. II. Abth.

Zur vorschriftsmäßigen Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche in keiner Lehrer-Bildungs-Anstalt vorbereitet worden sind, ist ein Termin auf den 28sten October d. J. und die beiden folgenden Tage festgesetzt worden, welches mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Anmeldung an dem vorhergehenden Tage in den Nachmittagsstunden nach 4 Uhr bei unseren Schulräthen Bernhardt und Graßmann hieselbst geschieht.

Stettin, den 7ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) der

Digitized by Google

2) der Königl. General-Commission.

331) Die Einziehung und Abführung der Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Kosten betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 18ten v. M. verfügt, daß unsere Kasse rücksichtlich der Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Kosten nicht mehr mit den einzelnen Debenten abrechnen soll, diese Kosten vielmehr mit Ausnahme derjenigen, welche Gutsherrschaften, Pfarren und Kirchen zu tragen haben, von den Magistraten und Dorfschulzen eingezogen und resp. an unsere Kasse oder die Königl. Kreis-Kassen abgeführt werden sollen, da hierzu die Magistrate nach §. 37. der Verordnung vom 20sten Juni 1817, die Dorfschulzen aber nach §. 54. Tit. 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts verpflichtet sind. Indem wir sämmtliche Magistrate und Dorfschulzen, welche hiernach in dem Falle sind, Regulirungs- oder Gemeinheitstheilungs-Kosten an unsere Kasse oder die Königl. Kreis-Kassen abzuführen, auf diese Verfügung aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß wir in allen Kosten-Einziehungs-Mandaten, welche nunmehr nicht weiter an die einzelnen Debenten, sondern an die betreffenden Magistrate und Gemeinden erlassen werden, so weit es nöthig ist, die Kosten-Beiträge der einzelnen Debenten angeben lassen werden, damit keine Verzögerungen bei der Einzahlung entstehen.

Stargard, den 2ten Juli 1830.

Königl. Preuß. General-Kommission ꝛc. in Pommern.

---

3) anderer Behörden.

332) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Naugardter Kreises wird

am 20sten und 21sten September c. in Massow,
" 22sten " 23sten " c. in Naugardt,
" 24sten " 25sten " c. in Gollnow,

an jedem Tage früh 7 Uhr ab,

die Revision über sämmtliche junge Männer des hiesigen Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1806 bis Ende December 1810 geboren sind und ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, abhalten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß hiedurch gebracht, und werden die Militairpflichtigen aus den bezeichneten Altersklassen aufgefordert, sich an den benannten Revisionstagen und Orten, vor der gedachten Kommission persönlich zu gestellen, oder aber die gegen Ausbleibende ꝛc. bestehenden gesetzlichen Strafen zu gewärtigen. Naugardt, den 30sten Juni 1830.

Der Landrath und Civil-Canton-Kommissarius.
In Abwesenheit, v. Dewitz.

333) Gute

Digitized by Google

333) Gute Maurer finden noch immer Beschäftigung beim hiesigen Festungsbau. Posen, den 10ten Juli 1830.

Königl. Fortifikation.

334) Höherer Verfügung gemäß, soll zu Wildenbruch hiesigen Rent-Amts am 7ten August d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Schlosse daselbst:

1) ein M. Morg. Land vom Vorwerks-Garten nebst 82 tragbaren Obstbäumen,
2) ein zweifaches Familienhaus (Berghaus genannt) nebst Stall, Hofstelle von 12 □R. und 1 M. M. Land vom Vorwerks-Garten worauf 58 tragbare Obstbäume befindlich,
3) ein dreifaches Familienhaus (Fischerhaus genannt) nebst Stall, Hofstelle von 29 □R., einem Garten von 71 □R. worin 62 Obstbäume und 1 M. Land vom Vorwerks-Garten, worauf 50 Obstbäume befindlich, sämmtlich tragbar,

öffentlich an den Meistbietenden veräußert, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Die Grundstellen sind resp. mit 15 Sgr., 18 Sgr. und 24 Sgr. jährlicher Grundsteuer belegt.

Der Verkauf geschieht ganz rein oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses und ist das Minimum des Kaufgeldes im ersten Falle

ad 1) . . . . . 76 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.,
ad 2) . . . . . 152 „ 5 „ — „
ad 3) . . . . . 372 „ 20 „ — „

im letzten Falle beträgt:

ad 1) der Domainen-Zins jährlich 1 Rthlr. 15 Sgr.,
das Kaufgeld zum mindesten 49 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.,
ad 2) der Domainen-Zins jährlich 2 Rthlr.,
das Kaufgeld zum mindesten 116 Rthlr. 5 Sgr.,
ad 3) der Domainen-Zins jährlich 3 Rthlr.,
das Kaufgeld zum mindesten 318 Rthlr. 20 Sgr.

Zur Festhaltung der Gebote müssen die beiden Bestbietenden im Termine resp. 10 Rthlr., 20 Rthlr. und 50 Rthlr. Caution deponiren.

Die sonstigen Bedingungen können sowohl hier als bei dem Amtmann Herrn Bielcke zu Wildenbruch eingesehen, bei letzterem auch die zu veräußernden Gegenstände in Augenschein genommen werden. Schwedt, den 6. Juli 1830.

Königl. Domainen-Rent-Amt der Herrschaft Schwedt.

Holz-

Digitized by Google

Holz-Verkäufe.

335) In der zum Königl. Forst-Revier Heinersdorf gehörigen Pommerschen Heide, Belauf IV. Jagen 26, sollen

80 Klafter kiefern Kloben-Brennholz

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu im Forst-Kassen-Locale zu Vierraden ein Termin auf Montag den 26sten d. M., Vormittags 10 Uhr, ansteht und Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Forsthaus Heinersdorf, den 11ten Juli 1830.

Der Königl. Oberförster Gadow.

336) In dem unweit des Dorfes Neumark belegenen Forst-Revierthell, das Schwarzeholz genannt, sollen unter sehr vortheilhaften Bedingungen

67⅝ Klafter eichen geputzte Borke

von besonderer Güte, am 28sten dieses Monats, früh 10 Uhr, in dem Wirthshause zu Neumark meistbietend versteigert werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Mühlenbeck, den 10ten Juli 1830.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

337) Dem Schuhmachergesellen Friedrich Wilhelm Schütze, 18 Jahr alt, in Berlin gebürtig, ist angeblich sein ihm unterm 29sten April 1830 zu Halberstadt ausgestellter Wanderpaß, welcher in Stralsund den 22sten Juni 1830 auf Stettin visirt worden, zwischen Neuwarp und Albrechtsdorff entwandt worden; dies wird zur Verhütung etwaniger Mißbräuche hiermit bekannt gemacht, und der entwandte Wanderpaß hierdurch für ungültig erklärt.

Neuwarp, den 6ten Juli 1830.

Der Magistrat.

338) Der Drechslergeselle Martin Fischer aus Coblenz am Rhein gebürtig, hat nach der heute hier gemachten Anzeige sein Wanderbuch, welches in Prosnitz in Mähren am 28sten August 1829 ausgestellt und am 8ten d. M. zuletzt in Stargard nach Cöslin visirt worden sein soll, gestern hieselbst angeblich verloren, weshalb dies Wanderbuch zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt wird.

Treptow a. d. Rega, den 13ten Juli 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Behörde.

II. Per-

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Rector und Hülfsprediger Klamroth zu Pasewalk ist als Diakonus und als Pastor der St. Gürgen-Hospital-Gemeinde daselbst, so wie der Gemeinden zu Viereck und Rothenburg, landesobrigkeitlich von uns bestätigt worden.

Der Steuer-Inspector Hedemann ist von Stettin nach Anclam versetzt, zum dritten Mitgliede des Haupt-Zoll-Amts zu Wolgast ernannt und ihm die Verwaltung der Ober-Steuer-Controlleur-Stelle zu Anclam in demselben Umfange, wie solche dem Steuerrath Jäne zugetheilt war, übertragen worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der mittelst Steckbriefes vom 16ten April c. (Amtsblatt pr. 1830. Nr. 19. pag. 209.) verfolgte Musketier Christian Friedrich Redant vom 1sten Bataillon 14ten Infanterie-Regiments ist in Berlin ergriffen und an den gedachten Truppentheil bereits wieder abgeliefert worden. Stettin, den 5ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbriefes vom 14ten Mai c. (Amtsblatt pr. 1830, Nr. 29, pag. 318.) verfolgte Militair-Sträfling Johann Philipp Wannematur ist ergriffen und an die Commandantur zu Cüstrin bereits abgeliefert worden.

Stettin, den 9ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbriefes vom 22sten Mai v. J. (Amtsblatt pr. 1829. Nr. 24. pag. 255.) verfolgte Drechsler-Geselle Michael Krause ist in Bahn ergriffen und an die Justiz-Kammer zu Schwedt abgeliefert worden.

Stettin, den 10ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die mittelst Steckbriefes vom 15. Juni c., Amtsblatt pro 1830. Nr. 29. pag. 316 und 317, verfolgte Verbrecher Johann Gottlieb Baudisch und Johann Gottlieb Fandré sind ergriffen und an die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt bereits abgeliefert worden. Stettin, den 15ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Digitized by Google

Der in dem nachstehenden Signalement näher bezeichnete Vagabonde Franz Jacob Lück, welcher, nachdem er eine wegen Diebstahl verwirkte Strafe in der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt abgebüßt hatte, am 18ten Juni c. mit einem auf drei Tage gültigen Gratis-Passe von dort nach Pyritz, wo er angeblich Beschäftigung zu finden gehofft, entlassen worden, ist nach der Anzeige des Magistrats dort nicht angekommen, und es ist zu vermuthen, daß er seine frühere Lebensweise wieder fortsetzt.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf den ꝛc. Lück strenge aufmerksam zu sein, daß er sich nicht arbeitslos oder vagabondirend umhertreibe.

Stettin, den 10ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement: Familienname Lück, Vornamen Franz Jacob, Geburtsort Königsberg i. d. Neum., Aufenthaltsort desgleichen, Religion evangelisch, Alter 52 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, untersetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 blaue Tuchjacke mit weißen Knöpfen, 1 Paar blaue Tuchhosen, 1 graue Tuchweste mit gelben Knöpfen, 1 roth- und gelb-buntes Halstuch, 1 Paar lederne Schuhe, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 blaue Tuchmütze mit Schirm, 1 leinenes Hemde.

Der, Seitens des Königl. Justizamts Zehden, nach dessen Bekanntmachung in Nr. 27 des diesjährigen Amtsblatts, verfolgte Zimmergesell Johann Friedrich Carow hat seit dem 11ten März hier in Arbeit gestanden, sich aber der, wider ihn, in Folge jener Bekanntmachung, auszuführenden Verhaftung, mit Hinterlassung seines Passes und eines Arbeitsscheins, durch die Flucht entzogen.

Wir bringen dies, mit Bezug auf jene Bekanntmachung, zur öffentlichen Kenntniß. Ueckermünde, den 9ten Juli 1830.

Königliche Polizei-Behörde.

Der wegen Heimatslosigkeit und Vagabondirens unterm 11ten v. M. von hier nach dem Landarmenhause zu Ueckermünde verwiesene Töpfergeselle Carl Ludwig Eickstädt ist nach der Benachrichtigung der Königl Direction des Landarmenhauses daselbst nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich wieder vagabondirend umher. Die Wohllöblichen Polizei-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Eickstädt zu vigiliren.

Sig-

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 34.

Stettin, den 28. Juli 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

339) Nr. 450. Juli 30. I Abth.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat Juni 1830:

der Scheffel Roggen	1 Rthlr.	6 Sgr.	— Pf.
„ „ Hafer	— „	21 „	9 „
„ Centner Heu	— „	12 „	3 „
das Schock Stroh	4 „	— „	— „

Stettin, den 12ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

340) Betrifft die Sperrung des Weges von Anclam nach Ueckermünde über Bugewitz. Nr. 681. Juli 30. I Abth.

Wegen Neubaues der Brücke über den Bugewitzer Mühlengraben ist der Weg von Ueckermünde nach Anclam über Bugewitz, vom 15ten Juli c. ab, auf 6 Wochen gesperrt, und kann während dieser Zeit nur über Duchcrow nach Anclam und Ueckermünde gefahren werden, welches dem Publikum hiedurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 19ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

341) Nr. 57. Juli. Königl. Consistorium und Schul Collegium von Pommern.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Georg Ludwig Gantzkow,
2) Carl Friedrich Wilhelm Hasselbach,
3) Carl August Wilhelm Heintze,

4) Carl Bernhard Moll,
5) Friedrich Wilhelm August Obenaus,
6) August Herrmann Trittelvitz,
7) Georg Wilhelm Rudolph Wegener,
8) Carl Friedrich Wilhelm Wernich,

sind nach überstandenem examen pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin den 14ten Juli 1830.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

342) Die Vollendung des Reparaturbaues der Bromberger Stadt-Schleuse betreffend.

Dem Handel treibenden Publiko wird hiedurch angezeigt, daß der Bau der Bromberger Stadt-Schleuse vollendet ist, und die Eröffnung derselben den 20sten d. M. erfolgen wird. Bromberg den 13ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

343) Ueber die Mannschaften vom 20sten bis zum 25sten Lebensjahre, mithin über diejenigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1806 bis zum 31sten December 1810 geboren sind, wird Behufs der Ersatz-Aushebung pro 1830 im Pyritzer Kreise die Revision abgehalten werden, und zwar:

in Pyritz am 6ten und 7ten September d. J.,
in Stargard am 8ten, 9ten und 10ten September d. J.

Alle diejenigen, welche das gesetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht erreichen, werden hierdurch aufgefordert, an den bestimmten Tagen vor der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Commission sich zu gestellen, und haben diejenigen, welche sich in den vorgedachten Terminen nicht gestellen oder ihr Ausbleiben nicht gehörig entschuldigen können, zu gewärtigen, daß sie ihrer etwanigen Ansprüche auf Berücksichtigung verlustig gehen, und im Fall ihrer körperlichen Brauchbarkeit vor allen andern Militairpflichtigen zuerst zum Militair-Dienst eingestellt werden. Stargard, den 25sten Juni 1830.

Königl. Kreis-Ersatz-Commission Pyritzer Kreises.

344) Die Kreis-Ersatz-Commission des Stettiner Kreises wird den 6ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten und 11ten September d. J. die Revision sämmtlicher junger Männer dieses Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1806 bis ultimo December 1810 geboren sind und ihrer Militairpflicht noch nicht

Digitized by Google

genügt haben, hieselbst im englischen Hause, in der Breitenstraße Nr. 371, vornehmen. Es werden daher die Verpflichteten hierdurch aufgefordert, sich in den vorbemerkten Tagen, auf die erfolgende besondere Vorladung, unfehlbar persönlich zu gestellen, oder ihr Ausbleiben durch ihre nächsten Verwandten oder schriftlich zu entschuldigen, indem von den Ausbleibenden und von den, bei unterbleibender besonderer Vorladung, sich nicht freiwillig Meldenden angenommen werden muß, daß sie sich ihrer Militairverpflichtigung absichtlich zu entziehen suchen, wovon sie die gesetzlichen Folgen sich selbst beizumessen haben.

Stettin, den 20sten Juli 1830.

Der Königl. Militair-Commissarius, Polizei-Direktor Stolle.

345) In dem Dorfe Hohen-Reinkendorf, auf der über Stendelchen nach Berlin führenden sogenannten kleinen Straße belegen, ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. — Der Ort ist deshalb für den Transport von Rindvieh geschlossen, was hiemit dem Publiko bekannt gemacht wird.

Stettin, den 19ten Juli 1830.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

Holz-Verkäufe.

346) Aus den zur hiesigen Verwaltung gehörigen Forstdistricten sollen nachstehende Brennhölzer, als:

1) aus dem Belauf Rampitz
   300 Klafter kiefern Scheit- und 20 Klafter desgl. Ast-,
2) aus dem Belauf Güntersberg III.
   207 Klafter kiefern Scheit- und 13 Klafter desgl. Ast-,
3) aus dem Belauf Güntersberg IV., und zwar:
   a) von der Ablage Hölle
      61½ Haufen kiefern und 29 Haufen elsen Scheitholz,
4) aus dem Belauf Rädnitz, und zwar:
   a) von der Ablage bei Rädnitz
      20½ Klftr. birken, 63 Haufen u. 142½ Klftr. elsen Kloben-,
   b) aus dem Reviere 205 Klafter kiefern Scheit-, 29 Klafter desgl. Ast- und 3 Klftr. desgl. Nutzholz,

in einzelnen Loosen öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 30sten Juli c. im Geschäftslocale der hiesigen Hauptforstcasse anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der 4te Theil der Gebote sogleich als Angeld deponirt werden muß. Das Holz ist übrigens im Winter 18$\frac{3}{4}$ eingeschlagen und von vorzüglich guter Beschaffenheit. Crossen, den 12ten Juli 1830.

Der Königl. Oberförster Cusig. 347)

347) Zur öffentlichen Versteigerung von

23	Klafter	eichen	Kloben,
55¼	'	'	'
20¾	'	'	'
59	'	'	'
100	'	'	'
In Summa 258	Klafter	Brennholz,	

aus den Jagen 20, 21, 33, 34 und 23 des hiesigen Konigl. Forstes, habe ich einen Termin auf den 4ten August a. c., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Königl. Forst-Kassen-Locale angesetzt, zu welchem Käufer hierdurch eingeladen werden. Forsthaus Peetzig a. d. O. bei Schwedt, den 19ten Juli 1830.

Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

348) Ein Brennerknecht aus Warbelow bei Stolpe ist durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Criminal-Senats und II. Senats des Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 21sten Juni und 5ten Juli c., wegen eines großen gemeinen Diebstahls, mit Verlust der National-Kokarde und der Kriegsdenkmünze, und mit 20 Peitschenhieben und dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt, welche resp. schon erduldet und angetreten.

Treptow a. d. R., den 19ten Juli 1830.

Das Patrimonialgericht über Zirkwitz.

II. Personal-Chronik.

Der Schiffs-Capitain Radmann ist von den Stadtverordneten zu Ueckermünde zum unbesoldeten Rathmann beim dortigen Magistrat gewählt und von der Landes-Polizei-Behörde bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der mittelst Steckbriefes vom 20sten Mai c. (Amtsblatt pr. 1830. Nr. 29. pag. 317 und 318.) verfolgte Gärtner-Geselle Heinrich Döring ist in Westpreußen wieder ergriffen worden. Stettin, den 20sten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbrief von der Königl. Commandantur zu Cüstrin als verdächtiger Brandstifter verfolgte, nachstehend bezeichnete Militairsträfling Christian Daniel Wenzel, ist, nach Ausweis des Kalischschen Amtsblatts, im

Kö-

Digitized by Google

Königreich Polen zur gefänglichen Haft gebracht, jedoch auch von dort wahrscheinlich ins Preußische entwichen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königl. Commandantur nach Cüstrin abliefern zu lassen.

Frankfurth, den 24. Juni 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement. Geburtsort, Thorn. Vaterland, Westpreußen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Neuwedell. Religion, evangelisch. Alter, 40 Jahr 7 Monat. Gewerbe, Maurer. Größe, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, spitz u. länglich. Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Bart, roth. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, länglich. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, im Gesicht pockennarbig.

Aus Grädiz bei Schwiebus ist der nachstehend bezeichnete Müllergeselle August Dreßler, welcher sich eines Geld- u. Kleider-Diebstahls bei dem Müller Beißert zu Mohlsauer Hinter-Mühle dringend verdächtig gemacht und der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung entzogen hat, entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an Unterzeichneten abliefern zu lassen.

Züllichau, den 26. Juni 1830. Königl. Landrath v. Schöning.

Bekleidung. Hellblauer Tuch-Ueberrock. Stiefeln. Hosen, röthlich streifige lange leinene. Mütze, hellblaue tuchene mit schwarzem Schirm.

Besondere Umstände. Wird auch den, dem ꝛc. Beißert entwendeten dunkelgrauen Tuchrock, imgleichen einen vom Landraths-Amt Lübbener Kreises ausgestellten, auf 1 Jahr gültigen, Reisepaß bei sich haben.

Signalement. Geburtsort, angeblich Klein-Koßenau Lübbener Kreises. Alter, 17 Jahr. Gewerbe, Müllergesell. Größe, 5 Fuß. Nase, dick. Gesichtsbildung, roth und voll.

Aus Friedeberg i. d. Neum. ist die nachstehend bezeichnete unverehelichte Auguste Wilhelmine Kulisch, welche unter den angenommenen Namen Auguste Schultz und mit einem falschen Gesindeschein versehen hier in Dienst getreten war, nach einem Aufenthalt von wenigen Tagen in der Nacht vom 14ten zum 15ten Juni entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Friedeberg, den 22. Juni 1830.

Der Magistrat.

Be-

Digitized by Google

Besondere Umstände. Hat mehrere weibliche Kleider, Hals- und Umschlagetücher, Unterröcke, Strümpfe, Hemden und Schnupftücher, letztere mit den Buchstaben F. H. gezeichnet, diebischer Weise mitgenommen. Hat schon zum öftern Criminalstrafe erlitten.

Signalement. Geburtsort, Soldin. Vaterland, Neumark. Religion, evangelisch. Alter, 22 Jahr. Gewerbe, Dienstmagd. Größe, 5 Fuß. Haare, schwarz. Stirn, flach. Augenbraunen schwarz, etwas stark. Augen, blau. Nase, aufwärtsstehend. Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gelbschwärzlich. Gesichtsbildung, platt. Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen, spricht fein und etwas schnarrend.

Von der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt ist der nachstehend bezeichnete Züchtling Johann Zühlke, welcher wegen grober Verbrechen in Verhaft gewesen, am 9ten d. M. Morgens entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt nach Naugardt abliefern zu lassen. — Für die Wiederergreifung ist eine Prämie von 10 Rtlr. zugesichert. Naugardt, den 9. Juli 1830.

Die Direction der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Bekleidung. Gelb u. grau tuchene Jacke. Gelb u. grau tuchene Weste. Gelb und grau tuchene Hosen. Schuhe. Hemde mit aufgenäheter Nr. 56. Weißleinene Schürze mit einem Brustlatz. Gelb und grau tuchene Mütze.

Signalement. Geburtsort, Malzkow. Religion, evangelisch. Alter, 41 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, braun. Stirn, platt. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, länglich. Mund, gewöhnlich. Zähne, gesund. Bart, braun. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, etwas blaß. Gesichtsbildung, länglich. Statur, untersetzt. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, hat einen krummen Finger an der linken Hand.

Von der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt ist der nachstehend bezeichnete Züchtling Paul Weiszniack, welcher wegen grober Verbrechen in Verhaft gewesen, am 9ten d. M. Morgens entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt nach Naugardt abliefern zu lassen. — Für die Ergreifung ist eine Prämie von 10 Rtlr. zugesichert. Naugardt, den 9. Juli 1830.

Die Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Be-

Digitized by Google

Bekleidung. Gelb und grau tuchene Jacke. Gelb und grau zwillichne Hosen. Schuhe. Leinenes Hemd mit der Nr. 187. Wollene Socken. Gelb und graue Mütze. Weißleinene Schürze mit Latz.

Signalement. Geburtsort, Otterowo im Samterschen Kreise, Großherzogthum Posen. Religion, katholisch. Gewerbe, Gärtnerlehrling. Alter, 28 Jahr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, spitz. Mund, groß. Zähne, mangelhaft, vorne gut. Bart, braun. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, blaß. Gesichtsbildung, oval. Statur, untersetzt. Sprache, deutsch und polnisch. — Besondere Kennzeichen: am rechten Mittelfinger ein Schaden, auf dem rechten Arm eine Baumsäge und ein Gärtnermesser in blau und rother Farbe eingeätzt, auf dem linken Schienbein eine handgroße Narbe, auf dem linken Arm Christus am Kreuz mit der Zahl 186 gleichfalls in roth und blau eingeätzt, am linken Fuß in der Kniebeugung die Spuren eines Aderbruchs, so wie am rechten Fuß die Spuren eines Kniebruchs.

Von der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt ist der nachstehend bezeichnete Züchtling David Malzahn, welcher wegen grober Verbrechen in Verhaft gewesen, am 9ten d. M. Morgens entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt nach Naugardt abliefern zu lassen. — Für die Wiederergreifung ist eine Prämie von 10 Rtlr. zugesichert. Naugardt, den 9. Juli 1830.

Die Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Bekleidung. Gelb und grau tuchene Jacke. Dergl. Hosen. Wollene Socken. Eine weißleinene Schürze mit Latz. Schuhe. Ein leinenes Hemde, worin die Nr. 219 eingenähet.

Signalement. Geburtsort, Cavanz. Religion, evangelisch. Alter, 36 Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, flach. Augenbraunen, grau. Augen, grau. Nase, länglich. Mund, proportionirt. Zähne, gesund. Bart, schwarz. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, länglich u. mager. Statur, untersetzt. Sprache, platt- und hochdeutsch. — Besondere Kennzeichen: auf dem linken Schienbein eine Narbe, und auf der rechten Schulter eine dergleichen in der Größe eines Achtgroschenstücks.

Auf dem Transport von Ruppendorf nach Sorau ist die nachstehend bezeichnete Dienstmagd Christine Himpel, welche wegen Diebstahl in Verhaft gewesen, am 24. Juni c. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Amt abliefern zu lassen.

Sorau, den 26. Juni 1830. Das Polizei-Amt. Be-

Digitized by Google

Bekleidung. Streifiger wollener Rock. Graue karirte Gingham-Jacke. Rothes Kopftuch. Rothbuntes Halstuch. Rothgeblümte, aus 2 Theilen bestehende Schürze. Geht barfuß.

Signalement. Geburtsort, Ruppendorf. Vaterland, Saganer Kreis. Religion, evangelisch. Alter, 20 Jahr. Gewerbe, Dienstmagd. Größe, 5 Fuß. Haare, braun. Stirn, rund und hoch. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, kleine eingebogene. Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, blaß. Gesichtsbildung, oval. Statur, schwach und klein. — Besondere Kennzeichen: hat einen scheuen Blick und tiefliegende Augen, deren Unterlieder mit blassen Rändern umgeben sind.

Nach einer Benachrichtigung des Dominiums zu Craatzig bei Wangerin vom 9ten Mai c. soll der unterm 27sten April wegen Ausübung seines Gewerbes ohne Gewerbeschein mittelst Zwangspasses dahin verwiesene Topfbinder Christian Friedrich König daselbst weder eingetroffen noch wohnhaft sein.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die landräthl. Behörde des Kreises abliefern zu lassen. Tempelburg den 16ten Juni 1830.

Königl. Preuß. Domainen-Intendantur-Amt.

Besondere Umstände: treibt wahrscheinlich einen vagabondirenden Lebenswandel.

Signalement: Geburtsort Neu-Wollin, Vaterland Vorpommern, Religion evangelisch, Alter 41 Jahr, Gewerbe Kesselflicker und Topfbinder, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkel, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas stark, Mund gewöhnlich, Zähne voll, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung länglich, Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand fehlen die beiden letzten Finger und hat einen Säbelhieb im rechten Ellbogen.

Nachbenannter Grenadier vom Kaiser Franz Grenadier-Regiment Daniel Christian Dietrich Bars aus Demmin in Pommern ist desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das gedachte Regiment nach Berlin abliefern zu lassen. Berlin, den 15ten Julius 1830.

Der Chef der Gensd'armerie.

Bekleidung: blaue Jacke, grau tuchene Dienstbosen, neue Feldmütze.

Signalement: Geburtsort Demmin, Vaterland Pommern, Alter 20 Jahr 11 Monat, Größe 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich, Haare hellblond, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur robust.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 35.

Stettin, den 7. August 1830.

Gesetzsammlung.

No. 14. enthält unter

Nr. 1255. das Gesetz zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizei-Ordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenschlages. Vom 22sten v. M.;

Nr. 1256. die Allerhöchste Kabinets-Ordre ejusd. m. über die Dauer der Amts-Functionen der kaufmännischen Mitglieder, welche bei Gerichten des Preußischen Rechts angestellt sind, und

Nr. 1257. die Verordnung, betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen. Vom 10ten d. M.

Berlin, den 27sten Juli 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt an die Heirathe-Consense von den sämmtlichen Herren Geistlichen bei den Königl. Regierungs-Präsidien nachzusuchen sind, wogegen die Gesuche der Herren Directoren, Rectoren und Lehrer an den Gymnasien und Seminarien auch fernerhin bei mir, als Präsidenten des Königl. Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii einzureichen sind.

Die Herren Geistlichen haben übrigens ihre Gesuche durch die Herren Superintendenten und die Herren Lehrer durch die Herren Directoren oder Rectoren einzureichen, welche dieselben mit einem Gutachten darüber versehen müssen, ob in Ansehung der zu wählenden, mit ihrem vollen Namen und dem Namen und Stand des Vaters zu bezeichnenden Ehegattin, in Rücksicht auf die Würde des Standes und dem Publiko zu gebenden Beispiels oder sonst

etwas gegen die beabsichtigte Verheirathung zu erinnern sein möchte. Auch ist jedesmal in dem Gesuche der Betrag zu vermerken, mit welchem der Nachsuchende seine künftige Ehegattin in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin einkaufen will und dessen Höhe nicht unter dem gesetzlichen Ein Fünftheil des Gesammt-Einkommens der amtlichen Stelle sein darf.

Alle ohne diese Erfordernisse eingehenden oder unvollständigen Eingaben werden ohne weitere Berücksichtigung den Bittstellern beziehungsweise von mir und den Königl. Regierungs-Präsidien, zur Vervollständigung brevi manu zurückgesandt werden, und versteht es sich von selbst, daß die fraglichen Gesuche als reine Privat-Angelegenheiten frankirt zur Post gegeben werden müssen.

Stettin, den 29sten Juli 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

Betrifft die Herausgabe eines neuen Jahrbuchs für Pommern, auf das Jahr 1831.

Zu dem bevorstehenden Jahre 1831 wird eine neue umgearbeitete Ausgabe des Pommerschen Jahrbuches erscheinen.

Die sämmtlichen resp. Militair- und Civil-Behörden der Provinz werden daher beziehungsweise ersucht und aufgefordert, spätestens bis zum 15ten September d. J. nach Anleitung des Jahrbuches pro 1828 vollständige Nachweisungen der bei ihnen angestellten Beamten ꝛc., welche neben den deutlich und recht geschriebenen Vor- und Zunamen, die Jahreszahl des wirklichen Eintritts in den Königl. oder Communal-Dienst und des Eintritts in das gegenwärtige Amt, so wie die Orden und Ehrenzeichen enthalten müssen, an mich gelangen zu lassen.

Dies findet auch noch besonders Anwendung auf diejenigen Behörden ꝛc., welche in dem letzten Jahrbuche übergangen sein möchten.

Zugleich bemerke ich, daß die Herausgabe des allgemein als gemeinnützlich anerkannten Werkes von der Deckung der nicht unbedeutenden Kosten abhängt und wünsche deshalb, mit jenen Nachweisungen auch eine Anzeige der Subscribenten zu Exemplaren auf Schreib- oder Druckpapier zu erhalten, welche erstere den Vortheil genießen werden, daß ihnen das Werk für den früheren Preis beziehungsweise von 1 Rthl. 10 Sgr. und 1 Rthl. 5 Sgr. geliefert, während der Preis für die Nichtsubscribenten um die Hälfte erhöht werden wird.

Stettin, den 22sten Juli 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

2) der

2) der Königl. Regierung.

349) Den Sundpaß betreffend. Nr. 436. Juli. I. Abth.

Obgleich es vorgeschrieben ist, daß sich die in den diesseitigen Häfen ankommenden Schiffer durch die bei Passirung des Sundes, der Belte und des holsteinschen Kanals ertheilten Pässe über die Gesundheit der auf ihren Schiffen befindlichen Mannschaft ausweisen und dieselben, nachdem dies geschehen ist, in unsere Häfen zugelassen werden sollen, so ist doch der Fall vorgekommen, daß Schiffer sich haben ihre Sundpässe nachschicken lassen und ohne dieselben eingelaufen sind. Hiedurch hat sich das Königl. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, dem Königl. General-Consul, Regierungsrath v. Forkenbeck, zu eröffnen, daß kein aus der Nordsee durch den Sund kommendes Schiff in Preußische Häfen zugelassen werde, wenn es nicht mit einem Sundpasse versehen sei, und ihn anzuweisen, die diesseitigen Schiffer, welche den Sund passiren, hiervon zu benachrichtigen und zu bewirken, daß dies in Ansehung der fremden nach Preußischen Häfen segelnden Schiffe durch die andern Consuln geschehe.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir bekannt, daß strenge auf diese Vorschrift gehalten und kein Schiffer, der nicht mit einem Sundpasse versehen ist, in den diesseitigen Häfen zugelassen werden wird.

Stettin, den 19ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

350) Die Ernennung des Hrn. Geh. Reg.-Rath Koppe zum General-Consul in Mexico betreffend. Nr. 747. Juli. I. Abth.

Des Königs Majestät haben den Geheimen Regierungsrath Koppe zu Allerhöchst Ihrem General-Consul in Mexico zu ernennen geruht, und hat derselbe seine Functionen daselbst angetreten, was wir auf Anordnung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen. Stettin, den 20sten Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

351) Nr. 619. Juli 1830. I. Abth.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Die Stadtgemeinen, als welche bei neuen Wahlen auf den Grund der Städte-Ordnung, städtische Beamte nach Willkühr entlassen können, müssen allerdings den ausscheidenden Beamten die ihnen bestimmten Pensionen auf Lebenszeit ohne Vorbehalt gewähren, und können eine Verminderung oder Aufhebung derselben bei anderweiter Dienst-Anstellung der Ausgeschiedenen, als ein Recht nicht verlangen, es sei denn, daß diese Anstellung in demselben städtischen

Dien-

Digitized by Google

Dienste statthabe. — Der jetzige schwache Vermögens-Zustand der Städte verdient jedoch Rücksicht, und um für diese eine allgemeine Bestimmung zu geben, will Ich nach Ihren zweckmäßigen Vorschlägen in dem Berichte vom 16ten August d. J. Folgendes hiermit festsetzen:

1) die Pension eines ausgeschiedenen Magistrats-Mitgliedes oder Unterbedienten fällt ganz weg, wenn derselbe eines Verbrechens gerichtlich überwiesen wird, weshalb er seines Amtes auch ohne den Willen der Stadtverordneten entsetzt werden müßte;

2) die Pension ruhet,

a) wenn der Pensionirte sich außerhalb des Preußischen Staats niederläßt, oder in fremde Dienste tritt, bis zu seiner Rückkehr;

b) wenn der Pensionirte ein Königliches oder Communal-Amt, nicht aber, wenn er einen Privat-Dienst übernimmt, dessen Einkünfte denen seines ehemaligen städtischen Postens gleich kommen oder übersteigen, und zwar so lange, als er im Besitze dieses Amtes bleibet. Ist damit eine Wohnorts-Veränderung verknüpft, so muß ihm die Pension noch auf Ein Jahr gewährt werden;

c) wenn dem Pensionirten in Staats- oder Communal-Geschäften, die er an seinem Wohnorte verrichten kann, fixirte Diäten, nicht Reise-Diäten für auswärtige Geschäfte bewilliget werden, deren Betrag dem Belauf seiner ehemaligen Dienst-Einnahme gleich ist oder dieselbe übersteigt — so lange dieses Verhältniß dauert;

3) die Pension wird vermindert:

a) wenn der Pensionirte ein Staats- oder Communal-Amt oder fixirte Diäten erhält, deren Ertrag mit Inbegriff seiner Pension seine vorige Dienst-Einnahme übersteiget, und zwar um so viel, als dieser Ueberschuß beträgt, und auf so lange, als dieses Verhältniß dauert;

b) ist damit eine Wohnorts-Veränderung verbunden, so wird, wie vorhin zu 2. b. die volle Pension noch auf Ein Jahr fortgewährt.

Diese Bestimmungen finden nicht Anwendung in solchen Fällen, wenn Pensionirte sich mit den Stadt-Verordneten über andere Grundsätze oder Pensions-Beträge freiwillig einigen, alsdann bloß diese Einigung entscheidet.

Hiernach ist zu verfügen. Berlin, den 14ten October 1811.

An Friedrich Wilhelm.

den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen und
den Geheimen Staatsrath Sack."

wird hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23sten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. 352)

Digitized by Google

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben in Folge einer Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs, durch ein Reskript vom 15ten Juli 1827 verordnet,

daß die den Militair-Ersatzpflichtigen und Wehrmännern Behufs des Ersatz-Geschäftes auszustellenden Taufatteste, wofür vorher 2½ Sgr. Gebühren an die Geistlichen gezahlt worden, ganz unentgeldlich von denselben verabreicht werden sollen; und sowohl um der Gleichförmigkeit willen als auch dabei den Geistlichen eine wünschenswerthe Erleichterung zu verschaffen und zu verhüten, daß dergleichen Atteste nicht zu andern Zwecken mißbräuchlich genutzt werden, Schemata zur Vertheilung an die Geistlichen mitgetheilt.

Dessen ungeachtet ist der Fall vorgekommen, daß für ein solches Attest von dem ausstellenden Geistlichen Gebühren gefordert und angenommen sind. Dies veranlaßt uns die vorstehenden Bestimmungen des gedachten Reskripts hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wobei wir bemerken, daß die Herrn Geistlichen zum Behuf der Ausstellung von dergleichen Attesten, die nöthige Anzahl Formulare auf ihren Antrag von uns unentgeldlich erhalten können.

Stettin, den 25sten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

353) Die Bescheinigung der Insinuation gerichtlicher Verfügungen durch die Königl. Post Anstalten betreffend.

Um jede Cotestation zwischen den Gerichten und den von denselben wegen Insinuationen von Vorladungen ꝛc. requirirten Postanstalten zu vermeiden und ein gleichmäßiges, mit den gesetzlichen Anordnungen übereinstimmendes Verfahren zu bewirken, ist, nachdem des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, auf den Antrag des Herrn General-Postmeisters, die bei diesen Insinuationen und den darüber auszustellenden Bescheinigungen zu beobachtenden Formen genau bestimmt haben, von dem letztern den Post-Anstalten unterm 2ten Januar d. J. Folgendes zur strengsten Beobachtung bekannt gemacht worden:

Der insinuirende Briefträger oder Postbote muß die ihm jedesmal mitzugebende Abschrift der Verfügung, oder den Behändigungs-Schein demjenigen, an welchen die Vorladung gerichtet ist, vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung anerkennen lassen.

Wird

Wird der Addreſſat von dem inſinuirenden Boten nicht angetroffen; ſo muß die Verfügung einem ſeiner Angehörigen, entweder einem großjährigen Mitgliede ſeiner Familie, oder einem ſeiner Dienſtboten zugeſtellt und dieſem die richtige Abgabe empfohlen werden. In beiden Fällen hat der Bote unter dem Behändigungs-Schein die Worte:

„inſinuirt den (Datum) N. N. Briefträger"

und im letztern Falle durch Benennung der Perſon, an welche die Inſinuation geſchehen, dieſelbe zu beſcheinigen und die Poſt-Anſtalt durch Hinzufügung der Worte „zur Beglaubigung" und ihrer Unterſchrift das Atteſt des Boten zu legaliſiren. Weigert derjenige, an welchen die Verfügung gerichtet iſt, die Annahme oder die Beſcheinigung des Empfanges; ſo iſt dieſes von dem Boten gleichfalls auf dem Behändigungs-Scheine zu vermerken und die Verfügung mit dieſem oder reſp. der erſtern allein, mit dem erwähnten Atteſte verſehen, dem Gerichte zurückzuſenden, welches letztere dann beurtheilen wird, ob und in wiefern es einer Wiederholung der Verfügung bedarf, und ob die Inſinuation durch einen Exekutor oder auf welche andere Weiſe zu bewirken iſt.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß, wenn die Vorladung weder dem Addreſſaten noch ſeinen Angehörigen eingehändigt werden kann, ſolches unter dem Inſinuations-Dokumente von dem Briefträger oder Boten ebenmäßig beſcheiniget und dieſes Atteſt von der Poſt-Anſtalt beglaubigt werden muß; ſo wie es auch in Hinſicht der von der colligirenden Poſt-Anſtalt auszuſtellenden Beſcheinigungen über die geſchehene Aufgabe gerichtlicher Verfügungen zur Poſt, ſo wie in Hinſicht der zu berechnenden Gebühren, bei den bisherigen Beſtimmungen ſein Bewenden behält.

Die Gerichtsbehörden des Departements werden hiervon, in Gemäßheit des Reſcripts des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 14ten Januar c.,

v. Kamptz Jahrbücher, Band 35. Seite 128,

mit der Anweiſung in Kenntniß geſetzt, ſich hiernach bei Beurtheilung der Zulänglichkeit der Inſinuations-Beſcheinigungen zu achten.

Stettin, den 15ten Juli 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

354) In Maiſchſteuer-Defraudations-Fällen ſollen die Gerichte von Amts wegen keine Hausſuchungen, um nach Wirthſchafts-Rechnungen zu forſchen, vornehmen.

Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles hat der Herr Finanz-Miniſter den Wunſch ausgeſprochen, daß die Gerichte in Maiſchſteuer-Defraudations-Fällen von Amts wegen keine Hausſuchungen um nach Wirthſchafts-Rechnungen zu forſchen, vornehmen möchten. Sämmt-

Digitized by Google

Sämmtliche Königliche Gerichtshöfe des Departements werden, in Gemäßheit der in den von Kamptzschen Jahrbüchern Band 35. Seite 138 abgedruckten Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 23sten Februar d. J., angewiesen, sich hiernach zu achten. Stettin, den 15ten Juli 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

555) Erklärung wegen des zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Genügung gerichtlicher Requisitionen in Armen-Sachen.

Nachdem die Königl. Preußische Regierung mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Criminal-, Civil- und Vormundschafts-Sachen rücksichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Personen aufzuheben, erklärt das Königlich Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

1.

In allen Untersuchungs-, Civil- und insonderheit Vormundschaftsfällen, wo Requisitionen von einer Königlich Preußischen Gerichts- oder vormundschaftlichen Behörde an eine Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche derartige Behörde, oder von dieser an jene erlassen werden, so wie, wenn Delinquenten von einem Gerichte an das andere ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gebühren dem letztern aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, zu entrichten; hat selbige aber kein hinlängliches Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugen-Vernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegel-Gebühren durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem erstern nur die unvermeidlichen baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto, Copialien, Reise- und Zehrungs-Kosten der Richter und Zeugen nach den bei den requirirten Gerichten üblichen Tax-Sätzen.

2.

Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent, oder die sonst betheiligte Person hinlängliches Vermögen zur Berichtigung der Gerichtsgebühren besitze, oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten

Per-

Personen ihre wesentliche Wohnung haben. Sollte ein Delinquent solche in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verknüpft sein; so wird angenommen, daß er kein hinlängliches Vermögen besitze.

3.

Den in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschafts-Sachen zu sistirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Person überhaupt sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung, sei es von dem requirirten oder von dem requirirenden Gerichte, unverzüglich verabreicht werden. Insofern sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage übernehmen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gerichte, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte wieder erstattet werden.

4.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerio ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 10ten Februar 1830.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

Von dem vorstehenden in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Band 35. Seite 131 bis 133. abgedruckten Abkommen wird sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden des hiesigen Departements zur Nachachtung Kenntniß gegeben.

Stettin, den 15ten Juli 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

356) Wegen der bei Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen einen Unmündigen dem Landrathe des betreffenden Kreises davon zu machenden Mittheilung.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird die Verordnung vom 30sten März 1826,

Amtsblatt von 1826. Seite 151,

nach welcher bei jeder von ihnen gegen einen Unmündigen eingeleiteten Criminal-Untersuchung der Königlichen Regierung hieselbst sofort Nachricht von den Personal-Verhältnissen des Angeschuldigten, der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung und den Lehrern, bei welchen er Unterricht genossen hat, nach Abfassung

des

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 36.

Stettin, den 14. August 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt an die Heirathe-Consense von den sämmtlichen Herren Geistlichen bei den Königl. Regierungs-Präsidien nachzusuchen sind, wogegen die Gesuche der Herren Directoren, Rectoren und Lehrer an den Gymnasien und Seminarien auch fernerhin bei mir, als Präsidenten des Königl. Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii einzureichen sind.

Die Herren Geistlichen haben übrigens ihre Gesuche durch die Herren Superintendenten und die Herren Lehrer durch die Herren Directoren oder Rectoren einzureichen, welche dieselben mit einem Gutachten darüber versehen müssen, ob in Ansehung der zu wählenden, mit ihrem vollen Namen und dem Namen und Stand des Vaters zu bezeichnenden Ehegattin, in Rücksicht auf die Würde des Standes und dem Publiko zu gebenden Beispiels oder sonst etwas gegen die beabsichtigte Verheirathung zu erinnern sein möchte. Auch ist jedesmal in dem Gesuche der Betrag zu vermerken, mit welchem der Nachsuchende seine künftige Ehegattin in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin einkaufen will und dessen Höhe nicht unter dem gesetzlichen Ein Fünftheil des Gesammt-Einkommens der amtlichen Stelle sein darf.

Alle ohne diese Erfordernisse eingehenden oder unvollständigen Eingaben werden ohne weitere Berücksichtigung den Bittstellern beziehungsweise von mir und den Königl. Regierungs-Präsidien, zur Vervollständigung brevi manu zurückgesandt werden, und versteht es sich von selbst, daß die fraglichen Gesuche als reine Privat-Angelegenheiten frankirt zur Post gegeben werden müssen.

Stettin, den 29sten Juli 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

2) anderer Behörden.

366) Das in den, zum Haupt-Forstkassen-Bezirk Landsberg a. d. W. gehörigen vier Revieren Neuhaus, Cladow, Staffelde und Pyrehne vom 1sten Januar bis letzten December 1836 forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheit-Brennholz, wovon das Minimum auf 10,000 Klaftern, das Maximum aber auf 20,000 Klaftern jährlich festgesetzt ist, soll im Wege der Submission verkauft und mit dem Bestbietenden ein Kontract auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden. Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, bei dem Forst-Inspector von Winterfeld und bei der Haupt-Forstkasse in Landsberg a. d. W. zur Einsicht ausgelegt, und können Kauflustige von denselben, so wie von der Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen, blos gegen Erstattuug der Kopialien, Abschriften erhalten. Die Submissions-Anträge, welche nach Vorschrift der 5ten Bedingung abgefaßt werden müssen, werden nur bis zum 7ten October d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Regierungsrath von Könen, von den Kaufbewerbern, welche demselben zugleich das zu einem so bedeutenden Geschäfte erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärungen, zugestellt werden. Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 8ten October d. J. angesetzt, welchem die Kauflustigen entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können, und nach dessen Ablauf keine Gebote weiter angenommen werden.

Frankfurth, den 15ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

367) Die Kreis-Ersatz-Commission des Greiffenbergschen Kreises wird in diesem Jahre Behufs der Aushebung der Ersatzmannschaften die Loosung und Musterung in Greiffenberg am 29sten, 30sten September und 1sten October, in Treptow am 2ten und 3ten October, vornehmen.

Sämmtliche in dem Greiffenbergschen Kreise in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1806 bis letzten Dezember 1810 gebornen, und noch mit keiner militairischen Bestimmung versehenen jungen Leute, werden deshalb hiemit angewiesen, sich an den genannten Tagen und Orten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vor die Kreis-Ersatz-Commission persönlich zu gestellen.

Greiffenberg, den 3ten August 1830.

Königl. Landrath des Greiffenbergschen Kreises, v. d. Marwitz.

368) Auf

Digitized by Google

368) Auf Befehl der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll das im Friedebergschen Kreise der Neumark, eine halbe Meile von dieser Stadt belegene, ehemalige Wildenowsche Oberförster-Etablissement, im Wege des öffentlichen Meistgebots verkauft werden. Zu diesem Etablissement gehören:

A. An Gebäuden:

1) ein massives Wohnhaus,
2) ein Vieh- und Schaafstall,
3) eine Scheune,
4) ein Pferdestall,
5) ein Schweinestall,
6) eine Wildkammer,
7) ein Brauhaus,
8) ein Backofen, und
9) eine Pumpe.

} von Fachwerk,

B. An Acker, Wiesen, Garten rc.

1)	30	Magdeburger Morgen	152	□Ruthen	Haferland,
2)	50	" "	168	"	dreijährig } Roggenland,
3)	44	" "	12	"	sechsjährig }
4)	47	" "	84	"	Wiesen,
5)	13	" "	15	"	Hütung,
6)	7	" "	144	"	Gartenland,
7)	5	" "	152	"	Flüsse und Graben, und
8)	8	" "	60	"	Hofstelle.

Der Verkauf geschieht nach den Wünschen der Käufer, entweder mit Beibehaltung einer unablöslichen Grundsteuer von jährlich 20 Rthlr., oder mit Beibehaltung dieser und eines jährlichen Domainenzinses von 40 Rthlr., wodurch im letztern Falle das zu erlegende Kauf-Prätium auf 1780 Rthlr. 15 Sgr. und im Ersteren auf 2500 Rthlr. 15 Sgr. excl. 50 Rthlr. jährliches Weidegeld als Minimum festgesetzt ist. — Der Verkaufs-Termin ist auf

den 15ten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zum goldenen Hirsch in Landsberg a. d. W. anberaumt, und werden qualificirte Käufer, welche sich vorher von der Beschaffenheit der zu veräußernden Gegenstände zu überzeugen haben, mit dem Bemerken zu demselben eingeladen, daß die nähern Bedingungen zwar im Termine bekannt gemacht, aber auch schon vor demselben bei dem Unterzeichneten einzusehen sind, und daß nöthigenfalls $\frac{1}{4}$ der Kaufsumme zur Sicherheit deponirt werden muß.

Landsberg a. d. W., den 28sten July 1830.

Im Auftrage der Königl. Regierung. v. Winterfeld.

II. Si-

Digitized by Google

II. Sicherheits-Polizei.

Namentliches Verzeichniß

der im 2ten Quartal 1850 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 1394. Juni 30. I. Abth.

I. Von der Polizei-Direction zu Stettin, nachträglich pro März.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath verwiesen worden:

1. Johann Christian Naumann, Sattlergeselle aus Kirchhayn bei Luckau im Herzogthum Sachsen, 44 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen blau, Nase mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; wegen Arbeitslosigkeit.

2. Friedrich Wilhelm Kleinhans, Schustergeselle aus Driesen, 37 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, untersetzt, besondere Kennzeichen, auf dem linken Vorderfinger eine Narbe; wegen Arbeitslosigkeit.

3. Charlotte Sophie Lorenz aus Ueckermünde, 36 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn rund, Augenbraunen hellbraun, Augen grau, Nase und Mund mittel, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen, feine Pockennarben und etwas schwerhörig; wegen fehlender Legitimation.

4. Johann Friedrich Kiesewetter, Nagelschmidtgeselle aus Berlin, 54 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase mittel, Mund breit, Bart schwarzgrau, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; wegen Arbeitslosigkeit.

5. Ludwig Kelle, Schlössergeselle aus Wrietzen, 20 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; wegen Arbeitslosigkeit und unterlassener vorschriftsmäßiger Paßvisirung.

6. Johann Carl Ludwig Schalübbe aus Neu-Brandenburg im Meklenburgischen, Schneidergeselle, 37 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, besondere Kennzeichen, pockennarbig; wegen verbotener Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten.

7. Chri-

Digitized by Google

7. Christoph Engelhardt, Chirurgiegeselle aus Worbis im Regierungs-Bezirk Erfurt, 31 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; wegen Arbeitslosigkeit.

8. Christoph Christian Rothmund, Schlächtergeselle aus Dinkelsbühl in Baiern, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; wegen Arbeitslosigkeit.

9. Andreas Christian Kegel, Schneidergeselle aus Benningen bei Sangerhausen, 27 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond und kraus, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund breit, Bart blond, Kinn mehr spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, auf der linken Wange eine Warze; wegen arbeitslosen Umhertreibens.

pro April.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

1. Johann Friedrich Schulz, Seefahrer aus Zoldekow im Camminer Kreise, 44 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß und stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, Narbe vor der Stirn, wegen Bettelei und zweckloſen Umhertreibens.

2. Wilhelm Rother, Schneidergeselle aus Danzig, 35 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; wegen mittel- und zweckloſen Umhertreibens.

3. Gottlieb Kosche, Schmidtgeselle aus Petschkendorff, Kreis Lübben, 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase breit, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; wegen Arbeitslosigkeit.

4. Johann Carl Gottlieb Schmidt, Schuhmachergeselle aus Waldenburg in Schlesien, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare blond, Stirn faltig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Narbe am Kinn; wegen Arbeitslosigkeit.

5. Paul Schliewka, Schlöſſergeselle aus Monken, Kreis Lyk in Altpreußen, 28 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase breit, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; wegen Arbeitslosigkeit.

6. Jo-

Digitized by Google

6. Johann Gottfried Kuhbeil, Arbeitsmann aus Deutsch-Nettkow bei Cressen, 31½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, gebogen, Mund mittel, Bart röthlich blond, Kinn lang, spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; wegen Bettelei.

7. Johann Herrmann Schwarz, Schneidergeselle aus Faulen bei Rosenberg in Alt-Preußen, 25¾ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase stumpf und etwas dick, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; wegen Diebstahls.

8. Carl Gustav Eduard Mahrten, Landwehrmann aus Cöslin, 25½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; wegen zweckloſen Umhertreibens.

9. Carl Friedrich Rubbert, Tagarbeiter aus Sonnendorff, Kreis Randow, 35 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; wegen zweckloſen Umhertreibens.

pro Mai.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

1. Amor Victor Weiß, Tischlergeselle aus Berlin, 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; wegen Arbeitsloſigkeit und unterlaſſener Paßvisirung.

2. Joseph Stephan, Schneidergesell aus Breslau, 38 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, braun, Stirn breit und hoch, Augenbraunen blond, braun, Augen grau, Nase spitz, länglich, Mund mittel, Bart bräunlich, Kinn vorstehend, Gesicht mehr blaß, Statur klein, besondere Kennzeichen, links beim Auge und links unterm Kinn am Halſe Narben; wegen zweck- und arbeitsloſen Umhertreibens.

3. Thomas Jauer, Schuhmachergeselle aus Schwetzkau, Kreis Fraustadt, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braunkraus, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase spitz und dick, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, wenige Pockennarben; wegen Arbeitsloſigkeit.

4. Jacob Wagner, Schuhmachergeselle aus Alt Patschkau, Kreis Neisse, 18½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Nase und Mund mittel, Bart fehlt noch, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; wegen Arbeitsloſigkeit.

5. Carl

Digitized by Google

5. Carl Fiſcher, Schuhmachergeſelle aus Breslau, 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen ſchwarzbraun, Augen braun, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart fehlt noch, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur klein und ſchwächlich; wegen Arbeitsloſigkeit.

6. Herrmann Ferdinand Weiſer, Kupferſchmidtsgeſelle aus Werningerode, im Kreiſe gleichen Namens, 24 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe proportionirt, Mund mittel, Bart wenig, Kinn rund, Geſicht rund u. oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur unterſetzt; wegen Arbeitsloſigkeit.

7. Gottfried Seypold, Windmüllergeſelle aus Wettſchütz, Kreis Glogau, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare bräunlich, Stirn ſchmal, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe mittel, Mund etwas aufgeworfen, Bart blond, Kinn und Geſicht breit, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, beſondere Kennzeichen, periodiſch ſchweres Gehör; wegen Arbeitsloſigkeit.

8. Friedrich Dietrich, Chirurgus aus Danzig, 63 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare grau, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen braun, Augen graubraun, Naſe lang, Mund breit, Bart braungrau, Kinn und Geſicht länglich, Geſichtsfarbe blaß, Statur mittel, beſondere Kennzeichen, über dem rechten Auge eine Narbe; wegen zweckloſen Umhertreibens und Abweichung von der Tour.

pro Juni.

A. Keine.

B. Wie vorſtehend.

1. Heinrich Carl Starcke, Klempnergeſelle aus Halle a. d. S., 18½ Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe und Mund mittel, Bart fehlt noch, Kinn gebogen, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; wegen Arbeitsloſigkeit.

2. Friedrich Wilhelm Schöneich, Wind- und Waſſermüllergeſelle aus Polckwitz in Schleſien, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe mittel, Mund aufgeworfen, Bart blond, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur wenig unterſetzt; wegen Arbeitsloſigkeit.

3. Wilhelm Göpner, Sattlergeſelle aus Elze, 21 Jahr alt, 5 Fuß 3¾ Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe ſtumpf, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur unterſetzt; wegen liederlichen Umhertreibens.

4. Peter Johann Chriſtian Engebredth, Klempnergeſelle aus Copenhagen, 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe länglich ſpitz, Mund mittel, Bart dunkelbraun, Kinn vorſtehend, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, beſondere Kennzeichen, die Zähne fehlen faſt ſämmtlich; wegen liederlichen Umhertreibens.

5. Jo-

Digitized by Google

5. Johann Joseph Horn, Schlössergeselle aus Münster, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Nase proportionirt, Mund klein, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; wegen Arbeitslosigkeit.

6. Johann Tourbie, Bäckergeselle aus Prenzlau, 42 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen weißblond, Augen hellblau, Nase groß, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; wegen Arbeitslosigkeit.

7. Wilhelm Gädicke, Drechslerlehrling aus Oderberg bei Schwedt, 17 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase länglich, Mund aufgeworfen, Bart fehlt noch, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, an der linken Hand eine Schnittnarbe; wegen zweckloſen Umhertreibens und Abweichung von der Tour.

8. Joseph Kretschmer, Schlössergesell aus Breslau, 45 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase mittel, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, rothe Augenlieder; wegen Arbeitslosigkeit.

9. Wilhelmine Schmidt aus Neuendorff bei Wollin, 23 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase eingebogen, stumpf, Mund klein, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, an der rechten Wange eine Warze; wegen zweckloſen Umhertreibens.

10. Daniel Methner, Brauer und Brenner aus Bâsau, Kreisstadt, 36 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, Pockennarben; wegen Arbeitslosigkeit.

11. Carl Heinrich Höffler, Wind- und Wassermüller-Geselle aus Ferbellin im Havelländischen Kreise, 22 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, links an der Stirn eine Narbe; wegen Arbeitslosigkeit und Verfälschung mehrerer Visas in seinem Passe.

12. Christian Ziegler, Jäger, nebst Ehefrau Christine Marie geb. Scharnhorst und zwei Kinder aus Sandow bei Havelberg. 38 Jahr alt, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, eine Warze auf der linken Wange; wegen zweckloſen Umhertreibens und gesetzwidrigen Mitsichführens seiner Familie.

13. M.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 37.

Stettin, den 21. August 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem Uns von Unsern getreuen Räthen, dem Ober-Berg-Hauptmann Gerhard, dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Köhler und dem Geheimen Ober-Finanzrath Beuth allerunterthänigst angezeigt worden,

wie von denenselben auf Anlaß und zur Feier des am 11ten Januar 1829 eingetretenen funfzigjährigen Dienst-Jubiläums Unsers Wirklichen Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann die Begründung einer wohlthätigen Stiftung zu einem von dem letztern selbst näher zu bestimmenden Zwecke unternommen und dies Unternehmen durch eine so ausgedehnte und rege freiwillige Theilnahme begünstigt worden, daß dazu, mit Einschluß der bisherigen Zinsen, ein Capital von Funfzehntausend Thalern hergestellt sei, auch Unser Geheimer Staats-Minister von Schuckmann sich über den dieser Stiftung zu gebenden besondern Zweck in der Art ausgesprochen habe, wie solches der Inhalt der nachstehenden Stiftungs-Urkunde ergebe;

wonächst Uns vorgedachte Räthe allerunterthänigst gebeten, der also begründeten Stiftung nach Maaßgabe folgender unverbrüchlicher Bestimmungen, als:

§. 1.

„Die Stiftung führt den Namen der „Minister von Schuckmannschen Jubilar-Stiftung."

§. 2.

Das Stamm-Capital derselben besteht in 15,000 *Rtl.*, geschrieben:

„Funfzehntausend Thalern",

in Königlich Preußischen Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerth; die namentliche Specifikation derjenigen Staatsschuldscheine, welche gegenwärtig

dasselbe ausmachen, ist hiebeigefügt. Dieses Stamm-Capital soll weder jemals, es sei unter welchem Vorwande es wolle, vermindert oder angegriffen, sondern fortwährend zu einer jährlichen Rente von sechshundert Thalern nutzbar aufbewahrt; noch soll dasselbe fernerhin durch Zinsen-Aufsammlung vermehrt, vielmehr der Zins-Ertrag, vom 1sten Januar k. J. (1831) angerechnet, fortwährend stiftungsgemäß verwendet werden.

§. 3.

Dieses Stamm-Capital soll, nebst der gegenwärtigen Allerhöchst vollzogenen Original-Stiftungs-Urkunde, bei einer Depositions-Kasse des Ministeriums des Innern in einem besondern eisernen Kasten mit drei Schlössern sorgfältig verwahrt werden, und unter der Ober-Aufsicht und Verwaltung des jedesmaligen Ministers des Innern stehen, der letztere aber aus der Zahl der bei dem Ministerium des Innern angestellten Ministerialräthe zwei Stiftungs-Curatoren bestellen, von denen jeder einen, so wie der jedesmalige Verwalter der Depositions-Kasse den dritten Schlüssel zu dem Stiftungs-Deposital-Kasten erhält.

§. 4.

Die jährliche Rente der sechshundert Thaler soll vom 1sten Januar 1831 an in der Art verwendet werden, daß fortwährend drei jungen Männern, welche sich einer höhern Ausbildung, sei es für den Staatsdienst, oder für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe theilhaftig zu machen in Begriff sind, zum Zwecke einer solchen Ausbildung auf einen Zeitraum, welcher jedenfalls sechs Jahre nicht überschreiten darf, eine Unterstützung von jährlich zweihundert Thalern gewährt werde.

Was an Zinsen bis zum Schluß dieses Jahres (1830) erübrigt wird, bleibt als besonderer Dispositions-Fonds für unvorhergesehene Fälle baar in der Kasse.

§. 5.

Die besondern Eigenschaften, welche bei denjenigen jungen Männern, welche sich um diese Unterstützung bewerben, vorausgesetzt werden, sind folgende:

a) sie müssen Söhne wohlverdienter der innern Staatsverwaltung oder dem Bergbau angehöriger Staats-Beamten;
b) wenigstens sechszehn Jahr alt;
c) der Unterstützung bedürftig; und
d) in Rücksicht auf Talente und erworbene Kenntnisse derselben würdig sein;

und sich über dieses alles genügend auszuweisen vermögen.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Es sollen namentlich zwei Unterstützungs-Raten für Söhne von Beamten höherer Kathegorie, d. h. Königlichen Räthen bei den Central- oder Provinzial-Verwaltungs-Behörden oder andern Beamten gleichen oder höhern Ranges, und eine solche Rate soll für Söhne von subalternen Beamten, jedoch immer nur zum Zweck einer solchen Ausbildung, wie der §. 4. vorschreibt, bestimmt sein.

§. 7.

Wenn jemals ein Abkömmling oder Verwandter des Wirklichen Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann unter Erfüllung vorstehender Requisite auf diese Unterstützung Anspruch macht, so hat derselbe vor allen andern Bewerbern den Vorzug.

§. 8.

Die Collation dieser Unterstützung tritt entweder mit dem 1sten Januar oder 1sten Juli jeden Jahres ein, sofern nemlich zu diesen Zeiten irgend ein Theil von den Einkünften der Stiftung disponible wird. Sie steht zunächst dem Geheimen Staats-Minister von Schuckmann ad dies vitae persönlich, und zwar demselben ohne alle Beschränkung auf die §. 5 und 6 bezeichneten Requisite, nach seinem dereinstigen Ableben aber, mit der genauesten Rücksicht auf die im §. 4 bis 7 ertheilten Bestimmungen, dem jedesmaligen Minister des Innern zu.

§. 9.

Wer auf eine Verleihung ausder Minister von Schuckmannschen Jubilar-Stiftung Anspruch macht, muß sich mit Beilegung der nöthigen Zeugnisse an das Ministerium des Innern wenden, bei welchem die Gesuche durch die beiden Stiftungs-Curatoren zu prüfen und die etwa nöthigen Vervollständigungen der Requisiten-Nachweise zu veranlassen, demnächst aber durch sie dem Minister des Innern, als Collator, alle qualificirt befundene Bewerber zur freien Auswahl zu präsentiren sind. Das Collations-Document wird von dem Minister des Innern vollzogen und von den beiden Stiftungs-Curatoren contrasignirt.

§. 10.

Die Unterstützungs-Gelder werden von den Berechtigten in vierteljährigen Raten pränumerando bei dem jedesmaligen Verwalter der oben (§. 3) benannten Casse gegen Quittung erhoben.

§. 11.

Der Bestand an Capital-Documenten, an Coupons und an disponibler Baarschaft (§. 4) wird, wenigstens Einmal alljährlich, von den beiden Stiftungs-Curatoren gemeinschaftlich revidirt, darüber ein Protokoll aufgenommen, welches

von

Digitized by Google

von gedachten beiden Curatoren und dem Verwalter der Depositions-Kasse vollzogen werden muß, solches dem jedesmaligen Minister des Innern vorgelegt und demnächst zu den Stiftungs-Akten gebracht.

Die Rechnung über die Hebungen und Auszahlungen des Stiftungs-Einkommens wird gleichfalls alljährlich von dem Verwalter der Depositions-Kasse gelegt, von den beiden Curatoren revidirt und von dem Minister des Innern dechargirt.

§ 12.

Die Verwaltung der Stiftung geschiehet allerseits von Amtswegen und ohne alle Gebühren oder sonstigen Kostenaufwand."

Unsere Allerhöchste Bestätigung in Gnaden zu ertheilen, Wir auch diese unterthänigste Bitte zu gewähren keinen Anstand gefunden haben: also wollen Wir hiermit aus Allerhöchster Königlicher Macht und Gnade die vorstehend bezeichnete Minister von Schuckmannsche Jubilar-Stiftung in allen ihren Punkten und Clauseln genehmigen und bestätigen, beauftragen auch hierdurch Unsern jedesmaligen Minister des Innern mit deren Oberaufsicht und Verwaltung, und befehlen, daß dieselbe fortwährend und unverbrüchlich aufrecht erhalten, überall aufs Genaueste befolgt, und dergestalt das Andenken Unsers Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann auf kommende Zeiten fortgepflanzt werde.

Also geschehen zu Berlin, den 22sten Juni 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(contras.) Gerhard. Köhler. Beuth.

Für wörtliche Uebereinstimmung:

(L. S.) Berlin, den 29sten Juli 1830.

(gez.) Gerhard. Köhler. Beuth.

Vorstehende von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstselbst vollzogene Urkunde wegen Begründung der Minister von Schuckmannschen Jubilar-Stiftung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4ten August 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

2) der

2) der Königl. Regierung.

369) Nr. 1556. July. I.

Zur Erleichterung des Absatzes solcher selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche in dem §. 14. 1° des Regulativs vom 28. April 1824 genannt sind, wollen die unterzeichneten Ministerien gestatten, daß der gewerbsweise Aufkauf in gleicher Art gewerbescheinfrei geschehen dürfe, wie es in Ansehung des Verkaufs selbstgewonnener Produkte und selbstverfertigter Waaren nach §. 4. des gedachten Regulativs, in der von der Kreis-Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Gegend des Wohnorts, erlaubt ist.

Bei Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnorts haben die Kreis-Polizei-Behörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimeilige Entfernung von dem Wohnorte des einen solchen Aufkaufs- oder Verkaufs-Handel Treibenden als äußerste Grenze anzusehen ist. In der darüber zu ertheilenden Legitimation müssen die Orte, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Kreis-Polizei-Behörde sich auf ihren Kreis zu beschränken und, wenn der zweimeilige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbetreibenden zu überlassen hat, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnißscheins nachzusuchen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen, in sofern dies nicht schon in Folge der an die Regierung zu Magdeburg unter dem 19. Januar 1828 und an die Regierung zu Minden unter dem 30. April ejusd. erlassenen Verfügungen, welche die gedachte Bestimmung im Wesentlichen bereits enthalten, und sich theils in den von Kamptzschen Annalen abgedruckt befinden, theils in anderer Art allgemein bekannt geworden sind, geschehen sein sollte.

Berlin, den 22. July 1830.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

Für den Finanz-Minister,
(gez.) Maaßen.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben sich die Landräthe und Polizei-Behörden nach dem Inhalte desselben genau zu achten. Stettin, den 6. August 1830.

Königliche Regierung.

370) Nr.

Digitized by Google

370) Nr. 759. Juli. 1. Abtheilung.

Nach einem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. v. M. ist dem vormaligen Regierungs-Conducteur George Bauer zu Berlin ein vom 2. v. M. ab auf 5 nach einanderfolgende Jahre im ganzen Umfange der Monarchie gültiges Patent auf

die an einem geometrischen Arbeitstisch angebrachte Einrichtung zur Veränderung der Zahlen und zweier Schieber mit gradliniger Eintheilung wie sie durch die niedergelegte Zeichnung und Beschreibung erläutert und für eigenthümlich erkannt ist,

ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 5. August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

371) Die Zahlung der Gehalts-Abzüge für Gläubiger betreffend.

In dem Betracht, daß die Bestimmung im §. 164. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen Zahlung der Gehalts-Abzüge für Gläubiger an die gerichtlichen Depositorien nur die Absicht hat, die Belästigung der Cassen, welche mit der directen Zahlung an die Gläubiger in dem Falle verbunden ist, wenn mehrere Theilnehmer an den Abzügen vorhanden sind und eine Distribution derselben erforderlich wird, zu vermeiden, eine solche Belästigung aber nicht stattfindet, wenn die Zahlung nur an einen einzelnen Gläubiger zu leisten ist, in diesem Falle vielmehr durch die Zahlung an die Gerichte nur Zeitverlust und unnöthige Kosten für Gläubiger und Schuldner veranlaßt werden, sind die Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Finanzen mit dem Chef der Justiz dahin übereingekommen, daß in einem solchen Falle, wenn ein einzelner Gläubiger die Gehalts-Abzüge empfängt, sei es, daß er der alleinige ist, oder daß ihm die Priorität zuerkannt worden, die Königlichen Cassen, auf Requisition der Gerichte, die Zahlung aus den Gehalts-Abzügen mit einer von den Gerichten bestimmt anzugebenden Summe an den zu bezeichnenden und sich zur Empfangnahme legitimirenden Gläubiger direct gegen dessen Quittung zu leisten haben. Nach diesen Bestimmungen, zu deren Befolgung bereits sämmtliche Königliche Regierungen von den genannten Königlichen Ministerien veranlaßt worden sind, haben auch sämmtliche Untergerichte des Departements, in Folge eines Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 28sten Juni d. J., sich fortan zu achten.

Stettin, den 29sten Juli 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

372) Die

Digitized by Google

372) Die von dem Candidaten Riedel beabsichtigte Herausgabe der Beschreibung des Zustandes der Mark Brandenburg um die Mitte des 13ten Jahrhunderts betreffend.

Der Candidat Riedel beabsichtigt, eine aus Urkunden und Chroniken bearbeitete Beschreibung des Zustandes der Mark Brandenburg um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Druck zu geben.

Dieses Unternehmen verdient in jeder Beziehung um so mehr Unterstützung, da das Werk, ursprünglich als Preisschrift ausgearbeitet, nach dem Urtheile sowohl der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin, als der Kenner der vaterländischen Geschichte und Verfassung eine gelungene Arbeit und, wie überhaupt, so insbesondere auch für die in der Provinz angestellten Rechtsgelehrten, von Wichtigkeit ist. Es wird daher die Aufmerksamkeit auf dieses Unternehmen gelenkt und denjenigen, welche auf dieses Werk zu subscribiren geneigt sind, überlassen, sich deshalb baldigst entweder an den Ober-Landesgerichts-Archivar Eyme hieselbst, oder an die Buchhandlung von Ferdinand Dümmler in Berlin, Linden Nr. 19, zu wenden.

Der Preis ist noch nicht bestimmt, wird jedoch 2½ Sgr. für den gedruckten Bogen in keinem Falle überschreiten.

Stettin, den 29. Juli 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

373) Die Ersatz-Commission des Greifenhagener Kreises wird,

am 20. September d. J. in Neumark,
" 21. " " Bahn,
" 22. " " Fiddichow,
" 23. " " Greifenhagen,
" 24. " " "

an jedem Tage von früh Morgens 7 Uhr ab, die Revision über sämmtliche junge Männer des diesseitigen Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1806 bis zum 31. December 1810 geboren sind und ihrer Militairverpflichtung noch nicht genügt haben, abhalten. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die betreffenden Individuen aus den bezeichneten Altersclassen aufgefordert, sich an den benannten Revisionstagen und Orten vor der gedachten Kreis-Ersatz-Commission persönlich zu gestellen, oder aber die gegen Ausbleibende bestehenden gesetzlichen Strafen ganz unfehlbar zu gewärtigen. Greifenhagen, den 26. Juli 1830.

Der Landrath und Civil-Canton-Commissarius. v. Stelmäcker.

374) Die

374) Die Kreis-Ersatz-Commission des Randowschen Kreises wird in diesem Jahre am 25. September in Garz auf dem Rathhause, am 27., 28., 29. und 30. September in Stettin auf dem Landhause die Revision über sämmtliche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1806 bis Ende December 1810 geborene junge Männer, die ihre Militär-Verpflichtung noch nicht erfüllt haben, vornehmen.

Diese dem Randowschen Kreise angehörenden Mannschaften werden daher hierdurch vorgeladen, sich an den genannten Tagen und Orten der Kreis-Ersatz-Commission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, persönlich vorzustellen.

Stettin, den 12. August 1830.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

375) Die Kreis-Ersatz-Commissionen des Usedom-Wollinschen Kreises werden das diesjährige Ersatz-Aushebungs-Geschäft für das stehende Heer, und zwar:

1. auf der Insel Usedom:
   am 10ten und 11ten September c. in Swinemünde, und
   am 13ten September c. in Usedom;
2. auf der Insel Wollin:
   am 27sten und 28sten Septbr. in Wollin vornehmen. Sämmtliche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1806 bis ult. Decbr. 1810 im diesseitigen Kreise geborene oder sich darin aufhaltende junge Männer, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den benannten Tagen und Orten, persönlich vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen, oder aber im Ausbleibungsfall die Vollstreckung der gesetzlich feststehenden Strafen zu gewärtigen. Swinemünde, den 1sten August 1830.

Königlicher Landrath und Civil-Canton-Commissarius.

376) Nr. 1345. July. 1.

Mit Bezug auf die, unter dem 16. December 1829 durch die Amtsblätter erlassene Bekanntmachung, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzeichnung derjenigen Stuten, deren Besitzer während der nächsten Beschälzeit im Frühjahre 1831, die Benutzung Königl. Hengste wünschen, gleichwie die vorschriftsmäßige Vertheilung von Freischeinen an den unten erwähnten Orten und dabei bemerkten Tagen, in den Vormittagsstunden bis 12 Uhr Mittags abgehalten, so wie bei dieser Gelegenheit resp. das Brennen der in dem Jahre 1830, in Folge der in dem Jahre 1829 geschehenen Bedeckung, nach Königl. Hengsten gefallenen Fohlen mit dem Königl. Gestütszeichen durch einen Gestüts-Offizianten erfolgen wird.

Die

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 38.

Stettin, den 26. August 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Betrifft die Herausgabe eines neuen Jahrbuchs für Pommern, auf das Jahr 1831.

Zu dem bevorstehenden Jahre 1831 wird eine neue umgearbeitete Ausgabe des Pommerschen Jahrbuches erscheinen.

Die sämmtlichen resp. Militair- und Civil-Behörden der Provinz werden daher beziehungsweise ersucht und aufgefordert, spätestens bis zum 15ten September d. J. nach Anleitung des Jahrbuches pro 1828 vollständige Nachweisungen der bei ihnen angestellten Beamten ꝛc., welche neben den deutlich und recht geschriebenen Vor- und Zunamen, die Jahreszahl des wirklichen Eintritts in den Königl. oder Communal-Dienst und des Eintritts in das gegenwärtige Amt, so wie die Orden und Ehrenzeichen enthalten müssen, an mich gelangen zu lassen.

Dies findet auch noch besonders Anwendung auf diejenigen Behörden ꝛc., welche in dem letzten Jahrbuche übergangen sein möchten.

Zugleich bemerke ich, daß die Herausgabe des allgemein als gemeinnützlich anerkannten Werkes von der Deckung der nicht unbedeutenden Kosten abhängt und wünsche deshalb, mit jenen Nachweisungen auch eine Anzeige der Subscribenten zu Exemplaren auf Schreib- oder Druckpapier zu erhalten, welche erstere den Vortheil genießen werden, daß ihnen das Werk für den früheren Preis beziehungsweise von 1 Rthl. 10 Sgr. und 1 Rthl. 5 Sgr. geliefert, während der Preis für die Nichtsubscribenten um die Hälfte erhöht werden wird.

Stettin, den 22sten Juli 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

2) der Königl. Regierung.

388) Die von den Städten pro 1stes halbes Jahr c. aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge betreffend. Nr. 129. August 30. I. Abth.

Zur Vergütung der Brandschäden in vorgedachtem Zeitraum und zu einem, Behufs der Vorschuß-Zahlungen auf Entschädigungen der etwanigen Schäden im laufenden halben Jahre, erforderlichen Bestände, müssen überhaupt 7770 Rtlr. 6 Gr. 6 Pf. aufgebracht werden, wozu von jedem Hundert der Haupt-Versicherungs-Summe sämmtlicher Städte excl. Stettin, zwei Groschen beigetragen werden muß.

Die Magistrate sind unter Zufertigung eines Exemplars der General-Anlage der zu gewährenden Entschädigungen angewiesen worden, diese Beiträge mit der Hälfte bis zum 15ten September und den Rest bis zum 15ten November c. an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, welches den Besitzern versicherter Gebäude mit der Anweisung hiemit bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Summen bis zu den vorgedachten Terminen prompt abzuführen. Stettin, den 5ten August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

389) Nr. 132. August 30. I. Abth.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat Juli 1830:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	7	Sgr.	10	Pf.
" " Hafer	—	"	22	"	4	"
" Centner Heu	—	"	12	"	6	"
das Schock Streh	3	"	28	"	9	"

Stettin, den 10ten August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

390) Es soll das vom 1. Januar k. J. bis letzten December 1836 in den, zum Haupt-Forst-Cassen-Bezirk Driesen gehörigen Revieren Driesen mit Schlanow und Lubiathfließ forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheit-Brennholz, so wie das während derselben Zeit in dem Revier Regenthin forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheit- und Ast-Brennholz, und zwar aus jedem Revier für sich, im Wege der Submission verkauft, und mit dem Bestbietenden ein Contract auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden.

Das

Digitized by Google

Das Minimum des alljährlich zu verabreichenden Brennholzes ist festgesetzt:

bei Driesen mit Schlanow	auf	3000	Klafter Scheitholz,
„ Lubiathfließ . . .	„	1500	„ „
„ Regenthin . . .	„	2000	„ „
	und	1000	„ Astholz.

Das Maximum ist dagegen bestimmt:

bei Driesen mit Schlanow	auf	5000	Klafter Scheitholz,
„ Lubiathfließ . . .	„	3000	„ „
„ Regenthin	„	5000	„ „
	und	3000	„ Astholz.

Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen, können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, bei dem Forst-Inspector v. Winterfeld in Landsberg a. d. W. und bei der Haupt-Forst-Casse in Driesen, eingesehen werden. Abschriften von denselben, so wie von der Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen, können Kauflieb-haber zu jeder Zeit, blos gegen Erstattung der Copialien, erhalten. Die Submissions-Anträge, welche auf jede einzelne Holzart, und auf jedes der genannten drei Reviere gerichtet sein müssen, werden nur bis zum 7. October d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Regierungsrath von Könen, von den Kaufbewerbern, welche demselben zugleich das zu diesem Geschäfte erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protocollarischen Erklärungen, zugestellt werden.

Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 8. October d. J. angesetzt, welchem die Bewerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können, und wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß Nachgebote unter keinen Umständen angenommen werden.

Frankfurth a. d. O., den 18. Juli 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

391) Das in den, zum Haupt-Forstkassen-Bezirk Landsberg a. d. W. gehörigen vier Revieren Neuhaus, Cladow, Staffelde und Pyrehne vom 1sten Januar bis letzten December 1836 forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheit-Brennholz, wovon das Minimum auf 10,000 Klaftern, das Maximum aber auf 20,000 Klaftern jährlich festgesetzt ist, soll im Wege der Submission verkauft und mit dem Bestbietenden ein Kontract auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden. Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedin-

gun-

Digitized by Google

gungen sind in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, bei dem Forst-Inspector von Winterfeld und bei der Haupt-Forstkasse in Landsberg a. d. W. zur Einsicht ausgelegt, und können Kauflustige von denselben, so wie von der Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen, blos gegen Erstattung der Kopialien, Abschriften erhalten. Die Submissions-Anträge, welche nach Vorschrift der 5ten Bedingung abgefaßt werden müssen, werden nur bis zum 7ten October d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Regierungsrath von Könen, von den Kaufbewerbern, welche demselben zugleich das zu einem so bedeutenden Geschäfte erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärungen, zugestellt werden. Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 8ten October d. J. angesetzt, welchem die Kauflustigen entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können, und nach dessen Ablauf keine Gebote weiter angenommen werden.

Frankfurth, den 15ten Juli 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

392) Die Kreis-Ersatz-Commission des Randowschen Kreises wird in diesem Jahre am 25. September in Gartz auf dem Rathhause, am 27., 28., 29. und 30. September in Stettin auf dem Landhause die Revision über sämmtliche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1806 bis Ende December 1810 geborene junge Männer, die ihre Militär-Verpflichtung noch nicht erfüllt haben, vornehmen.

Diese dem Randowschen Kreise angehörenden Mannschaften werden daher hierdurch vorgeladen, sich an den genannten Tagen und Orten der Kreis-Ersatz-Commission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, persönlich vorzustellen.

Stettin, den 12. August 1830.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

393) Das diesjährige Ersatz-Aushebungs-Geschäft im Anklamschen Kreise wird am 20sten September a. c. beginnen und am 21sten, 22sten und 23sten fortgesetzt werden. Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1806 bis ultimo December 1810 im Anklamschen Kreise geboren sind und sich daselbst oder abwesend befinden, so wie ferner diejenigen, welche zur Zeit des Ersatz-Aushebungs-Geschäfts sich im Anklamschen Kreise aufhalten, außerhalb zwar geboren sind, aber noch nicht ihrer Militairpflicht genügt oder ihre

Dienst-

Digitized by Google

Dienstuntauglichkeit nachgewiesen haben, hierdurch aufgefordert, sich an den genannten Tagen, bei Strafe ausbleibenden Falls als Ungehorsame behandelt zu werden, persönlich vor die Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen.

Anklam, den 8ten August 1830.

Königl. Preuß. Landräthl. Behörde Anklamschen Kreises.

394) Zum Zeichnen der in diesem Jahre gebornen, von Königl. Land-Beschälern abstammenden Fohlen mit dem Königl. Gestüts-Brand, und zugleich zur Consignirung der im kommenden Jahre zu bedeckenden Stuten, sind im Regierungs-Bezirk Stettin folgende Termine angesetzt:

den 30. September zu Treptow, von 6—10 Uhr, } Landraths-Kreis
den 1. October zu Rottenow, von 6—12 Uhr, } Greifenberg.

Es wird hiebei wiederholt, daß nur diejenigen Stuten, welche in den anberaumten Terminen mir vorgezeigt, zur bessern Zucht tauglich befunden und verzeichnet worden sind, zur Bedeckung angenommen werden können; auch sollen, wie in diesem Jahre, die besten Zuchtstuten der Bauern bis zu einer gewissen Anzahl, gegen zu ertheilende Freischeine, unentgeldlich gedeckt werden.

Noch werden alle Herren Pferde-Züchter ergebenst ersucht, ihre Stuten und Fohlen, so früh als möglich, zu den angesetzten Terminen zu schicken, da der Nachmittag eines jeden Tages zur Reise des Gestüts-Beamten bestimmt ist. Marienwerder, den 4ten August 1830.

Der Land-Gestüts-Stallmeister Meißner.

395) Zufolge kriegsministerieller Bestimmung vom 9. Juli d. J. soll für den hiesigen Festungsbau während der drei Jahre 1831, 1832 und 1833 jährlich ein Quantum von

Acht Millionen gute Mauerziegeln

im Wege der Submission beschafft werden. Die Ablieferung erfolgt auf dem Wartha-Ufer bei Posen. Die nähern Bedingungen sind im Fortifications-Büreau am Kanonenplatz täglich einzusehen. Die Submissionen sind spätestens bis zum 5. September d. J. einzureichen, worauf die Eröffnung derselben in Gegenwart der sich einfindenden Submittenten den 6. September, Vormittags 9 Uhr, in gedachtem Büreau erfolgen, und wenn die Gebote annehmlich erscheinen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. allgemeinen Kriegs-Departements förmliche Contracte abgeschlossen werden sollen. Die Submittenten bleiben, bis diese Genehmigung erfolgt ist, an ihre Anerbietungen gebunden. Den Submissionen sind genau bezeichnete Probeziegeln beizufügen. Auch können die Submissionen auf jährlich steigende Quanta gerichtet werden. Zugleich

Digitized by Google

gleich ist die unterzeichnete Commission ermächtigt, unter Vorbehalt höherer Genehmigung noch für dieses Jahr über jede beliebige Quantität Ziegeln zu contrahiren. Posen, den 9. August 1830.

Königl. Festungs-Baucommission.

Holz-Verkäufe.

396) Aus dem Königl. Neuenkruger Forst-Reviere, Forst-Inspection Torgelow, sollen in dem auf den 2ten k. M. im unterzeichneten Forsthause anberaumten Termin:

50 Klafter 3-füßiges eichen Kloben-Brennholz und
200 Stück kiefern mittel und klein Bauholz

meistbietend versteigert werden. Neuenkrug, den 18ten August 1830.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

397) Es sollen die auf der hiesigen Wasser-Ablage aufgestellten Hölzer, und zwar:

1) aus dem Reviere Stepenitz 80 Klafter 3-füßiges kiefern Kloben, und
2) " " Hohenbrück 148½ " desgl.

in dem auf den 3ten September c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, auf der hiesigen Forst-Kasse anstehenden Licitations-Termin meistbietend verkauft werden; wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Stepenitz, den 19. August 1830.

Vigore Commissionis. Der Königl. Oberförster Falcke.

398) In dem Königl. Jatzenicker Forste, und zwar im Forsttheil Torgelow, Jagen 15 und 24, sollen:

131¼ Klafter kiefern Kloben-Brennholz und
12½ " " Knüppel- "

am 4ten September a. c., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl verkauft werden. Rothemühl, den 20sten August 1830.

Der Königl. Oberförster Buchholz.

399) Der Reisepaß des Schuhmachergesellen Johann Friedrich Tank, d. d. Arnswalde den 27sten Juli 1830, ist auf der Herberge hieselbst verloren gegangen und wird daher für ungültig erklärt.

Signalement des ꝛc. Tank: Geburtsort Stevenhagen bei Gollnow, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen bräunlich, Augen blau, Nase kurz und dick, Mund etwas dick, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen, in der obern Zahnreihe ein halber Vorderzahn. Anclam, den 18. August 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Behörde.

II. Per-

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Bürger und Gastwirth Neumann ist von den Stadtverordneten zu Jarmen zum unbesoldeten Rathmann beim dortigen Magistrat gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bäckermeister Hinze ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Jacobshagen zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Nachstehende, steckbrieflich verfolgte Personen, als:

1) der Bauersohn Gottfried Kalz, laut Steckbrief d. d. Lübben, den 5ten Juli c.,
2) die Christine Himpel (Amtsblatt pro 1830. pag. 365),
3) der Carl Günther (Amtsblatt pro 1830. pag. 315),
4) " August Beyerer (Amtsblatt pro 1830. pag. 357),
5) " Daniel Christian Bars (Amtsblatt pro 1830. pag. 366),
6) " Johann Daniel Berger, laut Steckbrief d. d. Drehnau, den 28sten Januar c.,
7) " Carl Phllipp Hartwig, laut Steckbrief d. d. Woldegk, den 30sten Mai c.,
8) " Johann Janicke (Amtsblatt pro 1830. pag. 332),
9) " Christian Ernst Marquardt (Amtsblatt pro 1830. pag. 334),
10) die Marie Elisabeth Pollack verehelichte Schäfer Rädnitz,

sind wieder ergriffen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12ten August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbriefes vom 7ten Juli (Amtsblatt pro 1830. Nr. 33. pag. 356.) verfolgte Töpfergeselle Carl Ludwig Eickstädt ist ergriffen und an die Landarmen-Anstalt zu Neu-Stettin abgeliefert werden.

Stettin, den 12ten August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der unten signalisirte Johann Gottlieb Zastrow, welcher mit einer Reiseroute vom 25sten v. M. von Friedrichswalde hieher gewiesen worden, ist nicht angekommen, es wird daher auf ihn aufmerksam gemacht.

Ueckermünde, den 7ten August 1830.

Die Direction des Landarmenhauses.

Be-

Digitized by Google

Bekleidung: grau leinene Jacke mit blanken Knöpfen, grau tuchene Hosen, blau leinenes Halstuch, blau tuchene Mütze ohne Schirm.

Signalement: Geburtsort Angermünde, Vaterland Uckermark, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund mittel, Zähne gut, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen, eine breite Schnittnarbe am Zeigefinger linker Hand.

Aus dem Civil-Gefängnisse zu Sommerfeld ist die nachstehend bezeichnete Dienstmagd Anna Elisabeth Kaser, welche wegen Diebstahl in Guben zur Untersuchung gezogen, gestern per Transport von dort hier hergebracht, und in der Nacht vom 29sten zum 30sten d. M. entsprungen. Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Inquisitoriat zu Sorau oder an uns per Transport abliefern zu lassen. Sommerfeld, den 30. Juli 1830. Der Magistrat.

Bekleidung: blau kattunener Rock mit weißen Punkten, blau kattunene Jacke, grau gestreifter wollener Unterrock, roth leinene Schürze, lederne Schuhe, weiße Zwirn-Strümpfe. Kopfbedeckung, eine sogenannte Kornette von weißem Zeuge und buntem seidenen Band.

Signalement: Geburtsort Göhren bei Sommerfeld, Vaterland Lausitz, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Guben, Religion evangelisch, Alter 18 Jahr, Stand Dienstmagd, Größe 4 Fuß 5 Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Stirn gewölbt, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen, will schwanger seyn.

Aus dem hiesigen Landarmenhause ist die nachstehend bezeichnete unverehelichte Friederike Richard aus Zeckerick, welche wegen Vagabondirens in Verhaft gewesen, am 8ten August c. entsprungen. Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Anstalt abliefern zu lassen. Ueckermünde, den 8ten August 1830.

Königl. Direction der Landarmen-Anstalt.

Bekleidung: grau tuchener Oberrock, gestreifter Boy-Unterrock, grau tuchene Jacke, Holz-Pantoffeln, weiß leinene Schürze, dergl. Halstuch.

Signalement: Geburtsort Zeckerick bei Morin in Pommern, Religion evangelisch, Alter 26 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare und Augenbraunen schwarz, Stirn rund, Augen schwarz, Nase spitz, Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur mittel. Besondere Kennzeichen, auf der rechten Backe zwei kleine Leberflecke.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 39.

Stettin, den 3. September 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17ten Januar 1830 (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. Litt. d.) aufgeführten 5 pCtigen Domainen-Pfandbriefe betreffend. Nr. 1569. August. III.

Durch unser Publikandum vom 1sten Mai 1830, confr.

Nr. 123, 134 und 148 der Staats-Zeitung,
Nr. 125, 114 und 103 der Vossischen Zeitung,
Nr. 125, 112 und 103 der Haude- und Spenerschen Zeitung,

so wie die Amtsblätter der Königl. Regierungen, sind sämmtliche zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern zur baaren Auszahlung auf den 1sten September d. J. gekündiget, — dabei aber denjenigen, welche ihre Kapitalien in andern Staats-Papieren anzulegen wünschten, neben den bis zum 31sten December d. J. fälligen Zinsen und einer Entschädigung von 2 pCt. baar, — Staats-Schuldscheine vom 1sten Januar 1831 ab verzinslich, zum Nennwerthe bewilligt, insofern sie sich bis zum 1sten August d. J. zu deren Annahme bereit erklären würden.

Da dieser letztere Termin nunmehr abgelaufen und das diesfällige Umtausch-Geschäft als geschlossen anzusehen ist, so können diejenigen Besitzer 5 pCtiger Domainen-Pfandbriefe (die auf Schlesischen Domainen haftenden mit eingeschlossen), welche dieselben bisher weder zum Umtausche in Staats-Schuldscheine wirklich eingereicht, noch dazu bei uns angemeldet haben, jetzt nur noch auf Auszahlung in baarem Gelde Anspruch machen, weshalb dieselben in Gemäßheit der erwähnten Bekanntmachung vom 1sten Mai d. J. wiederholend aufgefordert werden:

die Valuta ihrer Pfandbriefe, nebst allen fälligen, noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen, gegen Zurückgabe der Pfandbriefe selbst und sämmtlicher dazu gehöriger Coupons,

am 1sten September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin, Taubenstraße 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen; von diesem Tage ab hört die fernere Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe auf, und bleiben die nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen. Sollten einzelne Inhaber solcher 5 pCtiger Domainen-Pfandbriefe, den Umtausch derselben in Antrag zu bringen, durch besondere Hindernisse abgehalten sein, so wollen wir die Anzeige derselben und den Nachweis noch bis zum Eintritte des Zahlungstages, den 1sten September d. J., gewärtigen, wogegen spätere Anträge durchaus unberücksichtigt bleiben müssen.

Berlin, den 18ten August 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

---

2) der Königl. Regierung.

400) Nr. 748. August 1830. I.

Des Königs Majestät haben auf einen von den Ministerien des Innern und des Krieges erstatteten Bericht mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16ten v. M. Sich damit einverstanden zu erklären geruht, daß diejenigen Dienstpflichtigen, welche sich längere Zeit dem Militairdienst vorsätzlich entzogen haben, und bei ihrer Rückkehr nach ihrem inzwischen eingetretenen Körperzustande für das stehende Heer nicht mehr geeignet sind, in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht eingestellt werden.

Der Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß das Königl. Kriegs-Ministerium die Provinzial-Militair-Behörden in Betreff der Ausführung derselben dahin instruirt hat, daß hinsichtlich der gedachten Individuen, welche sich längere Zeit dem Militairdienste vorsätzlich entzogen haben und bei endlicher Rückkehr körperlich nicht mehr für das stehende Heer geeignet befunden, in solchem Falle mithin einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen sind, in derselben Art zu verfahren sei, als hinsichtlich der der Selbstverstümmelung verdächtigen, beim Ersatz vorkommenden Militairpflichtigen durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3ten November 1824 bestimmt worden. Berlin, den 3ten August 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

An die ꝛc. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur Nachricht und Achtung dem Publikum bekannt gemacht. Stettin, den 20sten August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

401) Die

401) Die engen Schornsteinröhren betreffend. Nr. 539. Juli 30. I. Abth.

Durch die im 11ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltene nachträgliche Bestimmung der Hohen Ministerien des Innern und der Polizei ist der §. 1. der Instruction vom 14ten Januar 1822 (Gesetzsammlung von 1822. pag. 42 und 43.) dahin ergänzt worden:

daß die engen vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteinröhren nicht weiter als acht Zoll im Durchmesser oder Quadrat angelegt werden dürfen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Baubeamten werden hiedurch noch besonders angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß es nach den bisherigen Erfahrungen zweckmäßig befunden worden ist:

1) In jeder Etage besondere Röhren anzulegen, in welche jedoch, bei einer Weite von acht Zoll, vier bei fünf Oefen ausmünden können, die neben einander oder an einer und derselben Wand liegen;
2) die Röhren, mindestens bis zur Höhe der Dachbalken, möglichst grade oder senkrecht aufzumauern, und
3) zum Reinigen statt der Bürste den Kreuzbesen anzuwenden, der aus vier gewöhnlichen Besen kreuzweise und so, daß die Stammenden der Reiser inwendig gegen einander stoßen, zusammen gebunden wird. Diese Art der Reinigung ist besonders bei solchen Röhren zu empfehlen, wo bei der Feuerung mit Torf oder nassem Brennmaterial das Ansetzen des Glanzrußes zu besorgen ist.

Stettin, den 23sten August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

402) Wegen Einführung eines Wochenmarktes zu Demmin.

Nr. 1287. Juli c. I.

Auf den Antrag des Magistrats haben wir in der Stadt Demmin die bisher nicht stattgefundenen Viktualien-Wochenmärkte eingeführt und zur Abhaltung derselben den Sonnabend jeder Woche festgesetzt.

Wir bringen diese Bestimmung zur Kenntniß des Gewerbe treibenden Publikums und der Produzenten, um hievon zum Absatz ihrer Waaren und Produkte beliebig Gebrauch zu machen.

Stettin, den 20sten August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

403) Krank-

Digitized by Google

403) Krankheit unter den Schaafen betreffend. Nr. 868. August 1830. I.

In mehreren Ortschaften des Anklammer Kreises, namentlich zu Stretense, Zinzow und Schmuggerow, hat sich unter den Schaafheerden die ansteckende Ruhr gezeigt, durch welche schon viele Schaafe hingerafft sind. Die Landräthl. Behörde hat bereits die nöthigen Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung der Krankheit getroffen.

Dies wird den Besitzern von Schaafheerden hierdurch bekannt gemacht, damit sie auch ihrer Seits das Nöthige beobachten, dieselben gegen Ansteckung zu sichern. Stettin, den 26sten August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

404) Den Verkauf zum Kavalleriedienst unbrauchbarer Pferde betreffend. Nr. 882. August c. I.

Zu Treptow a. d. R. sollen am Donnerstage den 16ten September d. J. die zum Kavalleriedienst nicht mehr tauglichen Pferde des 4ten Ulanen-Regiments öffentlich versteigert werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 26sten August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

405) So eben ist bei E. S. Mittler in Berlin, Posen und Bromberg erschienen:

Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preußischen Staates.

Herausgegeben
von
Leopold von Ledebur,
Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königl. Kunstkammer und der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo zu Berlin.

Erster Band.

Inhalt:

Seite

Vorwort 3

I. Geschichtliche Nachrichten von den edlen Geschlechtern, welche im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte die Schlösser Ammensleben und Hillersleben unweit Magdeburg, und viele da herum gelegene Ländereien besaßen. Von S. W. Wohlbrück . . . 7

II. Ge-

Digitized by Google

Seite

II. Gehörten die Gaue Riaciani, Zamzici, Dassia, Lusici ganz oder auch nur theilweise zum Brandenburgischen Sprengel? 27

III. Ueber Ludwigs des Römers, Markgrafen von Brandenburg, zweimalige Vermählung und über sein und einer seiner Gemahlinnen Grabmal, in der Klosterkirche zu Berlin. Von K. H. S. Rödenbeck 35

IV. Miscellen 57

1. Die Gewohnheit des Huttostes 57
2. Wohlthätigkeitssinn Bernhards v. Raesfeld, Bischofs zu Münster 61
3. Wo lag die Stadt Bambissen in der Altmark? 62
4. Reitersiegel des niedern Adels 65
5. Urkunden des ehemaligen Stiftes Levern im Fürstenthum Minden 66
6. Die Sidener des Ptolemäus 72

V. Literatur der Vaterlandskunde des Jahres 1829 76

1. Quix, die Frankenburg 76
2. Derselbe, Beschreibung der Stadt Aachen 80
3. Derselbe, die Kapelle und das Kloster auf dem Salvatorsberge 82
4. Derselbe, die Pfarre zum heil. Kreuz in Aachen 83
5. Niemann, Geschichte des Bisthums Halberstadt 84
6. Riesert, Münstersche Urkunden-Sammlung 87
7. Bemerkungen auf einer Reise durch Schlesien 90
8. Schnaase, Ueberschwemmung der Umgegend von Danzig . . 91
9. Bericht aus Weichselmünde 91
10. Erhard, Erfurt mit seinen Umgebungen 92
11. Derselbe, zur Geschichte der Landfrieden 93
12. Förstemann, Nachrichten von der Schule zu Nordhausen . 94
13. Wutzke, Gewässer der Ostseeküste und Beschaffenheit des Bodens in Preußen 95

VI. Die Burg Limberg in der Grafschaft Ravensberg 97

VII. Friedrich der Große, Thiebault und der Recensent in den Blättern für literarische Unterhaltung, 1828, Nr. 296—298. Von K. H. S. Rödenbeck 119

VIII. Die Statthalterwürde Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen über Pommern. Von v. Raumer. . . . 151

IX. Miscellen 158

1. Achtwort durch die Siegelkunde erklärt 158
2. Ankündigung einer Geschichte der Grafen v. Everstein, nebst Anfrage in Betreff der Pommerschen Linie 163

Digitized by Google

Seite

3. Zerstörte Denkmäler der Stadtpfarrkirche zu Goldberg 165
4. Beitrag, die Abstammung des Königl. Preuß. Hauses von den Grafen von Hohenzollern betreffend. Von v. Raumer . . 167

X. Von der gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts geschehenen Verwandlung aller eigenthümlichen Güter des markgräflichen Hauses Brandenburg in Lehen des Erzstiftes Magdeburg. Von S. W. Wohlbrück 172

XI. Literatur der Vaterlandskunde des Jahres 1829. (Forts.) . . . 181
14. v. Dolffs, Salzwerke am Teutoburger Waldgebirge . . . 181
15. Christoffel, Ostseefischerei 184
16. v. Blücher, die Soolquellen in Mecklenburg und Pommern 187
17. Monheim, Heilquellen von Aachen, Burtscheid u. s. w. . . 188
18. Gottschalk, Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands . 189
19. Sitze, Grundbegriff Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte . . 191

XII. Ueber die Art, wie die Verbindung der Zauche und des Havellandes mit dem Nordsächsischen Markgrafenthume durch den Vorsteher des letztern, den Grafen Albrecht von Ballenstädt, zu Stande gebracht worden ist. Von Adolph Riedel 193

XIII. Ueber die ehemaligen Besitzungen des Johanniter-Ordens in Pommern und Pommerellen, mit ungedruckten Urkunden 223

XIV. Beiträge zur Kriegsgeschichte der Churmark Brandenburg im funfzehnten Jahrhundert. Mitgetheilt von v. Raumer 254

XV. Miscellen 278
1. Beiträge zur Culturgeschichte Schlesiens von Joh. G. Bergemann 278
2. Verzeichniß der Aebtissinnen zu Kentrup 283

XVI. Literatur der Vaterlandskunde des Jahres 1829. (Forts.) . . 286
20. Welter, die münsterische eheliche Gütergemeinschaft . . . 286
21. Bergemann, Chronik der Stadt Bunzlau 287

XVII. Ueber die alte und neue Erzdiöcese Köln 289

XVIII. Das Judendorf bei Magdeburg, und des Erzbischofs Ernst zu Magdeburg Judenverfolgung im Jahre 1493. Von Dr. H. A. Erhard 318

XIX. Geschichte des Bergbaues um Löwenberg und Bunzlau. Von Joh. G. Bergemann 330

XX. Miscellen 350
1. Wo lag das Schloß Hildagesburg? Von Wiggert 350

2. Nach-

Seite

2. Nachtrag zu dem im 2. Heft S. 151 enthaltenen Aufsatz über die Pommersche Statthalterwürde. Von v. Raumer . . . 355
3. Ueber die Wohnsitze der Sidener. Von Ludwig Giesebrecht 357
4. Gründung der Stadt Deutsch-Krone 359

Das Archiv erscheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen; 4 Hefte bilden einen Band, 3 Bände einen Jahrgang, im Subscriptionspreis zu 5 Rthlr. Das Abonnement geschieht auf allen löblichen Postämtern des Preußischen Staates und in allen guten Buchhandlungen in ganz Deutschland.

Die vorstehende Anzeige bringen wir auf höhere Veranlassung und mit Bezug auf unsere, denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 9ten Oktober 1829, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 23sten August 1830.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

406) Zur Sicherung der Verpflegung der Garnison in Anclam und der durch diesen Ort marschirenden Truppen sind nach dem bisherigen Bedarf jährlich

circa 46,400 Stück Brode à 6 Pfund,
71 Winspel Hafer à 24 Scheffel,
390 Centner Heu à 110 Pfund,
50 Schock Stroh à 60 Bund zu 20 Pfund,

erforderlich, welche Quanta muthmaßlich auch vom 1sten December d. J. bis ultimo November k. J., nöthig sein werden.

Das Brod und die Fourage müssen direkt an die Truppen ausgegeben, und muß das Brod aus gutem gebeutelten Mehl gefertigt, die Fourage aber lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Fourage-Reglements geliefert werden.

Diejenigen Uebernehmer welche gewilligt sind, dieses Verpflegungs-Geschäft zu übernehmen, fordern wir hierdurch auf, uns ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, jedoch mit genauer Bemerkung des Wohnorts bis zum 20sten Oktober c. einzureichen, auch auf dem Couvert zu bemerken:

„Lieferungs-Offerte für die Verpflegung der Garnison in Anclam",

wonächst am 21sten Oktober d. J. die eingegangenen Submissionen geöffnet und

und bis zum 6ten November d. J. den Mindestfordenden, falls ihre Offerten annehmbar erscheinen sollten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Wer mithin bis zu diesem Termine keine Antwort erhält, darf annehmen, daß sein Anerbieten nicht annehmbar gefunden worden.

Endlich machen wir noch bekannt, daß die Offerten auf Brod und Fourage besonders abgegeben werden können.

Stettin, den 16ten August 1830.

Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

407) Zur Verpflegung der in Pasewalk und Ueckermünde garnisonirenden Truppen für das Jahr 1831 sollen im Wege der öffentlichen Licitation, und zwar: für Pasewalk 60 Winspel Roggen,
900 „ Hafer;
für Ueckermünde 10 „ Roggen,
100 „ Hafer,
beschafft werden.

Ferner soll die directe Brod- und Fourage-Verpflegung der Garnison in Pyritz vom 1sten December 1830 bis ult. December 1831 ebenfalls zur Licitation gestellt werden, zu welchem Behuf vor unserm Deputirten, dem Herrn Intendanturrath Krügel, folgende Termine anberaumt worden:

für Pyritz, Mittwoch, den 13ten October c., Vormittags 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause,

für Ueckermünde, Dienstag, den 19ten October c., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen landräthlichen Büreau,

für Pasewalk, Montag, den 25sten October c., Vormittags 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause,

wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingungen in den betreffenden Terminen noch näher bekannt gemacht werden sollen. Stettin, den 17ten August 1830.

Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

408) Zur Verpflegung der Garnison in Pasewalk für das Jahr 1831 sind
4600 Centner Heu,
850 Schock Stroh,
erforderlich, deren Einlieferung vom 1sten December c. ab mit
460 Centner Heu,
85 Schock Stroh,
monatlich stattfinden muß und wegen deren Qualität lediglich auf die Bestimmungen des allgemeinen Fourage-Reglements hingewiesen werden kann.

Die-

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 40.

Stettin, den 10. September 1830.

Gesetzsammlung.

No. 15. enthält unter

Nr. 1258. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Erhaltung der Stadt-Mauern ꝛc. Vom 20. Juni d. J.;

Nr. 1259. die Bekanntmachung einiger zusätzlichen und abändernden Bestimmungen zu dem unter dem 12. März 1825 bestätigten Plane der See-Assecuranz-Gesellschaft zu Stettin. Vom 26. v. M.;

Nr. 1260. den Schifffahrts-Vertrag mit Oldenburg; von demselben Tage und

Nr. 1261. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. d. M. über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

Berlin, den 31. August 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

412) Wegen Selbstentzündung. Nr. 143. August 30. I. Abth.

Ein Brandunglück, welches vor einiger Zeit hier stattgefunden hat und wahrscheinlich durch Selbstentzündung entstanden ist, veranlaßt uns, unser nachfolgendes Publikandum vom 16. September 1820:

„Die Erfahrung hat erwiesen, daß aus der Vermischung oder Aufschichtung gewisser, weder brennender, noch überhaupt erhitzter Körper, ohne alles Zuthun einer Flamme, oder Funkens, Entzündungen entstehen, welche die gefährlichsten Feuersbrünste zu bewirken im Stande sind. Es gehören dahin feuchtes, in Scheunen oder Böden aufgethürmtes Heu, oder Stroh, eben so dergleichen Getreide, Mehl, Malz, gemahlner Kaffee, und geröstete Cichorienwurzeln, eingeengte Düngerhaufen, feuchtes zusammengepacktes wollenes Zeug, mit Fett oder Oehl begossenes wollenes oder baumwollenes Zeug, wenn

es in feste Ballen geschnürt und verpackt ist, mit Oehl getränkte aufgeschichtete Matten, oder Segeltuch, aufgeschüttete Haufen von Steinkohlen, Torf, Schwefelkiesen, ein Gemisch von Kienruß und Oehl, die aufgeschüttete Torfasche, das Zusammenbringen von concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöhl) mit ätherischen Oehlen, Terpentinöhl u. dergl. Wie dergleichen Selbstentzündungen entstehen, ist hier nicht der Ort zu erklären. Wir fügen indessen noch hinzu, daß Wärme dergleichen begünstigt, mithin in warmer Jahreszeit und Witterung, oder an künstlich erwärmten Orten, z. B. neben Küchen, Backstuben, Brennereien u. s. w. eine vermehrte Vorsicht nöthig ist, wenn einer oder anderer der obengenannten Stoffe sich daselbst befinden sollte.

Indem wir jeden Einwohner unsers Departements auf diese Gefahren aufmerksam machen, und alle Vorsicht zur Vermeidung von Unglücksfällen empfehlen, beauftragen wir zugleich die Ortspolizeibehörden, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und vorkommenden Falls das Nöthige zu verfügen."

wieder in Erinnerung zu bringen. Stettin, den 26sten August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

413) Wegen des, dem vormal. Regierungs-Kondukteur Georg Bauer ertheilten Patents.

I. 481. Aug.

In dem, dem ehemaligen Kondukteur Bauer unterm 2. Juli c. ertheilten Patente auf einen geometrischen Arbeitstisch sind zwar nur zwei Schieber mit geradliniger Eintheilung erwähnt; der rc. Bauer hat deren indeß später vier angebracht und da die Absicht nicht gewesen, ihn in Hinsicht der erstern Zahl zu beschränken, so hat das Königl. Ministerium durch das Reskript vom 3. d. M. genehmigt, daß in den Bekanntmachungen über das ertheilte Patent die Zahl ganz wegbleibe und überhaupt „von Schiebern mit geradliniger Eintheilung" laute. Da diese Bekanntmachung hier bereits erlassen und Seite 398 des diesjährigen hiesigen Amtsblattes befindlich ist, so wird dies hierdurch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 26. August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

414) Nr. 930. Juli 30. Abth. des Innern.

Der Herr Geheime Regierungsrath und Landrath von Schöning hat eine Schrift über feuersichere und wohlfeile Bedachung ländlicher Gebäude herausgegeben, auf welche wir, da deren Nützlichkeit auch von dem hohen Ministerio bei-

Digitized by Google

beifällig anerkannt worden ist, besonders das ländliche Publikum hiemit aufmerksam machen. Wir bemerken zugleich, daß diese Schrift im Verlage des Buchhändlers Lüderitz in Berlin erschienen ist, und der Ladenpreis 22½ Sgr. beträgt, jedoch den Subscribentensammlern von der Verlagshandlung 25 pCt. des Ertrages zugesichert worden sind, wenn sie sich direct an dieselbe wenden.

Stettin, den 28sten August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

415) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Veräußerung der zum Domainen-Amte Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff, mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, ingleichen der Amts-Brau- und Brennerei, am 8ten November d. J. im Amtshause zu Güntershagen ein nochmaliger Licitations-Termin durch den Regierungs-Rath von Johnston abgehalten werden soll. In demselben können sowohl auf jedes Vorwerk einzeln, als auch auf beide zusammen, Gebote abgegeben werden.

Zu diesen Vorwerken, welche zur Veräußerung vom 1sten Juni 1831 ab, gestellt werden, gehören:

A. Zum Vorwerk Güntershagen:

17	M.	29	□R.	Gärten,
34	"	74	"	Wurthen,
123	"	171	"	Acker I. Classe (gutes Gerstland),
260	"	78	"	Acker II. Classe (mittelm. Gerstland),
244	"	161	"	Acker III. Classe (Haferland),
114	"	79	"	dreij. Roggenland,
20	"	110	"	sechsj. "
29	"	46	"	neunj. "
94	"	58	"	Wiesen,
177	"	130	"	Hütung,
7	"	123	"	Hofstellen und Unland.

Summa v. Vorwerk Güntershagen 1124 M. 159 □R.

B. Zum

B. Zum Vorwerk Grünhoff:

1	M.	36	□R. Gärten,
8	"	145	" Acker II. Classe,
110	"	150	" Acker III. "
109	"	84	" dreij. Roggenland,
65	"	93	" sechsj. "
162	"	158	" neunj. "
22	"	142	" Wiesen,
1	"	130	" Hof- und Baustellen,
17	"	57	" Wege und Unland,
419	"	145	" Forstland, welche bei Theilung der Forstblöße Eichholz resp. dem Vorwerke für die Aufhütung, theils zugefallen, theils demselben beigelegt worden sind.

Summa v. Vorwerk Grünhoff 920 M. 60 □R.

Der Nette-Ertrag dieser Vorwerke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, und der Abgaben an Prediger und Schulbediente, ist auf 816 Rtl. 19 Sgr. 9 Pf. ermittelt, wovon auf dem Vorwerk Güntershagen . . . . . 100 Rtl.
und auf dem Vorwerk Grünhoff . . . . . 35 "
zusammen 135 Rtl.
als jährliche unablösliche Grundsteuer haften bleiben.

Für den Fall des reinen Verkaufs dieser Vorwerke beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der obenerwähnten Grundsteuer für Güntershagen und Grünhoff 13,633 Rthlr. 5 Sgr.; das Minimum des Kaufgeldes, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, für Güntershagen und Grünhoff 8233 Rthlr. 5 Sgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 220 Rthlr. für das Vorwerk Güntershagen, und 80 Rthlr. für das Vorwerk Grünhoff.

Erwerbslustige, welche in dem vorhingedachten Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit, sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auch auf dem Domainen-Amte Sabin zu Güntershagen eingesehen werden können. Cöslin, den 25sten August 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Digitized by Google

416) Es soll das vom 1. Januar k. J. bis letzten December 1836 in den, zum Haupt-Forst-Cassen-Bezirk Driesen gehörigen Revieren Driesen mit Schlanow und Lubiathfließ forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheit-Brennholz, so wie das während derselben Zeit in dem Revier Regenthin forstwirthschaftlich einzuschlagende Scheit- und Ast-Brennholz, und zwar aus jedem Revier für sich, im Wege der Submission verkauft, und mit dem Bestbietenden ein Contract auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden.

Das Minimum des alljährlich zu verabreichenden Brennholzes ist festgesetzt:

bei Driesen mit Schlanow auf 3000 Klafter Scheitholz,
" Lubiathfließ . . . " 1500 " "
" Regenthin . . . " 2000 " "
und 1000 " Astholz.

Das Maximum ist dagegen bestimmt:

bei Driesen mit Schlanow auf 5000 Klafter Scheitholz,
" Lubiathfließ . . . " 3000 " "
" Regenthin . . . . " 5000 " "
und 3000 " Astholz.

Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen, können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, bei dem Forst-Inspector v. Winterfeld in Landsberg a. d. W. und bei der Haupt-Forst-Casse in Driesen, eingesehen werden. Abschriften von denselben, so wie von der Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen, können Kaufliebhaber zu jeder Zeit, blos gegen Erstattung der Copialien, erhalten. Die Submissions-Anträge, welche auf jede einzelne Holzart, und auf jedes der genannten drei Reviere gerichtet sein müssen, werden nur bis zum 7. October d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Regierungsrath von Könen, von den Kaufbewerbern, welche denselben zugleich das zu diesem Geschäfte erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protocollarischen Erklärungen, zugestellt werden.

Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 8. October d. J. angesetzt, welchem die Bewerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können, und wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß Nachgebote unter keinen Umständen angenommen werden.

Frankfurth a. d. O., den 18. Juli 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

417) Die

417) Die Kreis-Ersatz-Commission des Randowschen Kreises wird in diesem Jahre am 25. September in Gartz auf dem Rathhause, am 27., 28., 29. und 30. September in Stettin auf dem Landhause die Revision über sämmtliche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1806 bis Ende December 1810 geborene junge Männer, die ihre Militär-Verpflichtung noch nicht erfüllt haben, vornehmen.

Diese dem Randowschen Kreise angehörenden Mannschaften werden daher hierdurch vorgeladen, sich an den genannten Tagen und Orten der Kreis-Ersatz-Commission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, persönlich vorzustellen.

Stettin, den 12. August 1830.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

418) Zum Zeichnen der in diesem Jahre gebornen, von Königl. Land-Beschälern abstammenden Fohlen mit dem Königl. Gestüts-Brand, und zugleich zur Consignirung der im kommenden Jahre zu bedeckenden Stuten, sind im Regierungs-Bezirk Stettin folgende Termine angesetzt:

den 30. September zu Treptow, von 6—10 Uhr, } Landraths-Kreis
den 1. October zu Rottenow, von 6—12 Uhr, } Greifenberg.

Es wird hiebei wiederholt, daß nur diejenigen Stuten, welche in den anberaumten Terminen mir vorgezeigt, zur bessern Zucht tauglich befunden und verzeichnet worden sind, zur Bedeckung angenommen werden können; auch sollen, wie in diesem Jahre, die besten Zuchtstuten der Bauern bis zu einer gewissen Anzahl, gegen zu ertheilende Freischeine, unentgeldlich gedeckt werden.

Noch werden alle Herren Pferde-Züchter ergebenst ersucht, ihre Stuten und Fohlen, so früh als möglich, zu den angesetzten Terminen zu schicken, da der Nachmittag eines jeden Tages zur Reise des Gestüts-Beamten bestimmt ist. Marienwerder, den 4ten August 1830.

Der Land-Gestüts-Stallmeister Meißner.

419) Da der letzte Termin zur Verpachtung der Koppeljagd auf der Feldmark Sarnow und der kleinen Jagd im Eichholze, Königl. Antheils, kein genügendes Resultat gegeben; so ist hierzu ein nochmaliger Termin auf den 13ten September c., Vormittags um 10 Uhr, in dem Bureau der unterzeichneten Forst-Verwaltung angesetzt, und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Mehrgebote nach abgehaltenem Termin nicht mehr angenommen und die übrigen Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen. Stepenitz, den 31sten August 1830.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

420) Der

Digitized by Google

420) Der diesjährige hiesige Michaelis-Kram- und Viehmarkt ist in mehreren Kalendern auf Donnerstag den 5ten Oktbr. angesetzt, derselbe ist aber Dienstag den 5ten Oktbr., welches zur Vermeidung eines Irrthums hierdurch bekannt gemacht wird.

Gartz, den 2ten September 1830.

Der Magistrat.

421) Der nachstehend signalisirte Schneidergeselle Johann Friedrich Gottlieb Grenzdörfer hat auf der Reise von Stargard nach Damm in Carolinenhorst am 11ten August d. J. sein von der Landes-Direktion in Weimar am 13ten Juli 1825 ausgefertigtes und zuletzt am 5ten August 1830 in Schievelbein visirtes Wanderbuch verloren, und zur Fortsetzung seiner Wanderschaft einen neuen Paß am 31sten August c. hier erhalten; welches zur Begegnung eines Mißbrauchs des verlornen Wanderbuchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Alt-Damm, den 2ten September 1830. Der Magistrat.

Signalement: Johann Friedrich Gottlieb Grenzdörfer, Schneidergeselle aus Wersdorf bei Weimar, reformirter Religion, 21 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, schwarzes Haar, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen dunkelbraun, Nase und Mund nicht ausgezeichnet, Bart im Werden, Kinn proportionirt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein. Besondere Kennzeichen, keine.

II. Personal-Chronik.

Der bisher bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Greifswald beschäftigte Warte-Geld-Empfänger Saß ist als Subalternbeamter zweiter Klasse bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Pommern angestellt worden.

Die bei dem Haupt-Steuer-Amte in Stettin durch die Versetzung des Steuer-Inspektors Hedemann nach Anklam erledigte Ober-Steuer-Kontrolleur-Stelle hat der Haupt-Amts-Assistent, Ober-Kontrolleur Matthias, erhalten.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Auberlé zu Bergen, der Zoll-Amts-Assistent von Cosel zu Lengerich und der Grenz-Aufseher Timm zu Swinemünde sind als Haupt-Amts-Assistenten in Stettin angestellt worden.

Der

Digitized by Google

Der Grenz-Aufseher Leibel zu Demmin ist als Steuer-Aufseher nach Stettin versetzt, und der Steuer-Supernumerarius Therbusch aus Berlin, der Pr.-Lieutenant a. D. Krüger und der Steuer-Supernumerarius Hoffmann aus Wolgast als Steuer-Aufseher, imgleichen der Unterofficier von der 3ten Division-Garnison-Compagnie Bannatz als Thor-Kontrolleur und der invalide Feldwebel Badtke als Haupt-Amts-Diener in Stettin angestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Salzwig zu Demmin ist in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde und der Grenz-Aufseher Wagner zu Treptow a. d. Tollense als berittener Steuer-Aufseher nach Pollnow versetzt, und der vormalige Ober-Kontrolleur Scheidemantel als berittener Grenz-Aufseher, der Unterofficier vom 2ten Kürassier-Regimente Kühl aber, so wie der Feuerwerker von der 2ten Artillerie-Brigade Reimer und der invalide Unterofficier Rausch als Fuß-Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin angestellt worden.

Der Wachtmeister in der 2ten Artillerie-Brigade Staffehl ist als Grenz-Aufseher in Swinemünde, und der Musquetier von der 14ten Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie Schmidt als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Wolgast angestellt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Stahl zu Cöslin ist in gleicher Eigenschaft nach Alt-Damm versetzt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der Vagabonde Franz Jacob Lück, auf den im Amtsblatt pro 1830. pag. 356. aufmerksam gemacht worden, ist im Dorfe Horst arretirt und an das Domainen-Amt Pyritz abgeliefert.

Stettin, den 31sten August 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Emilie Henriette Günther ist mittelst beschränkten auf drei Tage gültigen Reisepasses vom 11. August d. J. nach ihrem Geburtsort Arnswalde zurückgewiesen; nach der uns zugegangenen Be-

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 41.

Stettin, den 17. September 1830.

Gesetzsammlung.

No. 16. enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1162. vom 7. v. M., betreffend die Ermäßigung der im Tarif vom 24. Juli 1828 festgesetzten Schifffahrts-Abgabe auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne und deren Anwendung auf die kleineren Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam, und

Nr. 1163. vom 18. v. M., die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Justiz-Kommissionen betreffend, und unter

Nr. 1164. die Verordnung wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlitten-Spur in der Provinz Posen. Vom 21. v. M.

Berlin, den 11. September 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

422) Die Verpachtung des Bernsteinfanges an den Ostseeküsten der Inseln Usedom und Wollin betreffend. Nr. 1525. August. III. Abth.

Die in Nr. 32 unsers Amtsblatts vom 14ten Juli c. unter 315 enthaltene Bekanntmachung, wegen Verpachtung des Bernsteinfanges an den Ostseeküsten der Inseln Usedom und Wollin (Nr. 930. Mai 1830. III.) wird hiermit dahin declarirt, daß die Pacht auf den gedachten Zeitraum dem ꝛc. Isenthal allein überlassen worden und der desfallsige Vertrag mit ihm vollzogen worden ist, die Handelsleute ꝛc. Edel und Jacoby aber ihrer Rechte entsagt haben, weshalb denn der gefundene Bernstein auch nur an den ꝛc. Isenthal abzuliefern ist. Stettin, den 2ten September 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

423) Die Stettiner Marktpreise pro August c. betreffend.

Nr. 278. September 30. I. Abth.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat August 1830:

der Scheffel	Roggen	1	Rthlr.	6	Sgr.	8	Pf.
" "	Hafer	—	"	23	"	4	"
" Centner	Heu	—	"	12	"	9	"
das Schock	Stroh	3	"	22	"	6	"

Stettin, den 9ten September 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) der Königl. General-Commission.

424) Der Bedarf der unterzeichneten Behörde an Wachs- und Talgfichten und raffinirtem Rüböl für den bevorstehenden Winter soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden. Hierzu ist ein Termin vor dem Registrator Reinberg auf den 9. k. M., Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionszimmer anberaumt, zu welchem Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden können. Stargard, den 6ten September 1830.

Königl. Preuß. General-Commission rc. in Pommern.

---

3) anderer Behörden.

425) Die Ersatz-Aushebung pro 1831 betreffend.

Die in Gemäßheit des §. 35 der Instruktion vom 30sten Juni 1817 für das Ersatz-Aushebungs-Geschäft zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres constituirte Departements-Ersatz-Commission wird nach Vorschrift des §. 46 dieser Instruktion am 15ten d. M. zusammentreten. Dieselbe erwartet seiner Zeit, die vorgeschriebene Einreichung der Loosungs-Listen, und wird dann Behufs der Ausführung des Geschäfts selbst nach den Bestimmungen der vorgedachten Instruktion und derjenigen vom 13ten April 1825, so wie der spätern declaratorischen Verfügungen verfahren.

Das Ersatzgeschäft umfaßt in diesem Jahre, wie früher, das Königliche Garde-Corps, die Linie, die Kriegsreserve und Landwehr.

Das

Digitized by Google

Das Departement gestellt zu diesem Behufe

a) für die Garde . . . . . 141 Mann,
b) „ „ Truppen des 2ten Armee-Corps incl. Kriegsreserve und Landwehr-Kavallerie . . . . . 821 „

zusammen 962 Mann.

Diese sind auf die einzelnen Kreise nach der Seelenzahl subrepartirt und die betreffenden Kreis-Kontingente den Kreis-Ersatz-Commissionen besonders bekannt gemacht worden.

Die letztern machen wir noch darauf aufmerksam, daß der Wandel aller dem Garde-Corps zu überweisenden Mannschaften gehörig außer Zweifel gestellt und jedenfalls für völlig qualificirte Reserve-Mannschaften gesorgt werde, so wie die vorzustellenden Individuen mit einem vollständigen Nationale versehen sein müssen.

Die Absendung der Garde-, Cavallerie-, Artillerie- und Pionier-Rekruten geschieht ganz in früherer Weise, im November d. J.

Die Ersatzmannschaften für die Infanterie werden bis zum 1. April 1831 in ihre Heimath entlassen; die Mannschaften für die Kriegsreserve gleichfalls, jedoch auf unbestimmte Zeit; Letztere sowohl als die beurlaubten Infanterie-Rekruten müssen sich beim Bezirks-Feldwebel melden.

Die unterzeichnete Commission hat mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zum Betriebe des Geschäfts folgende Orte und Tage bestimmt:

den 1. Oktober Revision des Demminer Kreises,
„ 2. „ Reise nach Anclam,
„ 3. „ Revision des Anclammer Kreises,
„ 4. „ Reise nach Ueckermünde,
„ 5. „ Revision des Ueckermünder Kreises,
„ 6. „ Reise nach Stettin,
„ 7. „ Revision des Randower Kreises,
„ 8. „ Revision des Greiffenhagener Kreises,
„ 9. „ Revision des Stettiner Stadt-Kreises,
„ 10. „ Ruhe,
„ 11. „ Reise nach Stargard,
„ 12. „ Revision des Pyritzer Kreises,
„ 13. „ Revision des Saatziger Kreises,
„ 14. „ Reise nach Naugardt,
„ 15. „ Revision des Naugardter Kreises,

den

den 16. Oktober Reise nach Wollin,
" 17. " Revision des Usedom-Wolliner Kreises,
" 18. " Reise nach Cammin,
" 19. " Revision des Camminer Kreises,
" 20. " Reise nach Greiffenberg,
" 21. " Revision des Greiffenberger Kreises,
" 22. " Reise nach Regenwalde,
" 23. " Revision des Regenwalder Kreises.

Dieselbe erwartet in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen der Instruktion die Herren Landräthe an den bestimmten Tagen und Orten zu finden, und erscheint es angemessen, daß die Ersatzmannschaften selbst, Behufs der gründlicheren ärztlichen Untersuchung stets Tages zuvor an den bestimmten Orten eintreffen. Stettin, den 6ten September 1830.

Königl. Departements-Ersatz-Commission des Stettiner Regierungs-Bezirks.

Der General-Major u. Brigade-Commandeur v. Kameke. Der Regierungs- u. Militair-Departements-Rath v. Usedom.

426) Zu Klein-Kristinenberg ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Dieser Ort und seine Feldmark dürfen von fremdem Rindvieh nicht berührt werden. Naugardt, den 5ten September 1830.

Der Landrath v. Kameke.

427) Der Einwohner Johann Jahrmarkt aus Eichhof ist wegen einer zum dritten Male wiederholten heimlichen Exportation von Lumpen ins Ausland und dadurch begangenen Defraudation der Zollgefälle durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Königl. Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin in eine zweijährige Zuchthausstrafe verurtheilt, auch zur Erledigung dieser Strafe nach Naugardt abgeliefert, welches hierdurch der Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Wolgast, den 25sten August 1830.

Der Haupt-Amts-Justitiarius, Syndicus Braun.

II. Per-

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der von dem Magistrat zu Greiffenberg zum Rektor an der dortigen Stadtschule gewählte Predigt- und Schul-Amts-Candidat, Gustav Eduard Ludwig Belling, ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der mittelst Steckbriefs vom 6ten Mai c. verfolgte Matrose Carl Johann Eggert ist zu Münster angehalten worden. Stettin, den 4ten September 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbriefes vom 26sten Juni c. verfolgte Müllergeselle August Dresler, so wie der unter dem 17ten Juni steckbrieflich verfolgte Tambour Ludwig Wilhelm Johann Waubke, und der unter dem 9ten Juli steckbrieflich verfolgte Züchtling Paul Wolsniak sind ergriffen und gehörigen Orts abgeliefert worden. Stettin, den 8ten September 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die mittelst Steckbriefs vom 13ten Juli d. J. (Amtsblatt Nr. 33. pag. 357.) verfolgte Wittwe Tabbert geborne Freitag ist in ihrem Wohnorte Callies eingetroffen, und daher dieser Steckbrief erledigt.

Stargard, den 30sten August 1830.

Königl. Landrath des Saatziger Kreises, v. d. Marwitz.

Der nachstehend bezeichnete Dienstknecht Carl Ludwig Schallert, welcher wegen eines 3ten Diebstahls in Untersuchung gewesen, ist am 13ten August c. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Sämmtliche resp. Behörden werden ersucht auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 17ten August 1830.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Sig-

Digitized by Google

Signalement: Alter 17 Jahr, Religion evangelisch, Geburtsort Neu-Lycke, Größe noch nicht völlig 5 Fuß, Statur untersetzt und stark, Haare blond, Augen blau, Zähne stark und breit.

Bekleidung: bräunliche Leinwandhosen, blaue Tuchweste und blaue Tuchjacke, 1 ganz neues Hemd von grober Leinewand ohne Zeichen, roth baumwollenes Halstuch mit gelben Blumen, ohne Fuß- und Kopf-Bekleidung.

Der Dienstknecht Martin Nakoinz, welcher unter polizeiliche Aufsicht gestellt und ein verschmitzter Dieb und Herumtreiber ist, hat sich seit einiger Zeit aus hiesiger Stadt entfernt und wird aller Wahrscheinlichkeit nach sich vagabondirend umhertreiben. Wir machen die Wohllöbl. Behörden auf diesen gefährlichen Verbrecher aufmerksam und ersuchen Wohldieselben, den ꝛc. Nakoinz im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Forst, den 16ten August 1830. Der Magistrat.

Signalement: Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß ½ Zoll, Haare hellbraun, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz und stark, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart blond und dünn, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen, auf der Wange einen lichten Fleck.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

No. 40.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 41.

Stettin, den 17. September 1830.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Die sich in einem mehrjährigen Zeitraum vergrößerte hiesige Einwohnerzahl, so wie die Verlegung einer zweiten Escadron im Herbste d. J. nach hiesiger Stadt, macht es wünschenswerth, daß die am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche hieselbst bestehenden Wochen-Märkte recht zahlreich von auswärtigen Verkäufern besucht werden; indem an einen Absatz ihrer Produkte wohl nicht zu zweifeln ist. Jede zulässige Bequemlichkeit bei dem Ausstellen der Producte wird den Verkäufern zugesichert. Gartz, den 24sten August 1830. Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) Die Gutsherrschaft zu Elvershagen beabsichtiget, zum Schrooten des zur dortigen Brennerei erforderlichen Bedarfs, also zum eigenen Gebrauch, eine Roßmühle anzulegen, welches hierdurch bekannt gemacht, und Derjenige, welcher sich etwa durch diese Anlage gefährdet glaubt und gesetzliche Einwendungen zu machen hat, zugleich aufgefordert wird, diesen seinen Widerspruch nach Maaßgabe des Edicts vom 28sten October 1810 §. 7 innerhalb 2 Monaten präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. Labes, den 29sten August 1830.

Königl. Landräthl. Behörde des Regenwalder Kreises.

(gez.) von Borcke.

(Bekanntmachung.) In näherer Gemäßheit des in den hiesigen Landes-Intelligenzen in extenso abgedruckten proclamatis ist, wegen des von dem vormaligen Freischulzen Jacobs an den Oekonomen Schauer verkauften, zu Holldorf, hiesigen Amts, belegenen Lehn- und Freischulzen-Gehöftes cum pertinentiis, terminus peremtorius auf den 5ten November d. J., Morgens 10 Uhr, für alle diejenigen, welche an selbiges sowohl ex quocunque nexu feudali, als aus einem civilrechtlichen dinglichen Grunde irgend eine Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii vor hiesigem Großherzogl. Amtsgerichte anberahmt, so anderweitig andurch bekannt gemacht wird. Decretum Amt Stargard, den 31sten August 1830.

Großherzogl. Mecklenburg. Amtsgericht hieselbst.

(Zu verkaufen.) Im Wege der freiwilligen Subhastation sollen die den Erben der verstorbenen Wittwe des Oberförsters Rummel gehörigen bei-

Digitized by Google

beiden Wohnhäuser zu Mönkebude, wozu 2 Gärten, 5½ M. M. Acker und Wiesewachs, zum jährlichen Ertrage von ungefähr 51 Centner Heu gehört, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hiezu einen Licitations-Termin auf den 2ten October d. J., früh 10 Uhr, in Mönkebude angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber ein, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und bei einem annehmlichen Gebote, nach erfolgter Erklärung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die von den beiden Wohnhäusern unterm 3ten d. M. aufgenommene gerichtliche Taxe beträgt 862 Rthlr. 10 Sgr. und kann noch vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden. Ueckermünde, den 4ten September 1830. Königl. Preuß. Pomm. Justizamt Ueckermünde.

Dickmann.

Privat-Anzeigen.

(Etablissements-Anzeige.) Einem hochgeehrten Publico zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich mich hieselbst als Maurermeister etablire, und empfehle mich zur Ausführung aller Arten Neubauten, so wie Reparaturen in und außerhalb Stadt, verspreche bei promptester Förderung die reellste und billigste Bedienung, und bitte um geneigtes Zutrauen.

Friedrich Heidemann, Maurermeister, in Stettin große Lastadie No. 230.

(Anzeige.) Die Herren Gebrüder de Castro in Altona haben mir den alleinigen Debit ihrer Tabacke hier auf der Lastadie übertragen. Ich offerire demnach aus deren Fabrike: Petit-Enaster, f. old Mild, f. Siegel und Louisiana. Wiederverkäufern gebe ich einen angemessenen Rabatt.

C. A. Ninow in Stettin, Speicherstraße No. 68.

(Zu verkaufen.) Unterzeichnete sind Willens, ihr am Anklammer Thore belegenes einstöckiges Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe ist ganz massiv in den besten baulichen Wänden, enthält 6 Stuben, 8 Kammern, eine geräumige sehr helle Küche, 3 große gewölbte Keller und eine Auffahrt. Auf dem Hofe befinden sich die Stallgebäude und über denselben der Boden zur Aufbewahrung des Heues. An den Hof stößt ein Garten von beinahe 200 Fuß Länge mit vielen tragbaren Obstbäumen und einem Gartenhause von Fachwerk. Zum Hause gehören 2 Wiesen-Kaveln. Mit einem zahlungsfähigen Käufer schließen wir sofort einen sehr billigen Handel. Ueckermünde, den 9ten September 1830.

Die Erben des verstorbenen Apotheker Prellpp.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 42.

Stettin, den 23. September 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend. Nr. 1368.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8ten December 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Communen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben. Berlin, den 2ten September 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez) v. Bassewitz.

2) der Königl. Regierung.

428) Betrifft die Bildung eines Gesinde-Prämien- und Unterstützungs-Fonds. Nr. 155. September. I.

Se. Majestät der König haben auf den Antrag des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten August c. zu genehmigen geruht, daß der Magistrat zu Stettin einen Fonds zu Prämien für wohlverdientes und zur Unterstützung für verarmtes und dürftiges Gesinde, mittelst Einführung einer Abgabe von 5 Sgr. bei jedem neuen Dienstantritte und bei jedem Dienstwechsel, bilde.

Digitized by Google

Jeder Dienstbote, der den polizeilichen Erlaubnißschein, sich hier zu vermiethen, löset, er mag schon früher hier gedient haben oder nicht, ist verpflichtet, diesen Beitrag zum Gesinde-Fonds zu zahlen.

Stettin, den 10ten September 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

---

3) anderer Behörden.

429) Die Ersatz-Aushebung pro 1831 betreffend.

Die in Gemäßheit des §. 35 der Instruktion vom 30sten Juni 1817 für das Ersatz-Aushebungs-Geschäft zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres constituirte Departements-Ersatz-Commission wird nach Vorschrift des §. 46 dieser Instruktion am 15ten d. M. zusammentreten. Dieselbe erwartet seiner Zeit, die vorgeschriebene Einreichung der Loosungs-Listen, und wird dann Behufs der Ausführung des Geschäfts selbst nach den Bestimmungen der vorgedachten Instruktion und derjenigen vom 13ten April 1825, so wie der spätern declaratorischen Verfügungen verfahren.

Das Ersatzgeschäft umfaßt in diesem Jahre, wie früher, das Königliche Garde-Corps, die Linie, die Kriegsreserve und Landwehr.

Das Departement gestellt zu diesem Behufe

a)	für die Garde	141 Mann,
b)	„ „ Truppen des 2ten Armee-Corps incl. Kriegsreserve und Landwehr-Kavallerie	821 „
	zusammen	962 Mann.

Diese sind auf die einzelnen Kreise nach der Seelenzahl subrepartirt und die betreffenden Kreis-Kontingente den Kreis-Ersatz-Commissionen besonders bekannt gemacht worden.

Die letztern machen wir noch darauf aufmerksam, daß der Wandel aller dem Garde-Corps zu überweisenden Mannschaften gehörig außer Zweifel gestellt und jedenfalls für völlig qualificirte Reserve-Mannschaften gesorgt werde, so wie die vorzustellenden Individuen mit einem vollständigen Nationale versehen sein müssen.

Die Absendung der Garde-, Cavallerie-, Artillerie- und Pionier-Rekruten geschieht ganz in früherer Weise, im November d. J.

Die Ersatzmannschaften für die Infanterie werden bis zum 1. April 1831 in ihre Heimath entlassen; die Mannschaften für die Kriegsreserve gleichfalls, jedoch auf unbestimmte Zeit; Letztere sowohl als die beurlaubten Infanterie-Rekruten müssen sich beim Bezirks-Feldwebel melden. Die

Digitized by Google

Die unterzeichnete Commission hat mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zum Betriebe des Geschäfts folgende Orte und Tage bestimmt:

den	1.	Oktober	Revision des Demminer Kreises,
"	2.	"	Reise nach Anclam,
"	3.	"	Revision des Anclammer Kreises,
"	4.	"	Reise nach Ueckermünde,
"	5.	"	Revision des Ueckermünder Kreises,
"	6.	"	Reise nach Stettin,
"	7.	"	Revision des Randower Kreises,
"	8.	"	Revision des Greiffenhagener Kreises,
"	9.	"	Revision des Stettiner Stadt-Kreises,
"	10.	"	Ruhe,
"	11.	"	Reise nach Stargard,
"	12.	"	Revision des Pyritzer Kreises,
"	13.	"	Revision des Saatziger Kreises,
"	14.	"	Reise nach Naugardt,
"	15.	"	Revision des Naugardter Kreises,
"	16.	"	Reise nach Wollin,
"	17.	"	Revision des Usedom-Wolliner Kreises,
"	18.	"	Reise nach Cammin,
"	19.	"	Revision des Camminer Kreises,
"	20.	"	Reise nach Greiffenberg,
"	21.	"	Revision des Greiffenberger Kreises,
"	22.	"	Reise nach Regenwalde,
"	23.	"	Revision des Regenwalder Kreises.

Dieselbe erwartet in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen der Instruktion die Herren Landräthe an den bestimmten Tagen und Orten zu finden, und erscheint es angemessen, daß die Ersatzmannschaften selbst, Behufs der gründlicheren ärztlichen Untersuchung stets Tages zuvor an den bestimmten Orten eintreffen. Stettin, den 6ten September 1830.

Königl. Departements-Ersatz-Commission des Stettiner Regierungs-Bezirks.

Der General-Major u. Brigade-Commandeur v. Kameke.

Der Regierungs- u. Militair-Departements-Rath v. Usedom.

430) Mit

430) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Veräußerung der zum Domainen-Amte Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff, mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, ingleichen der Amts-Brau- und Brennerei, am 8ten November d. J. im Amtshause zu Güntershagen ein nochmaliger Licitations-Termin durch den Regierungs-Rath von Johnston abgehalten werden soll. In demselben können sowohl auf jedes Vorwerk einzeln, als auch auf beide zusammen, Gebote abgegeben werden.

Zu diesen Vorwerken, welche zur Veräußerung vom 1sten Juni 1831 ab, gestellt werden, gehören:

A. Zum Vorwerk Güntershagen:

17	M.	29	□R. Gärten,
34	"	74	" Wurthen,
123	"	171	" Acker I. Classe (gutes Gerstland),
260	"	78	" Acker II. Classe (mittelm. Gerstland)
244	"	161	" Acker III. Classe (Haferland),
114	"	79	" dreij. Roggenland,
20	"	110	" sechsj. "
29	"	46	" neunj. "
94	"	58	" Wiesen,
177	"	130	" Hütung,
7	"	123	" Hofstellen und Unland.
S. v. V. Güntersh. 1124	M.	159	□R.

B. Zum Vorwerk Grünhoff:

1	M.	36	□R. Gärten,
8	"	145	" Acker II. Classe,
110	"	150	" Acker III. "
109	"	84	" dreij. Roggenland,
65	"	93	" sechsj. "
162	"	158	" neunj. "
22	"	142	" Wiesen,
1	"	130	" Hof- und Baustellen,
17	"	57	" Wege und Unland,
419	"	145	" Forstland, welche bei Theilung der Forstblöße Eichholz resp. dem Vorwerke für die Aufhütung, theils zugefallen, theils demselben beigelegt worden sind.
Summa v. V. Grünhoff 920	M.	60	□R.

Der

Der Netto-Ertrag dieser Vorwerke incl. der Brau- und Brennerei und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, und der Abgaben an Prediger und Schulbediente, ist auf 816 Rtl. 19 Sgr. 9 Pf. ermittelt, wovon auf dem Vorwerk Güntershagen . . . . . 100 Rtl.
und auf dem Vorwerk Grünhoff . . . . . 35 „
zusammen 135 Rtl.
als jährliche unablösliche Grundsteuer haften bleiben.

Für den Fall des reinen Verkaufs dieser Vorwerke beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der obenerwähnten Grundsteuer für Güntershagen und Grünhoff 13,633 Rthlr. 5 Sgr.; das Minimum des Kaufgeldes, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, für Güntershagen und Grünhoff 8233 Rthlr. 5 Sgr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 220 Rthlr. für das Vorwerk Güntershagen, und 80 Rthlr. für das Vorwerk Grünhoff.

Erwerbslustige, welche in dem vorhingedachten Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit, sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auch auf dem Domainen-Amte Sabin zu Güntershagen eingesehen werden können. Cöslin, den 25sten August 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Holz-Verkäufe.

431) In dem Königl. Jatzenicker Forste sollen:
100 Kiefern extra stark Bauholz,
200 „ ord. stark „
300 „ mittel „
200 „ klein „
und 80 „ Sägeblöcke,
verkauft werden, wozu ein Termin auf den 2ten October d. J., im Forsthause zu Rothemühl des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, ansteht.

Rothemühl, den 16ten September 1830.

Der Königl. Oberförster Buchholz.

432) In dem Neuenkruger Forst-Reviere sollen am 4ten October a. c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im unterzeichneten Forsthause:

A. für das laufende Jahr:
50 Klafter 3-füßig eichen Kloben-Brennholz
und 50 „ „ kiefern „ „

B. für

Digitized by Google

B. für das Wirthschaftsjahr 1831:

500 bis 600 Stück kiefern Bauholz, von ord. stark abwärts, meistbietend versteigert werden. Neuenkrug, den 14ten September 1830.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

433) Im Königl. Jädckemühler Forstrevier sollen den 6ten October c., Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im Wege des Meistgebots folgende kiefern Bau- und Brennhölzer aus dem Wirthschaftsjahr 1831 in der Oberförster-Wohnung zu Jädckemühl öffentlich verkauft werden:

			extr. stark.	Sägeblöcke.	ord. stark.	mittel.	klein.	Bohlstämme.
Unterforst Dunzig	Jagen 80		— 9 —	28 —	32 —	76 —	25 —	6
, Meyersberg	, 40/44		— — —	4 —	24 —	100 —	80 —	80
, Grambin	, 27		— — —	48 —	6 —	31 —	27 —	—
, ,	, 28		— 2 —	87 —	37 —	48 —	14 —	10
, Torgelow	, 44		— — —	18 —	37 —	77 —	70 —	52
, Beverteich	, 88		— 3 —	6 —	7 —	68 —	119 —	41
		in Summa 14	— 191 —	143 —	400 —	335 —	189	

	eichen Kloben.	eichen Knüppel.	kiefern Kloben.	kiefern Knüppel.
Im Belauf Torgelow in der Totalität	½ Klftr. —	½ Klftr. —	6 Klftr. —	17 Klftr.
, , Beverteich , , ,	2½ , —	4½ , —	24½ , —	3½ ,
in Summa	3½ , —	4½ , —	30½ , —	20½ ,

Forsthaus Jädckemühl, den 15ten September 1830.

Der Königl. Oberförster Sembach.

434) Zum Verkauf einer bedeutenden Quantität kiefern Bauholz aller Dimensionen in dem Eggesiner Forstrevier steht ein Termin auf den 11ten October d. J., Vormittags von 10—12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause an, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Eggesin, den 19ten September 1830.

Königl. Oberförster Gené.

435) In Zabelsdorf bei Stettin ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen.

Dieser Ort, auf der Pölitzer Straße belegen, darf deshalb mit Rindvieh-Transporten nicht berührt werden, mit diesen ist vielmehr der Weg über Polchow einzuschlagen. Stettin, den 13ten September 1830.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

II. Per-

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Administrator des hiesigen Petri-Hospitals, Regierungs-Haupt-Kassen Buchhalter Schaumburg, ist jetzt für diese Stelle definitiv ernannt worden.

Der Justiz-Commissarius von Dewitz ist von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Cöslin in gleicher Eigenschaft an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht versetzt worden. Stettin, den 6ten September 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

III. Sicherheits-Polizey.

Der mittelst Steckbriefes vom 20sten Juli c. verfolgte Schuhmacher Lüttich ist zu Stargard ergriffen worden.

Der Arbeitsmann Franz Senft aus Breslau wurde am 16ten August c. mit einem Zwangspaß und der bestimmten Bezeichnung der Reiseteur von hier in seine Heimath entlassen; da derselbe indessen sich dort nicht eingefunden hat, so werden sämmtliche Behörden auf ihn, als einen der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen Umhertreiber, aufmerksam gemacht.

Stettin, den 15ten September 1830.

Königl. Polizei-Direction.

Signalement: Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, schmal, Augenbraunen braun, Augen grau, tiefliegend, Nase stumpf, mittel, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Der bei uns in Untersuchung sich befindende Landwehrmann und Wirthschafter Johann Gottlob Hering, 28 Jahr alt, lutherischer Religion, aus Cottbus gebürtig, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat sich im Monat Juli d. J. von Rosenfelde bei Deutsch-Krone, wo er als Wirthschafter in Kondition gewesen, vor der Publication des wider ihn ergangenen Criminal-Erkenntnisses heimlich entfernt. Alle resp. Polizei-Behörden werden daher hiermit dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Hering zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle sofort zu arretiren und an uns abliefern zu lassen. Müllrose, den 24sten August 1830.

Das Patrimonialgericht über Sieversdorff.

Die

Digitized by Google

Die nachstehend näher bezeichnete unverehelichte Louise Müller, hat am 21sten d. M. bei dem Mühlenmeister Zweitusck zu Leipzig unter dem Vorgeben einen Dienst suchen zu wollen, Nachtherberge sich zu erschleichen gewußt, ist vor Tagesanbruch aber heimlich wieder davon gelaufen, und hat:

1) ein Stück 6oer Beuteltuch von 24 Ellen, 2) ein Stück desgleichen von 18 Ellen, 3) ein halb Stück 5oer Beuteltuch von 12 Ellen, 4) ein Rest Beuteltuch von 4 bis 5 Ellen, 5) einen kattunenen Ueberrock, 6) ein bunt kattunenes Kleid, 7) eine rothe Gingham-Schürze, 8) eine alte rothe Schürze und 9) eine bunt kattunene Jacke,

diebischer Weise mitgenommen. Alle resp. Polizei-Behörden werden ersucht, die ꝛc. Müller, wenn sie angetroffen werden sollte, zu arretiren und mittelst Transports an mich abliefern zu lassen. Frankfurt a. d. O., den 28sten August 1830.

Der Landrath Lebuser Kreises. (gez) Karbe.

Signalement: Die unverehelichte Müller ist angeblich aus Groß-Lessen bei Grüneberg gebürtig, 27 Jahr alt, starker untersetzter Statur, hat blondes Haar, wohlgeformte Nase, bräunliche Gesichtsfarbe, Blatternarben und Kropf. Bekleidet war dieselbe mit einer braunen karrirten Gingham-Jacke, grau- und blau-buntem kattunen Rock, wollnen Strümpfen, ledernen Schuhen, einer bunt kattunen Mütze und dergleichen Tuch.

Ein dem Namen nach unbekannter Mensch, ungefähr 16 Jahr alt, von kleiner untersetzter Statur, mit schwarzen etwas krausen Haaren, bekleidet mit einer blauen Leinwand Jacke und einer darunter befindlichen Tuch-Jacke, leinenen Beinkleidern und einer blau-tuchenen Mütze mit Schild und rothen Streifen, hat sich am 19ten d. M. bei dem Herrschaftl. Schäfer zu Terpt eingefunden, denselben um einen Dienst als Schaafhirte angesprochen und ihm eine dreigehäusige silberne Taschenuhr, deren äußeres Gehäuse roth lackirt ist, und an welcher sich ein blaues halbseidenes altes Band, umwunden mit gelbem Draht, und versehen mit einem Uhrschlüssel, befand, höchst wahrscheinlich entwendet.

Alle betreffenden Wohllöbl. Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den beschriebenen jungen Menschen gefälligst achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und an das Dominium Terpt transportiren lassen zu wollen.

Calau, den 24sten August 1830.

Königl. Kreis-Landrath (gez.) v. Stutterheim.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 43.

Stettin, den 28. September 1830.

Gesetzsammlung.

No. 17. enthält unter

Nr. 1265. den Vertrag mit Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königl. Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 24. Juli d. J. und

Nr. 1266. die Allerhöchste Kabinets-Ordre über das Verfahren der Kreditsysteme zur Ausmittelung des unbekannten Inhabers eines vom Schuldner aufgekündigten Pfandbriefes. Vom 7. d M.

Berlin, den 22. September 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) des Königl. Ober-Landesgerichts.

436) Wegen Rückzahlung der 5-procentigen Domainen-Pfandbriefe.

Von den durch das Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1sten Mai d. J., Behufs der baaren Auszahlung am 1sten September d. J., gekündigten 5-procentigen Domainen-Pfandbriefen ist am 1sten August d. J., als an demjenigen Termine, bis zu welchem die Inhaber solcher Pfandbriefe sich zur Annahme von Staatsschuldscheinen zum Nennwerthe und, außer sämmtlichen Zinsen bis zum letzten December d. J., einer baaren Entschädigung von 2 Procent bei der Staatsschulden-Tilgungskasse melden konnten, noch eine namhafte Summe offen geblieben, zu welcher sich bisher niemand gemeldet hat, weshalb dieser Gegenstand auch von Seiten der genannten Behörde durch ein weiteres Publikandum vom 18ten v. M. den Interessenten in Erinnerung gebracht worden ist. Um Zins- und andere Verluste in Ansehung der in den gerichtlichen oder Pupillen-Depositorien etwa befindlichen, noch nicht angemeldeten Domainen-Pfandbriefe zu verhüten, werden,

Digitized by Google

in Folge eines Reſcripts des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 2ten v. M., ſämmtliche gerichtlichen und vormundſchaftlichen Behörden des Departements auf die gedachten Publikanda hierdurch noch beſonders aufmerkſam gemacht und angewieſen, dieſelben auf das genaueſte zu beachten und eventualiter danach das Weitere zu veranlaſſen. Stettin, den 13ten September 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

2) anderer Behörden.

437) Die diesjährige Aufnahme der Zöglinge in die Königl. Schiffahrtsſchule betreffend.

Wir bringen hiedurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums, daß die Meldung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klaſſe unſerer Schule für den nächſten Lehrgang am Montag den 8ten November d. J., Morgens 8 Uhr, und in Beziehung auf die Schiffer-Klaſſe am Montage den 15ten deſſelben Monats zur gleichen Stunde ſtattfindet.

Stettin, den 20ſten September 1830.

Curatorium der Königl. Schiffahrts-Schule.

438) Die Erſatz-Aushebung pro 1831 betreffend.

Die in Gemäßheit des §. 35 der Inſtruktion vom 30ſten Juni 1817 für das Erſatz-Aushebungs-Geſchäft zur jährlichen Ergänzung des ſtehenden Heeres conſtituirte Departements-Erſatz-Commiſſion wird nach Vorſchrift des §. 46 dieſer Inſtruktion am 15ten d. M. zuſammentreten. Dieſelbe erwartet ſeiner Zeit, die vorgeſchriebene Einreichung der Looſungs-Liſten, und wird dann Behufs der Ausführung des Geſchäfts ſelbſt nach den Beſtimmungen der vorgedachten Inſtruktion und derjenigen vom 13ten April 1825, ſo wie der ſpätern declaratoriſchen Verfügungen verfahren.

Das Erſatzgeſchäft umfaßt in dieſem Jahre, wie früher, das Königliche Garde-Corps, die Linie, die Kriegsreſerve und Landwehr.

Das Departement geſtellt zu dieſem Behufe

a)	für die Garde	141 Mann,
b)	„ „ Truppen des 2ten Armee-Corps incl. Kriegsreſerve und Landwehr-Kavallerie	821 „
	zuſammen	962 Mann.

Dieſe ſind auf die einzelnen Kreiſe nach der Seelenzahl ſubrepartirt und die betreffenden Kreis-Kontingente den Kreis-Erſatz-Commiſſionen beſonders bekannt gemacht worden. Die

Digitized by Google

Die letztern machen wir noch darauf aufmerksam, daß der Wandel aller dem Garde-Corps zu überweisenden Mannschaften gehörig außer Zweifel gestellt und jedenfalls für völlig qualificirte Reserve-Mannschaften gesorgt werde, so wie die vorzustellenden Individuen mit einem vollständigen Nationale versehen sein müssen.

Die Absendung der Garde-, Cavallerie-, Artillerie- und Pionier-Rekruten geschieht ganz in früherer Weise, im November d. J.

Die Ersatzmannschaften für die Infanterie werden bis zum 1. April 1831 in ihre Heimath entlassen; die Mannschaften für die Kriegsreserve gleichfalls, jedoch auf unbestimmte Zeit; Letztere sowohl als die beurlaubten Infanterie-Rekruten müssen sich beim Bezirks-Feldwebel melden.

Die unterzeichnete Commission hat mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zum Betriebe des Geschäfts folgende Orte und Tage bestimmt:

den 1. Oktober Revision des Demminer Kreises,
" 2. " Reise nach Anclam,
" 3. " Revision des Anclammer Kreises,
" 4. " Reise nach Ueckermünde,
" 5. " Revision des Ueckermünder Kreises,
" 6. " Reise nach Stettin,
" 7. " Revision des Randower Kreises,
" 8. " Revision des Greiffenhagener Kreises,
" 9. " Revision des Stettiner Stadt-Kreises,
" 10. " Ruhe,
" 11. " Reise nach Stargard,
" 12. " Revision des Pyritzer Kreises,
" 13. " Revision des Saatziger Kreises,
" 14. " Reise nach Naugardt,
" 15. " Revision des Naugardter Kreises,
" 16. " Reise nach Wollin,
" 17. " Revision des Usedom-Wolliner Kreises,
" 18. " Reise nach Cammin,
" 19. " Revision des Camminer Kreises,
" 20. " Reise nach Greiffenberg,
" 21. " Revision des Greiffenberger Kreises,
" 22. " Reise nach Regenwalde,
" 23. " Revision des Regenwalder Kreises.

Dieselbe erwartet in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen der Instruktion die

die Herren Landräthe an den bestimmten Tagen und Orten zu finden, und erscheint es angemessen, daß die Ersatzmannschaften selbst, Behufs der gründlicheren ärztlichen Untersuchung stets Tages zuvor an den bestimmten Orten eintreffen. Stettin, den 6ten September 1830.

Königl. Departements-Ersatz-Commission des Stettiner Regierungs-Bezirks.

Der General-Major u. Brigade-Commandeur v. Kameke. Der Regierungs- u. Militair-Departements-Rath v. Usedom.

439) In Zabelsdorf bei Stettin ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen.

Dieser Ort, auf der Pölitzer Straße belegen, darf deshalb mit Rindvieh-Transporten nicht berührt werden; mit diesen ist vielmehr der Weg über Polchow einzuschlagen. Stettin, den 13ten September 1830.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

II. Personal-Chronik.

Der von dem Magistrate zu Cammin zum ersten Lehrer an der dortigen Mädchenschule gewählte bisherige Lehrer Karl Friedrich Kersten an der lasta-dischen Bürgerschule hieselbst ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Carl August Schnee ist als solcher, jedoch mit Vorbehalt des Referendariat Charakters, Behufs der Uebernahme von Justitiariaten, von dem unterzeichneten Collegio entlassen worden.

Stettin, den 9ten September 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Der Justiz-Commissarius v. Wolffradt zu Demmin ist auch zum Notarius im Departement des unterzeichneten Collegii bestellt worden.

Stettin, den 6ten September 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

III. Sicherheits-Polizey.

Die mittelst Steckbriefs vom 8ten August c., Amtsblatt pro 1830. pag. 437, verfolgte unverehelichte Dorothea Laskowsky ist ergriffen und an die Direktion des Landarmenhauses zu Ueckermünde wieder abgeliefert worden.

Stettin, den 14ten September 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die

Digitized by Google

Die am 15ten v. M. aus dem Zuchthause zu Jauer nach Kochsdorff Saganer Kreises, entlassene, daselbst aber bis jetzt nicht angelangte unverehelichte Maria Elisabeth Scheibe, ist dringend verdächtig, bei dem Müllermeister Schmidt zu Ober-Ullersdorff, Sorauer Kreises, einen Kleider-Diebstahl verübt zu haben. Demnach werden alle resp. Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf die Scheibe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und hieher unter sicherer Begleitung einliefern zu lassen. Sorau, den 23sten August 1830.

Königl. Landrath (gez.) v. Diederichs.

Signalement: Die ꝛc. Scheibe ist aus Kochsdorff Saganer Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat braune Haare, hohe schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht deutsch. Die Bekleidung ist unbekannt.

In eines Tagelöhners Hause des Königl. Domainen-Vorwerks Sorge im hiesigen Kreise sind, aller Wahrscheinlichkeit nach von einem unbekannten nachstehend näher signalisirten Schiffer, nachstehende Sachen, als:

1) ein blau tuchener Ueberrock mit grünem Frieße gefüttert, mit überzogenen Tuchknöpfen, 2) vier Stück Mannshemden, wovon drei am Kragen und an den Aermeln mit zwei weißen Bändern, das vierte aber nur am Kragen mit zwei dergleichen versehen waren, 3) ein schwarz-seidenes Halstuch, 4) ein blau desgl., 5) eine eingehäusige tombachene englische Taschenuhr, an welcher sich eine breite gelbe Messinguhrkette, woran zwei gelbe Uhrschlüssel und an der Uhr außerdem noch eine stählerne Kette die um den Hals geschlungen wurde, befanden,

gestohlen worden.

Es wird daher ein Jeder, dem die gestohlenen Sachen zu Augen kommen, oder Auskunft über die signalisirte Person zu geben vermag, ersucht, hierher Anzeige zu machen. Fritschendorf, den 21sten August 1830.

Königlicher Landrath Crossenschen Kreises, (gez.) v. Reinbaben.

Signalement: Der Fremde war von großer starker Statur, hatte braunes Haar, keinen Backenbart und war mit einer kattunenen Jacke (von welcher Farbe ist nicht bekannt), mit grauen leinenen weiten Schifferhosen, mit Stiefeln, ob kurz oder lang ist nicht angegeben, mit einem roth- und gelben

Shawl

Shawl statt Halstuch und mit einem schwarzen Filzhute bekleidet; auch trug er eine Weste, von welchem Zeuge ist ebenfalls nicht bekannt, und einen blauen Tuchmantel. Er hatte ferner einen großen weißen Stock und einen Garnsack, wie ihn die Schiffer gewöhnlich auf den Schultern tragen, bei sich, in welchem sich eine in ein weißes Tuch eingebundene Mütze und eine grüne Halbpfund-Flasche, außerdem aber auch noch ein zusammengerolltes Packet befand, welches grau leinene Hosen zu sein schienen.

Die nachstehend näher bezeichneten Handelsleute Carl Dreyer und Friedrich Wilhelm Melching sind wegen Verkaufs sogenannter Olitäten in hiesiger Umgegend und wegen mangelhafter Pässe eingebracht worden. Sie haben sich aber heute, mit Hinterlassung der ihnen abgenommenen Pässe und Tragepacke, heimlich entfernt. Indem wir die Wohllöbl. Polizei-Behörden auf diese Individuen hiermit aufmerksam machen, ersuchen wir zugleich dienstergebenst, selbige im Betretungsfall, unter Bekanntmachung der in der Directorial-Verordnung d. d. Berlin den 21. Mai 1805 enthaltenen Verwarnung, mittelst beschränkter Reiseroute über die Grenze und in ihre Heimath zu verweisen.

Signalement des Carl Dreyer: Geburts- und Wohnort Mackensen, im Königl. Hannoverschen Amte Erichsburg, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Friedrich Wilhelm Melching: Geburts- und Wohnort Sievershausen, im Königreich Hannover, Alter 23 Jahr, Größe klein, Haare braun, Stirn rund, Augen blau, Augenbraunen braun, Nase spitz, Mund mittel, Zähne gesund, Kinn rund, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Gollnow, den 15ten September 1830.

Der Magistrat.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

No. 42.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 43.

Stettin, den 28. September 1830.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Auf dem am 13ten d. M. in der Stadt Pyritz Statt gehabten Viehmarkte, hat sich eine, ungefähr 3 Jahr alte, blaßrothe Kuh, ohne Abzeichen, losgemacht und verlaufen. Indem wir Jedermann vor dem unrechtmäßigen Ankaufe dieser Kuh warnen, fordern wir denjenigen, welcher dieselbe etwa angehalten oder sonst darüber Auskunft zu geben vermag, auf, solches entweder hier im Amte oder dem Eigenthümer, Schmidt Wolter zu Beelitz, anzuzeigen. Amt Pyritz, den 18ten September 1830.

Königl. Domainen-Amt.

(Auction.) Auf den Antrag der Erben des zu Soldin verstorbenen Schmiedemeisters Ernst Ludwig Klingbeil soll einiges Hausgeräthe und mehreres Schmiede-Handwerkzeug den 27. October d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Schmiedemeisters Johann Friedrich Klingbeil zu Dobberphul bei Bernstein Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch eingeladen. Stargard, den 18. Sept. 1830. v. Pirchsches Patrimonialgericht über Dobberphul.

Heidemann.

(Zu verpachten.) Das in landschaftlicher Sequestration befindliche Gut Schnatow, Camminschen Kreises, soll in Termino den 29sten October, Vormittags 10 Uhr, in Schnatow auf 6 nach einander folgende Jahre von Marien 1831 ab, meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen werden den Pachtliebhabern bei dem Landschafts-Rath von Petersdorff auf Jatzel bei Greiffenberg auch schon vor dem Termin vorgelegt werden. Jatzel bei Greiffenberg, den 14ten September 1830.

v. Petersdorff, Rittmeister a. D. und Landschafts-Rath.

(Mühlenverkauf.) Die hier auf der Rega belegene Wassermühle, welche ein Mahlwerk mit 4 Gängen, eine Schneide-, Oel- und Graupenmühle enthält, soll außergerichtlich meistbietend verkauft werden. Im Auftrage des Eigenthümers, des Herrn Polizei-Präsident v. Struensee zu Cöln, habe ich zu diesem Behuf einen Termin auf den 29sten October dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, in der zu verkaufenden Mühle anberaumt, und ersuche Kauflustige, sich in demselben einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Erfolgt ein Gebot, welches die Genehmigung des Herrn Verkäufer erhält,

so

Digitized by Google

so kann der Kauf-Contract sofort abgeschlossen werden, und bin ich übrigens bereit, über die Verhältnisse der Mühle und die Verkaufsbedingungen auf mündliche oder schriftliche portofreie Anfragen nähere Auskunft zu geben. Greiffenberg, den 1sten September 1830.

Schulze, Stadtgerichts-Assessor.

(Edictal-Citation.) Auf den Antrag des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin ist wider den ehemaligen Gastwirth zu Wollin, nachherigen Handlungsdiener Johann August Ferdinand Ebert, wegen schwerer wörtlicher Beleidigung, deren er sich in einer Eingabe an das gedachte Königl. Ober-Landesgericht vom 3ten April c., sowohl gegen dasselbe, als auch gegen das Königl. Land- und Stadtgericht zu Wollin schuldig gemacht, die fiskalische Untersuchung eröffnet, und zur Erörterung der Sache ein Termin auf den 11ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Rath Gutschmidt im Kriminalgericht, Molkenmarkt No. 3, anberaumt worden. Zu diesem Termin wird der ꝛc. Ebert hiermit öffentlich vorgeladen, unter der Verwarnung, daß im Fall seines ungehorsamen Ausbleibens in contumaciam angenommen werden wird, daß er die Eingabe vom 3ten April c., als von ihm verfaßt anerkenne, und daß hiernächst, was Rechtens ist, gegen ihn erkannt werden wird. Die Gesetze, nach welchen, wenn die Denuntiation gegründet befunden wird, die Bestrafung des ꝛc. Ebert erfolgt, sind die §. 615, 616 und 208 Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts. Berlin, den 2ten September 1830.

Die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) Für resp. 2400 Rthlr. und 3800 Rthlr. kann ich pupillarisch sichere Hypotheken hierselbst nachweisen, welche sofort oder auch zu Neujahr kur. zu erhalten sind.

Vom 1sten October c. ab wohne ich Breite- und Kuhstraßen-Ecke in der bisherigen Wohnung des Herrn Justizrath Bauck. Stettin, den 26sten September 1830.

Hartmann, Justiz-Commissarius und Notarius.

(Anzeige.) Der erwartete neue, Schlesische, Saat-Weitzen ist eingetroffen. Stettin, den 23sten September 1830.

Ernst Wegener, große Oberstraße No. 61.

(Anzeige.) Ich habe wieder Roggen- und Weitzen-Kleye von Bromberg erhalten. Carl Piper, Frauenstraße No. 924 in Stettin.

(Anzeige.) Ein unverheiratheter Wirthschafter kann sogleich in Schellin bei Stargard eine Anstellung erhalten.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 44.

Stettin, den 2. October 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

440) Dem jüdischen Glaubensgenossen Raphael Nathan zu Ueckermünde, welcher den Familiennamen Garling angenommen hat, ist das Preuß. Staats-Bürgerrecht nachträglich ertheilt worden.

Stettin, den 18ten September 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

441) Es soll die Lieferung der zur Speisung der Detinirten in dem hiesigen Land-Armenhause erforderlichen Naturalien, imgleichen der zur Erleuchtung, Heizung und Reinigung erforderlichen Gegenstände, für das Jahr 1831 öffentlich ausgeboten werden.

Dieselben bestehen in ungefähr

24	Winspel	Roggen,
10	"	Gerste,
3	"	Erbsen,
30	"	Kartoffeln,
5	"	Malz,
30	Pfund	Hopfen,
2400	"	Fleisch,
5	Centner	Rinder- oder Hammel-Talg,
5	Tonnen	Hering,
200	Klafter	kiehnen Brennholz,
7½	Stein	Lichte,
10	Centner	Brennöl,
448	Pfund	grüne Seife.

Der Termin zu dieser Minus-Licitation ist auf den 27sten October c., Mittwoch Nachmittags 2 Uhr, auf dem Direktions-Zimmer im hiesigen Land-Armenhause angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Anerbietungen nach dem Termine nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Bedingungen wegen dieser Lieferung sind auf dem Kreis-Bureau zu Ueckermünde einzusehen. Ueckermünde, den 17ten September 1830.

Die Direktion des Vorpommerschen Land-Armenhauses.

442) Das auf der Ablage bei Stargard befindliche, aus dem Königl. Jacobshagenschen Forstrevier angefahrene büchene Kloben-Brennholz soll in größern und kleinern Partheien, nach dem Wunsche der Kaufliebhaber, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu auf den 17ten November d. J., Nachmittag 2 Uhr, in Stargard im Hause des Herrn Rendanten Kleinstüber, Wall-Bezirk Nr. 31, ein Termin angesetzt ist und zu welchem Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Jacobshagen, den 28sten September 1830.

Der Königl. Forst-Inspector Blumenthal.

443) Im Königl. Pudaglaer Forstrevier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig, Jagen 26 und 35:

4	Stück	ord. stark Bauholz,
14	"	Sägeblöcke,
120	"	mittel Bauholz,
100	"	klein "
100	"	Bohlstämme,
60	"	Spaltlatten,
60	"	Rundlatten,
70	Klafter	kiefern Klobenholz,
35	"	" Knüppelholz,
2½	"	eichen Kloben,
4½	"	" Knüppelholz,
½	"	birken Knüppelholz.

Hierzu sind Termine, Vormittags 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause, den 21sten October, den 6ten und 20sten November d. J., wozu Käufer eingeladen werden. Pudagla, den 26sten September 1830.

Der Königl. Oberförster Schrödter.

444) Im

444) Im Königl. Zinnowitzer Forstrevier auf den bereits veräußerten Flächen, sowohl in der sogenannten Hexenheide als an der Penemünder Scheide, stehen verschiedene kieferne schwache Bauholz-Sortimenter als Bohlstämme, Spaltlatten ꝛc., dergl. Brennholz-Bäume und Strauchholz-Fuhren, zum Verkauf; hierzu sind Termine an Ort und Stelle in der Forst von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, auf den 18ten October u. 15ten November d. J. angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Pudagla, den 26sten September 1830.

Der Königl. Oberförster Schrödter.

445) Der Portrait-Maler Herr Peter Wilhelm Heinrich Pirard, 29 Jahr alt und aus Altona gebürtig, hat den ihm unterm 15ten April vorigen Jahres in Berlin ertheilten Paß auf der Reise von Pasewalk bis hier verloren. Stettin, den 22sten September 1830.

Königl. Polizei-Direction.

II. Sicherheits-Polizei.

Auf dem Transport von Neuwedell nach Reetz ist der nachstehend bezeichnete Deserteur Paul Stany des 14ten Infanterie-Regiments seinen Begleitern am 1sten September c. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das 14te Infanterie-Regiment nach Stargard abliefern zu lassen.

Neuwedell, den 1sten September 1830.

Der Magistrat.

Bekleidung: Alter zerrissener Rock, leinene Hosen, alter Hut.

Besondere Umstände: War vom Landrathsamte Inowraczlawer Kreises auf den Transport gegeben. Die Papiere in Betreff des ꝛc. Stany befinden sich beim Magistrat in Neuwedell.

Signalement: Geburtsort Broniewo, Vaterland Großherzogthum Posen, Religion katholisch, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Nase klein, Mund breit, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur untersetzt.

Der

Der nachstehend bezeichnete Knabe Carl Masurke hat sich aus der hiesigen Anstalt zur Besserung sittlich-verwahrloseter Kinder am 10ten Juni d. J. heimlich entfernt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und gegen sofortige Erstattung der Transportkosten hierher an den Lehrer Briese abliefern zu lassen. Cöslin, den 5ten September 1830.

Der Verein zur Besserung sittlich-verwahrloseter Kinder für Hinterpommern, Cösliner Regierungs-Bezirks.

Signalement: Geburtsort Rabuhn bei Cöslin, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt Cöslin, Alter 12 Jahr, Größe 3½ Fuß.

Der nachstehend bezeichnete, bei der Straf-Abtheilung zu Colberg eingestellte Musketier Salomon Moses des 9ten Infanterie-Regiments hat am 12ten d. M. Gelegenheit gefunden, aus der Kaserne zu kommen und zu desertiren. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht und resp. angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und geschlossen und unter sicherer Begleitung an die Königl. Kommandantur nach Colberg abliefern zu lassen, welche für die Ergreifung des ꝛc. Moses ein Fangegeld von 2 Rthl. bewilligt. Colberg, den 14ten September 1830.

Bekleidung: Eine blaue Tuchmütze mit Schirm, eine Halsbinde, eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, eine graue Tuch- und blaue leinene Hosen, ein Hemde, ein Paar kurze Stiefeln.

Signalement: Geburtsort Labes, Religion jüdisch, Profession Handelsmann, Alter 25 Jahr, Größe 5 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarzbraun, Augen grau, Nase spitz und etwas zur linken Seite gebogen, Mund proportionirt, Bart schwarz, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

No. 43.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 44.

Stettin, den 2. October 1830.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Proclama.) In folgenden Gütern:

1) Rosenfelde, Regenwalder Kreises, alt von Borcken Lehn,
2) Lancke C., Camminer Kreises, von Zastrow Lehn, woselbst der Friedrich Wilhelm Kochsche Bauerhof wiederkäuflich bis 1858 besessen wird,
3) Heinrichshoff, Anclammer Kreises, alt von Borcken Lehn,
4) Fritzow, Camminer Kreises, von Puttkammersches Afterlehn des Domcapituls Cammin, jetzt wiederkäuflich besessen,
5) Dorow, Regenwalder Kreises, alt von Borcken Lehn,
6) Schmelzdorff, Naugardter Kreises, alt von Dewitzen Lehn, so wiederkäuflich besessen wird,
7) Vogelsang, Regenwalder Kreises, woselbst ein zu Ornshagen, desselben Kreises, einem alt von Borcken Lehn gehöriger Bauerhof belegen,
8) Hermelsdorff a. und b., Naugardter Kreises, alt von Wedell Lehne,
9) Batzlaff, Camminer Kreises, alt von Flemming Lehn, woselbst mehrere resp. nach Volzhagen und Rönz gehörige Bauer- und Kossäthenhöfe befindlich,
10) Sallenthin a., Pyritzer Kreises, ein von Billerbeck Lehn, so bis 1836 wiederkäuflich veräußert ist; Sallenthin b., Sonnenburgsches Johanniter-Ordens Afterlehn der von Kamcke, von diesen mit lehnsherrlichem Konsense veräußert; Sallenthin c., ursprünglich ein Sonnenburgsches Johanniter-Ordens Afterlehn der von Schöninge, demnächst Afterlehn der von Catmer, von denen es mit lehnsherrlichem Konsense veräußert worden,
11) Heinrichshoff, Randower Kreises, ein Erbzinsgut der Stadt Garz,

findet resp. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheitstheilung in Heinrichshoff, Anclammer Kreises, die Ablösung eines Auftütungsrechts auf Curtshagen und Neuendorff, außerdem in Schmelzdorff und Heinrichshoff, Randower Kreises, die Ablösung der Hülfsdienste Statt. Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, namentlich die Lehnberechtigten, Anwarten und Wiederkaufsberechtigten aus den namhaft gemachten Geschlechtern, die Obereigenthümer, so wie alle etwanige unbekannte zur Mitbenutzung berech-

tigte

Digitized by Google

tigte unmittelbare Theilnehmer werden daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, oder spätestens in dem auf den 30. November 1830 in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Königl. General-Kommission vor dem Deputirten Herrn Assessor Wulsten anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen mit Information und Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erklären: ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden, dieselben hiernächst auch, selbst im Falle einer Verletzung, nicht werden anfechten können. Stargard, den 11ten September 1830.

Königl. Preuß. General-Kommission von Pommern.

(Bekanntmachung.) In näherer Gemäßheit des in den hiesigen Landes-Intelligenzen in extenso abgedruckten proclamatis ist, wegen des von dem vormaligen Freischulzen Jacobs an den Oekonomen Schauer verkauften, zu Holldorf, hiesigen Amts, belegenen Lehn- und Freischulzen-Gehöftes cum pertinentiis, terminus peremtorius auf den 5ten November d. J., Morgens 10 Uhr, für alle diejenigen, welche an selbiges sowohl ex quocunque nexu feudali, als aus einem civilrechtlichen dinglichen Grunde irgend eine Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii vor hiesigem Großherzogl. Amtsgerichte anberahmt, so anderweitig andurch bekannt gemacht wird. Decretum Amt Stargard, den 31sten August 1830.

Großherzogl. Mecklenburg. Amtsgericht hieselbst.

(Zu verpachten.) Das in landschaftlicher Sequestration befindliche Gut Schnatow, Camminschen Kreises, soll in Termino den 29sten October, Vormittags 10 Uhr, in Schnatow auf 6 nach einander folgende Jahre von Marien 1831 ab, meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen werden den Pachtliebhabern bei dem Landschafts-Rath von Petersdorff auf Jatzel bei Greiffenberg auch schon vor dem Termin vorgelegt werden. Jatzel bei Greiffenberg, den 14ten September 1830.

v. Petersdorff, Rittmeister a. D. und Landschafts-Rath.

(Erbverpachtung.) Die Kirchen-Grundstücke zu Pansin, zum Flächeninhalte von 163 M. M. 7 □R. und von den dortigen Pfarrgrundstücken 60 M. M., sollen in verschiedenen Parzellen und wenn nicht anders auch im Ganzen vererbpachtet werden. Wir haben hiezu einen Licitations-Termin auf den 28sten October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, auf dem Herrenhofe zu Pansin anberaumt und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß der von dem Ganzen sowohl, als den einzelnen Parzellen jährlich zu ent-

Digitized by Google

entrichtende Canon, sowie die übrigen Licitations-Bedingungen, noch vor dem Termin bei dem Herrn Prediger Hummel zu Pansin zu erfahren sind. Stargard, den 24sten September 1830.

Das Patrimonialgericht zu Pansin.

Privat-Anzeigen.

In der Buchdruckerey von Effenbart's Erben und bei dem Unterzeichneten ist zu haben:

Unentbehrlicher Rath für Wollproducenten und Wollhändler, oder Anweisung zur Anfertigung eines wasserdichten Wagenplans, um das Naßwerden der Wolle auf dem Transporte zu verhüten. Versiegelt. 6 Sgr.

Dieses für jeden Wollproducenten und Wollhändler höchst nützliche und nöthige Werkchen, kann ich um so mehr dem Publiko empfehlen, da von der hiesigen Wohllöbl. Wollmarkt-Commission die Zweckmäßigkeit desselben anerkannt und von dem Herrn Medicinal-Assessor Ritter das darin vorgeschlagene Mittel geprüft und über die Dauer und Anwendbarkeit desselben ein Attest ausgestellt worden ist. — Noch bemerke ich, daß es, den größten Wollwagenplan mit der Composition zu überziehen, kaum einen Thaler Kosten verursacht, und die Materialien dazu größtentheils schon in jeder Landwirthschaft vorhanden sind; auch daß der älteste Plan damit überzogen werden kann und dauerhafter wird. Stettin, 1830.

C. Nitzky, große Oderstraße Nr. 65.

Wir erwarten in kurzer Zeit Zufuhren von neuem gelben schlesischen Weitzen, schöner Qualität, den wir zur Saat hiermit empfehlen. Proben sind bei uns einzusehen. Edzardi & Wichmann in Stettin.

Die Herings-Niederlage
von August Wolff in Stettin

empfiehlt ihr Lager von neuem Holländischen und Schottischen Vollhering, neuem Berger Fett-, groß Berger, Alborger und Küstenhering, sowohl in Partheyen als einzelnen Tonnen, so wie auch in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Tonnen, unter Versicherung reeller und billiger Bedienung.

(Anzeige.) Das diesjährige Verzeichniß der Bäume, Sträucher, Obstbäume und Staudengewächse, welche in den Plantagen und Gärten zu Althaldensleben und Hundisburg kultivirt werden, ist ohnentgeldlich zu bekommen bey dem Ober-Steuer-Controlleur Timm in Stettin.

(An-

Digitized by Google

(Anzeige.) Der erwartete neue, Schlesische, Saat-Weitzen ist eingetroffen. Stettin, den 23sten September 1830.

Ernst Wegener, große Oderstraße No. 61.

(Anzeige.) Einen Handlungsdiener der Materialhandlung weiset nach Louis Sauvage in Stettin.

(Holzverkauf.) In Termino den 26sten October d. J. will ich 200 Stück Wahleichen hier öffentlich meistbietend verkaufen, und sollen die Bedingungen des Verkaufs in diesem Termin bekannt gemacht werden. Jatzel bei Gültzow, den 15ten September 1830. v. Petersdorff.

(Schaafböcke-Verkauf.) Eine Anzahl junge auch ältere, aus sächsischen Stammschäferenen abstammende hochfeine Schaafböcke, sind in Curow bey Stettin zu verkaufen.

(Zu verkaufen.) Eine von dem Mechanikus Brexendorff zu Stargard verfertigte, noch ganz neue und von dem Landbaumeister Lentze revidirte große Schlauchspritze, welche bei dem Brande zu Priemhausen ihre Brauchbarkeit gezeigt hat, steht bei dem Mühlenbesitzer Völcker zu Lübow bei Stargard zum Verkauf, an welchen sich Kaufliebhaber in portofreien Briefen wenden wollen.

(Hausverkauf.) Ich bin Willens mein hier in der Unterstraße gelegenes, bisher zur Bäckerey benutztes Wohnhaus nebst Stallgebäude und einem Stücke Land von 5 Scheffel Aussaat, Veränderungshalber bis zum 1sten November c. aus freier Hand zu verkaufen. Die Gebäude gränzen mit dem Hintertheile unbedingt an dem schiffbaren Divenow-Strom und eignen sich daher zu jedem Geschäfte. Kauflustige lade ich mit der Bemerkung hierzu ein, daß der größte Theil der Kaufgelder gegen hypothekarische Sicherheit stehen bleiben kann. Wollin, den 18ten September 1830.

Der Bäckermeister Bartholomäus.

Neuer schlesischer Saat-Weitzen bei

C. F. Weinreich in Stettin.

Herings-Verkauf.

Guten groß Berger Hering verkauft, die im Sellhaus aufgehöhte Tonne, zu 6 und 6½ Rthlr. August Wolff in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 45.

Stettin, den 8. October 1830.

I. Bekanntmachungen.

1) der Königl. General-Commission.

446) Die unterzeichnete Behörde bedarf für das Jahr 1831 an Papier circa

85	Rieß	Königspapier,
128	"	Concept,
1	"	Velin-Briefpapier,
2	"	fein Medianpapier,
2	"	Concept-Medianpapier,
10	"	blaues Packpapier,
7	"	Aktendeckelpapier,
2	"	Berichtpapier,

und soll die Lieferung desselben dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 17ten November d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionszimmer vor dem Registrator Romberg anberaumt worden, bei welchem die Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Stargard, den 6ten September 1830.

Königl. Preuß. General-Commission ꝛc. in Pommern.

447) Der Bedarf der unterzeichneten Behörde an Federposen, Blei- und Rothstiften, Siegellack, Mundlack und andern kleinen Büreau-Bedürfnissen für das Jahr 1831 soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf den 20sten November c., Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessions-Zimmer vor dem Registrator Romberg anberaumt worden, bei welchem der ungefähre Bedarf und die Bedingungen zu jeder Zeit eingesehen werden können. Stargard, den 6ten September 1830.

Königl. Preuß. General-Commission ꝛc. in Pommern.

Digitized by Google

448) Verzeichniß
der
Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität in Greifswald im Winter semester $18\frac{30}{31}$ gehalten werden sollen.

Anfang 18. October. Schluß 19. März.

Gottesgelahrtheit.

Die Einleitung in das Studium der Theologie, verbunden mit einer Anweisung zur theologischen Bücherkenntniß, giebt Professor Parow nach eigenem Entwurfe, Mittwochs und Sonnabends um 8, öffentlich.

Die historisch-kritische Einleitung in die Bücher des Neuen Testaments trägt Professor Böhmer vor, nach eigenem Entwurfe, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends um 9, öffentlich.

Das Buch des Propheten Jeremias erklärt Professor Rosegarten, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags um 2, privatim.

Das Buch Koheleth erklärt Professor Pelt, Mittwochs und Sonnabends um 11, privatim.

Der Apostelgeschichte zweiten Theil, von Capitel 13 — 28 erklärt Professor Schirmer, Donnerstags, Freitags und Sonnabends um 10, öffentlich.

Die Briefe Petri, Jakobi und Judä erläutert Professor Schirmer, Montags, Dienstags und Mittwochs um 10, öffentlich.

Die Pastoralbriefe, und die Briefe des Johannes erklärt Professor Böhmer, Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends um 8, öffentlich.

Die Apokalypse erläutert Professor Pelt, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags um 3, privatim.

Die ältere Kirchengeschichte trägt Professor Rosegarten vor, nach eigenem Entwurfe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags um 11, öffentlich.

Das Leben und die Lehre Jesu trägt Professor Schirmer vor, nach eigenem Entwurfe, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags um 3, privatim.

Der christlichen Dogmatik zweiten Theil trägt Professor Pelt vor, nach Hase's Hutterus redivivus, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags um 2, öffentlich.

Die Symbolik der christlichen Glaubenspartheien trägt Professor Parow vor, nach Marheineke's institutiones symbolicae, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags um 8, öffentlich.

Die christliche Sittenlehre trägt Professor Parow vor, nach eigenem Entwurfe, sechsmal wöchentlich um 9, privatim.

Eine practische Erklärung des Evangelii Matthäi giebt Professor Finelius, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags um 11, öffentlich.

Die Catechetik lehrt Professor Finelius, nach eigenem Entwurfe, Mittwochs und Sonnabends um 8, privatim.

Die homiletischen Uebungen des theologisch-practischen Instituts leitet Professor Finelius, Mittwochs von 3 — 6, öffentlich.

Ein Examinatorium über ein zu bestimmendes Buch des Neuen Testaments hält Professor Böhmer, in zwei zu verabredenden Stunden, privatim.

Die Uebungen der theologischen Gesellschaft leitet Professor Pelt, in drei zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Im

Digitized by Google

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der alttestamentlichen Exegese durch Professor Rosegarten; die in der neutestamentlichen Exegese durch Professor Böhmer; die kirchenhistorischen und dogmenhistorischen durch Professor Pelt; die exegetisch-dogmatischen durch Professor Schirmer, geleitet.

Rechtsgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie des gesammten Rechts, Professor Niemeyer, viermal wöchentlich von 8 — 9 Uhr, öffentlich.

Entwickelungen der Grundlagen unsers positiven Rechts, Professor Schildener, zweimal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geschichte der Quellen und die Institutionen des römischen Rechts, verbunden mit einer Erklärung derjenigen §§. der justinianeischen Institutionen, die das neueste Recht enthalten, Professor Barkow, täglich von 11 — 12, öffentlich.

Pandecten, nach Günther, Professor Gesterding, täglich von 10 — 12, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 2 — 3, öffentlich.

Ein Examinatorium über die Institutionen des römischen Rechts, Professor Barkow, Montag von 5 — 7, öffentlich.

Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Professor Schildener, zweimal wöchentlich von 2 — 3, privatim.

Deutsches Privatrecht, nach Goede, Professor Niemeyer, täglich von 9 — 10, privatim.

Lehnrecht, Assessor Feitscher, dreimal wöchentlich von 4 — 5, privatim.

Civilproceß, nach Martin, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Criminalrecht, nach Feuerbach, Professor Barkow, fünfmal wöchentlich von 10 — 11, privatim.

Preußisches Civilrecht, Ober-Landesgerichtsrath Bornemann, fünfmal wöchentlich von 9 — 10, öffentlich.

Ein Examinatorium über das preußische Recht, Derselbe, in zwei noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Deutsches Bundesstaatsrecht, nach Dictaten, Professor Schildener, täglich von 11 — 12, öffentlich.

Practische Uebungen, nach Gensler's Rechtsfällen, Professor Gesterding, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Heilkunde.

Medicinisch-chirurgische Propädeutik, nach Friedländer, Professor v. Weigel, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 — 3, öffentlich.

Die Osteologie, Professor Schulz in noch zu bestimmenden Stunden.

Die gesammte Anatomie, Derselbe.

Die practisch-anatomischen Uebungen leitet Derselbe.

Die Anthropologie lehrt Professor Damerow privatim, in vier Stunden wöchentlich.

Die Physiologie, Professor Schulz.

Allgemeine Pathologie, Professor Seifert, Montags und Donnerstags von 10 — 11, öffentlich.

Pharmacie, nach der neuesten Ausgabe der preußischen Pharmacopoe, Professor von Weigel, Montags und Donnerstags von 3 — 4, privatim.

Arzneimittellehre, nach Vogt, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 — 10, privatim. Arz-

Digitized by Google

Arzneimittellehre, Professor Seifert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5, privatim.

Die Lehre von den Giften, Professor von Weigel, privatissime.

Das Formular, nach Vogt, Derselbe, Dienstags und Freitags von 3 — 4, privatim.

Zu Vorlesungen über Diätetik und einzelne Theile der Arzneimittellehre ist Derselbe privatissime erbötig.

Die medicinische Zeichenlehre, Professor Seifert, Mittwochs von 10 — 11 und Sonnabends von 9 — 10, öffentlich.

Allgemeine Therapie, Derselbe, Dienstags und Freitags von 10 — 11, privatim.

Die psychischen Krankheiten trägt Professor Damerow öffentlich, wöchentlich in zwei Stunden vor.

Allgemeine Chirurgie, Professor Mandt, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 2 — 3, öffentlich.

Den zweiten Theil der speciellen Chirurgie, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 8 — 9, privatim.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 5 — 6, privatim.

Die specielle Pathologie und Therapie, Professor Berndt, sechsmal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Die Geburtshülfe, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 3 — 4, privatissime.

Die medicinische und geburtshülfliche Klinik leitet Derselbe, täglich von 10 — 12, privatim.

Die chirurgische und ophthalmiatrische Klinik leitet Professor Mandt, täglich von 11 — 12, privatim.

Die gerichtliche Medicin lehrt Professor Berndt, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3 — 4, öffentlich.

Zu lateinischen oder deutschen Conversatorien und Examinatorien über medicinische Gegenstände erbietet sich Professor von Weigel, privatissime.

Zu lateinischen Examinatorien und Disputirübungen über einzelne Zweige der Medicin und Chirurgie erbietet sich Professor Seifert, Montags und Dienstags von 5 — 6, privatissime.

Philosophische Wissenschaften.

Logik lehrt Professor Erichson, Mittwochs und Sonnabends von 5 — 6, öffentlich.

Metaphysik, Professor Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4 — 5, öffentlich.

Naturrecht, Derselbe, viermal wöchentlich von 5 — 6, privatim.

Ueber die Lehre des Spinoza hält Derselbe eine öffentliche Vorlesung, einmal wöchentlich.

Die Theorie der schönen Künste trägt Professor Erichson vor, viermal wöchentlich von 5 — 6, öffentlich.

Ueber die dramatische Dichtkunst hält Derselbe eine öffentliche Vorlesung einmal wöchentlich, Sonnabends von 4 — 5.

Pädagogik.

Erziehungslehre, nach eigenen Dictaten, Prof. Illies, dreimal wöchentlich, von 10 — 11, öffentlich.

Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, nach Schwarz, Derselbe, dreimal wöchentlich, von 3 — 4, öffentlich.

Ma-

Digitized by Google

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik lehrt Prof. Tillberg viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Algebra und niedere Analysis, Derselbe, viermal wöchentlich, von 2—3, öffentlich.

Differential- und Integralrechnung, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends, von 2—3, privatim.

Ebene und sphärische Trigonometrie, Prof. Fischer, Montags, Dienstags und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Optik, Dioptrik und Catoptrik, Derselbe, Montag, Dienstag, Donnerstag, von 8—9, privatim.

Populäre Astronomie, Derselbe, Montag, Dienstag und Donnerstag von 2—3, öffentlich.

Conversatorium über Gegenstände aus der Mathematik, Dr. Fischer, zweimal wöchentlich, privatim.

Einen oder den anderen Theil der Mathematik trägt Derselbe, privatissime, vor.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte, und specielle der Säugethiere und Vögel, Prof. Quistorp, sechsmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Einen oder den andern speciellen Theil der Naturgeschichte trägt Derselbe privatissime vor.

Allgemeine Naturgeschichte, nach Burmeisters Handbuche, Prof. Hornschuch, viermal wöchentlich, von 9—10, öffentlich.

Naturgeschichte der europäischen Vögel, nach Brehm's Handbuche, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Einen oder den andern Theil der Naturgeschichte, Derselbe, privatissime.

Systematische Pflanzenkunde, nach dem Sexualsystem, Professor Quistorp, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Medizinisch-pharmaceutische Pflanzenkunde, nach Nees Handbuche, Professor Hornschuch, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Phytonomie, nach eigenem Entwurfe, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Physik nebst der Lehre von dem Weltgebäude, Professor Tillberg, viermal wöchentlich, öffentlich.

Experimental-Physik, Doctor Fischer, viermal wöchentl. v. 11—12, öffentlich.

Chemie für Aerzte und Nichtärzte, nach Schubart, Prof. von Weigel, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Einleitung in die Chemie, welche die Lehre von den chemischen Imponderabilien, die Stöchiometrie und die Gesetze der chemischen Verwandtschaften umfaßt, Professor Hünefeld, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Theoretisch-practische Chemie, Derselbe, sechsmal wöchentl. von 10—11, privatim.

Angewandte medicinische Chemie, Prof. v. Weigel, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Gerichtliche Chemie, Prof. Hünefeld, Mittwochs u. Sonnab. v. 11—12, öffentlich.

Cameral-Chemie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Chemische Versuche, Prof. v. Weigel, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Einen oder den andern Theil der Chemie, Doctor Fischer, privatissime.

Mi-

Digitized by Google

Mineralogie, nach seinen Sammlungen, Professor v. Weigel, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Ein Conversatorium und Examinatorium über einzelne Zweige der Naturwissenschaften ist Derselbe privatissime zu halten erbötig.

Kameralwissenschaften.

Encyclopädie der Cameralwissenschaften, nach den neuesten Gründen, Professor Fischer, viermal wöchentlich privatissime.

Auch erbietet sich Derselbe, die Landwirthschaft nach den neuesten chemischen Erfahrungen auf Verlangen viermal wöchentlich privatissime vorzutragen.

Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, nach eigenem Entwurfe, Prof. Quistorp, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Einen oder den andern Theil der Landwirthschaft, trägt Derselbe privatissime vor.

Geschichte und Hülfswissenschaften derselben.

Geschichte der Litteratur lehrt Professor Florello, Montag und Donnerstag, von 10—11, privatim.

Allgemeine Weltgeschichte nach Wachler, Professor Kanngießer, fünfmal wöchentlich, von 2—3, öffentlich.

Geschichte des Preußischen Staats, nach Pöliz, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geographie und Statistik, nach Hassel, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Philologie.

Syrische Grammatik nach Uhlemann und nach Hahn's und Seiffert's Chrestomathie, Professor Pelt, Mittwochs und Sonnabends von 11—12.

Unterricht in der arabischen Sprache nach Tychsens Grammatik, Göttingen 1823, Professor Rosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Metrik nach Hermann, Professor Erichson, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, privatim.

Griechische Syntax, Professor Schömann, viermal wöchentlich, privatim.

Die homerischen Hymnen, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Das erste Buch des Thucydides, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Horazens Sermonen, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Sallust's Catilina, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Annalen des Tacitus, Professor Kanngießer, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Cicero's Tusculanische Unterredungen oder Seneca von der Vorsehung und vom seligen Leben, Professor Florello, Mittwochs u. Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Uebungen im Lateinschreiben leitet Derselbe, privatim.

Unterricht in der englischen Sprache, Professor Kanngießer, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Ueber den deutschen Styl hält Professor Erichson Vorlesungen privatissime.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—12, Mittwoch und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Bibliothekar, Prof. Schildener; zweiter Bibliothekar, Prof. Schömann.

Das

Digitized by Google

Das anatomische Theater; Vorsteher, Prof. Schulz, Prosector, Dr. Laurer.
Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Prof. Schulz.
Mediciniſches Klinikum; Vorsteher, Prof. Berndt, Assistent, Doctorand. Schmidt.
Chirurgisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Mandt.
Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Vorsteher, Prof. Berndt; Assistent, Doctorand. Schmidt.
Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Prof. Tillberg.
Sammlung astronomischer Instrumente; Vorsteher, Prof. Fischer.
Chemisches Institut; Vorsteher, Prof. v. Weigel.
Neues chemisches Institut; Vorsteher, Prof. Hünefeld.
Zoologisches Museum; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Conservator, Dr. Schilling.
Botanischer Garten; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Gärtner, Langguth.
Mineraliencabinet; Vorsteher, Prof. Hünefeld.
Philologisches Seminar; Director, Prof. Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichenlehrer Titel, wöchentlich in 4 Stunden, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.
Die Musik lehrt der akademische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.
Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden Dr. Schmidt in zwei Abendstunden wöchentlich.
Die Fecht- und Voltigirkunst lehrt der Fechtmeister Willich.
Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Berndt.

449) Die diesjährige Aufnahme der Zöglinge in die Königl. Schiffahrtsschule betreffend.

Wir bringen hiedurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums, daß die Meldung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klasse unserer Schule für den nächsten Lehrgang am Montag den 8ten November d. J., Morgens 8 Uhr, und in Beziehung auf die Schiffer-Klasse am Montage den 15ten desselben Monats zur gleichen Stunde stattfindet.

Stettin, den 20sten September 1830.

Curatorium der Königl. Schiffahrts-Schule.

450) Da zur Complettirung der diesjährigen Remontirung der Armee noch eine Anzahl volljähriger Pferde nothwendig wird, so sollen zu deren Beschaffung, auf Verfügung des Hohen Krieges-Ministeriums, die unten näher benannten Orte zur Abhaltung von Nachmärkten durch eine Militair-Commission benutzt werden. Die Bedingungen bei diesem Kauf hinsichts der Remonte-Fähigkeit, sind dem dabei interessirenden Publikum zur Genüge bekannt, um deren nochmals Erwähnung zu thun, es soll aber kein Pferd unter dem Alter

von

Digitized by Google

von Vier Jahren, wohl aber 5- und 6-jährige, wenn sonst sie den bekannten Anforderungen entsprechen, gekauft werden, wonach die Herrn Verkäufer sich zu richten haben;

den 20. October in Wriezen a. d. O.,
" 23. " " Prenzlau,
" 28. " " Bergen,
" 30. " " Carnin bei Stralsund,
" 1. Novbr. " Greifswalde,
" 3. " " Grimmen,
" 5. " " Demmin,
" 8. " " Anclam,
" 10. " " Treptow a. d. T.

Müncheberg, den 24sten September 1830.

Der Major und Präses der Remonte-Ankauf-Commission in den Marken und Pommern, (gez.) v. Eillern.

451) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Veräußerung der zum Domainen-Amte Sabin gehörigen Vorwerke Güntershagen und Grünhoff, mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu belegenen Ländereien, imgleichen der Amts-Brau- und Brennerei, am 8ten November d. J. im Amtshause zu Güntershagen ein nochmaliger Licitations-Termin durch den Regierungs-Rath von Johnston abgehalten werden soll. In demselben können sowohl auf jedes Vorwerk einzeln, als auch auf beide zusammen, Gebote abgegeben werden.

Zu diesen Vorwerken, welche zur Veräußerung vom 1sten Juni 1831 ab gestellt werden, gehören:

A. Zum Vorwerk Güntershagen:

17	M.	29	□R. Gärten,
34	"	74	" Wurthen,
123	"	171	" Acker I. Classe (gutes Gerstland),
260	"	78	" Acker II. Classe (mittelm. Gerstland)
244	"	161	" Acker III. Classe (Haferland),
114	"	79	" dreij. Roggenland,
20	"	110	" sechsj. "
29	"	46	" neunj. "
94	"	58	" Wiesen,
177	"	130	" Hütung,
7	"	123	" Hofstellen und Unland.
S. v. V. Güntersh. 1124	M.	159	□R.

B. Zum

Amts-Blatt.

No. 46.

Stettin, den 13. October 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Nr. 479 October 1830. I.

Des Königs Majestät hat bei den in den neuesten Zeiten an mehreren Orten vorgekommenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Bildung städtischer Sicherheits-Vereine in denjenigen Städten, welche keine Garnison haben, wenn daselbst gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, anzuordnen und zu diesem Behufe folgende Bestimmungen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1sten d. M. zu genehmigen geruhet:

1) Wenn in Städten, wo keine Garnison steht, gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, so sind zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zum Schutz des Eigenthums städtische Sicherheits-Vereine aus zuverlässigen wohlgesinnten und wehrhaften Ortseinwohnern zu bilden.

2) Die Frage: ob die öffentliche Ruhe in dem Grade bedroht ist, daß ein solcher Verein zu bilden sey? hat zunächst der Landrath des Kreises, so wie in Städten, welche zu keinem Kreise gehören, der Vorsteher der Orts-Polizei-Behörde zu entscheiden, gleichzeitig aber die vorgesetzte Regierung von der getroffenen Anordnung und der Veranlassung zu derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

3) Die Mitglieder der städtischen Sicherheits-Vereine sind verbunden, unter einem dazu bestellten Anführer auf ein zuvor verabredetes Zeichen an einem vorher dazu bestimmten Orte sich bewaffnet zu versammeln und diejenigen Maaßregeln auszuführen, welche ihr Anführer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz des Eigenthums für angemessen erachten wird. Sie machen sich dazu mittelst Handschlages verbindlich.

4) Die Wahl der Mitglieder des Sicherheits-Vereins bleibt den Orts-Obrigkeiten überlassen. Sie sollen aber dabei blos auf zuverlässige, wohlgesinnte und wehrhafte Orts-Einwohner Rücksicht nehmen. Studenten und Schüler werden eben so, wie die vom täglichen Erwerbe lebende Volksklasse, davon ausgeschlossen; jene, um sie nicht in ihrer wissenschaftlichen Bildung, diese, um sie nicht von ihrem nothdürftigen Brod-Erwerbe abzuziehen.

5) Die Wirksamkeit jedes Sicherheits-Vereins beschränkt sich blos auf seinen Wohnort; er tritt nur im Augenblicke des Bedürfnisses zusammen und bleibt nur so lange, als dieses dauert, in Thätigkeit.

6) Wo die Oertlichkeit es nöthig macht, aus den wehrhaften Orts-Einwohnern einzelne Abtheilungen zu bilden, erhält jede Abtheilung einen Vorsteher.

7) Sowohl die Anführer als die Vorsteher werden durch die Ortsobrigkeit, mit Zuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers oder des ersten Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes, erwählt und vom Kreis-Landrathe bestätigt. In Städten, die zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Bestätigung durch den Vorsteher der Orts-Polizeibehörde.

8) Jedes Mitglied des Vereins erhält eine weiße Armbinde, worauf das Wort: „Städtischer Sicherheits-Verein" aufgedruckt ist.

9) Kein Mitglied des Sicherheits-Vereins darf sich in diesem nur auf persönliches Vertrauen gegründeten Verhältnisse durch einen Andern vertreten lassen.

10) Dem Kreis-Landrath liegt die obere Leitung aller Sicherheits-Vereine in seinem Kreise ob. In seinem Wohnorte kann der Sicherheits-Verein nur auf seine Anordnung, außerhalb desselben nur auf die Anordnung des Vorstehers der Ortsobrigkeit, zusammentreten, welchem es dann obliegt, den Kreis-Landrath unverzüglich sowohl von der erfolgten Zusammenkunft als von der Veranlassung zu derselben in Kenntniß zu setzen. Jede anderweitige Zusammenberufung des Vereins ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen und mithin gesetzlich verboten.

Sämmtlichen Provinzial-Verwaltungs-Behörden wird die Sorge für die genaueste Beachtung obiger Bestimmungen in den geeigneten Fällen mit dem Bemerken zur besondern Pflicht gemacht, daß in denjenigen Orten, wo etwa schon einstweilen

weilen ähnliche Einrichtungen getroffen seyn möchten, diese letzteren nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen modifizirt werden müssen.

Berlin, den 4ten October 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei, (gez.) v. Brenn.

Vorstehende Bestimmungen werden höheren Anordnungen gemäß hiermit bekannt gemacht. Stettin, den 9ten October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) der Königl. Regierung.

453) Nr. 888. Septbr. I.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben durch das Reskript vom 24sten August d. J. genehmigt, daß der ehemalige hiesige St. Marienkirchhoff die Benennung: „St. Marienplatz" erhalte, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 30sten September 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

454) Die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs der hiesigen Königl. Regierung für das Jahr 1831, welcher nach einem ungefähren Ueberschlage seyn wird:

35 Ries Relationspapier 1ster Sorte,
45 " " 2ter Sorte,
4 " Briefpapier,
120 " Conceptpapier,
3 " blau Umschlagpapier,
6 " Packpapier,
4 " Notenpapier,
4 " Median-Mundirpapier,
5 " desgl. Conceptpapier,
3000 Stück Federposen,

100 Pfund

100 Pfund Siegellack,
80 „ Bindfaden,
12 „ Oblaten,
250 Ellen Wachslein,
500 „ Packlein,

soll an den Mindestfordernden, theilweise oder im Ganzen, in Entreprise gegeben werden. Lieferungslustige können ihre Offerten bis zum 28sten dieses Monats bei uns machen, und die dabei einzusendenden Proben können von denjenigen, welche nicht zur Lieferung gelangen, danächst wieder zurückgenommen werden.

Stralsund, den 1sten October 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

455) Es soll die Lieferung der zur Speisung der Detinirten in dem hiesigen Land-Armenhause erforderlichen Naturalien, imgleichen der zur Erleuchtung, Heizung und Reinigung erforderlichen Gegenstände, für das Jahr 1831 öffentlich ausgeboten werden.

Dieselben bestehen in ungefähr

24 Winspel Roggen,
10 „ Gerste,
3 „ Erbsen,
30 „ Kartoffeln,
5 „ Malz,
30 Pfund Hopfen,
2400 „ Fleisch,
5 Centner Rinder- oder Hammel-Talg,
5 Tonnen Hering,
200 Klafter kiehnen Brennholz,
7½ Stein Lichte,
10 Centner Brennöl,
448 Pfund grüne Seife.

Der Termin zu dieser Minus-Licitation ist auf den 27sten October c., Mittwoch Nachmittags 2 Uhr, auf dem Direktions-Zimmer im hiesigen Land-Armenhause angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Anerbietungen nach dem Termine nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Bedingungen wegen dieser Lieferung sind auf dem Kreis-Bureau zu Ueckermünde einzusehen. Ueckermünde, den 17ten September 1830.

Die Direktion des Vorpommerschen Land-Armenhauses.

Holz-

Digitized by Google

Holz-Verkäufe.

456) In dem sogenannten Schwarzenholz unweit Neumark sind noch folgende, im Laufe dieses Jahres aufbereitete Klafterholzbestände, als:

250 Klftr. 3füßiges eichen Kloben,
850 „ „ „ Knüppel,
200 „ „ „ Reiser und
20 „ „ buchen Knüppel,

vorräthig, zu deren meistbietendem Verkauf ein Licitations-Termin auf Donnerstag den 28sten d. M., früh 10 Uhr, in dem Wirthshause zu Neumark ansteht, wozu Kauflustige eingeladen werden. Mühlenbeck, den 4ten Oktober 1830.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

457) In der zum Königl. Forst-Revier Heinersdorf gehörigen Pommerschen Heide, Belauf 3. Jagen 2. sollen:

200 Klftr. kiefern Kloben-Brennholz

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu im Forst-Kassen-Local zu Vierraden, Termin auf Donnerstag den 21sten Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, ansteht und Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Forsthaus Heinersdorf, den 6ten Oktober 1830.

Der Königl. Oberförster Gadow.

458) Im hiesigen Forstrevier sollen im Laufe des bevorstehenden Wadels circa 800 bis 1000 Stück kiefern Bauholz, von ohngefähr 40 bis 44 Fuß lang und 10 bis 14 Zoll im Zopf stark, gehauen, und meistbietend unter nachstehenden Bedingungen verlizirt werden. Die Hölzer werden nicht aus der Totalität, sondern da wo sie forstwirthschaftlich entnommen werden können, gehauen. Zur Erleichterung der Anfuhre wird das Beschlagen dieser Hölzer nur an den Gestellen und an den sonst vielleicht näher belegenen, sich hierzu eignenden, von den Forstbeamten zuvor angewiesenen Oertern gestattet. Der Verkauf geschieht unter Vorbehalt höherer Genehmigung, und nach jedesmaligem Aufmessen wird der zu entrichtende Betrag für das vermessene Holz baar gezahlt. Zum Verkauf vorgedachter Hölzer unter vorstehenden Bedingungen habe ich einen Lizitationstermin auf den 15ten October c., Vormittags 10 Uhr hier in Okonin anberaumt, und lade zahlungsfähige Käufer hierzu ergebenst ein

Okonin bei Preuß. Stargard, den 10ten September 1830.

Der Oberförster Herzbruch.

459) Im

459) Im Königl. Pudaglaer Forstrevier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig, Jagen 26 und 35:

4	Stück	ord. stark Bauholz,
14	‘	Sägeblöcke,
120	‘	mittel Bauholz,
100	‘	klein ‘
100	‘	Bohlstämme,
60	‘	Spaltlatten,
60	‘	Rundlatten,
70	Klafter	kiefern Klobenholz,
35	‘	‘ Knüppelholz,
2½	‘	eichen Kloben,
4½	‘	‘ Knüppelholz,
½	‘	birken Knüppelholz.

Hierzu sind Termine, Vormittags 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause, den 21sten October, den 6ten und 20sten November d. J., wozu Käufer eingeladen werden. Pudagla, den 26sten September 1830.

Der Königl. Oberförster Schrödter.

460) Der vormalige Hautboist Daniel Rauchschindel, 57 Jahr alt und in Dessau geboren, hat den ihm in Tilsit vor etwa 4 Wochen ertheilten Paß, zur Rückkehr in seine Heimath, zwischen Danzig und Elbing verloren.

Stettin, den 29sten September 1830.

Königl. Preuß. Polizei-Behörde.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Superintendent in Schlawe, Wegener, ist von Sr Königl. Majestät zum Superintendenten der Synode Belgard ernannt, und am 10ten September c. feierlich in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Prediger Demmert in Streitz ist von Sr. Königl. Majestät zum Superintendenten der Synode Altstadt Stolp ernannt und am 21sten September d. J. feierlich in dies Amt eingeführt worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Revierförster Wollenburg zu Warnow ist zum Oberförster für die Königl. Warnowsche Forst, auf der Insel Wollin, ernannt, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Der Feldmesser Adolph Paul Emil Bischoff zu Stargard ist am 12ten September d. J. als Regierungs-Conducteur vereidet worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Wollin ist der Schuhmachermeister Johann Albert Bornemann zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von der Regierung bestätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Treptow a. d. R. sind der Apotheker Edelmann und der Kaufmann Henning zu Rathmännern gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Greiffenberg sind der Kaufmann Pauly und der Brauer Hardtke zu Rathmännern gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die bisherigen Oekonomie-Commissions-Gehülfen Elten, von Hackwitz und Scheel, sind zu Oekonomie-Commissarien befördert und als solche verpflichtet worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Die steckbrieflich verfolgte Johanna Eleonora Jäckel, (Amtsblatt pro 1830. pag. 437.) desgleichen der Dienstknecht Carl Ludwig Schallert, (Amtsblatt pro 1830. pag. 453.) sind ergriffen, und erstere an das Friedens-Gericht zu Wollstein und letzterer an das Gerichts-Amt zu Landsberg a. d. W. bereits wieder abgeliefert worden.

Stettin, den 30sten September 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die mittelst Steckbriefes vom 13ten August c., Amtsblatt pr. 1830. pag 418, verfolgte Dienstmagd Sophie Caroline Dorothee Gesch ist in Potsdam ergriffen und an die Polizei-Behörde zu Cammin bereits abgeliefert worden. Stettin, den 29sten September 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aus

Aus Reppen ist der nachstehend bezeichnete Instrumentenschleifer Carl Friedrich August Schönrock, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 13ten zum 14ten September c. aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß ausgebrochen und entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns nach Reppen abliefern zu lassen.

Reppen, den 14ten September 1830.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Bekleidung: dunkelgrünen Rock, blau kattun gestreifte Jacke und dito Hosen, schwarz tuchene Weste, lange Stiefeln mit Eisen beschlagen, grün tuchene Mütze mit ledernem Schirm, gelb kattun Halstuch.

Signalement: Geburtsort Mohrin, Vaterland Preußen, Religion evangelisch, Alter 39 Jahr, Gewerbe Instrumentenschleifer, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare und Augenbraunen schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarzbraun, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung rund, Statur mittel, Sprache deutsch.

Aus dem Marschquartier Cräsen ist der nachstehend bezeichnete Musketier Joseph Zalewsky von der 4ten Compagnie, 1sten Bataillons, 19ten Infanterie-Regiments, am 17ten September c. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das genannte Regiment nach Frankfurth a. d. O. abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1830.

(gez.) v. Courbiere, Obrist-Lieutenant.

Signalement: Geburtsort Gorzyce, Vaterland Großherzogthum Posen, Religion katholisch, Alter 23 Jahr 1 Monat, Stand Soldat, Größe 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 47.

Stettin, den 22. October 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

461) Die Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde betreffend.

Nr. 141. September 1830. II. Abth.

Es haben des Königs Majestät mittelst Kabinets-Befehls vom 27. März d. J. die Errichtung einer Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde zu genehmigen geruhet.

Die Lehr-Anstalt steht unter dem Finanz-Ministerium, welches sich zur Leitung und Beaufsichtigung derselben eines besondern Curatoriums bedient. Die Direktion der Anstalt ist dem Ober-Forstrath u. Professor Hrn. Dr. Pfeil übertragen, welcher zugleich Lehrer der Forst-Wissenschaft ist und die Aufsicht über die dem Institut speciell zugewiesenen Forsten führt. Als Lehrer der Natur-Wissenschaften ist der Hr. Dr. Ratzeburg, als Lehrer der Mathematik der Hr. Docent Schneider angestellt worden. Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forst-Wissenschaft und der dem Forstmanne nöthigen Hülfs-Wissenschaften, und wird durch praktische Anleitung und Erläuterung, welche den Zöglingen in den dem Institut zugewiesenen Forsten zu gewähren ist, unterstützt. Die Anzahl der Zöglinge der Anstalt ist auf Vierzig beschränkt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut sind vor Ende des Monats Februar jeden Jahres bei dem Direktor der Anstalt einzureichen. — Die Meldenden haben nachzuweisen, daß sie:

1) volle 18 und nicht über 24 Jahr alt sind,
2) einer guten Gesundheit genießen und die Pocken überstanden haben,
3) auf einem Gymnasium oder einer höhern Bürger- oder Gewerbsschule, deren Schülern der Anspruch auf einjährigen freiwilligen Kriegsdienst verliehen ist, den Unterricht bis zur 1sten Klasse einschließlich empfangen und die Anstalt mit dem Zeugniß der Reife verlassen haben, endlich

4) daß sie selbst, oder ihre Eltern, oder andere zur Unterhaltung des Zöglings sich verpflichtende Verwandte hinlängliches Vermögen besitzen, um für ihren Unterhalt auf die Dauer der Unterrichtszeit zu sorgen.

Für diejenigen jungen Leute, welche die zu 3. vorgeschriebene Schulbildung durch Privat-Unterricht erlangt zu haben behaupten, findet eine Prüfung vor einer hierzu bestimmten Commission Statt.

Wer als Zögling aufgenommen wird, hat bei seinem Eintritt an Inscriptions-, Examinations- und Abgangs-Gebühren ein für allemal Fünf Thaler zum Besten der Sammlungen des Instituts zu entrichten. Außerdem beträgt das Honorar für einen jeden ganzjährigen Cursus Funfzig Thaler, welche zu gleichen Hälften, halbjährig voraus, an den Rendanten der Instituts-Kasse zu zahlen sind. Der Lehr-Cursus ist auf ein Jahr berechnet, und es beginnt dessen erste Hälfte (das Sommer-Semester) am 15. April und endet den 15. September, die zweite Hälfte (das Winter-Semester) am 1sten November und schließt am letzten März. Der specielle Unterrichtsplan eines jeden Jahres wird mit dem 1sten Februar, nach erfolgter Genehmigung, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Für die Zöglinge, welche dem eigentlichen akademischen Studium sich nicht widmen, ist als Regel ein zweijähriger Aufenthalt auf der Lehr-Anstalt anzunehmen, welcher jedoch für diejenigen Zöglinge, die, nächst dem zu 3. vorgeschriebenen Schulzeugnisse, eine zweijährige Lehrzeit bei einem Oberförster nachweisen können, auf ein Jahr sich ermäßigt, und ebenfalls genügt für solche junge Leute, welche entweder schon eine Universität besucht haben oder sie nach dem Abgange von der Anstalt zu beziehen und auf diesem Wege ihre Laufbahn zu verfolgen denken, die Theilnahme an einem einjährigen Lehr-Cursus. Ein längerer als zweijähriger Aufenthalt auf dem Institut kann nur mit besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums gestattet werden.

Berlin, den 5ten September 1830.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit auf Befehl des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur Kenntniß der Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks gebracht. Stettin, den 6ten October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

462) Die Beschreibung des Hafens zu Swinemünde betreffend.

Nr. 1180. September c. I Abth.

Das Königl. Ministerium des Innern hat uns noch 200 Exemplare der im Frühjahre d. J. herausgekommenen lithographirten Zeichnung und Beschreibung des

des Hafens zu Swinemünde übersandt; indem wir dies hiemit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums, für welche diese Zeichnung von ganz besonderem Interesse ist, da sie neben einer vollständigen Zeichnung des Hafens und Fahrwassers, eine genaue Ansicht der Küsten der Inseln Wollin und Usedom und die Beschreibung der Fahrt von Swinemünde nach Stettin enthält, bringen, bemerken wir, daß das Exemplar 6 Sgr. 9 Pf. kostet, und wir den Kanzlei-Direktor Hrn. Haupt mit dem Verkaufe derselben beauftragt haben.

Stettin, den 2ten October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

463) Nr. 410. October c. I. Abth.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat September 1830:

der Scheffel	Roggen	. . . . .	1	Rthlr.	15	Sgr.	6 Pf.
„ „	Hafer	. . . . .	—	„	22	„	3 „
„ Centner	Heu	. . . . .	—	„	15	„	3 „
das Schock	Stroh	. . . . .	3	„	22	„	9 „

Stettin, den 9ten October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

464) Wegen der dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung an ausländische Behörden einzureichenden Schreiben und Verfügungen.

Nach einem Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 10ten d. M. sollen fortan die Schreiben und Verfügungen diesseitiger Gerichte, um deren Beförderung an ausländische Behörden das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ersucht wird, dem Letztern entweder offen, (in welchem Falle das Siegel des Gerichts der Unterschrift beizufügen ist), oder zwar verschlossen, jedoch mit einer vollständigen Abschrift derselben, eingereicht werden.

Die Untergerichte des Departements werden demnach angewiesen, in Zukunft bei Einsendung solcher uns, zur Beförderung an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, einzureichenden Schreiben und Verfügungen nach dieser Bestimmung sich zu achten. Stettin, den 30. September 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

3) an-

3) anderer Behörden.

465) Edictal-Citation.

Da durch den im Jahre 1827 stattgehabten Brand, sowohl die Grund-Akten als Hypothekenbücher der Stadt Lippehne verloren gegangen und jetzt mit der deshalb nothwendig gewordenen neuen Regulirung des Hypothekenwesens so weit vorgeschritten ist, daß die Grund-Akten wieder hergestellt und die Eintragungs-Tabellen darnach angefertigt sind, so wird dies einem Jeden, welcher ein Interesse dabei hat, mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß solche jeden Tag zur Einsicht und etwanigen Erinnerung innerhalb dreier Monate bereit liegen, daß aber nach Ablauf dieser Frist mit der Eintragung nach Inhalt jener Tabellen in die neuen Hypothekenbücher ohne Weiteres verfahren werden wird. Zugleich aber werden in Folge höherer Bestimmung alle etwanige unbekannte Realprätendenten, welche einen Anspruch zu haben vermeinen, besonders diejenigen, welche ihren Forderungen die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, oder solche nach ihren bei der Unbekanntschaft nicht eingeforderten Hypotheken-Dokumenten nicht verlieren wollen, aufgefordert, sich ebenfalls binnen obiger Frist von drei Monaten, und spätestens in termino den 18ten Januar 1831, Vormittags 10 Uhr, schriftlich oder persönlich bei uns zu melden, wobei ihnen eröffnet wird:

1) daß diejenigen, welche sich melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts werden eingetragen werden,
2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes oder auch nach den in Händen habenden, aber unbekannt gebliebenen alten Hypotheken-Dokumenten bestehendes Realrecht, gegen den Dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber
4) denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) zusteht, ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 22. §. 16 und 17 und des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht §. 58. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freistehe, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Lippehne, den 10. October 1830. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Holz-Verkäufe.

466) In dem Königl. Jatzenicker Forste werden zum öffentlichen Verkauf gestellt: 40 Stück Nutzholz-Buchen,
100 „ extra stark kiefern Bauholz,
200 „ ord. stark „ „ 300 Stück

300 Stück mittel kiefern Bauholz,
200 „ klein „ „
80 „ kiefern Sägeblöcke und
100 „ kiefern rindfällig Holz.

Hierzu ist ein Termin auf den 6ten November d. J. im Forsthause zu Rothemühl, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, angesetzt.

Rothemühl, den 14ten October 1830.

Der Oberförster Buchholz.

467) In dem Neuenkruger Forst-Revier sollen am 1sten November 1830, Vormittags von 9 bis 12 Uhr:

A. für das laufende Jahr,
50 bis 100 Klftr. 3-füßig eichen Kloben-Brennholz,
50 bis 100 „ „ kiefern „
10 „ „ birken „

B. für das Wirthsschafts-Jahr 1831,
500 bis 1000 Stück kiefern Bauholz von ord. abwärts,

im unterzeichneten Forsthause meistbietend versteigert werden.

Neuenkrug, den 16ten October 1830.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

468) Den 30sten d. M., Vormittags 10 Uhr, werde ich aus dem Jagen 27 des hiesigen Königl. Forstes, in dem Forst-Kassen-Locale hierselbst:

90 Klftr. trockenes eichen Kloben-Brennholz und
50 Stück Sägeblöcke

aus dem Jagen 46 versteigern, wozu ich Käufer hiermit einlade.

Forsthaus Peetzig, den 16ten October 1830.

Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser Karl Louis Seabell hieselbst ist am 17ten September c. als Regierungs-Conducteur in Eidespflicht genommen worden.

III. Si-

III. Sicherheits-Polizey.

Der mittelst Steckbriefes vom 2ten August, Amtsblatt pro 1830 pag. 438 verfolgte Tuchmachergeselle Wilhelm Ferdinand Gottlieb Hennig, ist wieder ergriffen und an den Magistrat zu Peitz bereits abgeliefert worden.

Stettin, den 7ten October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die nachstehend bezeichnete Bertha Wolff reiste mittelst eines von hiesiger Stadt-Polizei auf 3 Monate unterm 7ten Juli ausgestellten Passes nach Frankfurth a. d. O. und hat diese Stadt am 19ten verlassen, um angeblich nach Luckau zu reisen, und ist eines bedeutenden Diebstahls dringend verdächtig. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Preuß. Inquisitoriat nach Sorau abliefern zu lassen. Sorau, den 24sten Juli 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Besondere Bemerkung: hat bei dem Juden Salomon Simon zu Sorau in Diensten gestanden, wollte sich zu Luckau einen Dienst suchen. Hat sich früher zu Friedland bei Baskow bei ihrem Stiefvater Löwel Moses aufgehalten.

Signalement: Geburtsort Zircke, Vaterland Großherzogthum Posen, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Sorau, Religion jüdisch, Alter 25 Jahr, Stand Dienstmagd, Haare röthlich, blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gesund, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur klein.

Der Schäferknecht August Petzold hat sich in der Nacht vom 15. zum 16ten d. M. eines gewaltsamen Diebstahls von 12 Stück Hammeln aus dem Herrschaftlichen Schaafstalle zu Neufeld bei Prittisch, Birnbaumschen Kreises, schuldig gemacht, und nachdem derselbe die Hammel im hiesigen Orte verkauft hatte, die Flucht ergriffen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden geziemend ersucht, auf den ꝛc. Petzold zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Schwerin, den 21sten September 1830.

Königl. Preuß. Friedensgericht.

Bekleidung: blauen Warprock, leinene Hosen, runden Hut, buntstreifige Weste, buntes Halstuch, Schuhe und Strümpfe.

Signalement: letzter Aufenthaltsort Hermsdorff bei dem Schäfer Knispel, Alter 25 Jahr, Religion evangelisch, Größe mittel, Haare schwarz, Augen grau, Gesicht voll.

Der

Der Tuchmacherlehrling Heinrich Hillicke ist seinem Meister am 7ten d. M., Abends 10 Uhr, ohne Veranlassung heimlich entlaufen. Es steht zu vermuthen, daß er ein vagabondirendes Leben führt, daher wir die Wohllöbl. Polizei-Behörden mit dem Ersuchen auf ihn aufmerksam machen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns per Transport herzusenden. Die Kosten werden prompt erstattet. Zehden, den 19ten September 1830.

Der Magistrat.

Bekleidung: 1 blau tuchener Rock und 2 Paar dergl. Hosen, 1 dito und 1 grün und gelb gestreifte Gingham-Weste, 1 bunt wintermanchesternes Kamisol mit blau flanellenen Aermeln, 1 blau tuchene Jacke und dergl. Mütze, welche auf dem Deckel ausgebleicht ist und daher roth aussieht, 1 Paar lederne genähte Halbstiefeln, und 4 Hemden.

Signalement: Geburtsort Lebus, Alter 15 Jahr, Größe nicht volle 5 Fuß, Statur mittel, Gesichtsfarbe blaß, ovale Gesichtsform, graue Augen, blonde Augenbraunen, etwas aufgestutzte Nase, ziemlich starke Lippen, runde Stirn, ovales Kinn und gute Zähne.

Der Dienstknecht Johann Schlievert aus Sellnow, Arnswalder Kreises, wurde wegen eines in dem Dorfe Heinersdorf hiesigen Kreises verübten kleinen gemeinen Diebstahls hier zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und nach erlittener Strafe mittelst beschränkter Reiseroute, auf 2 Tage gültig, über Friedeberg nach Fürstenau an die landräthl. Behörde unterm 27sten Juli c. gewiesen, ist bis jetzt dort aber noch nicht eingetroffen und dürfte deshalb seine vagirende Lebensweise vielleicht noch fortsetzen. Die Wohllöbl. Orts- und Polizei-Behörden mache ich daher auf diesen Menschen unter Mittheilung des Signalements aufmerksam, und ersuche zugleich ganz ergebenst, seine Aufhebung und Festnehmung gefälligst geschehen zu lassen, sobald er sich etwa betreten läßt.

Landsberg a. d. W., den 25sten September 1830.

Königlicher Kreis-Landrath (gez.) Sturm.

Signalement: Religion evangelisch, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond und kraus, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, gesunde und vollständige Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, noch ohne Bart und hat einen sehr fehlerhaften Nagel am Daumen der linken Hand.

Aus Cüstrin ist der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Georg Repschläger am 27sten September c. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 27sten September 1830.

Königl. Preuß. Kommandantur. Be-

Digitized by Google

Bekleidung: blau tuchene Jacke mit rothem Kragen und Achselklappen, grau tuchene Hosen, Halbstiefeln, Hemde, grau tuchene Mütze mit rothen Streifen.

Signalement: Geburtsort Büttkow, Vaterland Uckermark, Gewerbe Schäferknecht, Alter 28½ Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare und Augenbrauen blond, Stirn frei, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart wenig und blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung länglich, Sprache deutsch.

Aus dem hiesigen Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Johann Heinrich Salem, welcher wegen Vagabondirens und Diebstahls in Wolgast in Untersuchung und auf dem Transport hier in Verhaft gewesen, heute entsprungen. Sämmtliche resp. Behörden werden ersucht auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Kommandantur nach Cüstrin abliefern zu lassen.

Bärwalde, den 29sten September 1830. Der Magistrat.

Bekleidung: grau leinenen Kittel mit weißen knöchernen Knöpfen, schwarze Weste mit metall-gelben Knöpfen, grau leinene Hosen mit knöchernen weißen Knöpfen, fahllederne lange Stiefeln, schwarzen runden Filzhut.

Signalement: Geburtsort Fürstenberg in Mecklenburg, Religion evangelisch, Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, kraus, Stirn rund, Augenbraunen braun, blond, Augen blau, Nase stark, Mund aufgeworfen, Zähne gut, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, voll, Statur robust, Sprache plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm 1 Pistol und 2 Lanzen, sowie die Buchstaben I. H. S. roth und eine Seejungfer blau eingeätzt, auf dem linken Arm Salem roth eingeätzt.

Aus Leipzig hat sich der nachstehend bezeichnete Bediente Christian Milgani, welcher seinem Brodherrn dem Onuphrius Melezkow die Summe von 500 Rtlr. gestohlen hat, am 29sten September entfernt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns schleunigst davon zu benachrichtigen.

Leipzig, den 30sten September 1830.

Die Sicherheits-Deputation der Stadt.

Bekleidung: einen schwarzen Frack und schwarz-grauen Mantel.

Signalement: Geburtsort und Vaterland wahrscheinlich Preußen, Aufenthaltsort Leipzig, Alter 32 Jahr, Stand Bedienter, Haare und Augenbraunen blond, Stirn bedeckt, Augen blau, Bart Stutzbärtchen, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, munter, Gesichtsbildung oval, Statur schlank, Sprache deutsch und polnisch, schreibt auch beides.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 48.

Stettin, den 26. October 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Bei dem Buchhändler F. H. Morin hierselbst ist jetzt der 3te Jahrgang des Pommerschen gemeinnützigen Volkskalenders für das Jahr 1831 erschienen, auf dessen ersten und zweiten Jahrgang ich bereits früherhin durch diese Blätter aufmerksam gemacht habe. Auch dieser neue Jahrgang, welcher mit einer saubern Postkarte von Pommern 15 Sgr. und ohne dieselbe 10 Sgr. kostet, steht den frühern Jahrgängen in Hinsicht der Reichhaltigkeit und Zweckmäßigkeit des Stoffes nicht nach, sondern zeigt vielmehr das Streben der Redaktion, dies Werk immer mehr seiner Bestimmung, der eines Volksbuches, näher zu führen. Ich kann denselben daher mit Recht allen Bewohnern der Provinz Pommern empfehlen. Stettin, den 18ten October 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

2) der Königl. Regierung.

469) Die Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde betreffend.

Nr. 241. September 1830. II. Abth.

Es haben des Königs Majestät mittelst Kabinets-Befehls vom 27. März d. J. die Errichtung einer Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde zu genehmigen geruhet.

Die Lehr-Anstalt steht unter dem Finanz-Ministerium, welches sich zur Leitung und Beaufsichtigung derselben eines besondern Curatoriums bedient. Die Direktion der Anstalt ist dem Ober-Forstrath u. Professor Hrn. Dr. Pfeil übertragen, welcher zugleich Lehrer der Forst-Wissenschaft ist und die Aufsicht über die dem Institut speciell zugewiesenen Forsten führt. Als Lehrer der

Digitized by Google

Natur-Wissenschaften ist der Hr. Dr. Ratzeburg, als Lehrer der Mathematik der Hr. Docent Schneider angestellt worden. Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forst-Wissenschaft und der dem Forstmanne nöthigen Hülfs-Wissenschaften, und wird durch praktische Anleitung und Erläuterung, welche den Zöglingen in den dem Institut zugewiesenen Forsten zu gewähren ist, unterstützt. Die Anzahl der Zöglinge der Anstalt ist auf Vierzig beschränkt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut sind vor Ende des Monats Februar jeden Jahres bei dem Direktor der Anstalt einzureichen. — Die Meldenden haben nachzuweisen, daß sie:

1) volle 18 und nicht über 24 Jahr alt sind,
2) einer guten Gesundheit genießen und die Pocken überstanden haben,
3) auf einem Gymnasium oder einer höhern Bürger- oder Gewerbsschule, deren Schülern der Anspruch auf einjährigen freiwilligen Kriegsdienst verliehen ist, den Unterricht bis zur 1sten Klasse einschließlich empfangen und die Anstalt mit dem Zeugniß der Reife verlassen haben, endlich
4) daß sie selbst, oder ihre Eltern, oder andere zur Unterhaltung des Zöglings sich verpflichtende Verwandte hinlängliches Vermögen besitzen, um für ihren Unterhalt auf die Dauer der Unterrichtszeit zu sorgen.

Für diejenigen jungen Leute, welche die zu 3. vorgeschriebene Schulbildung durch Privat-Unterricht erlangt zu haben behaupten, findet eine Prüfung vor einer hierzu bestimmten Commission Statt.

Wer als Zögling aufgenommen wird, hat bei seinem Eintritt an Inscriptions-, Examinations- und Abgangs-Gebühren ein für allemal Fünf Thaler zum Besten der Sammlungen des Instituts zu entrichten. Außerdem beträgt das Honorar für einen jeden ganzjährigen Cursus Funfzig Thaler, welche zu gleichen Hälften, halbjährig voraus, an den Rendanten der Instituts-Kasse zu zahlen sind. Der Lehr-Cursus ist auf ein Jahr berechnet, und es beginnt dessen erste Hälfte (das Sommer-Semester) am 15. April und endet den 15. September, die zweite Hälfte (das Winter-Semester) am 1sten November und schließt am letzten März. Der specielle Unterrichtsplan eines jeden Jahres wird mit dem 1sten Februar, nach erfolgter Genehmigung, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Für die Zöglinge, welche dem eigentlichen akademischen Studium sich nicht widmen, ist als Regel ein zweijähriger Aufenthalt auf der Lehr-Anstalt anzunehmen, welcher jedoch für diejenigen Zöglinge, die, nächst dem zu 3. vorgeschriebenen Schulzeugnisse, eine zweijährige Lehrzeit bei einem Oberförster nachweisen können, auf ein Jahr sich ermäßigt, und ebenfalls genügt für solche junge Leute, welche entweder schon eine Universität besucht haben oder sie nach dem

dem Abgange von der Anstalt zu beziehen und auf diesem Wege ihre Laufbahn zu verfolgen denken, die Theilnahme an einem einjährigen Lehr-Cursus. Ein längerer als zweijähriger Aufenthalt auf dem Institut kann nur mit besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums gestattet werden.

Berlin, den 5ten September 1830.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit auf Befehl des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur Kenntniß der Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks gebracht. Stettin, den 6ten October 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

470) Die Braumalzsteuer-Fixationen betreffend.

Nachdem höhern Orts die Fixation der Braumalz-Steuer aller auf dem platten Lande oder in klassensteuerpflichtigen Städten betriebenen Brauereien, sie mögen zum eigenen Bedarf oder zum Debit betrieben werden, für zulässig erklärt worden ist, so wird dieses hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Diejenigen Brauereien, hinsichtlich deren ein solcher Fixationsvertrag mit der Steuerbehörde abgeschlossen wird, sind dadurch für die Dauer der Fixation von aller den freien Gewerbsbetrieb beschränkenden Kontrolle entbunden.

Die sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz sind ermächtigt, dergl. Verträge für das Jahr 1831, oder einen längern Zeitraum aufzunehmen, auch in den Stand gesetzt, den Brauerei-Inhabern, welche eine solche Fixation wünschen möchten, über die derselben zu Grunde zu legenden Bedingungen vollständige Auskunft zu geben. Stettin, den 18ten October 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

---

4) der Königl. General-Commission.

471) Der Bedarf der unterzeichneten Behörde an Federposen, Blei- und Rothstiften, Siegellack, Mundlack und andern kleinen Büreau-Bedürfnissen für das Jahr 1831 soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf den 20sten November c., Vormittags

tags 11 Uhr, in unserm Sessions-Zimmer vor dem Registrator Romberg anberaumt worden, bei welchem der ungefähre Bedarf und die Bedingungen zu jeder Zeit eingesehen werden können. Stargard, den 6ten September 1830.

Königl. Preuß. General-Commission ꝛc. in Pommern.

472) Die unterzeichnete Behörde bedarf für das Jahr 1831 an Papier circa

85	Rieß	Königspapier,
128	"	Concept,
1	"	Velin-Briefpapier,
2	"	fein Medianpapier,
2	"	Concept-Medianpapier,
10	"	blaues Packpapier,
7	"	Aktendeckelpapier,
2	"	Berichtpapier,

und soll die Lieferung desselben dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 17ten November d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionszimmer vor dem Registrator Romberg anberaumt worden, bei welchem die Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Stargard, den 6ten September 1830.

Königl. Preuß. General-Commission ꝛc. in Pommern.

---

5) anderer Behörden.

473) Da der am 9ten Juny d. J. abgehaltene Termin zum meistbietenden Verkauf des Königl. Schneidemühlen-Etablissements bei Cüstrin erfolglos gewesen ist, so beabsichtigen wir, das genannte Etablissement aus freier Hand zu verkaufen.

Wir fordern daher Kaufliebhaber auf, ihre Gebote bei dem Wege-Baumeister Kirsten in Cüstrin, bei welchem die Pläne, Taxen und Bedingungen ausgelegt sind, abzugeben, und soll mit dem Bestbietenden, sofern das Gebot nur einigermaaßen angemessen ist, sofort der Kontract abgeschlossen werden.

Wir machen hierbei wiederholt auf die für den Holzabsatz sehr günstige Lage des Etablissements, auf dessen beiden Mühlen jährlich 2000 bis 3000 Blöcke, und bei gehörigem Betriebe noch mehr abgeschnitten werden können, aufmerksam, und fordern die resp. Kaufliebhaber auf, ihre Gebote baldigst, und längstens bis zum Schlusse dieses Jahres bei dem Wege-Baumeister Kirsten abzugeben.

Das

Digitized by Google

Das Etablissement kann zu jeder Zeit besichtigt werden, und haben sich Kauflieb-haber deshalb an den auf dem Etablissement wohnenden Mühlen-Inspector Senff zu wenden.

Frankfurth an d. O. den 4ten October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Holz-Verkäufe.

474) In Folge Verfügung der Königl. Regierung vom 25sten September d. J. soll der in der sogenannten Peseliner Spitze, Jagen 37, im Golchener Reviere befindliche Holzbestand, abgeschätzt auf

2 Klftr. eichen 3-füßig Kloben-Brennholz
3 " " " Knüppel- "
177¼ " buchen " Kloben- "
325 " " " Knüppel und
30 4-spännige Fuder buchen Strauch

auf dem Stamm öffentlich an den Meistbietenden am 1sten November d. J. Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle in der Forst oder bei ungünstiger Witterung im Forst-Kassen-Locale zu Clempenow gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden. Den Holzbestand wird der Förster Petrowsky hierselbst auf Verlangen vorzeigen. Golchen, den 18ten October 1830.

Der Königl. Oberförster Gené.

475) Zum öffentlichen Verkauf von

16½ Klftr. eichen 3-füßig Kloben-Brennholz,
7 " buchen 2-füßig " "
49¼ " kiefern 3-füßig " "

im Königl. Ziegenorter Forste, steht ein Termin plus licitationis auf den 6ten November d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause an; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ziegenort, den 20sten October 1830.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

476) Zum Verkauf einer bedeutenden Quantität kiefern Bauholz aller Dimensionen in dem Eggesiner Forstrevier steht ein Termin auf den 8ten November d. J., Vormittags von 10—12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause an, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Eggesin, den 21sten October 1830.

Gené. Königl. Oberförster.

477) Ein

477) Ein Arbeitsmann aus Petznick, Pyritzer Kreises, ist mittelst Erkenntnisses des Kriminal-Senats des Königl. Hochlöbl. Oder-Landesgerichts zu Stettin vom 4ten October 1830, wegen versuchter Brandstiftung, mit einer einjährigen Zuchthausstrafe belegt und des Rechts, die Preuß. National-Kokarde zu tragen für verlustig erklärt, und ist der Verbrecher bereits zur Abbüßung der Strafe an die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard abgeführt worden. Jacobshagen, den 19ten October 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

478) Die Milzbrandkrankheit des Rindviehes in Grünz ist gehoben, was mit Bezug auf das Publikandum vom 11ten August d. J. bekannt gemacht wird.

Stettin, den 16ten October 1830.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

II. Personal-Chronik.

Die bisherigen Regierungs-Assessoren von Sallmuth und von Schönfeld sind durch Königl. Allerhöchst vollzogene Bestallungen zu Regierungs-Räthen bei dem Regierungs-Collegio hieselbst ernannt und als solche eingeführt, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Der bisherige Lehrer an der Mädchenschule zu Cammin, Carl Wilhelm Rautenberg, ist in die Stelle des emeritirten verdienten Konrektors Schmidt als Kantor bei der dasigen Domkirche und als zweiter Lehrer an der Domschule daselbst, landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Brauer Friedrich Wolff zu Cammin ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Die erledigte Hülfsjägerstelle zu Zopfenbeck, Mützelburger Reviers, ist dem invaliden Jäger Penzlin provisorlich verliehen worden.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

No. 47.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 48.

Stettin, den 26. October 1830.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Erbverpachtung) Der zu Rackit belegene Pfarracker, welcher incl. Wiesen und Unland in 250 Morgen 20 □Ruthen beſtehet, ſoll mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Stettin, im Wege der Licitation vererbpachtet werden. Wir haben hierzu einen peremtoriſchen Licitations-Termin auf den 22ſten November d. J, des Vormittags um 10 Uhr, auf dem hieſigen Rathhauſe angeſetzt, und laden beſitz- und zahlungsfähige Pachtluſtige mit dem Bemerken, daß der Zuſchlag von der Genehmigung der Königl. Regierung zu Stettin abhängig iſt, hierdurch ein. Die Bedingungen und der Anſchlag können in unſerer rathhäuslichen Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Pyritz, den 24ſten September 1830. Der Magiſtrat.

(Zu verkaufen.) Es ſoll in Termino den 20ſten November d. J. der, der verehelichten Siede gebornen Rüdiger gehörige hieſige 766 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. taxirte, im Hypothekenbuche Fol. 63 No. 10 verzeichnete Bauerhof, Vormittags 9 Uhr, auf der hieſigen Gerichtsſtube verkauft werden. Klozin, den 28ſten Auguſt 1830. Das Patrimonialgericht hieſelbſt.

Privat-Anzeigen.

(Literariſche Anzeige.) Bei C. G. Hendeß in Cöslin und Colberg iſt erſchienen und durch alle Buchhandlungen, in Stettin durch F. H. Morin, zu beziehen:

Flora von Pommern,

oder Beſchreibung

der in Vor- und Hinterpommern ſowohl einheimiſchen als auch unter freiem Himmel leicht fortkommenden Gewächſe; nebſt Bezeichnung ihres Gebrauches für die Arzenei, Forſt- und Landwirthſchaft, Gärtnerei, Färberei u. ſ. w., ihres etwanigen Nutzens oder Schadens.

Herausgegeben von G. G. J. Homann,

Prediger zu Budow, und Mitglied der naturforſchenden Geſellſchaft zu Halle.

Zweiter Band,

enthaltend die eilfte bis zwanzigſte Klaſſe des Linn. Pflanzenſyſtems,

Preis: 1 Rthlr. 15 Sgr.

Auf die Vorrede dieſes Bandes mache ich ein geehrtes Publikum aufmerkſam,

sam, worin sich der Herausgeber gegen einige unbillige und harte Urtheile zweier Recensenten des ersten Bandes vollständig rechtfertigt.

C. G. Hendeß.

(Anzeige.) Daß ich mich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Gollnow niedergelassen habe, zeige ich hiemit ergebenst an. Gollnow, den 15ten October 1830. Doctor Theodor Wilcke.

Spiritus und Branntweinpreise zu Carlsburg bei Anclam.

NB. p. Contant und in Quantitäten von mindestens 1000 Quart Spiritus, frei nach Stettin, Swinemünde, Anclam ꝛc. zu liefern. Ohne Gefäße

Spiritus:

1) Spiritus Vini, gereinigt à 90 Procent nach Tralles, p. Quart 9 Sgr.,
2) Spiritus von 70 — 85 Procent nach Tralles, 14 Procent für 1 Sgr.,

Branntwein:

1) Branntwein No. 1 à 40 Procent nach Tralles, p. 200 Quart 21 Rtlr. 10 Sgr., p. Quart 3 Sgr. 3 Pf.,
2) Branntwein No. 2 à 35 Procent nach Tralles, p. 200 Quart 18 Rtlr. 10 Sgr., p. Quart 2 Sgr. 9 Pf.

Sowohl Spiritus als Branntwein ganz rein und frei von Fusel-Geschmack. Sich in postfreien Briefen an Unterzeichneten zu wenden.

Henning, Inspektor.

In dem herrschaftlichen Garten zu Schönenwerder bei Stargard sind Apfelstämme von 100 der edelsten Sorten, Birnstämme von 50 der vorzüglichsten Sorten, desgleichen Kirschen und Pflaumen, der Stamm zu 5 Sgr. bei beliebiger Auswahl; ferner Pfirsich, Apricosen, Weinableger; so wie Tannen, Lerchenbäume, Pappeln, Acazien, Ahorn, Eschen, Kastanien ꝛc., à 1 Sgr. 3 Pf.; mehr als hundert Arten Ziersträucher in allen Größen und zu den billigsten Preisen zu verkaufen.

(Zu verpachten.) Das zu Nassenheide gehörige Vorwerk Laak soll von Trinitatis 1831 ab auf Sechs oder mehrere Jahre verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden, sich zu Nassenheide bei der Gutsherrschaft zu melden und darüber zu contrahiren. Nassenheide, den 22sten October 1830.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 49.

Stettin, den 4. November 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Series III. zu Kurmärkschen ständischen Obligationen. Nr. 426. Oct. 30. III. Abth.

Bei der am 1. November d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjährlicher Zinsen von Kurmärkschen ständischen Obligationen auf den dazu gehörigen letzten Coupon (Series II. Nr. 8.) werden zugleich die neuen Zins-Coupons Series III. Nr. 1--8, welche die Zinsen vom 1. November 1830 bis letzten October 1834 umfassen, ausgereicht. Es geschieht dies bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30 hieselbst, vom 1. November 1830 ab, täglich des Vormittags, Sonn- u. Festtage und die 3 letzten Tage des Monats ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Vorzeigung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen. Wer Coupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, specificirt dieselben nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte, und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Controlle der Staatspapiere schon jetzt und unentgeltlich verabreicht. Da die Beamten der Kasse oder Controlle nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung der neuen Zins-Coupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen dabei zukommenden Papiere zurückzusenden; welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten. Um auswärtigen Besitzern Kurmärkischer ständischer Obligationen indessen das Geschäft der Einziehung neuer Zins-Coupons möglichst zu erleichtern, wird genehmigt, daß diese ihre Obligationen an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Cassen einsenden können. Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende December d. J.

thun, auch, falls er im Besitz von mehr als einer Obligation ist, diesen zwei in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen. Die Regierungs-Haupt-Kassen übersenden dann die ihnen auf diese Art zugekommenen Obligationen an die Controlle der Staatspapiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt und diese mit den Obligationen selbst zur unentgeltlichen Extradition an die Eigenthümer der einsendenden Kasse zurückschickt.

Berlin, den 1. October 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark. (gez.) v. Bredow. Thiede.

---

2) der Königl. Regierung.

479) Nr. 1023. Sept. 30. III.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Geheimen Ober-Finanz-Rath Kuhlmeyer zum wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und General-Direktor der Steuern zu ernennen geruhet. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Stettin, den 5. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

480) Wegen eines über die Land- und Hauswirthschaft und sämmtliche dahin gehörige Gegenstände erschienenen, erklärenden Wörterbuchs. Nr. 608. Octbr. c. I.

Der Professor Dr. Weber in Breslau hat ein allgemeines deutsches terminologisches, ökonomisches Lexikon und Idiotikon oder erklärendes Verzeichniß aller im Gebiete der gesammten Land- und Hauswirthschaft in Deutschland und den einzelnen deutschen Provinzen vorkommenden Kunstwörter und Kunstausdrücke überhaupt, und Benennungen der landwirthschaftlichen Pflanzen, Thiere, Geräthe ꝛc. insbesondere, herausgegeben. Dieses Werk, welches bereits im Jahre 1829 in zwei Abtheilungen bei Engelmann in Leipzig erschienen ist, und 4 Rthl. 20 Sgr. kostet, ist kein gewöhnliches ökonomisches Wörterbuch, sondern hat die neue, ihm eigenthümliche Tendenz, die landwirthschaftlichen Gegenstände aller Art, besonders die Naturalien, die die Landwirthschaft angehen, möglichst vollständig kennen zu lernen, richtige und klare wissenschaftliche Begriffe von denselben aufzustellen, und zugleich ihre provinziellen oder idiotischen Benennungen durch ganz Deutschland möglichst vollständig zu sammeln und zu erklären, und somit die Bedeutung aller landwirthschaftlichen Kunstwörter anzugeben. Da das gedachte Werk sonach nicht blos für den Landwirth, sondern auch für Lehr-

Digitized by Google

Lehr-Anstalten und ganz vorzüglich für die Verwaltung, den administrativen und juridischen Beamten, und den Geschäftsmann aller Art von Nutzen und Gebrauch sein kann, so wird nach dem Auftrage des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, das Erscheinen dieser Schrift hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 18ten October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

481) Bekanntmachung wegen Einführung eines Wochenmarkts zu Treptow a. d. Toll.
Nr. 215. Octbr. 30. I. Abth.

Auf den Antrag des Magistrats haben wir in der Stadt Treptow a. d. Toll. die bisher nicht stattgefundenen Viktualien-Wochenmärkte eingeführt und zur Abhaltung derselben den Sonnabend jeder Woche festgesetzt.

Wir bringen diese Bestimmung zur Kenntniß des Gewerbe treibenden Publikums und der Producenten, um hiervon zum Absatz ihrer Waaren und Produkte beliebig Gebrauch zu machen. Stettin, den 14ten October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

482) Wegen Einführung eines Wochenmarkts zu Demmin.
Nr. 215. Octbr. 30. I. Abth.

Nach dem Antrage des Magistrats zu Demmin wird der in unserer Bekanntmachung vom 20sten August d. J. dort auf den Sonnabend festgesetzte Wochenmarkt auf den Mittwoch jeder Woche verlegt, was wir hiermit zur Kenntniß des Gewerbe treibenden Publikums und der Producenten bringen.

Stettin, den 14ten October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

483) Nr. 522. Octbr. c. III. Abth.

Aus dem etatsmäßigen Holz-Einschlage in den ohnweit Swinemünde belegenen Königl. Forstrevieren Neuhauß, Warnow und Friedrichsthal, soll ein Quantum von alljährlich

3200 Klafter kiefern, büchen und eichen Kloben- und Knüppelholz von 6 Fuß Länge und Breite, und 3 Fuß Klobenlänge zu 108 Cubicfuß Inhalt pro Klafter; desgleichen von

2083 Stück kiefern mittel und klein Bauholz von 30—36 Fuß Länge resp. 8 bis 10 Zoll und 5 bis 7 Zoll im obern Durchmesser stark,

im Ganzen oder revierweise, nach dem Wunsche der Käufer, in einer öffentlichen

Li-

Digitized by Google

Licitation ausgeboten und bei Erfüllung oder Ueberschreitung der bestehenden Holztaxe mit dem Meistbietenden unter gehöriger Sicherheits-Bestellung und mit Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wegen alljährlicher Uebernahme einer gleichen Quantität aus vorbemerkten Revieren, auf sechs nach einander folgende Jahre, nemlich für die Jahre 1831 bis incl. 1836, Kontrakt geschlossen werden.

Der Versteigerungs-Termin ist am Mittwoch den 15ten December dieses Jahres, Morgens um 9 Uhr, zu Swinemünde im Geschäfts-Locale der dortigen Domainen-Intendantur vor dem Forstmeister Furbach anberaumt, bei dem, zu Caseburg ohnweit Swinemünde wohnhaft, so wie in der Forst-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, die speziellen Verkaufs-Bedingungen zu jeder Zeit eingesehen werden können. Stettin, den 23sten October 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

484) Wegen Einsendung der Quittungen über die von der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse zu zahlenden Zuschüsse.

Sämmtliche Königl. Untergerichte, welche aus der hiesigen Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Casse Zuschüsse zu empfangen haben, werden, in Folge eines Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 4ten Juli c.,

v. Kamptz Jahrbücher Band 35. Seite 292,

hierdurch angewiesen, fortan nicht, wie bisher geschehen ist, der genannten Casse förmliche Quittungen im Voraus einzusenden, vielmehr zuvörderst den Empfang der Zuschüsse selbst abzuwarten. Spätestens acht Tage nach dem Empfange des jedesmaligen Zuschusses ist aber die Quittung unfehlbar an die gedachte Casse einzusenden, widrigenfalls unausbleiblich für jeden Unterlassungsfall 1 Rtlr. Strafe festgesetzt werden wird. Stettin, den 11ten October 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

485) Die Competenz zur gerichtlichen Besichtigung und Obduction der Leichname von Militair-Personen betreffend.

Die gerichtliche Besichtigung und Obduction der Leichname von Militair-Personen, welche durch Gewalt, Zufall oder Selbstmord ihr Leben verloren haben, gehört in der Regel vor die Militair-Gerichte, und sind die Civil-Gerichte nur dann, dieselbe für sich zu verlangen oder dabei zu concurriren berechtigt, wenn

Digitized by Google

wenn dieſe Beſichtigung und reſp. Obduction zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes eines, von Civil-Perſonen begangenen Verbrechens erforderlich wird.

Sämmtliche Gerichts-Behörden des Departements werden daher, in Folge des Reſcripts des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 20ſten Mai d. J.,

v. Kamptz Jahrbücher Band 35. Seite 290,

angewieſen, die vorſtehend bezeichneten Grenzen ihrer Competenz zu beachten und ſich in Fällen der alleinigen Competenz der Militair-Gerichte nur an Orten, wo kein Auditeur ſich befindet, auf die jedesmalige Requiſition des am Orte kommandirenden Offiziers, der vorgeſchriebenen Beſichtigung des Leichnams einer Militairperſon zu unterziehen, die darüber aufgenommenen Verhandlungen aber demnächſt an den requirirenden Militair-Befehlshaber abzugeben, ohne daß es der Anzeige von ſolchen, lediglich auf Requiſition der Militair-Behörden aufgenommenen Verhandlungen an uns bedarf. Stettin, den 11ten October 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

486) Den Verkauf, oder die Vernichtung der bei den Gerichten vorhandenen nicht ferner brauchbaren Acten betreffend.

Den Unter-Gerichten des Departements wird, mit Bezug auf unſer Publicandum vom 28ſten October 1817,

Amtsblatt pro 1817. Seite 463,

auf den Grund eines Reſcripts des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 28ſten v. M. hiermit bekannt gemacht, daß es in Zukunft der Einreichung eines Verzeichniſſes der bei denſelben vorhandenen, zum Verkauf oder zur Vernichtung geeigneten Acten nicht bedarf, ſondern die pflichtmäßige in den nach Nr. IV des Publicandums vom 28ſten October 1817 zu erſtattenden Bericht aufzunehmende Verſicherung des Dirigenten des Gerichts,

daß er ſich vollſtändig überzeugt habe, daß ſich unter den ausgeſonderten Acten keine ſolche befinden, deren Verkauf oder Vernichtung nach den feſtgeſtellten Grundſätzen unſtatthaft ſein würde,

genügt. Stettin, den 14ten October 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

487) Wegen der von den Untergerichten einzureichenden Liſten und Tabellen.

Die Untergerichte des Departements werden, mit Verweiſung auf die Publicate vom 30ſten October 1827 und 15ten October 1828, hierdurch angewieſen, die diesjährigen Conduiten-Liſten und General-Berichte bis zum 5ten

De-

Digitized by Google

December d. J. und die General-Civil-Prozeß-Tabelle, in allen vorgeschriebenen Rubriken genau und vollständig ausgefüllt, bis zum 10ten December d. J., bei Vermeidung portopflichtiger Excitatorien, einzureichen.

Stettin, den 21sten October 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

488) Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung solcher jungen Leute, welche auf die Begünstigung einer einjährigen Militair-Dienstzeit Anspruch machen, ist auf den 13. November d. J. anberaumt worden, und wird an diesem Tage Nachmittags 3 Uhr im Locale der Königl. Regierung hieselbst abgehalten werden. Dies bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 25. October 1830.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission.

v. d. Osten, Major. Vettien.

Holz-Verkäufe.

489) In der Königl. Rothenfierschen Forst sollen mehrere Quantitäten eichen und kiefern Bau- und Brennholz auf dem Stamme meistbietend verkauft werden, wozu folgende Termine angesetzt sind:

den	8ten	November	im Belauf	Retzow	Kiefern,
"	15ten	"	"	Neuwald	"
"	22sten	"	"	Sagersberg	"
"	29sten	"	"	Gülzow	"
"	1sten	December	"	Retzow	"
"	6ten	"	"	Neuwald	"
"	9ten	"	"	Schafbrück	Eichen und Kiefern,
"	13ten	"	"	Gülzow	"
"	20sten	"	"	Neuwald	" Büchen und Kiefern,
"	29sten	"	"	Gülzow	"

jedesmal Morgens 10 bis 12 Uhr. Kauflustige wollen sich an erwähnten Tagen, in den Wohnungen der in den genannten Orten wohnenden Königl. Förster einfinden. Rothenfier, den 23sten October 1830.

Der Königliche Oberförster Fischer.

490) Zum

Digitized by Google

490) Zum Verkauf einer bedeutenden Quantität kiefern Bauholz aller Dimensionen in dem Eggesiner Forst-Revier steht ein Termin auf den 8. November d. J., Vormittags von 10 — 12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause an, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Eggesin, den 21sten October 1830.

Gené, Königl. Oberförster.

491) Im Königl. Mützelburger Forst sollen mehrere Quantitäten kiefern Bauhölzer von verschiedenen Dimensionen öffentlich verkauft werden, wozu der Termin am 5ten November c., Vormittags 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Mützelburg angesetzt worden ist, und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mützelburg, den 19ten October 1830.

Der Königl. Oberförster Loose.

492) Zum Verkauf von nachstehenden Brennhölzern steht ein Termin plus licitandi auf den 13ten November d. J. in dem Forst-Cassen-Locale zu Wildenbruch, Vormittags von 10 bis 12 Uhr an, als:

1) aus der Unterforst Thänsdorf: 100 Klafter eichen Klobenholz;
2) " " " Rufen: 150 " " do.;
3) " " " Neuendorf: 100 " " do.
und 60 " buchen do.;
4) " " " Marienthal: 50 " eichen do.

Wildenbruch, den 22. October 1830.

Der Königl. Oberförster Eberstein.

493) Der Schmiede-Geselle Carl Heinrich Schulz, aus Tantow bei Garz a. d. O. gebürtig, 36 Jahr alt, hat sein Wanderbuch d. d. Hamburg den 12. Juni 1828, welches ihm hier am 8. d. M. nach Pasewalk visirt worden, angeblich auf dem Wege von Gramzow nach Blankenburg verloren. Derselbe ist dato mit einem neuen Reisepaß versehen worden, und wird zur Verhütung eines Mißbrauchs das verlorne Wanderbuch für ungültig erklärt.

Pyritz, den 22. October 1830. Der Magistrat.

II. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefes vom 7ten August c. verfolgte Johann Gottlieb Zastrow ist zu Neu-Angermünde angehalten. Ueckermünde, den 22sten Oct. 1830.

Die Direction des Landarmenhauses.

Der

Digitized by Google

Der mittelst Steckbriefes vom 24sten August (Amtsblatt pro 1830. pag. 461.) verfolgte Landwehrmann und Wirthschafter Johann Gottlieb Hering, hat sich bei dem Patrimonial-Gerichte über Sieversdorff freiwillig wieder gestellt, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 28sten October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf dem Transport von Ferdinandshoff nach Pasewalk ist der nachstehend bezeichnete Knecht Christian Friedrich Ave, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen und nach Naugardt hat transportirt werden sollen, am 18ten d. M. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt nach Naugardt abliefern zu lassen.

Ueckermünde, den 19ten October 1830.

Königl. Landräthliche Behörde.

Bekleidung: blau tuchener Rock, grün tuchene Weste, weiß leinene Hosen, lange Stiefeln, gelbes Halstuch, schwarz wachsleinene Mütze, Hemde ohne Zeichen, wollene Strümpfe. Besondere Umstände: war bei der Entweichung gefesselt.

Signalement: Geburtsort Stubbendorf, gewöhnlicher Aufenthaltsort Golchen, Religion evangelisch, Alter 39 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Stirn rund bedeckt, Augen blau, Nase und Mund klein, Zähne gesund, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur schlank.

Johann George August Koch geboren zu Beseritz in Mecklenburg-Strelitz, 44 Jahre alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, mittlern Mund, grau-braunen Bart, eine Lücke in der untern Zahnreihe, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, starker und untersetzter Gestalt, ist als Vagabonde und als ein sehr gefährlicher Mensch auf Befehl der Königl. Regierung zu Stettin, mit der Verwarnung über die Grenze transportirt, daß er bei seiner Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten mit zweijähriger Festungsstrafe werde belegt werden. Anclam, den 7ten October 1830.

Königl. Preuß. Landräthliche Behörde Anklamschen Kreises.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 50.

Stettin, den 12. November 1830.

Gesetzsammlung.

No. 18. enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1267. vom 4. September d. J., über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familien-Fidei-Kommissen, und

Nr. 1268. vom 30. v. M., wegen der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

Berlin, den 6. November 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Am 1sten d. M. wurde hieselbst die Feyer der 50jährigen Dauer des so wohlthätigen Pommerschen Landschaftlichen Credit-Systems bei dem diesjährigen engern Ausschusse der Landschaft, im Verfolg Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Genehmigung, unter meinem Vorsitz begangen.

Sr. Königl. Majestät Friedrich dem Großen verdankt Pommern unter vielen andern Wohlthaten dieses Institut, unserm jetzigen hochverehrten König und Landesvater aber neben so vielen Wohlthaten das Bestehen und den großen Erfolg desselben.

Die dankbare Anerkennung der Fortschritte und des Credits dieses Landschaftlichen Instituts (während 50 Jahren), die Bewilligung des rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub für den ersten Beamten, den Herrn General-Landschafts-Director von Eickstedt-Peterswald und des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse für den ältesten Beamten, (der bereits an der Stiftung 1780 Theil nahm) den Landschafts-Director Herrn von Bonin und ein gnädiges Schreiben des verehrten Staats-Ministers Herrn von Schuckmann Excellenz, verherrlichten dieses Fest.

Mit enthusiastischer Theilnahme sprachen sich in der Versammlung des engern Ausschusses der Landschaft und in den nachfolgenden gesellschaftlichen Vereinen für Se. Königl. Majestät und das Königl. Regentenhaus die Liebe und Anhänglichkeit aus, welche alle Pommern belebt und verbindet und Pommern den Umtrieben entfremdet, welche benachbarte Staaten bewegen.

Stettin, den 5ten November 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern und Königl. Commissarius der Landschaft. Sack.

---

2) der Königl. Regierung.

494) Nr. 522. Octbr. c. III. Abth.

Aus dem etatsmäßigen Holz-Einschlage in den ohnweit Swinemünde belegenen Königl. Forstrevieren Neuhauß, Warnow und Friedrichsthal, soll ein Quantum von alljährlich

3200 Klafter kiefern, büchen und eichen Kloben- und Knüppelholz von 6 Fuß Länge und Breite, und 3 Fuß Klobenlänge zu 108 Cubicfuß Inhalt pro Klafter; desgleichen von
2083 Stück kiefern mittel und klein Bauholz von 30—36 Fuß Länge resp. 8 bis 10 Zoll und 5 bis 7 Zoll im obern Durchmesser stark,

im Ganzen oder revierweise, nach dem Wunsche der Käufer, in einer öffentlichen Licitation ausgeboten und bei Erfüllung oder Ueberschreitung der bestehenden Holztaxe mit dem Meistbietenden unter gehöriger Sicherheits-Bestellung und mit Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wegen alljährlicher Uebernahme einer gleichen Quantität aus vorbemerkten Revieren, auf sechs nach einander folgende Jahre, nemlich für die Jahre 1831 bis incl. 1836, Kontrakt geschlossen werden.

Der Versteigerungs-Termin ist am Mittwoch den 15ten December dieses Jahres, Morgens um 9 Uhr, zu Swinemünde im Geschäfts-Locale der dortigen Domainen-Intendantur vor dem Forstmeister Furbach anberaumt, bei dem, zu Caseburg ohnweit Swinemünde wohnhaft, so wie in der Forst-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, die speziellen Verkaufs-Bedingungen zu jeder Zeit eingesehen werden können. Stettin, den 23sten October 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) an-

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

495) Da der am 9ten Juni d. J. abgehaltene Termin zum meistbietenden Verkauf des Königlichen Schneidemühlen-Etablissements bei Cüstrin erfolglos gewesen ist, so beabsichtigen wir, das genannte Etablissement aus freier Hand zu verkaufen.

Wir fordern daher Kaufliebhaber auf, ihre Gebote bei dem Wege-Baumeister Kirsten in Cüstrin, bei welchem die Pläne, Taxen und Bedingungen ausgelegt sind, abzugeben, und soll mit dem Bestbietenden, sofern das Gebot nur einigermaßen angemessen ist, sofort der Kontrakt abgeschlossen werden.

Wir machen hierbei wiederholt auf die für den Holz-Absatz sehr günstige Lage des Etablissements, auf dessen beiden Mühlen jährlich 2000 bis 3000 Blöcke, und bei gehörigem Betriebe noch mehr, abgeschnitten werden können, aufmerksam, und fordern die resp. Kaufliebhaber auf, ihre Gebote baldigst, und längstens bis zum Schlusse dieses Jahres bei dem Wege-Baumeister Kirsten abzugeben. Das Etablissement kann zu jeder Zeit besichtigt werden, und haben sich Kaufliebhaber deshalb an den auf dem Etablissement wohnenden Mühlen-Inspektor Senff zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 4. October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

496) Es soll das, im Domainen-Amt Neustettin belegene, dem Fiscus zugehörige Vorwerk Eichen, mit den dazu belegenen Ländereien, bestehend aus:

154	Morgen	91	□R. Acker 1ter Klasse,
180	"	155	" do. 2ter do.
205	"	86	" do. 3ter do.
202	"	83	" sechsjährig Land,
158	"	18	" Wiesen,
10	"	10	" Koppeln,
1	"	176	" Gärten und
57	"	173	" Hof- und Baustellen,
in Summa 971	Morgen	72	□R.,

nebst der Mittel- und kleinen Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, im Wege öffentlicher Licitation, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, vom 1ten April 1831 ab veräußert werden. — Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke, incl. der Jagdnutzung, ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude und der Abgaben an die Geistlichkeit, auf jährlich 400 Rthlr. ermittelt, wovon

wovon jährlich 72 Rthlr. als unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden. — Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes exclusive der Grundsteuer 6560 Rthlr.; das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 2960 Rthlr. neben einem unveränderlichen jährlichen Zins von 200 Rthlr. — Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath von Johnston im Amtshause zu Galow bei Neustettin

am 12ten Januar 1831

angesetzt, auch den Umständen nach auf Einjährige Verpachtung gerichtet werden. Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auch auf dem Domainen-Amt Neustettin zu Galow eingesehen werden können.

Cöslin, den 28. October 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

497) Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung solcher jungen Leute, welche auf die Begünstigung einer einjährigen Militair-Dienstzeit Anspruch machen, ist auf den 13. November d. J. anberaumt worden, und wird an diesem Tage Nachmittags 3 Uhr im Locale der Königl. Regierung hieselbst abgehalten werden. Dies bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 25. October 1830.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission.
v. d. Osten, Major. Vettien.

498) Im Belauf III des Försters Bietz, Jagen 2 und 5, und Belauf IV des Försters Regling, Jagen 26 der zur hiesigen Verwaltung gehörigen Pommerschen Heide, wird kienen rindschälig Mittel-, ord. stark und Schneide-Holz meistbietend verkauft werden. Es stehet hierzu für den 3ten Belauf auf den 18ten, für den 4ten auf den 25sten d. M., Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle Termin an, zu welchem Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Forsthaus Heinersdorf, den 1. November 1830.

Der Königliche Oberförster Gadow.

499) Edic-

Digitized by Google

499) Edictal-Citation.

Auf den Antrag des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Stettin und des Königlichen Land- und Stadtrichters Herrn Ladewig zu Wollin ist wider den ehemaligen Gastwirth zu Wollin, nachherigen Handlungsdiener Johann August Ferdinand Ebert, wegen schwerer wörtlicher Beleidigungen, deren er sich in einer Eingabe an das gedachte Königliche Ober-Landesgericht vom 3. April c. sowohl gegen dasselbe als auch gegen das Königliche Land- und Stadtgericht zu Wollin und in einem Schreiben an den Land- und Stadtrichter Ladewig zu Wollin vom 2. April c. gegen den Letztern schuldig gemacht, die fiscalische Untersuchung eröffnet und zur Erörterung der Sache ein Termin auf den 23. Februar 1831, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Gutschmidt im Criminalgerichte, Molkenmarkt Nr. 3, anberaumt worden.

Zu diesem Termin wird der ꝛc. Ebert hiermit öffentlich vorgeladen unter der Verwarnung, daß im Fall seines ungehorsamen Ausbleibens in contumaciam angenommen werden wird, daß er die Eingabe vom 3. April c. und das Schreiben vom 2. April c. als von ihm verfaßt anerkenne, und daß hiernächst, was Rechtens ist, gegen ihn erkannt werden wird.

Die Gesetze, nach welchen, wenn die Denunciation begründet befunden wird, die Bestrafung des ꝛc. Ebert erfolgt, sind die §§. 615, 616 und 208, Tit. 20, Theil II des Allgemeinen Landrechts.

Berlin, den 20. October 1830.

Die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige dritte Lehrer an der Stadtschule zu Pyritz, August Heinrich Grunwald, ist von dem Magistrate daselbst zum Subrektor bei dieser Schule und zum Kantor und Organisten bei der dasigen St. Mauritien-Kirche erwählt und als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigt- und Schulamtes, Friedrich Wilhelm Köhler, ist als Rektor an der höheren Stadtschule zu Demmin, landesobrigkeitlich bestätigt worden.

III. St-

III. Sicherheits-Polizey.

Der nachstehend signalisirte, am 22sten v. M. nach verbüßter 3-monatlicher Zuchthausstrafe aus Luckau entlassene, mittelst Zwangspasses auf Peitz gewiesene Jägersohn Carl Gustav Kerstall ist bis heute hier nicht eingetroffen. Wir ersuchen daher die resp. Polizei-Behörden, ihn im Betretungsfalle anhalten und deshalb Nachricht ertheilen zu lassen. Peitz, den 6ten October 1830.

Der Magistrat.

Signalement:

Der ꝛc. Kerstall ist 15 Jahr alt, 4 Fuß 8½ Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, hohe Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase und desgl. Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schwächlicher Gestalt, spricht deutsch.

Der nachstehend näher signalisirte, bei dem Bäcker Friedrich Marquardt zu Orthwig in Arbeit gestandene Bäckergesell Ferdinand Speier ist am 30sten September c. heimlich entwichen, nachdem er zuvor seinem Herrn durch Aufbruch einer Kommode Folgendes gestohlen: 1) 23 Thaler in verschiedenen Courant-Stücken, 2) 3 Thaler ⅓ Stücken, 3) 2 Thaler in Thalerstücken, 4) einen schwarzen Oberrock, 5) eine grüne Tuchmütze, 6) ein leinenes Tuch, 7) eine Pfeife mit Silber beschlagen, woran sich eine feine silberne Kette befindet, auch seinen bei dem ꝛc. Marquardt in Verwahrung gewesenen, in Wriezen a. d. O. ausgestellten, in 4 Wochen aber nicht visirten Reisepaß heimlich entwendet hat. Da an der Wiederergreifung dieses Diebes gelegen ist, so ersuche ich die Wohllöbl. Polizei- und Orts-Behörden und die Gensd'armerie, auf den Ferdinand Speier genau zu achten, ihn im Betretungsfalle sogleich festnehmen und sicher an die betreffende Gerichts-Behörde, das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Wriezen, abliefern zu lassen. Küstrin, den 5ten October 1830.

Der Landrath des Küstrinschen Kreises. Hahn.

Signalement:

Der Bäckergeselle Johann Ferdinand Speier ist aus Wriezen a. d. O. gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine proportionirte Nase,

Digitized by Google

Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, runde und volle Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch und hat als besonderes Kennzeichen Pockennarben.

Der nachstehend bezeichnete Kutscher Johann Wilhelm Richter, welcher mit einem Reisepaß vom Landräthl. Amt Jüterbogk nach Crossen reiste, hat einem Fuhrknecht einen Kober vom Wagen entwendet, worin sich 30 Rtlr. in verschiedenem Preuß. Courant befanden. Sämmtliche Civil- u. Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, zur Untersuchung ziehen und hiervon gefälligst Nachricht anhero gelangen zu lassen. Potsdam, den 7ten October 1830.

Königl. Polizei-Direktorium.

Signalement: Geburtsort Jüterbogk, gewöhnlicher Aufenthalt Stimmenz, Alter 29 Jahr, Gewerbe Kutscher, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare röthlich-blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: der Mittelfinger der linken Hand ist steif.

Aus Finsterwalde ist dem nachstehend bezeichneten Hülfsschreiber Eduard Beyer, welcher bei dem hiesigen Wohllöbl. Gerichts-Amte angestellt gewesen, am 11ten d. M. ein Paß sub No. 459 auf ein Jahr im Innlande ertheilt worden. Nach seinem Abgange hat sich jedoch ergeben, daß derselbe sich mehrere Betrügereien hat zu Schulden kommen lassen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das hiesige Wohllöbl. Gerichts-Amt abliefern zu lassen. Finsterwalde, den 17ten September 1830.

Der Magistrat.

Signalement: Geburtsort Finsterwalde, Religion evangelisch, Alter 18 Jahr, Stand Privatschreiber, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau-blau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur groß. Besondere Kennzeichen: Derselbe hat ein Brandmal auf der Brust und der rechte Fuß ist gebrochen gewesen.

Aus

Aus Lauenburg ist der nachstehend bezeichnete Tischlergeselle Carl Fuchs wegen Verbrechen des Diebstahls heimlich entwichen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an den Magistrat nach Lauenburg abliefern zu lassen. Lauenburg, den 28sten September 1830.

Der Magistrat.

Bekleidung: Geflickte Tuchjacke mit schwarzem Sammet-Kragen, gestreifte Gingham-Weste, grau tuchene Hosen, zerrissene Stiefeln, grau tuchene Mütze mit 2 Klappen, die grauen Tuchhosen wird derselbe wahrscheinlich auf dem Leibe tragen.

Besondere Umstände. Gestohlene Sachen: 1 blauer Tuchrock, 1 grauer Tuchrock, 1 gestreifte Weste mit Perlemutter-Knöpfen, 1 bunt wollener Shawl, 1 Paar Stiefeln, 1 Paar schwarz-tuchene Beinkleider über die Stiefeln, 1 schwarze runde Tuchmütze.

Signalement: Geburtsort Benkenheim bei Angersburg, Alter 27 Jahr, Gewerbe Tischlergeselle, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase länglich, spitz, Mund etwas groß, aufgeworfene Lippen, Zähne gesund, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, blaß, gelblich, Gesichtsbildung oval, Statur mittel, Sprache deutsch.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 51.

Stettin, den 19. November 1830.

Gesetzsammlung.

No. 19. enthält unter

Nr. 1269. das Regulativ über die Organisation eines Kuratorii zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhaus-Wesens in der Monarchie. Vom 7ten September d. J. und

Nr. 1270. das Publikandum des dem Kupferstecher Delkeskamp in Zürich ertheilten Privilegii und das Privilegium selbst. Vom 25sten v. M.

Berlin, den 11ten November 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Seit einiger Zeit haben nicht allein die Holzdiebstähle in den Königl. Forsten überhand genommen, sondern es sind auch dabei noch andere sehr schwere Verbrechen begangen worden, indem die Holzdiebe den Forstbeamten, ja sogar dem, zu deren Unterstützung abgeordneten Militair, Widerstand geleistet und mit Anwendung lebensgefährlicher Gewalt ihr Vorhaben durchzusetzen versucht haben. Um solche Frevel zu verhindern, wird strenger als bisher verfahren und es werden nachdrückliche Mittel angewendet werden.

Zur Warnung wird aber jetzt bekannt gemacht, daß das Militair, welches zum Schutz der Königl. Forsten und Unterstützung der Forstbeamten abgeordnet wird, befugt ist, seiner Waffen und insbesondere auch des Schießgewehrs auf jede Weise gegen die Forstfrevler sich zu bedienen,

1) wenn diese mit offenbarer Gewalt sich widersetzen oder
2) wenn die Frevler, nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder

Digitized by Google

3) wenn sie sich thätlich und mit Gewalt dem Militair oder den Forstbeamten widersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen.

Berlin, den 24sten October 1830.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maassen.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

Für den Kriegs-Minister, in dessen Abwesenheit (gez.) v. Schöler.

---

2) der Königl. Regierung.

500) Die Ausreichung neuer Zins-Coupons-Series VI. zu Staats-Schuldscheinen betreffend. Nr. 792. October 1830. III. Abth.

Die Ausreichung dieser Coupons über Zinsen für die Zeit vom 1sten Januar 1831 bis ultimo December 1834, erfolgt in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 — 1 Uhr und zwar für die Staatsschuld-Scheine,

Nr.	1	bis	20000	vom 3.	bis 8.	Januar 1831 inclusive,
„	20001	„	40000	„ 10.	„ 15.	„
„	40001	„	60000	„ 17.	„ 22.	„
„	60001	„	80000	„ 24.	„ 29.	„
„	80001	„	100000	„ 31. Januar	bis 5.	Februar,
„	100001	„	120000	„ 7.	bis 12.	Februar,
„	120001	„	140000	„ 14.	„ 19.	„
„	140001	und drüber		„ 21.	„ 26.	„

Wer Coupons zu erheben hat, specificirt seine Staatsschuld-Scheine nach Ordnung der darauf stehenden Nummern, setzt Littera und Nennwerth hinzu, versieht das Verzeichniß mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung nebst Datum beizufügen ist und übergiebt dasselbe mit den Staatsschuld-Scheinen, weil darauf die neuen Coupons abgestempelt werden müssen, der Kontrolle der Staatspapiere, bei welcher täglich Formulare zu diesen Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird, wenn es die Zeit erlaubt, mit Ausreichung der neuen Coupons jedoch in dem Vertrauen verfahren werden, daß dadurch keine unbilligen Anforderungen entstehen, um so mehr, als das Aus-

Digitized by Google

Ausreichungs-Geschäft keinesweges mit dem 26sten Februar 1831 geschlossen, sondern auch noch späterhin ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Beamten werden sich bemühen, Jedermann, so weit es möglich ist, sofort abzufertigen, denjenigen aber, bei welchen dies nicht geschehen kann, den Tag bestimmen, an welchem sie sich mit ihren Staatsschuld-Scheinen wieder einzufinden haben. Weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt Verwaltung der Staatsschulden kann sich mit irgend Jemand wegen Ausreichung oder Uebersendung von Coupons in Schriftwechsel einlassen und werden daher alle Anträge dieser Art unberücksichtigt bleiben.

Außerhalb Berlin können Staatsschuld-Scheine zur unentgeltlichen Besorgung der neuen Coupons an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, jedoch nur in der Zeit vom 1sten November 1830 bis Ende Januar 1831 eingereicht werden, und ist dann den Staatsschuld-Scheinen das oben bemerkte Verzeichniß zwiefach beizufügen.

Wer seine Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, hat solches bald, spätestens aber bis Ende Januar 1831, unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses der Staatsschuld-Scheine, dem Handlungshause Frege und Compagnie in Leipzig anzuzeigen, worauf denn die neuen Coupons in dessen Comptoir, jedoch nur in der Zeit vom 15ten bis letzten Februar 1831, von unserm sodann dort anwesenden Commissarius, welchem die Staatsschuld-Scheine zur Abstempelung der Coupons vorzulegen sind, kostenfrei ausgereicht werden.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, kann seine Coupons nicht weiter in Leipzig, sondern nur bei der Kontrolle der Staats-Papiere erhalten.

Berlin, den 15ten October 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

In Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung werden die Eingesessenen unsers Geschäfts-Bereichs resp. benachrichtigt und aufgefordert, die mit den neuen Zins-Coupons Series VI. zu versehenden Staatsschuld-Scheine unverzüglich an die betreffende Kreis-Kasse, die hiesigen Einwohner aber an unsere Haupt-Kasse hieselbst und zwar bei unsrer Haupt-Kasse in der Zeit vom 1sten November bis Ende Januar 1831 und bei den Kreis-Kassen in der Zeit vom 1sten November bis 15ten Januar 1831 abzugeben und dieselben einer zwiefach anzufertigenden Nachweisung in folgender Form beizulegen, als:

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

von den an die . . . . . , Kasse eingesändten Staatsschuld-Scheinen zur Beifügung der 8 Zins-Coupons Series VI. ad 1. bis 8, für die 4 Jahre vom 1sten Januar 1831 bis ultimo December 1834:

Laufende №	Staatsschuldscheine. Nummer.	Litt.	Betrag. Rthl.	Summa für jede Klasse Rthl.
I. Klasse à 1000 Rthl.				
1.	6,768.	C.	1000	
2.	5,433.	F.	1000	
				2000
II. Klasse à 500 Rthl. Nichts.				
III. Klasse à 400 Rthl.				
3.	10,473.	B.	400	400
IV. Klasse à 300 Rthl. Nichts.				
V. Klasse à 200 Rthl.				
4.	3,779.	E.	200	
5.	14,364.	G.	200	
6.	14,366.	G.	200	
7.	12,550.	L.	200	
8.	9,902.	O.	200	
				1000
VI. Klasse à 100 Rthl. Nichts.				
VII. Klasse à 50 Rthl. Nichts.				
VIII. Klasse à 25 Rthl.				
9.	10,806.	A.	25	25
9 Staatsschuldscheine.			Summa	3425

N. N. den ten 18

N. N.
Charakter.

Das

Das Duplicat dieser Nachweisung wird von der Kasse, an welche die Staatsschuld-Scheine abgegeben sind, mit der Empfangs-Bescheinigung versehen, zurückgegeben. Dasselbe muß aber bei dem Rückempfange der Staatsschuld-Scheine und der neu ausgefertigten Zins-Coupons mit folgender Bescheinigung versehen:

diese Staatsschuld-Scheine nebst 8 Zins-Coupons Series VI. habe ich richtig erhalten.

N. N. den ten 18 N. N.

Charakter.

an die Regierungs-Haupt-Kasse oder an die betreffende Kreis-Kasse wieder ausgehändigt werden.

Die Kreis-Kassen werden hierdurch angewiesen, die Staatsschuld-Scheine während der Zeit vom 1sten November c. bis 15ten Januar 1831, in vorbemerkter Art anzunehmen, solche zu sammeln und dieselben unter Zurückbehaltung der Unicat-Nachweisungen und der Korrespondenz von 8 zu 8 Tagen mittelst zweifach ausgefertigter Designation, aus welcher

1. die Nummer,
2. die Littra,
3. Valuta,
4. Name und Stand der Präsentanten,
5. Wohnort derselben,

hervorgeht, an unsere Haupt-Kasse unter portofreier Rubrik bis zum 31sten Januar 1831 einzuschicken, auch mit dieser Einsendung schon jetzt, sobald Staatsschuld-Scheine eingegangen sind, ungesäumt vorzuschreiten. Die Duplicat-Nachweisung wird von unsrer Haupt-Kasse der betreffenden Kreis-Kasse mit der Empfangs-Bescheinigung versehen, zurückgegeben und dieselbe von unsrer Haupt-Kasse zur Einsendung dieser vorschriftsmäßig quittirten Nachweisung, Behufs des Rückempfanges der Staatsschuld-Scheine nebst neuen Zins-Coupons besondes aufgefordert werden, nach deren Eingang die Zurückgabe der mit den neuen Zins-Coupons versehenen Staatsschuld-Scheinen an die Interessenten gegen Aushändigung der quittirten Spezial-Nachweisung sofort zu bemerken ist.

Wer seine Staatsschuld-Scheine bis zum 15ten Januar 1831 bei den Kreis-Kassen und bis zum 31sten Januar 1831 bei unsrer Haupt-Kasse nicht abgeliefert hat, bleibt es überlassen, dieselben an einen Beauftragten in Berlin zu senden und durch diesen die Zins-Coupons einzuziehen.

Auch wird das Publikum noch darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche noch nicht realisirte Zins-Coupons Series V. von den Staatsschuld-Scheinen zu trennen und Behufs der Realisation in der gewöhnlichen Art zurück zu behalten sind. Stettin, den 30sten October 1830. Königl. Regierung.

Digitized by Google

501) Wegen des Salz-Verbrauchs im Kontrol-Bezirk.
Nr. 1049. October 30. III. Abth.

Den im Salz-Kontrol-Bezirk liegenden Gemeinen wird mit Bezug auf den §. 6. der Verordnung vom 19. August 1823 wegen Einführung der Salz-Verbrauchs-Kontrole (Amtsblatt 1824, Nr. 56.) hiermit in Erinnerung gebracht, daß die denselben zugeschriebenen Salz-Quantitäten jedenfalls bis zum 31. Januar des kommenden Jahres bezogen und da, wo dies nicht geschehen, von ihnen in Gelde abgelöset sein müssen, wozu sie äußersten Falls durch Zwangsmittel, von Seiten der betreffenden Herren Landräthe, welche sich dem zufolge hiernach zu achten haben, sollen angehalten werden.

Stettin, den 30. October 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

502) Nr. 370. Novbr. c. I. Abth.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat October 1830:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	7	Sgr.	3	Pf,
„ „ Hafer	—	„	22	„	6	„
„ Centner Heu	—	„	15	„	3	„
das Schock Stroh	4	„	4	„	9	„

Stettin, den 6ten November 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

503) Wegen Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vor-

Digitized by Google

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizeibehörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Stettin den 28sten October 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

4) anderer Behörden.

504) Da der am 9ten Juni d. J. abgehaltene Termin zum meistbietenden Verkauf des Königlichen Schneidemühlen-Etablissements bei Cüstrin erfolglos gewesen ist, so beabsichtigen wir, das genannte Etablissement aus freier Hand zu verkaufen.

Wir fordern daher Kaufliebhaber auf, ihre Gebote bei dem Wege-Baumeister Kirsten in Cüstrin, bei welchem die Pläne, Taxen und Bedingungen ausgelegt sind, abzugeben, und soll mit dem Bestbietenden, sofern das Gebot nur einigermaßen angemessen ist, sofort der Kontrakt abgeschlossen werden.

Wir machen hierbei wiederholt auf die für den Holz-Absatz sehr günstige Lage des Etablissements, auf dessen beiden Mühlen jährlich 2000 bis 3000 Blöcke, und bei gehörigem Betriebe noch mehr, abgeschnitten werden können, aufmerksam, und fordern die resp. Kaufliebhaber auf, ihre Gebote baldigst, und längstens bis zum Schlusse dieses Jahres bei dem Wege-Baumeister Kirsten abzugeben. Das Etablissement kann zu jeder Zeit besichtigt werden, und haben sich Kaufliebhaber deshalb an den auf dem Etablissement wohnenden Mühlen-Inspektor Senff zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 4. October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

505) Zur

505) Zur Verpflegung der Detinirten der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt, vom 1. Januar bis ultimo September k. Jahres, sind

circa 75	Winspel	Roggen (und 36 Wspl. zur Militär-Brodverpflegung),
18	‘	Gerste,
9	‘	Erbsen,
600	Scheffel	Erdtoffeln,
60	Centner	Hafergrütze,
50	‘	ord. Graupen,
100	‘	fein Gersten-Mehl,
20	‘	Butter und
10	‘	Schwein-Schmalz,

erforderlich und soll dieser Bedarf dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden.

Zur öffentlichen Ausbietung haben wir einen Termin auf den 25sten d. M., Vormittags um 10 Uhr, anberaumt und werden daher alle Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, sich am benannten Tage im Directions-Zimmer der Anstalt einzufinden, ihre Offerte abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn Sack Exc. der Zuschlag ertheilt werde.

Die Bedingungen unter welchen die Lieferung geschehen soll, werden im Termine vor der Licitation bekannt gemacht werden.

Naugard, den 4ten November 1830.

Die Direction der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Holz-Verkäufe.

506) Es sollen aus dem Königl. Rothenfierschen Forst-Revier 700 Klafter büchen und elsen Kloben-Brennholz nach der Ablage an der Cantrecke Bache bei Siegelkow angefahren und diese Anfuhre dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zu dem Ende ist durch die unterzeichnete Forst-Inspektion ein Licitations-Termin auf Montag den 1sten December d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Forsthause zu Rothenfier angesetzt, wozu Unternehmer hierdurch eingeladen werden. Caseburg, den 4ten November 1830.

Königl. Forst-Inspection Swinemünde.

507) Zum

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 52.

Stettin, den 24. November 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

516) Nr. 1338. October 30. I. Abth.

Auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges vom 11. August c. bestimme Ich in Folge Meiner Ordre vom 21. December 1825, daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber unterlassenden Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Controlle der Landwehr-Behörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen. Ich trage den Ministerien auf, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Nöthige zu verfügen.

Potsdam, den 12. October 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiemit zur Nachricht und Achtung zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums, so wie der Behörden gebracht. Stettin, den 10. November 1830.

Königl. Regierung.

517) Nr. 1479. Juli 30. I. Abth.

Auf einer von dem Königl. Jakobshagenschen Forstrevier veräußerten 426 Morgen 7 □Ruthen großen Fläche am Krebsbache, die alte Heide genannt,

von Moderow $\frac{1}{4}$ Meile,
" Stolzenhagen $\frac{1}{4}$ "
" Ravenstein $\frac{3}{8}$ "
" Güntersberg $\frac{1}{2}$ "
" Jakobsdorff $\frac{1}{2}$ " und
" Altenwedel $\frac{3}{4}$ "

Digitized by Google

entfernt, ist im verflossenen Jahre eine Colonie angelegt worden, welche bis jetzt aus 12 Wohnhäusern und 18 Familien besteht.

Durch das Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. April d. J. ist genehmigt worden, daß diese Ansiedler eine eigene Commune unter dem Namen „Alteheide" bilden und daß denselben die Rechte einer für sich bestehenden Corporation und Gemeinde mit einem eigenen Schulzen beigelegt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6. November 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

518) Nr. 758. November. I. Abth.

Den Königl. Bau- und Regierungs-Kondukteurs unsers Verwaltungs-Bezirks bringen wir unsere Amtsblatts-Verfügung vom 25. April 1822 in Erinnerung. Da von mehreren Kondukteurs die Nachrichten hier nicht ganz vollständig vorhanden sind; so ist außer der Angabe ihres jetzigen Wohnorts und ihrer Haupt-Beschäftigung, im Laufe dieses Jahres, noch

der Vor- und Zuname,
der Geburtsort,
das Geburtsjahr und
das Datum des Prüfungs-Attestes

zu bemerken. Die Bau-Kondukteurs haben zugleich anzuzeigen, ob und wie lange sie im Militair gedient haben.

Diese Nachrichten erwarten wir spätestens bis zum 20. December d. J., widrigenfalls ihnen keine Aufträge mehr werden gemacht und sie in der Liste der Kondukteurs werden gestrichen werden. Stettin, den 13. November 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

519) Es ist Veranlassung vorhanden, die Besitzer der mit Maischreservoirs versehenen Branntweinbrennereien wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß ein Maischreservoir keine andere Bestimmung hat, als die Aufnahme der reifen Maische aus den verschiedenen Bottichen, zum Behuf der Auffüllung auf die noch an demselben Tage in Betrieb zu setzenden Maischblasen; daß daher jede Fortsetzung der Zubereitung von Maische — wohin insbesondere auch das Verdünnen der Maische gehört — im Reservoir sowohl, als in andern nicht steuerpflichtigen Gefäßen, strafbar sein wür-

Digitized by Google

würde; sich auch am Abend nach Ablauf der gesetzlichen, oder der Brennerei besonders bewilligten Brennfrist, im Reservoir keine Maische mehr vorfinden darf. Stettin, den 18ten November 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Böhlendorff.

520) In Gemäßheit einer Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 7ten d. M. wird die im 18ten Stück der Gesetzsammlung für 1830 abgedruckte allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten v. M. (wegen fortdauernder Gültigkeit der Erhebungsrolle vom 30. October 1827) für das Jahr 1831, auch mittelst des Amtsblattes, in Folgendem, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird vom 1sten Januar 1831 an überall danach verfahren werden.

Stettin, den 14ten November 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten October 1830, wegen der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 16ten d. M. bestimme Ich, daß die unterm 30sten October 1827 bekannt gemachte Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831 unter folgenden Modifikationen zur Anwendung kommen soll. Nach meinen schon ertheilten Bestimmungen soll:

1) Von allen Roheisen-Arten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche, nach der zweiten Abtheilung No. 6 Litt. a. und b. und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange theils mit 15 Sgr. und $7\frac{1}{2}$ Sgr. vom Centner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange, eine Abgabe von Sieben Silbergroschen Sechs Pfennigen für den Centner zu entrichten.
2) Von Stabeisen und Rohstahl, Abtheilung 2 No. 6 Litt. c., von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich seewärts eingehend, ist nur die allgemeine Eingangs-Abgabe zu entrichten.
3) Von Wein und Most ist beim Eingange in die westlichen Provinzen der Steuersatz von Acht Thalern für den Centner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu erlegen, dagegen von Wein, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in

Fol-

Digitized by Google

Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818 §. 21 gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle Abtheilung 2 No. 25 Litt. f. No. 2 und 3 daher außer Kraft.

4) Das in der vierten Abtheilung No. 3 angeordnete Waage- und Krahn-Geld von Vier Silbergroschen für den Centner, von den auf der Elbe über Wittenberge eingehenden, auf der Havel für das Inland verschifften Waaren, ist aufgehoben.

5) Zu §. 2 Litt. c. der allgemeinen Bestimmungen (fünfte Abtheilung der Heberolle vom 30sten October 1827) soll in den Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart eingehender Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in der Heberolle angenommenen Tharasätzen bemerkbar wird, nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch der Steuer-Verwaltung das Recht zustehen, die Netto-Verwiegung und demgemäße Entrichtung der Steuer eintreten zu lassen.

6) Zum §. 8. der allgemeinen Bestimmungen, soll in allen den Fällen, wo die Entrichtung eines bestimmten Theils der Abgaben in Gold vorgeschrieben ist, dem Zahlungspflichtigen die Wahl bleiben, diesen Antheil entweder in den obengedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Kurant in einem Aufgelde von $\frac{2}{3}$ Thalern auf jede Fünf Thaler Gold zu entrichten.

Der Finanz-Minister hat hiernach das Erforderliche auszuführen.

Berlin, den 30sten October 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

---

3) anderer Behörden.

521) Es soll das, im Domainen-Amt Neustettin belegene, dem Fiscus zugehörige Vorwerk Eichen, mit den dazu belegenen Ländereien, bestehend aus:

154	Morgen	91	□R. Acker 1ter Klasse,
180	"	155	" do. 2ter do.
205	"	86	" do. 3ter do.
202	"	83	" sechsjährig Land,
158	"	18	" Wiesen,
10	"	10	" Koppeln,
1	"	176	" Gärten und
57	"	173	" Hof- und Baustellen,
in Summa 971	Morgen	72	□R.,

nebst

nebst der Mittel- und kleinen Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, im Wege öffentlicher Licitation, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, vom 1ten April 1831 ab veräußert werden. — Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke, incl. der Jagdnutzung, ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude und der Abgaben an die Geistlichkeit, auf jährlich 400 Rthlr. ermittelt, wovon jährlich 72 Rthlr. als unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden. — Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes exclusive der Grundsteuer 6560 Rthlr.; das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainenzinses 2960 Rthlr. neben einem unveränderlichen jährlichen Zins von 200 Rthlr. — Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath von Johnston im Amtshause zu Galow bei Neustettin

am 12ten Januar 1831

angesetzt, auch den Umständen nach auf Einjährige Verpachtung gerichtet werden. Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auch auf dem Domainen-Amt Neustettin zu Galow eingesehen werden können.

Cöslin, den 28. October 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

522) Es soll die gegenwärtig zum Domainen-Intendantur-Amt Schievelbein gehörige Beustriner Mühle, und zwar die Mühlen-Baustelle nebst der Wasserkraft und der Mühlengerechtigkeit, mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, so weit diese seit dem letzten Brande wieder hergestellt sind, ferner mit den dazu gehörigen Ländereien und Grundstücken, welche nach den neuesten Ausmessungen aus:

—	Morgen	144	□R.	Hof- und Baustellen,
1	'	153	'	Gärten,
12	'	54	'	Acker 2ter Klasse, (Gerstland,)
23	'	6	'	do. 3ter ' (Haferland,)
17	'	120	'	do. 3jährig Roggenland,
12	'	100	'	do. 9jährig Roggenland,
53	'	38	'	Wiesen,
33	'	45	'	Hütung,
9	'	142	'	Unland und Wegen,
9	'	—	'	Gewässer,
zusammen 143	Morgen	82	□R.	bestehen, mit der Hütungsgerechtigkeit des

zur

Digitized by Google

zur Wirthschaft gehörigen Großviehes auf der Beustriner u. Nemminer Feldmark, dem Recht des Aalfangs in der Rega; jedoch mit Ausschluß der für die abgebrannten Gebäude gezahlten Feuerkassen-Gelder und der von den Einsassen des Amts Schievelbein zu leistenden Dienste, deren Benutzung dem Erwerber indeß bis zur Ablösung gegen eine zu zahlende, in den Verkaufs-Bedingungen näher stipulirte Vergütung vorbehalten bleibt, im Wege öffentlicher Licitation vom 1sten April 1831 ab, an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke mit Einschluß der Wasserkraft und der Mühlen-Gerechtigkeit und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, sowie der Abgaben an den Prediger in Grössin ist auf 105 Rtlr. ermittelt, wovon 15 Rtlr. als jährliche unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes 1800 Rtlr., das Minimum des Kaufgeldes aber mit Vorbehalt eines Domainenzinses 1080 Rtlr., neben einem unveränderlichen Domainen-Zins von 40 Rtlr.

Zur Veräußerung dieser Mühle ist ein Licitations-Termin auf dem Schlosse Schievelbein für den 10ten Dezember d. J. angesetzt. Erwerblustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit, sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Schievelbein eingesehen werden können.

Cöslin, den 9ten November 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Holz-Verkäufe.

523) Im Königl. Pudaglaer Forst-Revier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig, von allen Sorten kiefern Bauholz und

30 Klafter eichen Knüppelholz,
30 „ buchen „
46 „ kiefern Klobenholz,
33½ „ „ Knüppelholz.

Hierzu sind Termine Vormittags 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause auf den 11ten und 22sten December d. J. anberaumt, wozu Käufer eingeladen werden. Pudagla, den 7ten November 1830.

Der Königl. Oberförster Schrödter.

524) Im

524) Im Forst-Revier Zinnowitz stehen zum Verkauf des Holzbestandes, von denen an der Peenemünder Scheide veräußerten Flächen, im Forsthause zu Zinnowitz Termine von des Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr, auf den 29sten November, 13ten und 24sten December d. J. an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Pudagla, den 7ten November 1830.

Der Königliche Oberförster Schrödter.

525) 1) Im Belaufe des Unterförsters Milbrandt, Unterforst Barenbruch des Königl. Friedrichswaldschen Forstreviers im Jagen 15, in der Nähe der Unterförsterey auf der Straße von Kuhblank nach Hohenkrug, stehen 325 alte Eichen ausgezeichnet, welche zum Einschlag für das Forst-Wirthschaftsjahr 1831 bestimmt sind. — Diese sollen mit höherer Genehmigung auf dem Stamme an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. — Der Verkaufstermin ist von mir auf den 11. December dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der gedachten Unterförsterey anberaumt. Kaufliebhaber mögen sich gefälligst die Eichen ansehen, welche auf Begehren der Unterförster Milbrandt nachweisen wird und hiernächst im Termine ihr Gebot abgeben. —

2) Tages vorher, also am 10. December, Vormittags um 10 Uhr, werde ich 234 Kiefern und 1 Eiche, welche auf einer, der Dorfschaft Barenbruch verkauften Forst-Parzele stehen und größtentheils Brennholz abgeben, ebenfalls an den Meistbietenden öffentlich verkaufen. Diese Parzele liegt an der Straße, dicht bei Barenbruch, dem Etablissement Berlinerholl gegenüber. — Kaufliebhaber mögen sich auch diese gefälligst ansehen und gedachten Tags dort zum Kauf sich einfinden. Friedrichswalde, den 12. November 1830.

Der Königl. Oberförster Klamann.

526) Es sollen im Königl. Hohenbrücker combinirt Pribbernower Forst-Revier im Laufe des Wadels, eine bedeutende Anzahl kiefern Bau- und Nutzholz in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Dazu sind die jedesmaligen Termine auf den

3ten und 21sten December d. J., 4ten und 21sten Januar k. J., 4ten und 22sten Februar k. J., 4ten und 22sten März k. J. und 5ten und 22sten April k. J.,

in der hiesigen Dienstwohnung angesetzt, wozu Käufer hierdurch eingeladen werden.

Ferner sollen im Jagen Nr. 6. Pribbernower Revier-Antheils, 150 Stück diverse Nutzholz-Eichen, welche sich zum Theil zu schwachen Schiffsholz-Sortimenten und zum Theil zu Stellmacher- und Pfahlholz eignen, am 6ten December d. J. in öffentlicher Licitation in kleinen Posten, oder auch nach dem Wunsche

der

der Käufer im Ganzen, im Wege öffentlicher Licitation verkauft werden. Der Oberförster Hr. Krause zu Neuhaus, wird jene auf Erfordern vorzeigen.

Außer den vorbemerkten Terminen, finden noch Nutz-, Bau- und Brennholz-Verkäufe in kleinen Quantitäten und aus freier Hand für das Hohenbrücker Revier, Mittwochs und Sonnabends und für den Pribbernower Revier-Antheil, Donnerstags jeder Woche Statt.

Aus dem Wirthschaftsjahre 1830, stehen in dem ersten und dritten Belaufe des Königlichen Hohenbrücker Reviers, noch 150 Klafter kiefern Knüppelholz vorräthig, welche in Termino den 7ten December d. J. in der hiesigen Dienstwohnung an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Hohenbrück, den 12ten November 1830.

Der Königl. Oberförster Falcke.

527) In der Königl. Mützelburger Forst sollen außer einer bedeutenden Quantität kiefern Bauhölzer verschiedener Dimensionen, auch

22 Klafter kiefern 2½-füßiges Kloben-,
19 „ „ 3-füßiges „ und
10 „ „ Knüppelholz

öffentlich verkauft werden, wozu der Termin am 10. December 1830, Vormittags 10—12 Uhr, im Forsthause zu Mützelburg angesetzt worden ist, und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mützelburg, den 14. November 1830. Der Königl. Oberförster Loose.

528) Die im Königl. Forstrevier Klütz ganz nahe bei Höckendorf befindlichen

2 Klafter 3½-füßiges eichen Nutzholz,
2¾ „ 3-füßiges „ und
180 „ 3-füßiges buchen Kloben-Brennholz,

sollen am 6. December dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, im Wirthshause zu Höckendorf meistbietend verkauft werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Klütz, den 20. November 1830.

Königl. Forst-Verwaltung.

529) Das Wanderbuch des Wassermüllergesellen Carl Ehrenfried Schultze aus Bertelsdorff im Königreich Sachsen gebürtig, welches von dem Königl. Sächsischen Amte Stolpen um Pfingsten 1827 ausgestellt worden, ist hier abhanden gekommen. Dasselbe wird daher zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt.

Treptow a. d. Rega, den 12. November 1830.

Königliche Polizei-Behörde.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 53.

Stettin, den 27. November 1830.

Gesetzsammlung.

No. 20. enthält unter

Nr. 1271. den Tarif, nach welchem das Damm- und Brücken-Geld, das Baum- und Pfahl-Geld, das Brücken-Aufzugs- und das Bollwerks-Geld in Demmin zu erheben ist; vom 13. v. M., und

1272. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. d. M., die Ertheilung der Dispensationen von der Nothwendigkeit der Subhastationen unbeweglicher Güter der Pflege-Befohlenen betreffend.

Berlin, den 24. November 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Betrifft das Jahrbuch für Pommern auf das Jahr 1831.

Mit Rücksicht auf die während des Druckes des neuen Jahrbuches für 1831 unzweifelhaft durch Todesfälle, Versetzungen u. s. w. eingetretenen Veränderungen gegen die mir in Folge meiner Aufforderung vom 22. Juli d. J. eingereichten Nachweisungen, werden die resp. Behörden ersucht und aufgefordert: entweder mir, oder dem Herausgeber, Hofrath Bourwieg, hierher direct, die seit jener Einreichung der ersten Nachweisungen eingetretenen Veränderungen bis spätestens den 15. Januar k. J. mitzutheilen, um dieselben dem Werke zur Vervollständigung desselben auf geeignete Weise beifügen zu können.

Stettin, den 20. November 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, Sack.

Den am 16. Januar k. J. zu eröffnenden 4ten Provinzial-Landtag Pommerns betreffend.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. M. zu befehlen geruht, daß die Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen am 16. Januar k. J. zum Provinzial-Landtage versammlet werden sollen.

Digitized by Google

Da ich zugleich von Sr. Königl. Majestät zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius für diesen Landtag ernannt worden bin, erlasse ich diese öffentliche Bekanntmachung unter Vorbehalt der besondern Einberufung der Herrn Abgeordneten und der Anzeige des von Seiner Königl. Majestät ernannten Landtags-Marschalls und Stellvertreters.

Stettin, den 17. November 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern, als Königl. Landtags-Kommissarius. Sack.

Nr. 744. November 1830. I. Abth.

Der Herr Hofgerichtsrath Ziemssen in Greifswald hat 8 deutsche Lieder vorzüglicher Dichter componirt und Ihrer Königl. Hoheit der Frau Kronprinzessin von Preußen dedicirt, welche sich sowohl hinsichts der Komposition als der äußern und innern Ausstattung vortheilhaft auszeichnen.

Der Ertrag ist von dem Herrn Verfasser für die Luisenstiftung in Berlin bestimmt und der Preis eines Exemplars auf 1 Rtl. festgesetzt, zu welchem Exemplare in meinem Ober-Präsidial-Büreau zu erhalten sind.

Stettin, den 12. November 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

---

2) der Königl. Regierung.

530) Nr. 211. Novbr. 30. II. Abth.

Für die in keiner Lehrerbildungs-Anstalt vorbereiteten Schulamts-Bewerber ist auf den 7. April k. J. und die folgenden Tage ein Prüfungstermin von uns anberaumt worden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die persönliche Anmeldung zu dieser Prüfung am 6. desselben Monats und Jahres, in den Nachmittagsstunden bei unsern Schulräthen Bernhardt und Graßmann geschieht.

Stettin, den 14. November 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

531) Nr. 202. Novbr. 30. III. Abth.

Die bisher bestehende Holztaxe für die Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stettin ist bei den nachbemerkten Hölzern vom 1. October c. ab folgendermaßen erhöht.

I. Bei

I. Bei dem Eichenholz:

1) die Klafter Kloben-Brennholz in den Forsten Mühlenbeck, Klütz, Heinersdorff, Peetzig, Kehrberg und Neuhauß um . . . . . 5 Sgr.,
in dem Forste Warnow um . . . . . 10 „

2) die Klafter Knüppelholz in den Forsten Stepenitz u. Neuhauß um 4 „
in Warnow um . . . . . 7 „

II. Bei dem Büchenholz

durch alle Tax-Klassen in den sämmtlichen Forsten mit Ausnahme von Rothenfier, Grünhauß, Jacobshagen und Pütt:

3) die Klafter Kloben-Brennholz um . . . . . 10 Sgr.,
4) die Klafter Knüppelholz um . . . . . 5 „

III. Bei dem Birkenholz

durch alle Tax-Klassen in den sämmtlichen Forsten der Inspektion Torgelow und in den fünf Forsten der Inspektion Schwedt, Mühlenbeck, Klütz, Heinersdorff, Peetzig und Kehrberg:

5) die Klafter Kloben-Brennholz um . . . . . 5 Sgr.,
in dem Forste Stepenitz aber um . . . . . 10 „
6) die Klafter birken Knüppelholz in demselben Forste um . . . . 4 „

IV. Bei dem Elsenholze:

7) die Klafter Kloben-Brennholz in den Forsten Mühlenbeck, Klütz, Heinersdorff, Peetzig und Kehrberg um . . . . . 5 Sgr.

V. Bei dem Stubbenholze im Peetziger Revier allein:

8) die Klafter Stubbenholz durch alle Holzarten um . . . . . 5 „

VI. Bei dem Kiefernholze:

9) die Klafter kiefern Klobenholz in den Forsten Ziegenort, Eggesin, Jädckemühl, Neuenkrug, Mühlenbeck, Klütz, Heinersdorff, Peetzig, Kehrberg und in den sämmtlichen Forsten der Inspektion Swinemünde, mit Ausnahme der Forsten Rothenfier, Grünhauß und Hohenbrück um 5 Sgr. und
10) wird das kiefern Brennholz in dem Reviere Hohenbrück aus der dritten in die zweite Taxklasse und
11) das kiefern Bauholz vom Mittel-Bauholz abwärts in dem Reviere Neuenkrug wieder aus der dritten in die erste Taxklasse versetzt und
12) endlich wird in dem Pütter Revier ein Stück kiefern Mittel-Bauholz 1ster und 2ter-Größe um 2 Sgr. und ein Stück kiefern Klein-Bauholz 1ster und 2ter-Größe um 1 Sgr. ermäßigt,

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird.

Stettin, den 13ten November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

3) an-

3) anderer Behörden.

532) Oeffentliche Anzeige.

Wie schon in öffentlichen Blättern angezeigt worden, hat sich hier ein Verein zur Besserung der Straf-Gefangenen gebildet, der als Provinzial-Verein sich anschließend an den Central-Verein in Berlin, bemüht ist, im Sinne der auch ihm zur Richtschnur dienenden Statuten und Anhang (gedruckt Berlin 1829) die in diesen Statuten näher entwickelten Zwecke zu befördern.

Das unterzeichnete, durch Wahl des Vereins berufene und von dem Central-Direktorio in Berlin förmlich anerkannte Provinzial-Direktorium, läßt, den gedachten Statuten entsprechend, seine nächsten Schritte dahin gerichtet sein, dem Verein eine weitere Ausdehnung zu verschaffen, als derselbe bei seinem ersten Entstehen gewinnen konnte, und nimmt hiermit die Aufmerksamkeit sämmtlicher Bewohner der Provinz Pommern, denen bisher von unserem Verein noch keine Kunde zugekommen ist, mit der Aufforderung in Anspruch, nach Kräften den guten Zweck zu unterstützen, welches durch laufende jährliche Beiträge, wie durch einzelne Gaben, insbesondere aber durch das Erbieten zu unmittelbarer Einwirkung zum Wohl der Gefangenen geschehen kann. Das Letztere, so wie auch die Zeichnung eines jährlichen Beitrags von wenigstens Einem Thaler begründet die Mitgliedschaft bei unserem Verein.

Erklärungen über den Beitritt zum Vereine nehmen die Mitglieder des unterzeichneten Direktorii entgegen. Auch sind dazu die sämmtlichen Herren Landräthe in dem Departement der Königl. Regierung hier und zu Cöslin ersucht worden. Einzelne Beiträge nimmt der unterzeichnete Kriegsrath Graaf in Empfang. Stettin, den 4. November 1830.

Das Provinzial-Direktorium des Vereins für die Besserung der Straf-Gefangenen.

(gez.) Sack. Ritschl. v. Mittelstädt. Müller. v. Oettzen. Graaf.

533) Nach dem am 10. und 12. d. M. auf den hiesigen Märkten stattgefundenen Verkaufspreise ist der Martini-Marktpreis in folgender Art festgestellt worden:

1) Weitzen der Scheffel	. . . . .	1	Rth.	27	Sgr.	6	Pf.
2) Roggen	. . . . .	1	"	16	"	3	"
3) Gerste	. . . . .	—	"	29	"	5	"
4) Hafer	. . . . .	—	"	21	"	11	"
5) Erbsen	. . . . .	1	"	14	"	1	"
6) Malz	. . . . .	1	"	3	"	2	"
7) Hopfen	. . . . .	—	"	13	"	2	"

8) Heu

Digitized by Google

8) Heu der Centner	—	Rtl.	15	Sgr.	— Pf.
9) Stroh das Schock	4	"	10	"	— "
10) Taback der Centner	5	"	10	"	8 "
11) Erdtoffeln der Scheffel	—	"	10	"	— "

Stettin, den 14. November 1830.

Königliche Polizei-Direktion.

Holz-Verkäufe.

534) Im Königl. Jatzenicker Forste stehen zum öffentlichen Verkauf:

a) alle Sorten kiefern Bauholz,
b) 40 Stück Nutzholz-Büchen,
c) 11 Stück eichen Bootshölzer und
d) 41 Klafter eichen Kloben-Brennholz.

Hierzu ist ein Termin auf den 4. December d. J. im Forsthause zu Rothemühl des Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt.

Rothemühl, den 18. November 1830. Der Oberförster Buchholz.

535) Die im sogenannten Golm, Jagen 3 des Forstreviers Friedrichsthal eingeschlagenen

130 Klafter eichen und büchen Kloben- und Knüppelholz

sollen am 10. December c., Vormittags 10 Uhr, im Forst-Kassen-Locale zu Swinemünde versteigert werden.

Friedrichsthal, den 18. November 1830.

Königl. Forst-Verwaltung.

536) Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 11. d. M. soll das kienen Splittholz, das im Laufe des Wirthschaftsjahres 1831 in den Forsten Mützelburg, Ziegenort und Falckenwalde aus den zu Brennholz eingeschlagen werdenden Stämmen ausgearbeitet werden kann, in öffentlicher Licitation ausgeboten und verkauft werden. Der Termin zum Verkauf dieses Holzes ist von der Forst-Inspektion auf den 11. December c., Vormittags um 10 Uhr, im Kruge zu Groß-Mützelburg anberaumt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Torgelow, den 22. November 1830.

Königl. Forst-Inspection.

537) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:

A. für das Wirthschaftsjahr 1830:

20¾ Klafter kiefern 3-fußig Kloben-Brennholz,

B. für das Wirthschaftsjahr 1831:

145½ Klafter kiefern 2-fußig Kloben-Brennholz,
69½ " " 3-fußig dito 91 Stück

21 Stück kiefern Sägeblöcke,
41 „ Pfahlholz-Eichen und
eine bedeutende Quantität kiefern Bauholz von allen Dimensionen meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 11. December d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ziegenort, den 23. November 1830. Königl. Oberförster Sonnenberg.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. August d. J. den Herrn Geheimen Regierungsrath von Mittelstädt zum Ober-Regierungsrath und Dirigenten der Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Sachen zu Stettin zu ernennen geruht.

III. Sicherheits-Polizey.

Die separirte Frau des Arbeitsmanns Freyer verwittwet gewesene Fischer, Maria Caroline geborne Franck, welche am 31sten August d. J. von hier nach Sandow bei Arenswalde entlassen wurde, ist dort nicht eingetroffen, es wird daher auf sie aufmerksam gemacht. Ueckermünde, den 26sten Oktober 1830.

Die Direction des Landarmenhauses.

Signalement: Geburtsort Streesen bei Stargard, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond und grau, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittler Größe, Zähne schadhaft, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Zeichen: an der rechten Seite des Halses eine Warze.

Aus der Landarmen-Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Detinirte Barbier August Seewald, welcher wegen Vagabondiren in Verhaft gewesen, am 5ten November c. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Landarmen-Anstalt nach Ueckermünde abliefern zu lassen.

Ueckermünde, den 6ten November 1830.

Königl. Direction der Landarmen-Anstalt.

Bekleidung: grau-tuchene Jacke, grau-leinene Hosen, Mütze, Holzpantoffeln.

Signalement: Geburtsort Schmiegel im Großherzogthum Posen, Religion evangelisch, Alter 29 Jahr, Gewerbe Barbier, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare und Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung hager, Statur mehr schlank als völlig.

(Hiebei ein Anzeiger).

No. 51.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 53.

Stettin, den 27. November 1830.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Zu verkaufen.) Es ist zur Licitation des durch die Verfügung vom 13ten August 1829 im Wege der Execution zum wiederkäuflichen Besitz ausgebotenen, im Regenwaldeschen Kreise von Hinterpommern belegenen Guths

Unheim,

da in dem am 6ten July dieses Jahres abgehaltenen peremtorischen Bietungs-Termin nur 18050 Rthlr. auf dasselbe geboten worden sind, und demnächst mehrere Kauflustige bei den Extrahenten der Subhastation sich gemeldet haben, nach dem Antrage der Letztere, ein neuer Termin auf den 15ten Februar 1831 vor dem ernannten Deputirten, OberLandes-Gerichts-Assessor v. Oertzen, angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch aufgefordert werden, im Königlichen Ober-Landes-Gericht hierselbst sich einzufinden. Auf Verlangen wird die Taxe nebst den Kaufbedingungen in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur nähern Einsicht vorgelegt werden. Stettin, den 8ten November 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag eines Gläubigers soll die dem Kolonisten Peter Hesse gehörige, auf 729 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzte Kolonie No. 15 zu Brenkenhofswalde, wozu ein Wohnhaus mit angebauter Scheune und Stallung, 6 M. Morgen Acker, 4 M. Morgen Wiesen und 4 M. Morgen Hütung gehören, im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 16ten December dieses Jahres in Brenkenhofswalde, des Vormittags um 10 Uhr, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Colbatz, den 26sten September 1830. Königl. Preuß. Justiz-Amt.

(Zu verkaufen.) Das zu Knowsthal eine Meile von Stettin und eine viertel Meile von Alt-Damm belegene, im Hypothekenbuch sub No. 30 verzeichnete Wohnhaus mit Scheune und Ställen und mit den in Acker und Wiese bestehenden dazu gehörigen Erbpachts-Pertinenzien, welche zusammen auf 350 Rthlr. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf den 5ten Januar k. J., Vormittags um 11 Uhr, im herrschaf-

Digitized by Google

herrschaftlichen Wohnhause zu Finckenwalde anstehenden Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Stettin, den 20sten October 1830.

v. Kattesche Gerichte zu Finckenwalde und Kyowsthal.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung nach Aufgabe der Bank in Gotha.

Die Lebensversicherungsbank für Deutschland
versichert jetzt auf ein Leben:
von 300 bis 7000 Thaler.
Sie zählte am ersten September
3,197,300 Thaler abgeschl. Versicherungen
209,318 - Bankfonds.

Die Prämienzahlungen können auch halbjährig eingereicht werden; das Nähere darüber bei Carl Friedr. Henning in Treptow a. d. R., Agent der Lebens- und Feuer-Versicherungs-Bank in Gotha.

(Anzeige.) Einem hiesigen und auswärtigen Publiko zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich vom 15ten d. M. ab, meine Tabacksfabrike Baumstraße No. 999 verlegt habe, und um fernern gütigen Zuspruch bitte. Zugleich zeige ich an, daß in meinem Locale 2 Stuben, mit und ohne Meubles, an einzelne Herrn zu vermiethen sind. Stettin, den 13ten November 1830.

J. W. Braun.

(Anzeige.) Es wird sogleich oder zu Neujahr 1831 auf einem bedeutenden Gute, nahe bei Stargard in Pommern, ein unverheiratheter Oekonom, welcher Zeugnisse seiner thätigen Führung und moralischen Lebenswandels aufzuweisen hat, gesucht. Nur ein solcher beliebe seine Adresse, nebst eigenhändig geschriebenen Bericht, wo und wie lange er sich, um in der Landwirthschaft Fortschritte zu machen, aufgehalten hat, bei dem Buchhändler Herrn Hane in Stargard portofrei einzusenden.

(Anzeige.) Eine gebildete Wittwe, von mittleren Jahren, sucht ein Unterkommen gegen ein billiges Gehalt als Wirthschafterin auf dem Lande oder in der Stadt. Da sie ganz von sich abhängt, kann sie eine solche Stelle zu jeder Zeit annehmen. Nähere Auskunft erhält man auf portofreie Anfragen in Stargard beim Herrn Regen, Brauerstraße Nr. 44.

Alle Waaren der Material-Handlung nebst Baumöl und raffinirtem Brennöl offerirt billigst C. F. Pompe in Stettin, gr. Oderstr. Nr. 69.

Hallesche gebackene Pflaumen bei C. F. Pompe in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 54.

Stettin, den 3. December 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Den am 16. Januar k. J. zu eröffnenden 4ten Provinzial-Landtag Pommerns betreffend.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. M. zu befehlen geruht, daß die Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen am 16. Januar k. J. zum Provinzial-Landtage versammlet werden sollen.

Da ich zugleich von Sr. Königl. Majestät zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius für diesen Landtag ernannt worden bin, erlasse ich diese öffentliche Bekanntmachung unter Vorbehalt der besondern Einberufung der Herrn Abgeordneten und der Anzeige des von Seiner Königl. Majestät ernannten Landtags-Marschalls und Stellvertreters.

Stettin, den 17. November 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern, als Königl. Landtags-Kommissarius. Sack.

2) der Königl. Regierung.

538) Wegen postfreier Beförderung herrschaftlicher Correspondenz an Königl. Polnische Behörden. Nr. 508. November 1830. I. Abth.

Nach einem Reskripte der Königl. Ministerien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 22. v. M. ist zwischen dem Herrn General-Postmeister ꝛc. von Nagler und der Königl. Polnischen-General-Post-Direktion wegen Behandlung der herrschaftlichen Correspondenz aus und nach den beiderseitigen Staaten eine Vereinbarung getroffen und dadurch festgesetzt worden,

daß die mit der Rubrik Herrschaftliche Sachen bezeichneten und an

die Behörden und höhern Staats-Beamten im Königreich Polen gerichteten Briefe Königl. Preuß. Behörden auf den Polnischen Posten frei befördert werden sollen,

welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

539) Die Schiffahrtssperre am Finow-Kanal betreffend. Nr. 215. Novbr. 30. I.

Nach einer Anzeige des Bau-Inspektors Blankenstein zu Grafenbrück wird in den ersten Monaten des künftigen Jahres am Finow-Kanal von der Nieder-Finowschen bis zur Düsterlankschen Schleuse eine Schiffahrtssperre nothwendig. Bei den meisten Schleusen wird sie vom 1. Januar bis 1. April k. J., bei der Neustadtschen Schleuse aber wegen Vollendung der neuen Schleuse und des dazu gehörigen Bassins bis Mitte Aprils, unter ungünstigen Umständen bis Ende Aprils k. J. dauern. Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums. Stettin, den 17. November 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

540) Die Schrift: Elemente der technischen Chemie, betreffend. Nr. 712. Novembber 1830. I. Abth.

Auf Veranlassung des Königl. Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten giebt der Professor Schubarth ein Werk unter dem Titel:

„Elemente der technischen Chemie",

zum Gebrauch beim Unterricht in dem Königl. Gewerbe-Institut und den Provinzial-Gewerbe-Schulen heraus, von dem jetzt die erste Abtheilung des ersten Bandes nebst 6 Kupfertafeln erschienen und zu dem Ladenpreise von Vier Thalern bei dem Herausgeber selbst zu haben ist.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, da die Verbreitung dieses Buchs wünschenswerth erscheint. Stettin, den 25. November 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

541) Nr. 212. November 1830. II. Abth.

Für die Prüfung jüdischer Lehrer ist auf den 2. Mai k. J. und die nächstfolgenden Tage ein Termin von uns anberaumt worden, wozu die Anmeldung am 1. desselben Monats bei dem Schulrath Dr. Bernhardt hierselbst geschieht.

Stettin, den 15. November 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

542) Die

Digitized by Google

542) Die Verpachtung der Torfgräberey bei Swinemünde, im Forstrevier Friedrichsthal, betreffend. Nr. 1163. September 1830. III. Abth.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers soll die Nutzung der Torfgräberey bei Swinemünde, im Forstrevier Friedrichsthal auf der Insel Usedom, vom 1. März 1831 auf 10 nach einander folgende Jahre, mit den darauf befindlichen Gebäuden, im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Das zu dieser Torfgräberey gehörige Moor gehört zur Klasse der Hochmoore, ist überall vom Forstrevier Friedrichsthal eingeschlossen und ungefähr eine halbe Meile von der Stadt Swinemünde entfernt. Es enthält einen Flächen-Inhalt von ungefähr 1200 Pr. Morgen, die fast ganz von Holz entblößt sind, von denen jedoch nur ein Distrikt von 288 Morgen 146 □Rthn. für jetzt angestochen ist, in welchem auch die Förderung während der 10 Pachtjahre erfolgen muß. Der Torf selbst besteht aus einem leichten weißen Moostorf ohne übeln Geruch. Zum Ausstich sind alljährlich 4 Pr. Morgen auf eine Tiefe von $4\frac{1}{2}$ Fuß bestimmt, welche ungefähr 2400 bis 2700 Klafter Torf geben und danach ist das Minimum des Pachtgeldes auf 800 *Rtl.* incl. $\frac{1}{3}$ Gold festgesetzt.

Die nähern Bedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und bei dem Intendantur-Amte Pudagla zu Swinemünde zu jeder Zeit eingesehen werden.

Der Bietungstermin ist auf den 10. Januar 1831, Vormittags 10 Uhr, vor dem Königl. Forstmeister Herrn Furbach, im Intendantur-Amts-Gebäude zu Swinemünde, angesetzt. Stettin, den 30. October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

543) Es soll die gegenwärtig zum Domainen-Intendantur-Amt Schievelbein gehörige Beustriner Mühle, und zwar die Mühlen-Baustelle nebst der Wasserkraft und der Mühlengerechtigkeit, mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, so weit diese seit dem letzten Brande wieder hergestellt sind, ferner mit den dazu gehörigen Ländereien und Grundstücken, welche nach

den

Digitized by Google

den neuesten Ausmessungen aus:

—	Morgen	144 □R.	Hof- und Baustellen,
1	"	153 "	Gärten,
12	"	54 "	Acker 2ter Klasse, (Gerstland,)
23	"	6 "	do. 3ter " (Haferland,)
17	"	120 "	do. 3jährig Roggenland,
12	"	100 "	do. 9jährig Roggenland,
53	"	38 "	Wiesen,
33	"	45 "	Hütung,
9	"	142 "	Unland und Wegen,
9	"	— "	Gewässer,

zusammen 143 Morgen 82 □R. bestehen, mit der Hütungsgerechtigkeit des zur Wirthschaft gehörigen Großviehes auf der Beustriner u. Nemminer Feldmark, dem Recht des Aalfangs in der Rega; jedoch mit Ausschluß der für die abgebrannten Gebäude gezahlten Feuerkassen-Gelder und der von den Einsassen des Amts Schievelbein zu leistenden Dienste, deren Benutzung dem Erwerber indeß bis zur Ablösung gegen eine zu zahlende, in den Verkaufs-Bedingungen näher stipulirte Vergütung vorbehalten bleibt, im Wege öffentlicher Licitation vom 1sten April 1831 ab, an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke mit Einschluß der Wasserkraft und der Mühlen-Gerechtigkeit und nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, sowie der Abgaben an den Prediger in Grössin ist auf 105 Rtlr. ermittelt, wovon 15 Rtlr. als jährliche unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes 1800 Rtlr., das Minimum des Kaufgeldes aber mit Vorbehalt eines Domainenzinses 1080 Rtlr., neben einem unveränderlichen Domainen-Zins von 40 Rtlr.

Zur Veräußerung dieser Mühle ist ein Licitations-Termin auf dem Schlosse Schievelbein für den 10ten Dezember d. J. angesetzt. Erwerblustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit, sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Schievelbein eingesehen werden können.

Cöslin, den 9ten November 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Zeit-

Digitized by Google

Holz-Verkäufe.

544) Es sollen im Königl. Hohenbrücker combinirt Pribbernower Forst-Revier im Laufe des Wadels, eine bedeutende Anzahl kiefern Bau- und Nutz holz in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Dazu sind die jedesmaligen Termine auf den
3ten und 21sten December d. J., 4ten und 21sten Januar k. J., 4ten und 22sten Februar k. J., 4ten und 22sten März k. J. und 5ten und 22sten April k. J.,
in der hiesigen Dienstwohnung angesetzt, wozu Käufer hierdurch eingeladen werden.

Ferner sollen im Jagen Nr. 6. Pribbernower Revier-Antheils, 150 Stück diverse Nutzholz-Eichen, welche sich zum Theil zu schwachen Schiffsholz-Sortimenten und zum Theil zu Stellmacher- und Pfahlholz eignen, am 6ten December d. J. in öffentlicher Licitation in kleinen Posten, oder auch nach dem Wunsche der Käufer im Ganzen, im Wege öffentlicher Licitation verkauft werden. Der Oberförster Hr. Krause zu Neuhaus, wird jene auf Erfordern vorzeigen.

Außer den vorbemerkten Terminen, finden noch Nutz-, Bau- und Brennholz-Verkäufe in kleinen Quantitäten und aus freier Hand für das Hohenbrücker Revier, Mittwochs und Sonnabends und für den Pribbernower Revier-Antheil, Donnerstags jeder Woche Statt.

Aus dem Wirthschaftsjahre 1830, stehen in dem ersten und dritten Belaufe des Königlichen Hohenbrücker Reviers, noch 150 Klafter kiefern Knüppelholz vorräthig, welche in Termino den 7ten December d. J. in der hiesigen Dienstwohnung an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Hohenbrück, den 12ten November 1830.

Der Königl. Oberförster Falcke.

545) Von den im hiesigen Revier pro 1830 eingeschlagenen, im Walde stehenden Beständen, sollen

150 bis 200 Klafter 3.f. kiefern Kloben-Brennholz,
40 „ 50 „ „ eichen „ „
25 „ 30 „ „ „ Knüppel- „

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden und steht hierzu ein Termin auf den 17. December c., Vormittags 10 Uhr, im Wirthshause zu Warnow an. Warnow bei Wollin, den 26. November 1830.

Wollenburg, Königl. Oberförster.

Theer-

Digitized by Google

Theerofen-Verpachtung.

546) Auf Verfügung der Königl. Hochpreißlichen Regierung, soll der mit Trinitatis 1831 pachtles werdende Theerofen zu Zopfenbeck, Königl. Mützelburger Forst-Reviers, von da ab auf anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Zur Verpachtung dieses Theerofens steht Terminus auf den 8. Januar 1831, Vormittags um 10 Uhr, in dem Locale der unterzeichneten Forst-Inspection an; welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß keine Nachgebote angenommen und nur solche Pächter zum Gebote werden zugelassen werden, welche die gehörige Sicherheit im Termin selbst nachzuweisen im Stande sind. Torgelow, den 25. November 1830.

Königl. Forst-Inspection.

II. Personal-Chronik.

(Verspätet.) Die mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 29. Juni c. neu creirte Stelle eines Wegebaumeisters, zur Beaufsichtigung der vollendeten Kunststraßen im Departement der hiesigen Königl. Regierung, ist durch das Rescript vom 20. Juli c. dem bisherigen Bau-Conducteur Blaureck hierselbst conferirt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Der von dem Magistrat zu Pasewalk zum Rektor der Stadtschule und zum Hülfsprediger daselbst gewählte bisherige Predigt- und Schulamts-Kandidat Ernst Moritz Heinrich Bindemann ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Rector an der höhern Stadtschule und Hilfsprediger Christian Heinrich Michow zu Treptow a. d. R. ist in dieser Eigenschaft nunmehr landesobrigkeitlich bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Aus Sammenthin, Arnswalder Kreises, ist der nachstehend bezeichnete Knecht Tiede, welcher schon früher Zuchthausstrafe erlitten und stets in polizeilicher Aufsicht gestanden, nachdem er aufs Neue einen Diebstahl begangen, am 27. September entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Patrimonial-Gericht über Sammenthin nach Arnswalde abliefern zu lassen. Arnswalde, den 2ten November 1830.

Be-

Digitized by Google

Bekleidung: Tuchrock mit weißem eigengemachten Futter, alte graue Weste mit gelben Knöpfen und flanellnem Unterfutter, ein Paar graue und ein Paar weiße Hosen, Stiefeln wovon die Schäfte abgeschnitten, einen alten ausgebleichten runden Hut.

Signalement: Geburtsort Sammenthin, Vaterland Neumark, gewöhnlicher Aufenthalt Sammenthin, Religion evangelisch, Stand Knecht, Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 3¾ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, gewölbt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen klein und braun, Nase lang und schmal, Mund klein und aufgeworfen, Zähne voll und gelb, Bart schwarzbraun, Kinn breit, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund und voll, Statur stark, Sprache deutsch.

Aus unterzeichneter Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Sträfling, Handelsmann Jacob Bernhardt, mittelst Uebersteigung der Mauer am 7. November Abends 6 Uhr entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde nach Brandenburg abliefern zu lassen.

Brandenburg a. d. H., den 7ten November 1830.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Bekleidung: grau tuchene Jacke, grau tuchene Hosen, kurze Stiefeln, blau tuchene Mütze. Besondere Umstände: hat Sommersproffen im Gesicht, geht etwas krumm, die Sprache ist unverständlich, indem er durch die Nase spricht.

Signalement: Geburtsort polnisch Lissa, Religion mosaisch, Stand Handelsmann, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare kraus, röthlich, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang, Mund klein, Zähne fehlerhaft, Bart röthlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund aber hager, Gesichtsbildung oval, Statur schlank.

Aus unterzeichneter Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Johann Heinrich August Stepp mittelst Uebersteigung der Mauer am 7. November Abends 6 Uhr entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde nach Brandenburg a. d. H. abliefern zu lassen. Brandenburg a. d. H., den 7. November 1830.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Be-

Bekleidung: grau tuchene Jacke, gelbbunte Weste, grau tuchene Hosen, kurze Stiefeln, blau tuchene Mütze.

Signalement: Geburtsort Berlin, Vaterland Mittelmark, Religion evangelisch, Stand Arbeitsmann, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn kraus, Augenbraunen braun, Augen gewöhnlich, Nase klein, spitz, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund aber hager, Gesichtsbildung länglich, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: hat Sommersprossen im Gesicht und einen sehr hämischen Blick.

Aus dem Gefängniß zu Reppen ist der nachstehend bezeichnete Kutscher Johann Wilhelm Richter, welcher wegen Diebstahl durch Steckbriefe verfolgt und dann verhaftet war, am 4. November c. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns nach Reppen abliefern zu lassen.

Reppen, den 5. November 1830.

Patrimonial-Gericht über Zieblingen.

Bekleidung: getragenen grüntuchenen Rock, roth und buntgestreifte Weste, graue lange Hosen, lange zweinähtige Stiefeln, blaue tuchene Mütze mit Schirm, grau tuchenen Artillerie-Offizier-Mantel.

Signalement: Geburtsort Jüterbock, Vaterland Brandenburg, Religion evangelisch, Stand Kutscher, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare weiß, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn oval, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsbildung oval, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: der Mittelfinger der linken Hand ist steif.

(Hiebei ein Anzeiger).

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 56.

Stettin, den 17. December 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 5. v. M, haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Oktober d. J. den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, auf den 16. Januar k. J. festzusetzen und mich zu Allerhöchst Ihrem Commissarius für diesen Landtag allergnädigst zu ernennen geruhet.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes gebracht.

Berlin, den 4. Dezember 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

Wegen Wahl der Vorsitzenden auf den Communal-Landtagen der Kur- und Neumark.

Auf den am 15. v. M. eröffneten Communal-Landtagen der Kur- und Neumark ist in Gemäßheit des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1825, zur Wahl eines Vorsitzenden und Stellvertreters für die erste Hälfte der mit dem 3. Oktober d. J. angetretenen 2ten Wahlperiode geschritten worden, die Communal-Landtags-Versammlung der Kurmark hat

den Domherrn Herrn von Erxleben auf Selbelang zum Vorsitzenden und den Landrath Herrn von Tschirschky auf Glien zum Stellvertreter,

und die Communal-Landtags-Versammlung der Neumark, den Landrath Herrn von Waldow auf Fürstenau, zum Vorsitzenden und den Herrn Fürsten Heinrich LX. Reuß auf Klemzig zu dessen Stellvertreter

gewählt und zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministerii des Innern

und der Polizei, vom 1. d. M. haben des Königs Majestät diese Wahlen mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. v. M. allergnädigst zu bestätigen geruhet. Berlin, den 3. Dezember 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

---

2) der Königl. Regierung.

558) Nr. 509. Decbr. c. I. Abth.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat Novbr. 1830:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	15	Sgr.	5	Pf.
„ „ Hafer	—	„	21	„	10	„
„ Centner Heu	—	„	15	„	—	„
das Schock Stroh	4	„	4	„	5	„

Stettin, den 11ten December 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

559) Nr. 662. Novbr. 30. I.

Vom 1. November d. J. an wird auf der Insel Wangeroog anstatt des bisherigen Steinkohlenfeuers ein Lampenlicht als Signal für die Seefahrer brennen. Der hierzu neu erbauete Leuchtthurm steht, nach den neuesten Orts-Bestimmungen, unter 53° 47′ 30″ nördlicher Breite und 50° 31′ 30″ östlicher Länge von Ferro, oder 7° 51′ 55″ östlicher Länge von Greenwich, ist von Mauerwerk säulenförmig aufgeführt und trägt eine Laterne, in welcher 67 Hamburger Fuß über dem täglichen höchsten Wasser ein durch ein Uhrwerk in Umlauf gesetztes Lampenlicht oder Blickfeuer brennt, welches abwechselnd eine Minute lang scheint und eine Minute verschwindet, wodurch es sich von den benachbarten Leuchtfeuern zu Borkum, Helgoland, Neuwerk und Cuxhaven unterscheidet. Vom Verdeck eines Schiffes bis 9 Fuß Höhe des Auges über der Meeresfläche, wird dieses Licht auf drei deutsche Meilen weit gesehen; es ist also sichtbar: westwärts vor der ostfriesischen Insel Langeroog, nordwärts in der Mitte zwischen Helgoland und Wangeroog, ostwärts bei dem Leuchtschiffe vor der Weser, wo auch das Licht von Neuwerk zu scheinen anfängt und südwärts auf dem ganzen Watte unter Wangeroog. Von dem als Tageszeichen weit in See sichtbaren hohen Thurm mit drei Spitzen, welcher am westlichen Ende der Insel Wangeroog liegt, steht der neue Leuchtthurm $0\frac{1}{4}$ N. oder N. 88° O. am mißweisenden Kompaß 1750 Fuß entfernt. Bis

zum

Digitized by Google

zum 1. November d. J. wird wie bisher ein Steinkohlenfeuer auf der dazu erbauten Blüse unterhalten, die aber dann abgebrochen wird.

Oldenburg, den 9. September 1830.

Großherzogl. Oldenburgische Regierung des Herzogthums Oldenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht. Stettin, den 18. November 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

560) Die Verpachtung der Torfgräberey bei Swinemünde, im Forstrevier Friedrichsthal, betreffend. Nr. 1163. September 1830. III. Abth.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers soll die Nutzung der Torfgräberey bei Swinemünde, im Forstrevier Friedrichsthal auf der Insel Usedom, vom 1. März 1831 auf 10 nach einander folgende Jahre, mit den darauf befindlichen Gebäuden, im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Das zu dieser Torfgräberey gehörige Moor gehört zur Klasse der Hochmoore, ist überall vom Forstrevier Friedrichsthal eingeschlossen und ungefähr eine halbe Meile von der Stadt Swinemünde entfernt. Es enthält einen Flächen-Inhalt von ungefähr 1200 Pr. Morgen, die fast ganz von Holz entblößt sind, von denen jedoch nur ein Distrikt von 288 Morgen 146 □Rthn. für jetzt angestochen ist, in welchem auch die Förderung während der 10 Pachtjahre erfolgen muß. Der Torf selbst besteht aus einem leichten weißen Moostorf ohne übeln Geruch. Zum Ausstich sind alljährlich 4 Pr. Morgen auf eine Tiefe von $4\frac{1}{2}$ Fuß bestimmt, welche ungefähr 2400 bis 2700 Klafter Torf geben und danach ist das Minimum des Pachtgeldes auf 800 Rtl. incl. $\frac{1}{2}$ Gold festgesetzt.

Die nähern Bedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und bei dem Intendantur-Amte Pudagla zu Swinemünde zu jeder Zeit eingesehen werden.

Der Bietungstermin ist auf den 10. Januar 1831, Vormittags 10 Uhr, vor dem Königl. Forstmeister Herrn Furbach, im Intendantur-Amts-Gebäude zu Swinemünde, angesetzt. Stettin, den 30. October 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

561) Die

561) Die Nutzholz-Tantieme für das Forstrevier Hohenbrück betreffend. Nr. 512. Decbr. 30. III.

Mittelst Genehmigungs-Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 27. November c., ist die Nutzholztantieme für das Forst-Revier Hohenbrück vom 1. Januar 1831 ab, statt des bisherigen 1 Silberpfennig auf 2 Silberpfennige für den Cubikfuß festgesetzt worden, welches in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. Januar v. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 9. December 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

562) Nr. 1111. Novbr. 30. III. Abth.

Se. Maj. der König haben dem Unterförster Taube zu Liencken im Forst-Revier Falckenwalde das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht. Stettin, den 26. November 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

563) Wegen des auf der Fahrt zu Wasser von Stettin nach Neuwarp wahrscheinlich verunglückten Brauers Schnartendorff. Nr. 1286. Novbr. I. Abth.

Der Brauer und Rathmann Schnartendorff aus Neuwarp, welcher in einer Prozeß-Angelegenheit hieher gekommen war, ist am 11. Oktober d. J. mit seinem Boote von hier wieder abgefahren, zu Hause aber nicht eingetroffen und daher wahrscheinlich verunglückt. Das Boot ist späterhin bei dem Kamp nahe der grünen Schanze angetrieben, jedoch schon seiner gelb angestrichenen Seegel und des sämmtlichen Tauwerks beraubt gewesen. Außerdem werden von den Angehörigen des Verunglückten folgende Gegenstände, welche derselbe in einer kleinen grün angestrichenen mit rothen Leisten versehenen Lade von 1½ Fuß Länge bei sich gehabt haben soll, vermißt:

1) ein braun tuchener Ueberrock,
2) ein langes hellgrünes tuchenes Beinkleid,
3) eine schwarz seidene Weste und
4) mehrere Schriften.

Auch soll derselbe hier 28 Rtlr. Geld eingezogen und diese Summe wahrscheinlich bei sich geführt haben.

Der

Der Brauer Schnartendorff, welcher 54 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, sehr korpulent ist und blonde Haare hat, war bei seiner Abreise mit

1) einem Kallmuck-Ueberrock von heller Farbe,
2) einer schwarz- und weißgestreiften wollenen Weste,
3) einem schwarz manchesternen langen Beinkleide,
4) einem Paar kurzen Stiefeln,
5) einem Kallmuck-Mantel von heller Farbe und
6) einem schwarzen Filzhute,

bekleidet.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden nun hierdurch aufgefordert, darauf zu achten, ob über das Verunglücken des Schnartendorff oder von den vermißten Gegenständen etwas zu ermitteln ist und eintretenden Falls dem Magistrat zu Neuwarp oder dem betreffenden Gericht schleunig Mittheilung zu machen.

Stettin, den 6. Dezember 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

564) Die Verwaltung der vereinigten Justiz-Aemter Verchen, Treptow a. d. T., Lindenberg und Loitz, ist dem Kammergerichts-Assessor Schröder in Treptow a. d. T. übertragen worden. Stettin, den 9. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

565) Für die hiesigen Garnison-Anstalten sollen pro 1831—32 überhaupt 150 Klafter dreifüßiges Büchen-Kloben-Holz geliefert werden, und wird beabsichtigt diese Lieferung dem Mindestfordernden im Wege der Submission zu überlassen.

Unternehmungslustige werden daher eingeladen, ihre Forderungen in portofreien gut versiegelten und mit den Worten „Holzlieferungs-Offerte" zu bezeichnenden Submissionen bis zum 27sten December d. J. an die unterzeichnete Verwaltung gelangen zu lassen, am 28sten December, Vormittags um 10 Uhr, aber sich im diesseitigen Bureau, Triebseerstraße No. 259, Behufs Eröffnung der Submissionen in ihrer Gegenwart, einzufinden.

Den Unternehmungslustigen gereicht hiebei zur Nachricht, wie das Holz trocken, nicht zu ästig oder zu klein klobig oder zu kurz, sondern von untadelhaf-

Digitized by Google

hafter Beschaffenheit, also auch kein Schwemmholz sein, die Klafter 108 Kubik-Fuß enthalten, und der ganze Betrag bis spätestens ultimo Juni k. J. abgeliefert sein muß, vor dem 1sten Mai k. J. aber auch nicht mit der Lieferung angefangen werden darf. Die Forderungen müssen ferner auf den Preis pro Klafter inclusive aller Nebenkosten bis zur Aufbewahrungsstelle des Holzes, wozu auch die Wegpackungs-Kosten gehören, gerichtet werden und der den Zuschlag erhaltende Unternehmer muß auf Verlangen bei Vollziehung der Reinschriften des Contracts entweder den durch die Submission zu ermittelnden Werth von 50 Klafter Holz baar, oder in Staats-Papieren, oder 50 Klafter Holz in natura als Caution deponiren und sich gefallen lassen, daß bei Nichterfüllung des Contracts ohne weiteres processualisches Verfahren das noch nicht gelieferte Holz-Quantum für seine Gefahr und Rechnung zu dem gerade ortsüblichen Preise, und, wenn kein dreifüßiges Holz vorhanden sein sollte, auch zweifüßiges diesseits angekauft, und ihm die Differenz bei Bezahlung oder Rückgabe der als Caution deponirten Gegenstände angerechnet werde. Endlich muß der Unternehmer auch die Kosten für die gegenwärtige Bekanntmachung, so wie die Contracts- und Quittungs-Stempel tragen, und da der diesseitige Zuschlag nur unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Behörde erfolgt, so müssen auch bis zu deren Eingang alle Submittenten an ihre Forderungen gebunden bleiben.

Stralsund, den 27sten November 1830.

Königliche Garnison-Verwaltung. Seidel.

566) Die Bauten auf dem Pfarrhofe zu Morgenitz, nämlich die Erweiterung der Pfarrscheune und die Veränderung der Viehställe, sollen auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zur Licitation gestellt und dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zur Licitation stehet ein Termin, den 30. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Amte an, zu welchem qualificirte Bau-Unternehmer, welche die nöthige Sicherheit zu bestellen im Stande sind, hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach Befinden der Umstände sogleich der Entreprise-Contract unter Vorbehalt höherer Genehmigung abgeschlossen werden kann. Die Bau-Anschläge und Zeichnungen können in der Amts-Registratur jederzeit eingesehen, die Bedingungen werden dagegen im Termin bekannt gemacht werden.

Swinemünde, den 24. November 1830.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt Pudagla.

Jagd-

Digitized by Google

Jagdverpachtung.

567) Die Nutzung der kleinen Jagd auf der Feldmark Radeckow, zum Gebiet der Stadt Garz gehörig, soll von Trinitatis 1831 ab, auf anderweitige 6 Jahre verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin im Forsthause zu Falckenwalde auf den 22. Januar a. f., Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt, wo sich Pachtlustige einfinden und ihr Gebot abgeben können. Nachgebote werden nicht angenommen. Torgelow, den 30. November 1830.

Königl. Forst-Inspection.

Theerofen-Verpachtung.

568) Auf Verfügung der Königl. Hochpreißlichen Regierung, soll der mit Trinitatis 1831 pachtlos werdende Theerofen zu Zopfenbeck, Königl. Mützelburger Forst-Reviers, von da ab auf anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Zur Verpachtung dieses Theerofens stehet Terminus auf den 8. Januar 1831, Vormittags um 10 Uhr, in dem Locale der unterzeichneten Forst-Inspection an; welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß keine Nachgebote angenommen und nur solche Pächter zum Gebote werden zugelassen werden, welche die gehörige Sicherheit im Termin selbst nachzuweisen im Stande sind. Torgelow, den 25. November 1830.

Königl. Forst-Inspection.

Holz-Verkäufe.

569) In dem Königl. Heinersdorfer Forst-Revier, Belauf 2, Jagen 23, nahe bei dem Dorfe Heinersdorf, sollen 50 Stück kienene Sägeblöcke zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten werden. Kaufliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versteigerung am 21. d. M., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle stattfinden wird.

Forsthaus Heinersdorf, den 7. Dezember 1830.

Der Königliche Oberförster Gadow.

570) Im Königl. Pudaglaer Forst-Revier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig:

220	Klafter	2-füßig	buchen Klobenholz,
22¾	"	3-füßig	" "
31¼	"	"	" Knüppelholz,
39	"	"	kiefern Klobenholz,
14½	"	"	" Knüppelholz,
20	"	"	elsen "

Hierzu sind Termine im hiesigen Königl. Forsthause, Morgens 9 bis 11 Uhr, auf den 19. Januar, 26. Januar und 16. Februar 1831 festgesetzt. Fer-

Digitized by Google

Ferner stehen zum Verkauf vorräthig und Termine, Morgens 9 bis 11 Uhr, an Ort und Stelle in der Forst an:

1) Kiefern Bauholz verschiedener Dimensionen in den bekannten Schlägen, auf den 8. Januar, 15. Januar, 5. Februar, 12. Februar, 26. Februar 1831.
2) Nutz- und Brennholz-Büchen beim Schevenberg, auf den 22. Januar, auf den 9. Februar und auf den 19. Februar 1831.
3) Nutz- und Brennholz-Büchen im Coserowschen Buchholz, auf den 29. Januar 1831,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pudagla, den 7ten December 1830. Schrödter, Königl. Oberförster.

571) Es sollen aus dem Königl. Forst-Revier Stepenitz folgende Brennhölzer, als: 120 Klafter 3-füßig kiefern Kloben,
40 " " " Knüppel,
85 " " eichen "
meistbietend versteigert werden. Ein desfalsiger Licitations-Termin steht auf den 24. Dezember 1830, Vormittags um 10 Uhr, in dem Stepenitzschen Forst-Kassen-Local vor dem Unterzeichneten an, zu welchem sich Kauflustige einfinden wollen. Stepenitz, den 9. Dezember 1830.

Der Königliche Oberförster v. Schuckmann.

572) Der Oekonom Wilhelm Meyer aus Greifenhagen hat am 1sten September d. J. hier 3 Stück silberne Eßlöffel verkaufen wollen, er hat sich aber über den rechtmäßigen Besitz derselben nicht ausweisen können, und sie sind deshalb von uns in Beschlag genommen worden. Unsere bisherigen Bemühungen, den Eigenthümer der Löffel zu ermitteln, sind erfolglos gewesen, und wir fordern daher denselben hiermit auf, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden, sein Eigenthums-Recht nachzuweisen, und die Umstände, unter denen die Löffel ihm abhanden gekommen sind, anzuzeigen.

Von den Löffeln ist der Stiel des einen mit J. A. Balcke 1791, des zweiten mit J. F. Hell 1791, und des dritten mit S. H. 1791 in punktirter Manier bezeichnet. Friedeberg in der Neumark, den 6ten December 1830.

Der Magistrat.

573) Der Weißgerbergesell Friedrich Wilhelm Klug aus Driesen gebürtig, hat seinen Reisepaß d. d. Landsberg a. d. W. den 16ten April c., angeblich hieselbst verloren. Es wird daher dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt. Anclam, den 6ten December 1830.

Königl. Polizei-Behörde.

Digitized by Google

II. Sicherheits-Polizei.

Aus dem Polizei-Gefängniß zu Plathe ist der nachstehend bezeichnete Oekonom Friedrich Wilhelm Dittmar, der sich auch für einen Müllergesellen ausgiebt, welcher wegen fehlender Legitimation und wahrscheinlichen Betruges in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 1sten zum 2ten Dez. 1830 entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht auf denselben Acht zu haben, und im Betretungsfall mit dem unterzeichneten Magistrat wegen der demselben abgenommenen Papiere in Communikation zu treten.

Plathe, den 2ten Dezember 1830. Der Magistrat.

Bekleidung: dunkelgrün tuchener Ueberrock, Weste, tuchene lange Hosen, Stiefeln und guter runder schwarzer Hut.

Signalement: Geburtsort Zernickow bei Ruppin, Vaterland Pommern und die Mark Brandenburg, gewöhnlicher Aufenthalt Berlin zuletzt Stettin, Religion evangelisch, Alter 39 Jahr, Gewerbe Oekonom, giebt sich auch für einen Müllergesellen aus, Größe 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich, Haare und Augenbraunen schwarzbraun, Stirn schmal, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Zähne fehlerhaft, Bart schwarzgrau, Backenbart, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung lang, Statur mittelmäßig.

Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig.

Aus Stargard ist der nachstehend bezeichnete Musketier Peter Szelinski der 1sten Compagnie 14ten Infanterie-Regiments am 3ten d. M. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den gedachten Truppentheil nach Stargard abliefern zu lassen.

Stargard, den 4ten Dezember 1830.

Der Major und Bataillons-Commandeur.

Bekleidung: eine Montirung, eine Paar graue Tuchhosen, ein Paar Halbstiefeln, eine blaue tuchene Feldmütze, ein Hemde, sämmtlich Königliche Montirungsstücke.

Signalement: Geburtsort Womwelno, Vaterland Posen, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Stargard, Religion katholisch, Alter 22 Jahr, Stand Soldat, Größe 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich, Haare und Augenbraunen schwarz, Stirn rund, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart dünn, Kinn rund, Gesichtsfarbe schwarzbraun, Gesichtsbildung rund, Statur stark und ungeschickt, Sprache polnisch und deutsch.

Digitized by Google

Aus Stettin ist der nachstehend bezeichnete Rekrut Friedrich Dierbach vom 2ten Infanterie-Regiment am 5ten December c. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn ihm Betretungsfall zu verhaften, und an den gedachten Truppentheil hier abliefern zu lassen. Stettin, den 8ten Dezember 1830.

Obrist und Regiments-Kommandeur.

Bekleidung: graue Tuchjacke, gelbgestreifte kattune Weste, weißleinene Hosen und darüber die grauen Diensthosen, Dienststiefeln, runder Hut, Dienst-halsbinde und darüber ein weißgestreiftes baumwollenes Halstuch.

Signalement: Geburtsort Schönhausen, Vaterland Meklenburg-Strelitz, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Stettin, Religion evangelisch, Alter 21 Jahr, Stand Soldat, Größe 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich, Haare schwarz, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart: kleiner Schnurbart, Kinn klein, Gesichtsbildung klein aber gesund, Statur mittel.

Besondere Kennzeichen: 1) beide Däume an seinen Händen sind auffallend kurz und wie abgestutzt, über dem rechten Daumen befindet sich eine kleine Schnittnarbe; 2) an der linken Seite der Nase hat er einen blauen Fleck gleich einer Erbse groß.

Der unten näher bezeichnete Züchnergeselle Ignatz Jahn aus Wigstadt in Oesterreichisch Schlesien, welcher am 8ten hujus heimlich von hier aus der Arbeit gegangen, ist dringend verdächtig, dem Feilenhauergesellen Carl Müller allhier einen neuen blauen Tuchrock mit Knöpfen von demselben Tuche und mit Taschenpatten besetzt, so wie mit blauer Leinwand gefüttert, entwendet zu haben. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ergebenst ersucht, den ꝛc. Jahn im Betretungsfalle zu arretiren, ihn über das beschuldigte Factum zu vernehmen, und ihn im Falle des Zugeständnisses per Transport anhero zu senden, im Fall des Leugnens aber uns die aufgenommenen Verhandlungen des schleunigsten mitzutheilen. Sorau, den 10ten November 1830.

Das Polizei-Amt.

Signalement: Der ꝛc. Jahn ist aus Wigstadt in Oesterreichisch Schlesien gebürtig, kathol. Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, hellbraune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, dergleichen Gesichts-bildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schwacher Gestalt, und hat keine besondern Kennzeichen.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

No. 54.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 56.

Stettin, den 17. December 1830.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers ist das dem Erbpächter David Gutzmann zuständige volle erbliche Nutzungsrecht — oder die Erbpachtgerechtigkeit — an dem im Usedom-Wollinschen Kreise belegenen Erbpachtvorwerke Dargebanz, welches nach Abzug des Erbpachtcanons auf 2675 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, zur Subhastation gestellt, und es sind demgemäß drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf den 16ten October d. J., den 18ten December d. J., den 18ten Februar 1831, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten, Ober-Landesgerichts-Rathe Lobedan, im hiesigen Königl. Ober-Landesgericht anberaumt, wozu Kauflustige unter der Bekanntmachung eingeladen werden, daß die Taxe und Kaufsbedingungen in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen. Nach dem letzten Termine wird dem Meistbietenden, bei erfolgter Genehmigung der Interessenten, insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag ertheilt werden. Stettin, den 12ten July 1830. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) Der in dem Dorfe Barnimslow sub No. 15 belegene, dem Bauern und Gerichtsmann Michael Strewe gehörige Bauerhof mit Gebäuden, Landungen und Zubehör, dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 1867 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. ausgemittelt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation den 1sten November, den 3ten December d. J. und den 20sten Januar 1831, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht durch den Herrn Justizrath v. Holleben öffentlich verkauft werden. Stettin, den 20sten September 1830. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Das auf der Lastadie am Pladdrin auf Marien-Stifts-Freiheit sub No. 119 belegene, zum Nachlaß des Medicinal-Raths Häger gehörige Haus mit Zubehör, welches zu 5000 Rthlr. abgeschätzt und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 5241 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. ausgemittelt worden ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation den 16ten July künftigen Jahres,

Von

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht durch den Herrn Justiz-Rath Brüggemann öffentlich verkauft werden. Stettin, den 26sten November 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Das zu Pritter belegene ehemalige Kohlmeysche jetzt dem Schulzen Harder zu Rosenhagen gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune und Stallraum, so wie aus 8 Morgen 57 □Ruthen Acker verschiedener Güte und einem kleinen Wiesenfleck, soll in Termino den 19ten Februar k. J. auf den Antrag des Besitzers in freiwilliger Subhastation meistbietend in unserm Geschäfts-Locale verkauft werden. Swinemünde, den 3ten December 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers sollen die, dem Schneider Philipp Heydemann hierselbst gehörigen, hier gelegenen, Vol. III. Fol. 117 des Hypothekenbuchs ingrossirten Grundstücke, bestehend aus dem sub No. 132 catastrirten Wohnhause nebst Stallgebäude, einem Garten und einem vor der Stadt gelegenen Stück Acker, von denen das Wohnhaus nebst Zubehör zu 131 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf., der Garten und der Acker zu 55 Rthlr. taxirt, den 18ten Februar 1831, Vormittags 9 Uhr, auf unserer Gerichtsstube meistbietend verkauft werden und laden wir dazu besitzfähige Kauflieblaber hiermit ein. Plathe, den 5ten December 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) Ambösse und Schraubestöcke von vorzüglicher Güte, so wie englische Schleifsteine, billigst bei

Wilh. Rauche, am Heumarkt No. 29 in Stettin.

Prager Schnell-Tintenpulver

ist bei Unterzeichnetem in Päckchen von 2 Loth (so nach einem bloßen Aufguß von kaltem Regen- oder Flußwasser $\frac{3}{8}$ Quart der besten Tinte geben) für $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu haben. 4 Loth kosten 5 Sgr. u. s. w.

F. H. Morin (Mönchenstraße 464) in Stettin.

(Lehrlings-Gesuch.) In meiner Material-Waaren-Handlung findet ein junger Knabe, der die nöthigen Kenntnisse und Liebe dafür besitzt, als Lehrling unter annehmlichen Bedingungen sogleich oder auch später hinaus sein Unterkommen. C. F. Pompe in Stettin.

(Anzeige.) In der Gegend von Stolpe auf dem Lande wird zu Ostern 1831 ein Hauslehrer gesucht. Hierauf Reflectirende werden gebeten, sich in portofreien Briefen an den Candidaten Jordan in Friedrichswalde bei Stargard zu wenden.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 57.

Stettin, den 23. December 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Betrifft das Jahrbuch für Pommern auf das Jahr 1831.

Mit Rücksicht auf die während des Druckes des neuen Jahrbuches für 1831 unzweifelhaft durch Todesfälle, Versetzungen u. s. w. eingetretenen Veränderungen gegen die mir in Folge meiner Aufforderung vom 22sten Juli d. Jrs. eingereichten Nachweisungen, werden die resp. Behörden ersucht und aufgefordert: entweder mir, oder dem Herausgeber, Hofrath Boutwieg, hierher direct, die seit jener Einreichung der ersten Nachweisungen eingetretenen Veränderungen bis spätestens den 15ten Januar k. Jrs. mitzutheilen, um dieselben dem Werke zur Vervollständigung desselben auf geeignete Weise beifügen zu können. Stettin, den 20sten November 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, Sack.

2) der Königl. Regierung.

574) Wegen Herausgabe eines Buches über die Giftpflanzen.

Nr. 285. December 1830. I.

Die Doctoren Brandt und Ratzeburg zu Berlin geben ein Werk über die Giftgewächse Deutschlands heraus, von welchem bis jetzt 3 Hefte erschienen sind. Dieses Werk zeichnet sich vor allen bis jetzt erschienenen kleinen Schriften über die Giftpflanzen durch die demselben beigegebenen treuen Abbildungen sehr vortheilhaft aus. Die Herausgeber sind auch bereit, diesen Abbildungen einen populairen und mehr für Elementarschulen berechneten Text beizugeben, zu dem Ende die gebräuchlichsten deutschen Namen neben den lateinischen auf den Platten anbringen zu lassen, wenn ihnen auf dem Wege der Subscription

Digitized by Google

ein hinlänglicher Absatz gesichert wird. Jedes Heft dieses Werks, welches im Buchhandel 1 Rtlr. kostet, soll den Schulen dann für ¾ Rtlr. überlassen werden.

Auf dieses nützliche und brauchbare Werk machen wir mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß wegen Einsammlung der Subscription von den Schulen, das Erforderliche besonders veranlaßt werden wird.

Stettin, den 9ten December 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

575) Transport-Angelegenheiten betreffend. Nr. 577. Sept. c. I.

Wir haben bestimmt, daß alle Transporte von Vagabonden und Verbrechern von Bahn und Pyritz nach Naugard in Zukunft nicht mehr über Alt-Damm, sondern über Stargard, und eben so von Naugard nach Bahn und Pyritz über Stargard dirigirt werden sollen, so daß der Transport von Bahn nach Pyritz, Stargard, Massow, Naugard geht. Stettin, den 1sten Dec. 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

576) Nr. 405: Dec. III.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat nunmehr auch nachgegeben, daß die Kreis-Steuer-Kassen, die bei denselben zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingelieferten Staatsschuldscheine zu diesem Behuf unmittelbar an die Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, einsenden können. In Folge dieser Bestimmung werden die Kreis-Steuer-Kassen hierdurch angewiesen, Staatsschuldscheine bis zum 31sten Januar k. anzunehmen, und dieselben nicht weiter an unsere Hauptkasse, sondern directe an die gedachte Controle in der geordneten Art, unter portofreier Rubrik, einzusenden. Indem wir die Inhaber von Staatsschuldscheinen auf die Verlängerung des Termins zur Ablieferung ihrer Staatsschuldscheine an die Kreis-Kassen hiedurch aufmerksam machen, fordern wir dieselben zugleich hiedurch auf, für den Fall, daß sie die eingelieferten Staatsschuldscheine, drei Monate nach deren Einreichung bei der betreffenden Kasse noch nicht wieder zurückerhalten haben sollten, uns solches sofort anzuzeigen, widrigenfalls sie sich die Weitläuftigkeiten selbst beizumessen haben, welche ihnen aus der Versäumniß einer solchen Anzeige erwachsen könnten. Zugleich machen wir dem Publikum hierdurch bekannt, daß die den Staatsschuldscheinen zweifach beizulegende Nachweisung nach den Klassen, sodann nach der Reihefolge ihrer Nummern und falls unter einer und derselben Nummer mehrere Staatsschuldscheine vorkommen, diese nach der Reihefolge ihrer Buchstaben, nach Anleitung des hier folgenden Schemas, aufgestellt werden muß.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

von den an die Kasse eingesandten Staatsschuldscheinen zur Beifügung der 8 Zins-Coupons, Series VI. ad 1 bis 8 für die 4 Jahre vom 1 Januar 1831 bis ult. Dezember 1834.

Laufende №	Staatsschuldscheine. Nummer.	Litt.	Betrag. Rtl.	Summa jeder Klasse. Rtl.	Bemerkungen.
I. Klasse à 1000 Rtl.:					
1.	634.	A.	1000		
2.	14,320.	A.	1000		
3.	112,317.	A.	1000		
				3000	
II. Klasse à 500 Rtl.:					
4.	1,214.	B.	500		
5.	1,222.	A.	500		
6.	13,618.	B.	500		
7.	98,700.	D.	500		
				2000	
III. Klasse à 400 Rtl.: Nichts.					
IV. Klasse à 300 Rtl.:					
8.	75,681.	G.	300		
9.	90,327.	E.	300		
10.	90,328.	E.	300		
				900	
V. Klasse à 200 Rtl.: Nichts.					
VI. Klasse à 100 Rtl.: Nichts.					
VII. Klasse à 50 Rtl.:					
11.	5,976.	G.	50		
12.	87,419.	M.	50		
13.	105,613.	S.	50		
				150	
VIII. Klasse à 25 Rtl.:					
14.	10,417.	N.	25		
15.	42,890.	Z.	25		
16.	121,654.	A.A.	25		
				75	
16 Staatsschuldscheine.			Summa . .	6125	

N. N. den ten 18 N. N. (Charakter.)

Stettin, den 12ten Dezember 1830.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

577) Von

577) Nr. 1081. November 1830. III.

Von dem in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25sten October 1821 (Ges.-Sammlung Nr. 678) enthaltenen Verbote der Annahme fremder Münzsorten bei den Königl. Kassen, wurde durch die Verfügung vom 11ten Januar 1822 zur Erleichterung der bei den Abgaben in Golde zu leistenden Zahlungen eine Ausnahme einstweilen dahin gestattet, daß neben den Preußischen Goldmünzen auch noch die August-, George-, Jerome- und Carlsd'or angenommen werden könnten. Da jedoch nunmehr in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30sten v. Monats (Gesetz-Sammlung Nr. 1268) bei den Goldzahlungen eine anderweite Erleichterung dadurch zugestanden ist, daß bei den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben die Gold-Antheile, nach der Wahl der Zahlenden, auch in Silbergelde mit Agio berichtigt werden können, so wird die früher verstattete Ausnahme dergestalt hiemit aufgehoben, daß vom 1sten Januar k. J. ab bei allen Einzahlungen an die Königl. Kassen außer Ducaten nur Preußische Goldmünzen angenommen werden dürfen. Die Königl. Regierung hat hiernach die derselben untergeordneten Kassen zu instruiren, und die deshalb nöthige Bekanntmachung zu erlassen. Berlin, den 16ten Novemb. 1830.

Der Finanz-Minister
(gez.) Maassen.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehende Bestimmung wird zur Berücksichtigung fürs Publikum und zur genauesten Nachachtung für sämmtliche Königl. Kassen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 12ten December 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

578) Die Nutzholz-Tantieme in den Forstrevieren Jatznick ꝛc. betreffend. Nr. 258. November 1830. III.

Durch das Ministerial-Reskript vom 25sten October c. ist bestimmt worden, daß die Nutzholz-Tantieme in den drei Forstrevieren Jatznick, Jädckemühl und Neuenkrug mit Einschluß der diesen Forsten beigelegten Theile des ehemaligen aufgelösten Torgelower Reviers vom 1sten Januar 1831 ab, überall mit Einem Silberpfennige pro Cubikfuß von allem verkauften Nutzholze erhoben werden solle. Stettin, den 8ten December 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

3) am

3) anderer Behörden.

579) Die Forstgerichtstage für das Pudaglaer Forst-Revier, einschließlich des Zinnowitzer Antheils, werden für das Jahr 1831 an folgenden Tagen:

den 25. Januar, den 29. März, den 31. Mai, den 26. Juli, den 27. September und 29. November,

jedesmal Vormittags um 8 Uhr, in der Gerichtsstube zu Pudagla abgehalten werden, welches den Betheiligten nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch bekannt gemacht wird. Usedom, den 7. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

580) Es sollen aus der Unterforst Graseberg im Königl. Stepenitzschen Forst-Revier 693 Klafter Kiefern-Kloben-Brennholz nach der Graseberger Ablage an dem Schwemmbache gefahren, und diese Anfuhre dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zu dem Ende ist durch die unterzeichnete Forst-Inspection ein Licitations-Termin auf Dienstag den 4ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, in dem Forsthause zu Stepenitz angesetzt, zu welchem Unternehmer hiermit eingeladen werden. Caseburg, den 17ten December 1830.

Königl. Forst-Inspection Swinemünde.

581) Aus dem Königl. Hohenbrückschen Forst-Revier soll mehreres zum Ablagen-Verkauf bestimmtes Klafterholz zu den Ablagen, und zwar:

1130 Klafter eichen, büchen, elsen, birken und kiefern Kloben- und Knüppelholz, zu der Ablage unterhalb Hohenbrück,

410 Klafter kiefern Klobenholz, zur Ablage am Cattenhöfer Canal, und

874 Klafter eichen und kiefern Kloben- und Knüppelholz, zur Ablage im Graseberger Revier,

gefahren und die Anfuhre dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zu dem Ende ist durch die unterzeichnete Forst-Inspection ein Bietungs-Termin auf Mittwoch den 5. Januar 1831, in dem Forsthause zu Hohenbrück angesetzt, wozu Unternehmer hierdurch eingeladen werden.

Caseburg, den 10. Dezember 1830.

Königl. Forst-Inspection Swinemünde.

Holz-Verkäufe.

582) In der Königl. Mützelburger Forst sollen außer einer bedeutenden Quantität kiefern Bauhölzer von verschiedenen Dimensionen, auch

246 Klafter kiefern 2½füßig Kloben-,

80 " " " " und

70 " Knüppel-Brennholz,

öffent-

öffentlich verkauft werden. Hierzu ist der Termin am 7. Januar 1831, Vormittags bis 12 Uhr, im Forsthause zu Mützelburg angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mützelburg, den 13. Dezember 1830. Der Königl. Oberförster Loose.

583) Im Königl. Jädeckemühler Forst-Revier sollen:

Unterforst Meiersberg, Jagen	$\frac{4}{5}\frac{9}{5}$,	50	Klftr. 3-f.	buchen Kloben-Brennholz,
" Mönckebude, "	$\frac{7}{8}$, $\frac{1}{1}\frac{4}{3}$, $\frac{2}{2}\frac{4}{3}$, 33,	20	" "	" " "
" "		10	" "	eichen Knüppel- "
" " "	23,	20	" "	birken " "
" Torgelow, Totalität,		20	" "	eichen Kloben- "
" Beverteich, "		40	" "	" " "
" " "		20	" "	" Knüppel- "

öffentlich verkauft werden. Der Termin dazu ist am 8. Januar 1831, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Jädeckemühl angesetzt.

Der Königliche Oberförster Sembach.

584) In der Königl. Neuenkruger Forst sollen:

35 Klafter 3-füßig eichen Kloben-Brennholz,
80 " " kiefern " "
400—500 Stück kiefern Bauholz vom ord. stark abwärts,

meistbietend verkauft werden, wozu der Termin am 3. Januar 1831, Vormittags von 9—12 Uhr, im unterzeichneten Forsthause angesetzt worden ist, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Neuenkrug, den 17. Dezember 1830. Königl. Forst-Verwaltung.

585) In dem Königl. Jatzenicker Forste werden zum öffentlichen Verkauf gestellt: a) kiefern Bauholz aller Dimensionen,
b) 40 Stück Nutzholz-Büchen, und
c) 15 Klafter büchen Kloben-Brennholz.

Hierzu ist ein Termin auf den 5ten Januar k. J., im Forsthause zu Rothemühl des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, angesetzt. Rothemühl, den 16. Dezember 1830. Der Oberförster Buchholz.

586) Zum Verkauf einer Quantität mittel, klein und rindfällig kiefern Bauholz in dem Königl. Eggesiner Forst-Revier steht ein Termin auf den 10. Januar k. J., Vormittags von 10 — 12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause an, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Eggesin, den 14. Dezember 1830.

Gené, Königl. Oberförster.

587) In

Digitized by Google

587) In dem Königl. Eggesiner Forst-Revier und zwar in der Totalität der Unterforst Eggesin, sind von den zum Einschlagen als Brennholz bestimmten Kiefern 706 Stück auf dem Stamme nach ihrem Kubik-Gehalt abgeschätzt und sollen für die Taxe des rindfälligen Bauholzes öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Januar k. J., Vormittags von 10—12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause angesetzt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Nachweisung nebst der Taxe dieser Hölzer bei dem Unterförster Köhler zu Eggesin einzusehen ist, welcher zugleich angewiesen worden, die Kaufliebhaber zur Besichtigung der Hölzer auf ihr Verlangen zur Stelle zu führen. Die nähern Bedingungen sollen in dem Termin vorgelegt und die Hölzer, in Quantitäten, wie sie in den Jagen ausgezeichnet worden sind, ausgeboten werden.

Eggesin, den 1. Dezember 1830.

Der Königl. Oberförster Gené.

588) Für die hiesigen Garnison-Anstalten sollen pro 1831—32 überhaupt 150 Klafter dreifüßiges Büchen-Kloben-Holz geliefert werden, und wird beabsichtigt diese Lieferung dem Mindestfordernden im Wege der Submission zu überlassen.

Unternehmungslustige werden daher eingeladen, ihre Forderungen in portofreien gut versiegelten und mit den Worten „Holzlieferungs-Offerte" zu bezeichnenden Submissionen bis zum 27sten December d. J. an die unterzeichnete Verwaltung gelangen zu lassen, am 28sten December, Vormittags um 10 Uhr, aber sich im diesseitigen Bureau, Triebseerstraße No. 259, Behufs Eröffnung der Submissionen in ihrer Gegenwart, einzufinden.

Den Unternehmungslustigen gereicht hiebei zur Nachricht, wie das Holz trocken, nicht zu ästig oder zu klein klobig oder zu kurz, sondern von untadelhafter Beschaffenheit, also auch kein Schwemmholz sein, die Klafter 108 Kubik-Fuß enthalten, und der ganze Betrag bis spätestens ultimo Juni k. J. abgeliefert sein muß, vor dem 1sten Mai k. J. aber auch nicht mit der Lieferung angefangen werden darf. Die Forderungen müssen ferner auf den Preis pro Klafter inclusive aller Nebenkosten bis zur Aufbewahrungsstelle des Holzes, wozu auch die Wegpackungs-Kosten gehören, gerichtet werden und der den Zuschlag erhaltende Unternehmer muß auf Verlangen bei Vollziehung der Reinschriften des Contracts entweder den durch die Submission zu ermittelnden Werth von 50 Klafter Holz baar, oder in Staats-Papieren, oder 50 Klafter Holz in natura als Caution deponiren und sich gefallen lassen, daß bei Nichterfüllung des Contracts ohne weiteres processualisches Verfahren das noch nicht gelie-

gelieferte Holz-Quantum für seine Gefahr und Rechnung zu dem gerade ortsüblichen Preise, und, wenn kein dreifüßiges Holz vorhanden sein sollte, auch zweifüßiges diesseits angekauft, und ihm die Differenz bei Bezahlung oder Rückgabe der als Caution deponirten Gegenstände angerechnet werde. Endlich muß der Unternehmer auch die Kosten für die gegenwärtige Bekanntmachung, so wie die Contracts- und Quittungs-Stempel tragen, und da der diesseitige Zuschlag nur unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Behörde erfolgt, so müssen auch bis zu deren Eingang alle Submittenten an ihre Forderungen gebunden bleiben.

Stralsund, den 27sten November 1830.

Königliche Garnison-Verwaltung. Seidel.

589) Edictal-Citation.

Da durch den im Jahre 1827 stattgehabten Brand, sowohl die Grund-Akten als Hypothekenbücher der Stadt Lippehne verloren gegangen und jetzt mit der deshalb nothwendig gewordenen neuen Regulirung des Hypothekenwesens so weit vorgeschritten ist, daß die Grund-Akten wieder hergestellt und die Eintragungs-Tabellen darnach angefertigt sind, so wird dies einem Jeden, welcher ein Interesse dabei hat, mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß solche jeden Tag zur Einsicht und etwanigen Erinnerung innerhalb dreier Monate bereit liegen, daß aber nach Ablauf dieser Frist mit der Eintragung nach Inhalt jener Tabellen in die neuen Hypothekenbücher ohne Weiteres verfahren werden wird. Zugleich aber werden in Folge höherer Bestimmung alle etwanige unbekannte Realprätendenten, welche einen Anspruch zu haben vermeinen, besonders diejenigen, welche ihren Forderungen die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, oder solche nach ihren bei der Unbekanntschaft nicht eingeforderten Hypotheken-Dokumenten nicht verlieren wollen, aufgefordert, sich ebenfalls binnen obiger Frist von drei Monaten, und spätestens in termino den 18ten Januar 1831, Vormittags 10 Uhr, schriftlich oder persönlich bei uns zu melden, wobei ihnen eröffnet wird:

1) daß diejenigen, welche sich melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts werden eingetragen werden,
2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes oder auch nach den in Händen habenden, aber unbekannt gebliebenen alten Hypotheken-Dokumenten bestehendes Realrecht, gegen den Dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber

4) den

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 58.

Stettin, den 30. December 1830.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Nr. 762. Decbr. 1830. I.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist vom Jahre 1831 ab, eine Verlegung der seither in Naumburg an der Saale abgehaltenen Sommer- und Wintermesse und die Verwandlung derselben in eine Frühlings- und Herbstmesse beliebt worden. Demnach werden die Messen in Naumburg, vom Jahre 1831 ab, mit dem jedesmaligen Montage vor Ostern oder nach Palmarum; im nächsten Jahre also mit dem 28sten März, und mit dem jedesmaligen ersten Montage des Monats September, im nächsten Jahre also mit dem 5. September, ihren Anfang nehmen.

Die Dauer jeder der beiden Messen ist auf drei Wochen, von denen die erste als Vorwoche, die zweite als eigentliche Meßwoche, die dritte als Zahlwoche benutzt werden kann, bestimmt, so daß der völlige Schluß der Messen mit dem dritten Sonnabend nach ihrem Anfange im nächstkommenden Jahre, also mit dem 16. April und 24. September eintritt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. December 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten,
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister, (gez.) Maassen.

Am 15. v. M. erfolgte hieselbst auf dem Landhause die Eröffnung des 3ten Kommunal-Landtages für Altpommern, zu welchem sich die gesetzlich gewählten und Allerhöchst bestätigten Deputirten aus den 3 Ständen Altvor- und Hinterpommerns hier vorher eingefunden hatten.

Nach Vorschrift der früheren Bestimmungen und zuletzt des 3ten Landtags-Abschiedes vom 14. Februar d. J. geschah die Vertheilung der für diesen Kommunal-Landtag gehörigen Proponenda in den verschiedenen Abtheilungen und in beiden Landestheilen Altvor- und Hinterpommerns, sodann wurde zur neuen Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters auf die nächste Wahlperiode geschritten und für den vereinigten Kommunal-Landtag die bisherigen, in den Personen des Geheimen Regierungsraths v. Schöning und Landraths v. Gerlach, von neuem durch Stimmenmehrheit erwählt und von Seiner Königl. Majestät am 27. v. M. Allergnädigst bestätigt.

Dieser 3te gemeinschaftliche Kommunal-Landtag Altpommerns ist nach ordnungsmäßiger Vollendung aller zur gemeinschaftlichen Bearbeitung sowohl, als der für die besondern Communal-Landtage Vor- und Hinterpommerns geeigneten Geschäfte, in der dazu bestimmten Frist hieselbst am 12. d. M. geschlossen und sind die Verhandlungen und Beschlüsse sämmtlicher Landtags-Versammlungen zur weitern Verfügung dem Königl. Landtags-Kommissarius von den resp. Vorsitzenden derselben eingereicht worden.

Stettin, den 21. December 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern, als Königl. Landtags-Kommissarius. Sack.

---

2) der Königl. Regierung.

590) Die Wahl der Candidaten zu Pfarrstellen betreffend. Nr. 268. Decbr. c. II.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. August 1810 ist festgesetzt, „daß sowohl die Provinzial-Regierungen als auch die Privat-Patronen keine andern als solche Candidaten, welche das Examen pro Ministerio bereits bestanden haben, und sich darüber gehörig ausweisen können, zu Pfarrstellen sollen ernennen oder präsentiren dürfen." Diese Allerhöchste Bestimmung ist unterm 17. Septbr. 1810 sämmtlichen landräthlichen Officiis zur Bekanntmachung an sämmt-

Digitized by Google

sämmtliche Privat-Patronen von Stadt- und Landkirchen eröffnet worden; es zeigen aber mehrere neuerdings vorgekommene Fälle, daß entweder die Bekanntmachung nicht genügend erfolgt, oder bei eingetretener Veränderung in dem Personal der Privat-Patronen auch ein Mangel an Kenntniß der gedachten Allerhöchsten Bestimmung eingetreten ist. Je mehr wir uns nun zum Besten des kirchlichen Zustandes im hiesigen Departement bestimmt finden, darauf zu halten, daß bei Erledigung von Pfarrämtern binnen sechsmonatlicher Frist die Präsentation des von den Privat-Patronen zu erwählenden neuen Pfarrers erfolge, und mit fruchtlosem Ablauf dieser gesetzlichen Frist die Besetzung der Pfarre als uns anheim gefallen zu behandeln und vorzunehmen,

Allgemeines Landrecht, Thl. II., Tit. 12, §. 398,

desto mehr finden wir Ursach, sämmtliche Privat-Patronen darauf aufmerksam zu machen, daß sie, um der Ausübung ihres Vocationsrechts nicht verlustig zu gehen, ihre Wahl nur auf solche Candidaten zu richten haben, welche sich ausweisen, die Prüfung pro Ministerio bereits bestanden zu haben.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß zu Lehrerstellen an Schulen, welche durch wissenschaftlich gebildete Schul-Amts-Candidaten zu besetzen, nur solche Candidaten wahlfähig sind, die sich ausweisen können, die Prüfung pro schola bestanden zu haben; daher die Schul-Patronate bei ihrer Wahl zu den gedachten Lehrerstellen auf dergleichen schon geprüfte Candidaten beschränkt sind. Stettin, den 11. December 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

591) Die Kündigung von Obligationen aus der Preuß. Engl. Anleihe vom Jahre 1818 betreffend. Nr. 1189. Decbr. 1830. I.

In der Nr. 353 der Staats-Zeitung und in den andern beiden Berlinschen Zeitungen befindet sich eine Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10. d. M., durch welche die Nummern der am 1. April k. J. bei dem Handlungshause N. M. v. Rothschild zu London zur baaren Auszahlung gelangenden Obligationen der im Jahre 1818 bei diesem Hause geschlossenen 5 pro-Centigen Anleihe publicirt und den Inhabern gekündigt worden sind.

Die

Digitized by Google

Die Einwohner unſers Verwaltungs-Bezirks, welche im Beſitz ſolcher Papiere ſind, werden auf Veranlaſſung der gedachten Haupt-Verwaltung hierauf aufmerkſam gemacht, um deren Realiſirung nicht zu verabſäumen und dadurch ſich einen unvermeidlichen Zinſen-Verluſt zuzuziehen.

Stettin, den 23. December 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

592) Nr. 338. Decbr. I.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 27. November d. J. die von dem verſammelten Kommunal-Landtage von Alt-Vor- und Hinterpommern für die Dauer der erſten Hälfte der zweiten Wahlperiode getroffene Wahl des Geheimen Regierungs- und Landraths v. Schöning zum Vorſitzenden deſſelben und des Landraths v. Gerlach zu deſſen Stellvertreter zu genehmigen geruhet, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 14. December 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

593) Die Ueberweiſung einiger zum Intend.-Amte Cammin gehörigen Dörfer an das Domainen-Amt Pyritz betreffend. Nr. 39. Decbr. 30. III.

Das Königl. Finanz-Miniſterium hat mittelſt Reſcripts vom 17. November c. genehmigt, daß die zum Königl. Intendantur-Amte Cammin gehörigen Dörfer Damnitz und Lettnin ſo wie ein Bauerhof zu Briezig, ſämmtlich im Pyritzer Kreiſe belegen, vom 1. März k. J. der Verwaltung des Königl. Domainen-Amtes zu Pyritz überwieſen werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13. December 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

3) des

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

594) Die Abführung der erkannten fiscalischen Geldstrafen betreffend.

Ungeachtet den Untergerichten aus unserm Publicate vom 12. Juni 1826, Amtsblatt, Seite 276 und 277, hinreichend bekannt sein sollte, daß die bei uns erkannten fiscalischen Geldstrafen zu unserer Salarien-Kasse eingezogen, bei derselben bis zum Schlusse des Jahres aufbewahrt und dann im Gesammtbetrage an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden; so kommen doch noch oftmals Fälle vor, daß Untergerichte, oder Unterrichter, welche von uns zur Führung fiscalischer Untersuchungen beauftragt worden und demnach zur Sorge für die Berichtigung der erkannten Geldstrafen verpflichtet sind, diese Geldstrafen, statt an unsere Salarien-Kasse, direct an die Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, oder durch die Debenten einsenden lassen. Da dies aber nicht in der Ordnung, auch die Regierungs-Haupt-Kasse zu solchen Annahmen nicht autorisirt und deshalb zur Rücksendung genöthigt ist; so werden sämmtliche Untergerichte und Unterrichter angewiesen, sich hiernach gemessenst zu achten, und jedesmal, auch wenn in dem Erkenntnisse ausgesprochen worden ist, daß die Geldstrafe zur Regierungs-Haupt-Kasse fließen solle, bei der Publication dem Verurtheilten ausdrücklich bekannt zu machen, daß die Geldstrafe an unsere Salarien-Kasse postfrei einzusenden sei.

Stettin, den 16. December 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

595) Aufforderung.

Den Erben des zu Wokuhl, Saatziger Kreises, verstorbenen Unterförsters Müller competirt eine Vergütigung, für die in den Jahren $18\frac{1}{12}$ zu den Verschanzungen bei Colberg geleisteten Fuhren, von Einem Thaler zehn Silbergroschen. Da dieselben unbekannt sind, so werden sie hierdurch aufgefordert, sich innerhalb acht Wochen, von heute an gerechnet, zur Empfangnahme dieser Vergütigung bei der Saatziger Kreis-Kasse in Freyenwalde zu melden, widrigenfalls der Betrag zur Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zurückgezahlt werden wird.

Stargard, den 10. December 1830.

Königl. Landrath des Saatziger Kreises, v. d. Marwitz.

Holz-

Holz-Verkäufe.

596) Im Königl. Pudaglaer Forst-Revier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig:

220	Klafter	2-füßig	büchen	Klobenholz,
22¾	"	3-füßig	"	"
31¼	"	"	"	Knüppelholz,
39	"	"	kiefern	Klobenholz,
14½	"	"	"	Knüppelholz,
20	"	"	elsen	"

Hierzu sind Termine im hiesigen Königl. Forsthause, Morgens 9 bis 11 Uhr, auf den 19. Januar, 26. Januar und 16. Februar 1831 festgesetzt.

Ferner stehen zum Verkauf vorräthig und Termine, Morgens 9 bis 11 Uhr, an Ort und Stelle in der Forst an:

1) Kiefern Bauholz verschiedener Dimensionen in den bekannten Schlägen, auf den 8. Januar, 15. Januar, 5. Februar, 12. Februar, 26. Februar 1831.

2) Nutz- und Brennholz-Büchen beim Schevenberg, auf den 22. Januar, auf den 9. Februar und auf den 19. Februar 1831.

3) Nutz- und Brennholz-Büchen im Coserowschen Buchholz, auf den 29. Januar 1831,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pudagla, den 7ten December 1830.

Schrödter, Königl. Oberförster.

597) In der Königl. Rothenfierschen Forst sollen mehrere Quantitäten Holz meistbietend verkauft werden, wozu folgende Termine angesetzt sind, und zwar:

I. Belauf Neuwald.

den 17.	Januar	im	Jagen	48 u. 51,	Eichen, Büchen und Kiefern,
" 24.	"	"	"	2,	Kiefern,
" 31.	"	"	"	53 u. 54,	Eichen, Büchen und Kiefern,

(sämmtlich auf dem Stamm.)

II. Be-

Digitized by Google

II. Belauf Schaafbrück:

den 10. Januar im Jagen 41, 44 u. 45, Büchen in stehenden Bäumen, sowie 10 Klafter büchen Kloben- und 20 Klafter büchen Knüppelholz, alten Bestandes.

III. Belauf Retzow:

den 14. Januar im Jagen 2, 3 u. 5, Eichen, Büchen und Kiefern, in stehenden Bäumen.

IV. Belauf Sagersberg:

den 21. Januar im Jagen 7 und 8, einige Nutz- und Brennholzbüchen auf dem Stamm, sowie elsen Kloben- und Knüppelholz und büchen Knüppelholz zu beliebigen Quantitäten.

Die Termine finden jedesmal Morgens 10 bis 12 Uhr Statt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Rothenfier, den 21. December 1830.

Der Königl. Oberförster Fischer.

II. Personal-Chronik.

Die nachstehenden Hülfsjäger sind vom 1. Januar 1831 ab zu Unterförstern ernannt:

Noering in der Königl. Peetziger Forst,
Stadelhoff zu Carlsbach, in der Königl. Pütter Forst,
Kaudt zu Caseburg, und
Stelter zu Corswandt, in der Königl. Friedrichsthaler Forst,
Meyer zu Stallberg, in der Königl. Neuenkruger Forst, und
Groth zu Selz, in der Königl. Golcher Forst.

Der

Digitized by Google

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Carl Ferdinand Tiede zu Stettin ist von dem Königl. Justiz-Ministerio zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Jacobshagen und den Untergerichten des Saatziger Kreises, mit Ausnahme des Stadtgerichts zu Stargard, unter Anweisung des Wohnsitzes in Jacobshagen, bestellt, auch in dieser Eigenschaft bereits verpflichtet worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der am 30. v. M. mit einer Reiseroute von hier nach dem Landarmenhause zu Ueckermünde verwiesene Arbeitsmann Johann Friedrich Schünemann ist nach einer Benachrichtigung der Direktion desselben bis jetzt noch nicht dort eingetroffen. Da der ꝛc. Schünemann ein der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliches Subject ist, so machen wir auf denselben aufmerksam und ersuchen ergebenst, ihn im Betretungsfalle mittelst Transports in das Landarmenhaus abliefern zu lassen.

Stargard, den 22. December 1830.

Königliche Polizei-Behörde.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

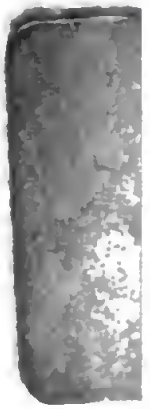

Digitized by Google

Digitized by Google